

ISSN 1433-4488

H 43527

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Matthias Lange

Illegalisierte Flüchtlinge
Bürgerrechte für Schutzlose

Eckardt Spoo

Medienkritik: Die böse Welt
und die armen Deutschen

Andreas Lüddecke

Rassismus und Sozialabbau
Was Sparmaßnahmen mit
dem deutschen Asylrecht
zu tun haben

Die Schergen fliegen mit

Deutsches Deportationsab-
kommen mit Algerien

Polizeiliche Erfassung KP8

rassistisch und sexistisch in
Nazi-Kategorien

**Folter nach Abschiebung
eines Kurden**

Deutsche Richter im Ge-
spräch mit Rechtsanwältin
Eren Keskin

Service

Muster-Texte, Materialien
Fernlehrgang, Seminare
Gerichtsentscheidungen
Ausstellung

Ausgabe 2|97

Heft 42|43

Mai |

Juni 1997

BÜRGERKRIEGSFLÜCHTLINGE - BOSNIEN - KOSOVA



kurz und gut

Liebe Leserinnen und Leser,

das Vorwort dieser Publikation soll Inhalt und Richtung der Flüchtlingsrats-Arbeit sozusagen auf den Punkt bringen.

Da ich mich außerstande sehe, den Lügen der Innenminister angemessen entgegenzutreten, überlasse ich diesen Raum zwei fremden Texten.

Der erste stammt aus einem Schreiben des Nds. Innenministeriums.

Der zweite ist der Rede-Text eines Sprechers des Antirassismus-Plenums von der Göttinger Montagsdemo am 24.3.97. Ich finde, diese Texte beschreiben die aktuelle flüchtlingspolitische Lage in Niedersachsen kurz und gut.

Mit herzlichen Grüßen
George Hartwig

Niedersächsisches Innenministerium vom 3.4.1997:

Der in der Zeitschrift "Flüchtlingsrat" Nr. 41 auf Seite 3 abgedruckte "ganz persönliche" Artikel von Herrn George Hartwig überzieht das Niedersächsische Innenministerium und in Sonderheit den Leitenden Ministerialrat Gutzmer mit zweifelhaften Sottisen...

In Fürsorge für den betroffenen Beamten weise ich daher die in dem "Schweine-" Artikel enthaltenen rüden Attacken mit aller Entschiedenheit zurück. Der in dem Blatt freundlicher Weise als Cheffhumanist des Hauses bezeichnete Beamte vollzieht mit seinem Referat in der Tat die schwierige Aufgabe, in der praktischen Durchführung des Ausländerrechts humanitäre Kriterien auch dort zur Geltung zu bringen, wo das Gesetz im Einzelfall zu unerträglichen Härten führen würde. Daß diese Bemühungen in der Öffentlichkeit nicht immer die verdiente Anerkennung finden, ist bedauerlich....

Befolgt die unmenschlichen Gesetze nicht mehr!

Redebeitrag
von der Montagsdemo
am 24.3.1997 in Göttingen

"Wir haben kürzlich, jeder von uns, illegalisierte Ausländer bei uns zu Hause aufgenommen und uns damit strafbar gemacht. Wir haben unsere ausländischen Freunde nicht denunziert. Und wir werden auch weiter so handeln: sie beherbergen, sie nicht denunzieren, ihnen unsere Sympathie zeigen und auf der Arbeit die Papiere unserer Kollegen und Freunde nicht überprüfen. Am 4. Februar wurde Frau Jacqueline Deltombe verurteilt, weil sie einen Illegalen aus Zaire bei sich aufgenommen hat. Wir fordern nun - weil das Gesetz ja für alle gleich sein soll -, daß man uns ebenso vor Gericht stellt und aburteilt. Und schließlich rufen wir unsere Mitbürger zu zivilem Ungehorsam auf: Befolgt die um-

enschlichen Gesetze nicht mehr! Wir lassen uns unsere Freiheiten nicht derart beschneiden!"

Dieser Aufruf stammt nicht aus Deutschland - er wurde Anfang Februar in einer französischen Tageszeitung veröffentlicht, 33 Regisseure haben ihn unterzeichnet. An solchen ermutigenden Zeichen fehlt es bei uns derzeit. Aber die Geschichte ist damit noch nicht zuende: der Aufruf kursiert, immer mehr Leute unterzeichnen. Zuerst aus dem kulturellen Bereich, dann aus Betrieben, Krankenhausangestellte, Bürgermeister, Schüler/innen, Studentinnen und Studenten, Illegalisierte selbst mit vollem Namen, viele Gruppen machen eigene Aufrufe. Die Zeitung, die die Unterschriften publiziert, stellt die Veröffentlichung der Namen nach einer guten Woche ein, weil der Platz nicht mehr reicht: es sind bereits 50.000 Unterschriften. Zwei Wochen nach der 1. Unterschriftenliste: eine Großdemo von über 100.000 Menschen in Paris gegen die geplante Verschärfung der Ausländergesetze. Das alles ist kein Traum, sondern wahr. Während bei uns ers nach dieser Großdemo berichtet wird,

ist in Frankreich die Solidarität mit den Fremden ohne Aufenthaltsstatus das beherrschende gesellschaftliche Thema. Das Gesetz ist trotzdem durchgepaukt worden, die Nazis haben weiterhin großen Zuspruch, vor allem bei Wahlen - Abschiebungen gab es seitdem auch - aber am gesellschaftlichen Klima und am Alltag der Illegalisierten hat sich etwas getan. Vorher hatte das niemand mehr für möglich gehalten. Mir hat das neuen Mut gegeben, es muß nicht so bleiben wie es ist. Zum Schluß ein kleiner Auszug aus einer Resolution von mehreren Hunderten Angestellten im Gesundheitsbereich. Unter Berufung auf den Eid des Hippokrates erklären sie: *"Wir alle haben Ausländer - mit oder ohne legalen Status - behandelt. Jeder von ihnen brauchte auch ein Dach über dem Kopf. Wir haben mit dafür gesorgt, daß sie es bekommen, und wir werden es auch weiterhin tun. Wir schließen uns den Bürgern an, die den Gesetzen nicht mehr gehorchen wollen, die einen Angriff auf die menschliche Würde darstellen."*

Inhaltsverzeichnis

- [Illegalisierte Flüchtlinge](#) (Mathias Lange)
1/3 frei
- [Verfolgte Frauen schützen](#)
- [Medienkritik](#) (Eckart Spoo)
- [Der Antirassismus der Sonntagsredner](#)
- [Bürgerkriegsflüchtlinge](#)
 - [Neuer nds. Bosnien-Erlass](#)
 - [UNA SANA: Bosnien-Reise PRO ASYL u.a](#)
1/3 frei
 - [Der zweite Besuch in Bosnien](#) (Fam. Westland)
 - [Protest des Nds. Flüchtlingsrats](#)
 - [Enddatum der Rückführung, amtlich](#)
 - [Gericht stoppt Serben-Abschiebung](#)
 - [Anspruch auf volle Sozialhilfe](#)
 - [Glogowski-Erlass rechtswidrig](#)
 - [Boom bei Gutscheinen](#) (Goslar)
 - [Muster-Texte für Flüchtlingsberatung](#)
1/3 frei
frei
 - [Kosova-Albanien](#) (Vorabdruck)
 - [Nds.Erlass —Rückführung in die BR Jugoslawien"](#)
 - [Reisebericht in den Kosovo](#)
 - [Flüchtlingsminister Kadic](#)
- [Deportation](#)
 - [Abschiebung bis die Knochen brechen](#)
 - [Weggesperrt zum Abtransport](#)
 - [Fluchtursachen](#) (Türkei, Zaire)
 - [Flüchtlingsrat: Abschiebestopp für Zaire](#)
 - [Nds. Innenministerium: Antwort](#)
 - [Flüchtlingsrat fordert erneut Abschiebestopp](#)
 - [Algerien brennt](#)
 - [Deutsch-algerisches Rückübernahmeprotokoll](#)
 - [Die Schergen fliegen mit](#)

¼ frei

- Kurden
 - Dialog statt Verbot
 - Kurden: Folter nach Abschiebung
 - Bundesamt: Fluchtalternative
 - Dienstaufsichtsbeschwerde
 - prison watch Vorstellung
- Kirchenasyl
 - Die Asyl-Urteile des BVG
- Rassismus
 - Nigerianer im Kirchenasyl
 - ffm-Bericht Polen
 - Sowjet-Deserteure mit Bleiberecht
- Rassismus
 - Rassismus und Sozialabbau
 - Verwaltungshandeln - Beispiele
 - Petition gegen Abschiebung ausl. Jugendlicher
 - Flüchtlingsabwehr - 10 Pkt.-Programm der CDU
 - Italien: Ausländerrecht liberaler?
 - Polizeilicher Erfassungsbogen KP8
 - Rasistisch und sexistisch
 - Nds. Innenministerium

½ frei

frei

- Service
- Statistik
- Ausstellung
- Fernlehrgang Flüchtlingsberatung

Illegalisierte Flüchtlinge

Bürgerrechte für Schutzlose?

Matthias Lange*

Der folgende Text entwickelt die von Matthias Lange in seinem Beitrag im Sonderheft „Heimliche Menschen – Illegalisierte Flüchtlinge“ z.T. ausführlicher dargestellten Gedanken weiter; eine geringfügig gekürzte Fassung dieses Textes erscheint in dem Sonderheft von PRO ASYL zum Tag des Flüchtlings 1997: „Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst.“

Flüchtlinge sind in Europa unerwünscht. Und für Flüchtlinge, die sich bereits in Europa aufhalten, wird es immer schwerer, einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Von einem Schutz für Flüchtlinge kann kaum noch die Rede sein, heutzutage geht es mehr und mehr um den Schutz Europas vor Flüchtlingen:

- an den Grenzen findet eine massive Aufrüstung statt, hierfür haben die EU-Staaten seit Anfang der 90er Jahre etwa 4 Milliarden DM investiert;
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeien wird – häufig ohne gesetzliche Grundlage – intensiviert;
- das System der Visums- und Transitvisumpflicht wird ebenso perfektioniert wie das der mittlerweile unüberschaubaren Anzahl von Rückübernahmeabkommen;
- der Ausbau der Internierungslager in den Grenzbereichen und die per Gesetzgebung erreichte „rechtliche Absicherung“ von Zurückweisungsmöglichkeiten gehen Hand in Hand;
- die Kontrollen im Innern der europäischen Staaten werden – z.B. durch neue Zuständigkeitsregelungen für den BGS – ausgebaut und zunehmend flankiert von Schmarotzer- und Kriminalisierungskampagnen.

Aber es läßt sich auf diese Weise kaum erreichen, daß weniger Flüchtlinge nach Europa kommen. Denn erstens hat sich an den Gründen für Flucht und Vertreibung nichts geändert; zweitens lassen sich Flüchtlinge nicht dadurch an der Flucht hindern, daß Gesetze erlassen werden, die ihnen die Zuflucht verwehren sollen; und drittens lassen sich Grenzen nur sehr bedingt „abdichten“.

So nimmt es kaum Wunder, daß die Zahl heimlicher Einwanderer steigt, und dementsprechend wächst jener Bevölkerungsteil an, den man „die Gesellschaft der heimlichen Menschen“ nennen könnte: 3 bis 4,5 Millionen „Illegalisierte“ werden für die EU, eine halbe Million für die Bundesrepublik Deutschland geschätzt.¹⁾ Auf diese Weise werden gesellschaftliche Tatsachen geschaffen – und die zunehmende Illegalisierung von Flüchtlingen ist nur eine davon. Alain Morice²⁾ hat es auf den Punkt gebracht: „In dem Maße, wie sich die Landesgrenzen angeblich schließen, werden im Landesinneren die Grenzen der Legalität hinweggefegt.“

1. Nischen des Überlebens und die Schwierigkeit mit der Solidarität

Es gibt viele Wege „illegal“ zu werden, und die Illegalisierten sind keineswegs eine homogene Gruppe. Aber sie haben im Hinblick auf ihre absolute Rechtlosigkeit und die daraus resultierenden Abhängigkeiten gemeinsame Merkmale. Und gemeinsam bilden sie eine nicht registrierte neue Unterklasse, die angesichts der europaweit um sich greifenden Deregulierungsprozesse einen immer wichtiger werdenden

Teil des „informellen Sektors“ ausmacht. Neu ist die so geschaffene Situation insofern, als der Schattenwirtschaft des informellen Sektors zunehmend Menschen zugeführt werden, die dort und nur dort ihr Leben fristen können.

Nach unserer Erfahrung ist es der kleinere – aber zunehmende – Teil, der nach illegalem Grenzübertritt sofort seinen Schutz in der Schattengesellschaft sucht. In der Regel sind diese Menschen nach legaler Einreise „illegalisiert“ worden, da aus den unterschiedlichsten Gründen keine Verlängerung des legalen Aufenthalts möglich war, oder weil entsprechende Fristen versäumt wurden. Das Gros dieser Menschen wird von Verwandten und Freunden unterstützt und versucht, möglichst unauffällig einer Arbeit nachzugehen.

Die Folge der Illegalität ist – wenn man davon absieht, daß der „illegale Aufenthalt“ selbst strafbar ist – selten die Kriminalität der Betroffenen, sondern deren Ausbeutung, Abhängigkeit, das Fehlen von Gesundheitsversorgung und Bildungssystem. Die Folge der Illegalität ist, daß „Nischen des Überlebens“ entstanden sind, die mehr oder weniger an Sklavenhalterverhältnisse erinnern. Diese Nischen-Strukturen ermöglichen ein Leben in der Über-Ausbeutung, ein Leben, das von der permanenten und wortwörtlichen „hire and fire“-Drohung bestimmt wird. Wer keine Wahl hat, und in diesen Strukturen sein Überleben sichern muß, der lebt unter Bedingungen absoluter Gesetzlosigkeit, hat keinerlei Rechte und kann sich noch nicht einmal auf legale Weise gegen Straftaten wehren, die sich gegen ihn selbst richten.

Aber so sehr illegalisierte Flüchtlinge auch Opfer der Verhältnisse sind, zuallererst sind sie aktiv handelnde Menschen: Sie suchen und finden Arbeit im informellen Sektor, schützen sich damit selbst, sind deshalb aber zugleich auf eine Form der Hilfestellung angewiesen, die selbst wiederum bereit ist, sich in diese fragilen Schutzräume des Überlebens hineinzuheben. – Auf die damit bereits angedeuteten Konsequenzen dieser Entwicklung für „die Flüchtlingsarbeit“ komme ich aus-

1) Die Zahlen habe ich dem Papier „Illegaler Aufenthalt und Lebensbedingungen von AusländerInnen in der Bundesrepublik“ von Frank Düvell (Ms. 1997) entnommen.

2) Alain Morice: „Lohndrücker, Fremdenfeinde und Nomaden des Liberalismus“; in: *Le Monde diplomatique* vom Januar 1997, S. 12/13.

*Dr. Matthias Lange arbeitet als Flüchtlingssozialarbeiter in Göttingen. Er ist Vorsitzender des Niedersächsischen Flüchtlingsrats und Mitglied des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL.

fürhlich im 2. Abschnitt zurück. Hier soll zunächst festgehalten werden, daß die illegalisierten Flüchtlinge eine sowohl statistisch als auch wirklich „versteckte Population“ darstellen, die aufs engste mit der restlichen Gesellschaft verwoben ist. Und zwar „verwoben“ nicht nur im ökonomischen, sondern auch im „psychologischen“ Sinne: Insofern nämlich, als die illegalisierten Flüchtlinge sich am Besten als Projektionsfläche für alle Ängste der Normalbevölkerung zu eigenen scheinen, die sich aus der neoliberal geprägten Entwicklung der europäischen Staatengemeinschaft ergeben. Der allgegenwärtige Sozialabbau läßt die Über-Ausbeutung in den Nischen-Strukturen der Schattenwirtschaft zu einer Drohung für den (noch) „normal“ Beschäftigten werden. Diese Drohung hängt wie ein Damoklesschwert über seiner Zukunft. Denn die elementare rechtliche, soziale und ökonomische Unsicherheit, der die Illegalisierten unterworfen sind, ist kaum mehr als das verzerrte Abbild einer allgemeinen Entwicklung, mit der sich immer größere Gruppen der arbeitenden Bevölkerung konfrontiert sehen. So sind die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung „prekärer Beschäftigungsverhältnisse“ in den letzten Jahren in einem Maße ausgebaut worden, daß von „Ausnahmeregelungen“ nicht mehr die Rede sein kann. Zunächst einige Zahlen hierzu: Jüngst hat der Ökumenisch-soziale Arbeitskreis Kirche-Gewerkschaft festgestellt, daß „schon jetzt ... 30% der Beschäftigten unter arbeits- und sozialrechtlich prekären Bedingungen“ arbeiten.³⁾ Insgesamt arbeiten in der BRD 6 Millionen Menschen außerhalb der Sozialversicherung, 1,5 Millionen davon haben eine feste Tätigkeit und einen versicherungsfreien Job. Die Zahl der „illegalen Beschäftigungsverhältnisse“ wird mit mindestens 800.000 veranschlagt. – In der Bauwirtschaft scheint es bereits normal zu sein, regelmäßig Teile des Arbeitsaufkommens aus dem normalen Arbeitsmarkt herauszunehmen. So gibt es nach Schätzungen der IG Bau derzeit rund 400.000 „halblegale, scheinlegale oder illegale“ Bauarbeiter (FR,

11.3.1997). Andreas Treichler kommt zu dem Schluß, daß deren Arbeits- und Lebenssituation „vergleichbar ist mit der frühproletarischen Lage von Arbeitern zu Beginn des 19. Jahrhunderts“.⁴⁾ Noch weitaus versteckter ist die Arbeits- und Lebenssituation in privaten Haushalten, denen eine wachsende Bedeutung als Arbeitgeber vor allem für Migrantinnen zukommt. Bei diesen offiziell nicht erfaßten Beschäftigungsverhältnissen wird für 1992 (und nur für die alten Bundesländer) eine Dunkelziffer von 2,4 Millionen geschätzt (vgl. Treichler, S.20). Vor diesem hier nur schlaglichtartig beleuchteten Hintergrund kann man der zusammenfassenden Einschätzung von Alain Morice nur zustimmen: „Man tut so, als seien Leiharbeit und befristete Arbeitsverträge Ausnahmen für genau umrissene Sonderfälle, in Wahrheit aber sind sie zum Normalfall geworden. Die überall zu beobachtende Auftragsvergabe an Subunternehmer und das Feilschen im Bausektor, die vorge-täuschte Zeitarbeit und die Scheinselbständigen in der Industrie, die Auftragsvergabe an Heimarbeiter im Textilsektor, die Einstellung von 'Praktikanten' in der Landwirtschaft und - noch viel einfacher - die Schwarzarbeit bringen die unmittelbaren Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Übereinstimmung, wobei letzteren gar keine andere Wahl bleibt, wenn es sich bei ihnen um Illegale handelt.“ So nimmt es kaum Wunder, daß „Legale“ die Anwesenheit der „Illegalen“ als Bedrohung für den eigenen Status empfinden. Es geht den MigrantInnen in diesem Zusammenhang kaum anders als den „Normalbürgern“, und einige von diesen Entwicklungen besonders betroffene Gewerkschafter artikulieren ihre Angst vor Arbeitsplatzverlust und als illegitim empfundene Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt in einer Form, die von rassistischen Parolen kaum

noch zu unterscheiden ist. Aber diese Angst hat einen äußerst realen Hintergrund. Denn der – manchmal äußerst unsolidarisch geführte – Wettbewerb Heimlicher um die Chance, sich zu Tiefstlöhnen abschnuffen zu dürfen, schafft soziale und ökonomische Tatsachen, die die in jahrzehntelangen Auseinandersetzungen (um den Normalarbeitstag, um tarifliche Entlohnung, um Mitbestimmung usw.) erkämpften Rechte der arbeitenden Bevölkerung in Frage zu stellen drohen. Diese ganz konkreten, auf der Beobachtung und auf der Erfahrung gesellschaftlicher Realität beruhenden Ängste sowohl des „Mit-“ als auch des „Normalbürgers“ machen Themen wie „Illegalisierung“ und „illegale Beschäftigung“ gleichermaßen brisant und instrumentalisierbar für eine Politik der Ausgrenzung und Abschreckung. Zugleich ist es aber illegalisierten Flüchtlingen häufig unmöglich, anderswo als in den Nischen der Schattenwirtschaft zu überleben. Sie sind zum „unterlaufen“ der sozialen und arbeitsrechtlichen Errungenschaften des Sozialstaates gezwungen. Wir haben es hier mit völlig deregulierten „Unterschichtungsprozessen“ zu tun, die die Flüchtlingsarbeit zumindest partiell in eine Interessenparallelität mit „bestimmten Unternehmern“ bringen, deren entsolidarisierenden Effekt – was Flüchtlingsarbeit und Gewerkschaften angeht – man nicht so einfach vom Tisch wischen kann. Aus diesem Grund sind politische Antworten auf die Frage, wie solidarisch mit zunehmender Illegalisierung umgegangen werden kann, nicht einfach zu haben. Und es besteht die täglich neu zu beobachtende Gefahr, daß eine umstandslose Politisierung des Themas „Illegalität“ in die Rasmus-Falle läuft.⁵⁾ Ulrich Beck

Es gibt eine große Anzahl zumeist „grauer“ Literatur zu diesem Thema. Ausdrücklich verwiesen sei auf das erwähnte Sonderheft (Rundbrief 31/32), in dem sich auch eine Fülle von thematisch einschlägigen Beiträgen zu bestimmten (im folgenden nur angedeuteten) Problemstellungen findet – wie z.B. zu der Frage der Strafbarkeit bestimmter Sorten „helfenden Tuns“.

3) FR vom 29.3.1997. Die folgenden Zahlen habe ich der Rede Rudolf Scharpings vor dem Bundestag vom 20.2.1997 entnommen.

4) Andreas Treichler, *Die neue Qualität in der Beschäftigung transnationaler Migranten*; in: *iza* 1/1997, 16-23, hier: S. 21.

5) Die Zeitschrift „off limits“ hat zu diesem Thema z.B. in Heft 15 vom September/Oktober 1996 eine Fülle von Beispielen publiziert.

spricht in diesem Zusammenhang von der „Geburtskonstellation des häßlichen Bürgers“: „Bürger-tugenden wenden sich dort ins Häßlich-Aggressive, wo bedrohte oder verlorene soziale Sicherheit im Milieu wahrgenommener poli-tischer Freiheit verkraftet werden muß.“⁶⁾ Diese „Geburtskonstella-tion“ einer rassistischen ad hoc-Politisierung von „Illegalität“ in solidarische Formen der politi-schen Auseinandersetzung zu überführen wird nur möglich sein, wenn es uns gelingt, zum Beispiel den Gewerkschaftern gute Gründe dafür an die Hand geben, daß sie sich aus ihrem eigenen Interesse heraus für solida-risches Handeln entscheiden. Ein erster solcher Grund könnte zunächst einmal darin bestehen, daß natürlich auch die „Normal-arbeiterInnen“ dann (und nur dann), wenn die Heimlichen rechtlich und sozial gleichgestellt sind, größere Spielräume und bessere Bedingungen für den Kampf gegen Sozialabbau und Lohndrückerei, gegen die rasante Zunahme von prekärer Arbeit usw. haben.

Ein zweiter solcher Grund ergibt sich aus dem Abbau sozialstaatlicher Leistungen selbst, denn hier sind „die Schwächsten“ zwar „die ersten“ – keinesfalls aber „die letzten“. Und jeder kann sehen, daß es letztlich auch ihm an den Kragen gehen soll, daß der Ver-such der offiziellen Politik, ein Gesellschaftssystem des „Ohne“ zu etablieren, alle betrifft. Isabelle Alonges, Gewerkschafts- sekretärin der SUD (eine der drei wichtigsten Gewerkschaften im französischen öffentlichen Dienst) hat dies angesichts der Aktionen der in Frankreich „sans papiers“ genannten Schattenmenschen so ausgedrückt: „Vor den Ereignis-sen von Saint Bernard wußten viele Franzosen nichts über die Situa-tion der Sans Papiers. Die Leu-te lebten unauffällig, und selbst die Abschiebungen waren unauf-fällig. Doch jetzt ist das alles be-kannt geworden. Der normale Franzose fühlt sich plötzlich be-troffen. Und zwar auch deshalb, weil die Regierung immer stärker ein System des „Ohne“ etabliert: ohne Arbeit, ohne Wohnung, oh-ne Geld, ohne Papiere. Die Sans Papiers sind da nur eine Gruppe von vielen. Etwas Gemeinsames

wird deshalb plötzlich zwischen den Franzosen und ihnen sicht-bar.“⁷⁾

In der Tat: In Frankreich sieht es aktuell – Anfang 1997 – so aus, als sei diese Entwicklung dort be-reits eine Stufe weiter; und zwar gewissermaßen „an beiden En-den“: Dort haben wir auf der ei-nen Seite Wahlerfolge von Rassi- sten und entsprechende „Anpas-sungsprozesse“ bei den etablier-ten Parteien, zugleich aber auch eine breite Bewegung gegen Ver-schärfungen des Ausländerrechts und zur Unterstützung der „sans papiers“. – In Deutschland scheint ein solcher Massenprotest heute undenkbar zu sein. Hier herrscht ein beredtes politisches Schwei-gen. Und „am anderen Ende“ wächst das Aggressionspotential.

2. Die „neue Praxis“ von Flüchtlingsarbeit mit Illegalisierten

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Diskussion über „illegalisierte Flüchtlinge“, die spätestens seit dem Inkrafttreten des neuen Aus-ländergesetzes im Jahre 1991 und verstärkt seit 1993 in den Flüchtlingsräten, in den Kirchen- asylnitiativen und in der mehr oder weniger autonom gepräg-ten Antirassismus-, Bürgerrechts- und Friedensbewegung geführt wird, ihre Brisanz und ihre Be-deutung.

Die ersten Diskussionen waren auf der einen Seite von einer ge-wissen Exotisierung von „Illega-lität“ und von sozialen Romanti-zismen geprägt; auf der anderen Seite stand ausgesprochene Hilflosigkeit und die Einsicht, be- stenfalls in Ausnahmefällen hel-fen zu können. Hier ist die Erfah-rung mit der Beratung „Illegaler“ immer wieder, daß jede mögliche Hilfe „eigentlich perspektiv-los“ ist.

Aber zugleich war und ist hier konkrete Hilfestellung gefordert. So haben sich – vor allem in den größeren Städten – die unter-schiedlichsten Unterstützergrup-pen (v.a. zur medizinischen Ver-sorgung und zur Wohnraumbe-

schaffung) gebildet, und es wer-den Netze aufgebaut, in denen andere wiederum zur Unterstüt-zung beitragen können. In Ansät-zen findet ein überregionaler Er-fahrungsaustausch statt. Es ent-wickelt sich eine Praxis, die sich darauf richtet, die Ver-hältnisse, in denen heimlich gelebt wird, „lebbarer“ zu machen und nach Wegen zur Legalisierung im Ein-zelfall Ausschau zu halten. Diese neue Form von Flüchtlings-arbeit ist – ähnlich wie die Arbeit der Kirchenasyl-Initiativen – in der Grauzone der Gesellschaft verortet. Allerdings ist sie mehr als je-ne des Kirchenasyls unmittelbar selbst mit dieser Schattengesell-schaft konfrontiert. Denn die „Gesellschaft der heimlichen Menschen“ hat nur in den selten- sten Fällen einen für den Einzel-nen ad hoc benutzbaren Notaus-gang, und deshalb kann eine mehr oder weniger kurzatmige Hilfestellung „im Einzelfall“ hier kaum ausreichen.

Schon heute läßt sich beobach-ten, daß die „neue Praxis“ von Flüchtlingsarbeit häufig mehr als ihr lieb ist selbst zu einem An-hängsel oder gar – je nach örtli-chen Verhältnissen – zu einem Quasi-Bestandteil der Schattenge-sellschaft werden muß, wenn sie zumindest mittelfristig etwas im Sinne der Betroffenen verändern und letztlich zu ihrer Legalisie-rung beitragen will. Auf diesem Wege versucht sie, zunächst ihre Integration durch eine Quasi-Le-galisierung „von unten“ zu errei-chen: Indem sie z.B. die LehrerIn-nen, die SozialarbeiterInnen, die KindergärtnerInnen, die ÄrztIn-nen organisiert, die bereit und in der Lage sind, ihre Tätigkeitsfel-der für Illegalisierte zu öffnen, in-dem sie entsprechende Netz-werke von „Einrichtungen“ auf-baut, Wohnungen vorhält usw. Eine solche Quasi-Legalisierung „von unten“ bedeutet aber auch, daß sich Flüchtlingsarbeit zwi-schen die Stühle des Illegalisie-rungsdrucks auch für die eigene Arbeit und des nackten Überle-benskampfes ohne ad-hoc-Legali-sierungschance setzt. Das führt

Einige von diesen Ent-wicklungen besonders betroffene Gewerkschaf-ter artikulieren ihre Angst vor Arbeitsplatz-verlust und als illegitim empfundene Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt in einer Form, die von ras-sistischen Parolen kaum noch zu unterscheiden ist.

7) Zitiert nach: Albrecht Kieler, „Die Versteckten. Illegale in Europa“, in: Rundbrief 41/1997, S. 7.

6) Vgl. Ulrich Beck (Hrsg.): *Kinder der Freiheit*, Frankfurt/Main 1997, S. 25.

paradoxerweise dazu, daß auf der einen Seite „politisch motivierte“ Flüchtlingsarbeit „sozialarbeiterisiert“ wird. Auf der anderen Seite aber wird Flüchtlingsarbeit „politisiert“. Denn die Arbeit mit illegalisierten Flüchtlingen ist kaum denkbar, ohne daß ihr eine individuelle politische und/oder Gewissensentscheidung vorausgegangen wäre, die sich ausdrücklich auch mit den politischen gesetzten Grenzen legalen Handelns auseinandergesetzt hätte. Vor diesem Hintergrund erklärt sich vielleicht auch der häufig zu beobachtende relativ hilflose Umgang gerade „autonome“ Gruppen mit der Sozialarbeiterisierung ihrer politisch motivierten Flüchtlingsarbeit. Hier wird die Frage gestellt, wie es möglich werden kann, daß autonome Flüchtlingspolitik nicht gänzlich in einer Praxis der sozialarbeiterischen Bearbeitung von „Einzelfällen“ aufgeht, in einer „auf sich selbst zurückgeworfenen“ Praxis, die sich auf „das Helfen“ in seiner karitativen Funktion beschränkt sieht. Und da nur Menschen, die „im Helfen aufgehen“, das Helfen als eine stabile und dauerhaft tragfähige Praxis etablieren können, haben naturgemäß autonome Gruppen die entsprechenden Schwierigkeiten mit ihrer eigenen Praxis.

Die Kirchenasyl-Initiativen haben ähnliche Schwierigkeiten – wenn auch gewissermaßen im „spiegelverkehrten“ Sinne. Nicht „das Helfen“ wird hier zum Problem, sondern die Tatsache, daß sich im Fall von Kirchenasyl „das Gewissen“ und „das Gesetz“ kaum jemals zur Deckung bringen lassen.⁸⁾

Zunächst ein Zitat vom Päpstlichen Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs, der mit klassischer Klarheit feststellt: „Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsrecht im Land aufhalten, ... haben ein Recht auf die Solidarität der Christen. Diese Solidarität macht auch dort nicht

halt, wo das Gesetz es vorsieht.“ Aber wenn das so ist, wie soll man dann mit eventuell immer brutaler werdenden Räumungen von Kirchenasylen durch die Polizei umgehen? Diese Frage wird immer drängender, denn allein 1996 kam es zu zwei gewaltsamen Räumungen von Kirchenasylen, zu mehr als 20 Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer und erstmals zu einer Verurteilung von Flüchtlingen im Kirchenasyl zu Haftstrafen auf Bewährung wegen „illegalen Aufenthalts“ (vgl. FR vom 10.3.1997).

In dieser Situation hat jüngst der hannöversche Landessuperintendent Hans Schmidt festgestellt, daß „der Staat das Recht zur Räumung“ habe, „wenn alle juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft“ seien: „Wir müßten dann als Gemeinde einsehen, daß wir verloren haben“. – Das Recht des Staates zur Räumung steht hier gegen das oben zitierte Recht der Illegalisierten auf die Solidarität der Christen. Ich wage nicht zu beurteilen, ob der Landessuperintendent hier eine Rangordnung von „Rechten“ postuliert, aber die Fortsetzung des Zitats könnte in diese Richtung deuten. Denn „die letzte Entscheidung“ über die Fortführung eines Kirchenasyls trotz Räumungsdrohung sollen ausdrücklich andere treffen, keinesfalls aber die Landeskirche. So beläßt Hans Schmidt „die letzte Entscheidung ... bei der Gemeinde und ihrem Kirchenvorstand. Wenn sie nach genauer Abwägung zu dem Schluß gelange, auch nach Ausschöpfung aller juristischen Mittel weiterhin Asyl zu gewähren, dann handle es sich dabei um eine Gewissensentscheidung, die Menschen für sich treffen und verantworten müssen. ‘Die Landeskirche schreibt dann nichts vor’, erklärte Schmidt.“ (Evangelische Zeitung 9/97 vom 2.3.1997.)

Was ein Handeln auch dann noch möglich und tolerabel er-

scheinen läßt, wenn eigentlich von Rechts wegen nichts mehr geht, ist in dieser Argumentation „das Gewissen“ – wenn auch nicht das eigene. So ist es auch nach dieser Argumentation noch möglich, daß ein praktiziertes Kirchenasyl eine Brücke schlägt vom Gewissen zur praktischen Solidarität, und daß auf diese Weise ein Weg gebahnt wird in Richtung auf Menschen- und Bürgerrechte für Flüchtlinge ohne legalen Aufenthaltsstatus: Was aktuell „von Rechts wegen“ unmöglich erscheint, soll durch das Kirchenasyl zu einem Recht auf Aufenthalt werden. Dies im Einzelfall durchzusetzen, scheint in den Fällen von Kirchenasyl – bei einer Erfolgsquote von mehr als 70% in den letzten Jahren – durchaus möglich zu sein, bei der übergroßen Mehrzahl der illegalisierten Flüchtlinge ist dies nur mit sehr langem Atem oder ohne eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gar nicht möglich.

3. Die Forderung nach Bürgerrechten für illegalisierte Flüchtlinge

Aus der konkreten Erfahrung sowohl der Kirchenasylbewegung als auch der „neuen Praxis“ von Flüchtlingsarbeit heraus sind eine Vielzahl konkreter Forderungen entwickelt worden⁹⁾, die sich einerseits auf den Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Systemen (Gesundheit, Schule) unabhängig vom Vorhandensein eines Aufenthaltstitels richten, und die andererseits eine Legalisierung für bestimmte Gruppen (Familie, Kinder) oder nach bestimmten Kriterien (Aufenthaltsdauer, Arbeitsplatznachweis) ermöglichen sollen.

Die politische Durchsetzbarkeit derartiger Forderungen scheint genau in dem Maße mehr und

Die ersten Diskussionen waren auf der einen Seite von einer gewissen Exotisierung von „Illegalität“ und von sozialen Romanzismen geprägt; auf der anderen Seite stand ausgesprochene Hilflosigkeit und die Einsicht, bestenfalls in Ausnahmefällen helfen zu können. Hier ist die Erfahrung mit der Beratung „Illegaler“ immer wieder, daß jede mögliche Hilfe „eigentlich perspektivlos“ ist.

„Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsrecht im Land aufhalten, ... haben ein Recht auf die Solidarität der Christen. Diese Solidarität macht auch dort nicht halt, wo das Gesetz es vorsieht.“

8) Hier ist natürlich zu beachten, daß die historische Tradition des Verhältnisses von Kirche und Staat den institutionalisierten „religiösen Bereich“ mit einer gewissen Eigengesetzlichkeit und einer ganz spezifischen Begründungslö-

gik für das eigene Handeln ausstattet. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Beitrag von Hermann Uihlein im Sonderheft von PRO ASYL zum Tag des Flüchtlings 1997. Für das folgende Zitat vgl. Rundbrief 31/32, S. 53.

9) Vgl. die aus den unterschiedlichsten Praxiszusammenhängen heraus entwickelten Forderungskataloge, die in dem Sonderheft „Heimliche Menschen – Illegalisierte Flüchtlinge“ dokumentiert sind. Zusammengefaßt finden sie sich in dem Papier von Frank Düvell (a.a.O.).

mehr utopisch zu werden, wie das „helfende Tun“ der neuen Praxis von Flüchtlingsarbeit immer unverzichtbarer geworden ist. Aus diesem Grunde wird „das Helfen“ eine wesentliche Motivation und Sinngebung für die Arbeit mit illegalisierten Flüchtlingen bleiben, zugleich aber wird immer klarer, daß eine politische Perspektive dadurch nicht gewonnen werden kann. Deshalb ist es aus meiner Sicht um so verblüffender, daß eine das eigene Handeln begründende und motivierende Diskussion, wie sie über „das Gewissen“ auf kirchlicher Seite geführt wird, in der neuen Praxis von Flüchtlingsarbeit kaum eine Rolle spielt. Die konkreten Fragen und Probleme, die sich aus der „neuen Praxis“ ergeben, werden bestenfalls beiläufig in den Kontext einer Diskussion über Themen wie Menschen- und Bürgerrechte, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft, Demokratie und Globalisierung gestellt – ganz im Unterschied zu den historischen Diskussionen zu diesem Thema, an denen ich im Folgenden anzuknüpfen versuche¹⁰.

Dabei liegt zumindest der allgemeine Zusammenhang von zunehmender Illegalisierung und Ent-Demokratisierung auf der Hand: Genau in dem Maße, wie die Illegalisierung von Flüchtlingen die Folge von Politik ist, führt die „Verhaltenslogik“ eines Staates im Angesicht von zunehmender Illegalisierung in seinem Inneren zu einer Politik des Demokratieabbaus. Hannah Arendt hat dies sehr eindringlich anhand der Erfahrungen aus den 20-er Jahren geschildert: Es kam damals in Westeuropa das erste Mal dazu,

daß die Polizei „die Befugnis erhielt, direkt über Menschen zu verfügen und zu herrschen. In Flüchtlingsangelegenheiten war sie nicht mehr das Vollstreckungsinstrument des Gesetzessystems und anderen Regierungsinstanzen unterstellt, sondern konnte vollkommen unabhängig handeln. Die Bedeutung dieser Emanzipation von Gesetz und Regierung wuchs im Verhältnis zu dem Anwachsen der Staatenlosen im Lande, durch das sich ihr Machtbereich dauernd vergrößerte. Jeder neu über die Grenze gekommene Flüchtling vergrößerte automatisch die Volkszahl dieses unsichtbaren Staates im Staate.“ (a.a.O., S. 450).

Die Gefahr, daß erneut Strukturen eines unkontrollierten „Staates im Staate“ aufblühen, daß es wieder zu einer „Emanzipation“ der polizeilichen und ähnlicher Ordnungskräfte „von Gesetz und Regierung“ kommt, kann weder von der Hand gewiesen noch sollte sie übertrieben werden. Denn zwar folgt aus der „Verhaltenslogik“ eines Nationalstaates, daß das Schicksal der illegalisierten Flüchtlinge den Anlaß dafür abgeben kann, daß „die Grenzen der Legalität hinweggefegt“ werden (Alain Morice). Dem aber steht die „Verhaltenslogik“ der Solidarität gegenüber.

Und wenn es nicht ganz falsch ist, „Demokratie“ als „die ungewollte Nebenwirkung der Versuche, sie aufzuhalten“ zu definieren¹¹, dann gibt es immerhin die Hoffnung, daß uns das Schicksal der illegalisierten Flüchtlinge zur Begründung für den Kampf um Demokratisierung und Bürgerrechte wird. – Mit den folgenden Überlegungen will ich versuchen, hier einen Schritt weiterzukommen.

Heribert Prantl spricht von den Flüchtlingen als den „Botschaftern der Menschenrechte“: „Sie sind die Botschafter des Hungers, der Verfolgung und des Leids. Sie

sind die Träger von Menschenrechten, die Menschen, denen diese Rechte zustehen.“¹²) Aber natürlich haben die Menschenrechte ihren Ursprung nicht im Menschen selbst, sondern in der Gemeinschaft der Menschen, die bereit und in der Lage ist, sie notfalls auch zu verteidigen – und das ist heutzutage der jeweilige Nationalstaat. Die Frage, wie aus den allgemeinen Menschenrechten ein Recht für den Einzelnen werden kann, beantwortet sich damit fast von selbst: Nur durch jeweils nationalstaatlich den einzelnen Menschen zu gewährenden Bürgerrechte. In diesem Sinne offenbaren Flüchtlinge in ihrer eigenen Person die strukturelle Begrenztheit des „Nationalstaatsprinzips“, denn aus der nationalen Organisation der Welt folgt, daß der Verlust von Heimat und politischem Status für den davon betroffenen einzelnen Menschen identisch werden muß „mit der Ausstoßung aus der Menschheit überhaupt“. So weit Hannah Arendt, die zu dem Schluß kommt, daß sich Menschenrechte ohne Deckung durch Bürgerrechte als leere Versprechungen erwiesen haben, die sich im Konfliktfall als wirkungslos für die Schutzlosen herausstellen¹³).

Das Problem einer solchen „Deckung durch Bürgerrechte“ besteht darin, daß diese jenseits der jeweiligen Staatsgrenzen nun einmal nicht „gedeckt“ sind. In einer nationalstaatlich organisierten Welt könnte der Einzelne allein dadurch geschützt werden, daß ihm als Person unveräußerliche und individuell einklagbare Rechte zugeschrieben werden, die zu verteidigen jeder Staat sich verpflichten müßte. – Das ist, wie man auf den ersten Blick sieht, ziemlich utopisch. Denn „wer“, welche Institution, könnte Staaten verpflichten, diese Rechte zu

10) Hier ist besonders Hannah Arendt zu erwähnen; vgl. v.a. das Kap. 9 „Der Niedergang des Nationalstaates und das Ende der Menschenrechte“ in ihrem Buch „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“, München 1986 (Orig. 1951), S. 422-470. Vgl. aktuell: Gérard Noiriel, „Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994, Auszüge in: Rundbrief 38/39, S. 25-27.

11) Vgl. Ulrich Beck, Väter der Freiheit, in: Ders. (Hrsg.): Kinder der Freiheit, Frankfurt/Main 1997, 333-381, hier: S. 333

12) Heribert Prantl: „Menschenrechte in Deutschland und Europa“; in: Hutter/Tessmer (Hrsg.), „Die Menschenrechte in Deutschland“ (München 1997), S. 317.

13) Vgl. a.a.O., v.a. „Die Aporien der Menschenrechte“, S. 452-470, das Zitat findet sich auf S. 462.

garantieren?

Funktionieren nicht alle Staaten nach Maßgabe von Kriterien sowohl für den Ein- wie auch für den Ausschluß von Menschen? Und wie ist es mit den Leistungen eines Sozialstaates? Sind sie nicht erst Recht – schon um ihrer Finanzierbarkeit willen – darauf angewiesen, daß „nicht jeder kommen“ kann? In der Tat: Die sozialen Sicherungssysteme funktionieren fast ausschließlich auf der Ebene von Nationalstaaten, mit der Globalisierung konnten sie noch nicht einmal ansatzweise Schritt halten, und aus diesem Grunde besteht ein enger Zusammenhang zwischen einer restriktiven Einwanderungspolitik und einem hohen Standard an sozialstaatlichen Leistungen. Dieses Thema wird unter Stichworten wie der „Schaffung staatsübergreifender Wohlfahrtsintegrationsseinheiten“ diskutiert, und Autoren wie Andreas Treichler sehen angesichts der sich „internationalisierenden Gesellschaftlichkeit“ nur noch die Alternative „internationale Solidarität“ oder „Rückkehr des Kapital-Arbeit-Paradigmas“ (vgl. a.a.O., S. 23).
Noch einmal die Frage: Wer soll den Schutz der Schutzlosen garantieren, wenn nicht der jeweilige Nationalstaat? Ich habe keine Antwort auf diese Frage, aber vielleicht reicht es ja aus, zunächst eine These aufzustellen, die sich auf die Vorgehensweise bei der weiteren Diskussion dieses Themas bezieht: Ich bin überzeugt davon, daß wir ausgehend von den Rechten der Menschen argumentieren sollten, und nicht ausgehend von den „Verhaltenslogiken“, denen die Politik der Nationalstaaten folgt. Denn genau hier, beim Flüchtlingsschutz als einem individuellen Grundrecht, gibt (bzw. gab) es zumindest erste Ansätze für eine realpolitische Antwort auf die gestellte Frage: Der nationalstaatlich garantierte Schutz für die Schutzlosen, genau das ist die Utopie, für die das Asylrecht des Grundgesetzes gestanden hat: Als das einzige Grundrecht, das Flüchtlinge auch juristisch als Menschen gesehen hat, die ein einklagbares Recht haben. Darum ist es aus der nationalstaatlichen Logik heraus kein Zufall, daß genau hier das Skalpell angesetzt wur-

de; und darum sollte es gleichermaßen kein Zufall sein, daß sich die Flüchtlingsarbeit für eine radikale Ausweitung der Bürgerrechte für Flüchtlinge einsetzt.

Die Diskussion über die Frage, wie das Recht der Heimlichen auf (Bürger-)Rechte durchzusetzen wäre, hat kaum begonnen. Das Problem, aber auch die Chance dieser Diskussion besteht darin, daß wir es hier zwar mit sehr allgemeinen und auch einigermaßen theoretischen Fragen zu tun haben, daß wir durch die reale körperliche Anwesenheit der heimlichen Flüchtlinge aber gezwungen sind, unsere Theorie möglichst schnell praktisch werden zu lassen. Die verstärkte Umsetzung der oben angedeuteten Forderungen nach Zugang für illegalisierte Flüchtlinge zu bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen wie dem Gesundheits- und dem Schulsystem und nach einer Legalisierung für bestimmte Gruppen bzw. nach bestimmten Kriterien wären hier ein erster Schritt. Darüber hinaus

sollten wir Flüchtlingsarbeit in Zukunft umfassender als bisher definieren, denn sie wird sich verstärkt darum bemühen müssen, die gemeinsamen Interessen der „offiziellen Gesellschaft“ und der „Gesellschaft der heimlichen Menschen“ herauszuarbeiten und in solidarisches Handeln zu überführen. Hierzu müssen die Brücken der Flüchtlingsarbeit zu den Gewerkschaften, zu den Armutskonferenzen auf den verschiedenen Ebenen usw. ausgebaut und tragfähiger gestaltet werden. Und wir sollten uns verstärkt darauf einstellen, daß wir uns auf jene Fragen und Ängste einlassen müssen, die sich aus dem alltäglichen Existenzkampf sowohl der „normal“ als auch der „versteckt“ arbeitenden Menschen ergeben. Ihre Konkurrenz um „das knappe Gut Arbeit“ in solidarische Formen der Auseinandersetzung zu überführen: Das ist eine immer drängender werdende Aufgabe (nicht nur) von Flüchtlingsarbeit.



Wer soll den Schutz der Schutzlosen garantieren, wenn nicht der jeweilige Nationalstaat?

Verfolgte Frauen schützen !

„ Wir wurden vergewaltigt.
Drei waren am anderen Morgen tot..
Mein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet“

*Bundesweite Kampagne**

W arum fliehen Frauen?

Frauen werden aus den unterschiedlichsten Gründen verfolgt: Sie sind selbst politisch in Oppositionsgruppen oder Befreiungsbewegungen aktiv, sie werden in die Verfolgung miteinbezogen oder von unterschiedlichen Seiten unter Druck gesetzt, um gesuchter Familienangehöriger hafthaft zu werden. Sie werden gezielt verfolgt, wenn ethnische, religiöse oder andere Minderheiten vertrieben oder ausgelöscht werden sollen oder sie werden unmittelbar aufgrund ihres Geschlechtes verfolgt, wenn sie tatsächlich oder angeblich gegen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften für Frauen verstoßen haben. Frauen werden in vielen Staaten auch Opfer von Praktiken, die nicht direkt vom jeweiligen Staat durchgeführt, aber entweder von ihm gesetzlich geschützt oder zumindest geduldet werden. Hierzu gehören genitale Verstümmlungen, Zwangsverheiratungen, Kinderehen, Mitgiftmorde, und Tötungen von Frauen, zur Wiederherstellung der „Familienehre“.

Kein Asyl in Deutschland

Eine Armenierin aus der Türkei schildert beim Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen Bedrohungen und Übergriffe gegen sich selbst und Familienangehörige:

„ 1979 wurde ich von den gleichen Leuten ... in Gegenwart meines Bruders vergewaltigt. Wir gingen zur Polizei und wurden zu einem staatlichen Arzt geschickt. Er hat bestätigt, daß ich vergewaltigt wurde. Berichte über meine Vergewaltigung und den Tod meines Vaters können bei der Polizeistation ... angefordert werden... Im Jahre 91, als mein Mann geschlagen wurde, habe auch ich einen Fußtritt bekommen, wodurch ich mein sieben Monate altes Baby verlor.“

Die Entscheidung des Bundesamtes: „Ganz abgesehen davon, ist der Sachvortrag zu unsubstantiiert und deshalb für eine Glaubhaftmachung nicht geeignet ... Sollte die Antragstellerin tatsächlich einen Fußtritt bekommen und dadurch ihr Baby verloren haben, würde es sich hierbei um einen Übergriff privater Dritter gehandelt haben, für die eine asylrechtliche Verantwortlichkeit des türkischen Staates nicht festgestellt werden kann.“

Eine Albanerin aus dem Kosovo trägt in der Anhörung vor: „Ich mußte dann in ein Polizeifahrzeug einsteigen...Unterwegs hat mich dieser Polizist vergewaltigt. Ich konnte mich aufgrund meiner Handschellen nicht dagegen wehren und wurde schwanger.“

Die Entscheidung des Bundesamtes: „Im vorliegenden Fall wurde die Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt, jedoch nicht überschritten. Nicht entscheidend ist, wie die Antragstellerin eine objektiv asylunerhebliche Maßnahme subjektiv empfindet.“

Eine ehemalige Lehrerin aus Afghanistan hatte im Asylverfahren angegeben, daß sie mit ihren Kindern in Afghanistan ohne männlichen Schutz gewesen sei und in ihrer Wohnung wie in einem Gefängnis gelebt habe, nachdem die Taliban-Milizen sie gezwungen hätten ihren Beruf

aufzugeben.

Das Bundesamt: „Die Entscheidung der Taliban, daß Frauen keiner Berufstätigkeit nachgehen und das Haus nur in Begleitung eines Mannes verlassen dürfen stellt mitnichten politische Verfolgung dar, sondern sei allein eine Umsetzung der Regeln des Korans. Es sei nicht Aufgabe der bundesdeutschen Asylbehörden religiöse Gebräuche und Gepflogenheiten anderer Länder zu kritisieren. Da sich die Antragstellerin als gute Muselmanin bezeichnet hat, sei von ihr zu erwarten, daß sie bereit sei, die Regeln des Koran einzuhalten.“

Der Asylantrag einer Marktfräuserin aus Zaire, die an einer Demonstration teilgenommen hatte und bei ihrer Festnahme durch Soldaten vom vorgesetzten Offizier mit vorgehaltener Waffe vergewaltigt wurde, wurde vom Bundesamt abgelehnt. Der Offizier sei nicht als Vertreter einer staatlichen Behörde aufgetreten, vielmehr habe er privat belustigt. Diese von der Antragstellerin vorgebrachten Beeinträchtigungen stellten ausschließlich Übergriffe privater Dritter dar.

Die genannten Beispiele machen deutlich, daß bundesdeutsche Asylverfahren Frauen mit ihren spezifischen Verfolgungserlebnissen nicht berücksichtigen. Die Glaubwürdigkeit von Frauen wird zusätzlich immer wieder verneint, wenn sie nicht vom ersten Tag an gegenüber allen sie befragenden Entscheidungsträgern, überwiegend Männern, offen und detailliert über ihre Demütigungen und Mißhandlungen berichten. Gewalt gegen Frauen und menschenrechtswidrige Bedrohungen von Frauen, z.B. durch drastische Bestrafung bei Verstößen gegen Kleider- und Verhaltensordnungen werden nicht als politisch definiert und gelten somit nicht als asylerblich. Die Gewalttaten von Amtspersonen werden - auch bei Duldung ihres Amtsmissbrauches durch den Staat - als Übergriffe durch Dritte bewertet. Konsequenterweise setzt sich dieser Umgang mit Gewalt gegen Frauen fort, wenn bundesdeutsche Behörden, die erneute Verfolgungsgefahr bei Rückkehr der Frauen in ihr Land als nicht ge-

Bei PRO Asyl wurde festgestellt, daß Unterschriften für diesen Aufruf überwiegend aus dem migrationspolitischen Umfeld zurück kommen. Hier sind auf allen Ebenen die aktiven Kontakte gefragt.

*Informationsblätter und Unterschriftenlisten können bei Pro Asyl, Postfach 101843, 60018 Frankfurt/ Main, Tel: 069/ 230 688, Fax: 069/ 230 650 bestellt werden.

ben betrachten. Vergewaltigungen werden regelmäßig als Einzelfälle und nicht als systematische Folter gegen Frauen bewertet. Tatsächlich haben die Übergriffe gegen Frauen bei deren Rückkehr u.a. begründet durch die Religion oder den Ehrenkodex ihrer Familie oder Gruppe sehr häufig erneute Übergriffe zur Folge.

Die Diskussion in Deutschland

Am 9. März 89 wurde durch die fraktionsübergreifende Initiative von weiblichen Abgeordneten im Bundestag von ihnen festgestellt, daß Frauen in spezifischer Weise Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt seien. Sie forderten die Bundesregierung auf klarzustellen, daß wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Aufnahme in der Bundesrepublik finden. Dieser Antrag wurde am 31. Oktober 90 einstimmig vom Deutschen Bundestag angenommen, bis heute ist er allerdings nicht einmal in Teilen umgesetzt worden.

In einer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 3. Juli 92 stellt die Bundesregierung jedoch statt dessen ihre bevorzugte sehr enge Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention und des dt. Asylrechtes dar: Sexuelle Gewalt gegen Frauen könne nur dann als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie von Organen, die dem Staat zurechenbar seien, oder von Dritten, mit ausdrücklicher Duldung des Staates, ausgeübt würde.

Zusätzlich setzt sie sich dafür ein, daß diese Interpretation sich auch auf europäischer Ebene, hier auf Frauen und Männer bezogen, durchsetzt.

Auf der Weltfrauenkonferenz von Peking hat sich 1995 die Bundesregierung in der „Erklärung und Aktionsplattform Beijing“ verpflichtet, asylsuchenden Frauen die Befragung durch besonders ausgebildete Beamtinnen zu gewährleisten. Die Realität sieht allerdings anders aus: Anhörungen durch weibliche Bedienstete und in Anwesenheit von Dolmetscherinnen sind immer noch die absolute Ausnahme.

Die Praxis in anderen Ländern

Neuseeland ist hier schon weiter, es fragt allein danach, ob Schutz gegen die Verfolgung von asylsuchenden Frauen durch den Staat wieder hergestellt werden kann. Auch in Australien findet eine ähnliche Entwicklung statt, aber am weitesten ist Kanada: Es hat zum internationalen Frauentag am 8. März 93 Richtlinien zur frauenspezifischen Verfolgung erlassen. Schutzbegehren von Frauen, die eine frauenspezifische Verfolgung geltend machen, werden anhand von - für Entscheidungsnen - festgelegten Kriterien geprüft. Als Maßstab der erlittenen Rechtsverletzungen gelten die internationalen Menschenrechtsabkommen, wobei Sexuelle Gewalt eindeutig als eine Form der Folter gewertet wird. Deutliche Worte fand ein kanadisches Gericht bei einer Einzelfallentscheidung: „ Die Tatsache, daß manche Formen der Gewalt gegen Frauen weit verbreitet sind, bedeute nicht, daß sie grundsätzlich keine Verfolgungsmaßnahme darstellen können.“ Gewalt gegen Frauen ist also nach diesem Rechtsverständnis selbst in ihren intimeren Formen nicht Privatsache.

Was ist zu tun?

Eine Arbeitsgruppe des Dt. Vorbereitungskomitees zur vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking hat Vorschläge zur Verbesserung der Lage von asylsuchenden Frauen in Deutschland ausgearbeitet, die nun im Rahmen dieser Kampagne als Forderungen erhoben werden: Geschlechtsspezifische Verfolgung muß Asylgrund werden und Abschiebeschutz gewährleisten, EntscheiderInnen des Bundesamtes müssen durch Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, die spezifischen Verfolgungsgründe von Frauen erkennen und berücksichtigen zu können, Frauen sollen von Frauen angehört und übersetzt werden. Es muß ihnen möglich sein, ihre spezifischen Fluchtgründe auch zu einem späteren Zeitpunkt noch vorbringen zu können, denn oft können Frauen nicht sofort nach ihrer Flucht völlig fremden Menschen

von den an ihnen begangenen Gewalttaten erzählen. Außerdem sollten die aktuelle Situation von Frauen mit spezifischen Fluchtgründen erhoben und weitergehende Vorschläge zur Verbesserung ihrer Situation erarbeitet werden.

Konkret

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages müssen offensichtlich nachdrücklich daran erinnert werden, die einstimmig angenommene Entschliebung vom 31.10. 90 endlich umzusetzen. Dies kann über die lokalen Bundestagsabgeordneten, die mit diesem Thema konfrontiert und zu eigenen Aktivitäten aufgefordert werden, aber auch durch die Unterstützung und Weitergabe des Aufrufes „Verfolgte Frauen schützen!“ geschehen. Geschlechtsspezifische Fluchtgründe von Frauen können Thema von Veranstaltungen zum Flüchtlingstag am 3. Oktober, dem Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 1997 oder dem Internationalen Frauentag am 8. März 98 sein.

Die Kampagne „Verfolgte Frauen schützen!“ wird unterstützt von: Deutscher Frauenrat, Pro Asyl, AWO Bundesverband, Deutscher Caritasverband Abt. Migration, Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Frauenarbeit in Deutschland, Ev. Kirche im Rheinland, Interkultureller Beauftragter der Ev. Kirche Hessen und Nassau, IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Deutscher Verband, Kath. Frauenbund, Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands, Projektgruppe „Frauen und Menschenrechte“ der Dt. Kommission Justitia et Pax, Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf).

Die Unterschriftenaktion geht bis zum Internationalen Frauentag am 8. März 1998. Anschließend sollen die Unterschriften der Bundestagspräsidentin übergeben werden.

Weitere Informationen und Nachfragen an: Jacqueline Duchat, über die Geschäftsstelle des Nds. Flüchtlingsrats

Unterschriftenlisten gibt es beim Flüchtlingsrat bzw. bei PRO ASYL. Sie eignen sich gleichermaßen für die Infotische wie für eigene Aktionen. Dort können bei Bedarf auch Referentinnen für Veranstaltungen erfragt werden.

Medienkritik:

Die böse Welt und die armen Deutschen

„Welche Nachrichten werden verbreitet? In welcher Form? In welcher Sprache? Welche Nachrichten unterbleiben? Warum? Welche Motive stecken hinter der Nachrichtenauswahl und den Formulierungen? Welche Meinungen werden gemacht? Zu welchen Zwecken? In wessen Interesse?“

*Eckart Spoo**

Ich bin erschrocken, wie fast quer durch die Medien die Opfer des Brandes im Ausländerheim an der Lübecker Hafensstraße unbeachtet blieben oder zusätzlich zu allem Erlittenen auch noch Opfer publizistischer Diffamierung wurden. Diffamiert wurden auch diejenigen Deutschen, die sich für die Opfer einsetzten. Einen möchte ich zu Beginn nennen: Michael Bouteiller. Der Bürgermeister von Lübeck hat in der Nacht des 18. Januar 1996 Entsetzen und Mitgefühl gezeigt (...) Und er hat sich dann tatkräftig um die Überlebenden gekümmert, hat für Wohnraum gesorgt und für soziale Betreuung außerhalb der vorgeschriebenen Sammelunterkünfte. Er wies kritisch auf die Bedingungen hin, die eine solche Katastrophe begünstigen: das Zusammenpferchen von Flüchtlingen in Sammelunterkünften, ihr rechtloser Status, die absichtlich aufgerichteten Hindernisse für ihre Integration usw.(...) Er engagierte sich auch, um zu verhindern, daß Überlebende aus dem Haus Hafensstraße – also Zeugen der Katastrophe – abgeschoben

würden, was ihm im Fall eines Nigerianers nicht gelang. Er engagierte sich für Humanität und Menschenrechte, und er sagte: „Wo Humanität und Menschenrechte auf dem Spiel stehen, muß es das Recht auf zivilen Ungehorsam geben.“ Kurz: Er verhielt sich so, wie ich es von einem demokratischen Politiker wünsche und wie wir es auch erwarten sollten. Aber was waren die Folgen? Die „Lübecker Nachrichten“, das zum Springer-Konzern gehörende regionale Monopolblatt, nannte Bouteiller Anfang März 1996 „diesen sich in der Rolle des Menschenfreundes so sehr gefallenden Bürgermeister“, und im selben schäbig-hämischen Ton hetzten sie dann unentwegt. Daß „Menschenfreund“ hier gleich zum Schimpfwort wurde, sollten wir festhalten.(...)

Die Sorge um das Ansehen Deutschlands im Ausland drückt sich in vielen Artikeln, die ich gelesen habe, als Hauptsorge aus. „Lübeck fürchtet um seinen Ruf“ lautete gleich am 19. Januar 1996, dem Tag nach dem Brand, eine Überschrift in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ). Dort las man: „Liegt ein Fluch über Lübeck?“ Sofort stimmte die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis in die Sorge ein, das Ansehen der Stadt könne unter den Berichten über den Brandanschlag leiden: „Die Lübecker hätten solche schlimmen Schlagzeilen nicht verdient,“ ließ sie im „Flensburger Tageblatt“ wissen. „Die Lübecker tun mir fast genau so leid wie die Opfer.“ Dieses Mitleid mit „den Lübeckern“, dieses deutsche Selbstmitleid durchzieht viele Artikel, die ich gelesen habe. Im Nu wurden die Lübecker, die Deutschen zu den eigentlichen Opfern erklärt. Schon in manchen Schilderungen der Brandnacht kamen die Flüchtlinge als Opfer kaum vor. (...) Die „Woche“ befaßte sich ganzseitig mit den Leiden der Stadt Lübeck unter dem Titel „Die Wut, die Stadt und der Tod – Warum nur immer Lübeck?“ Die Autorin fragte: „Wie umgehen mit dem ungeheuerlichen Verdacht, den die Welt den Lübeckern auf die Schultern gelegt hat?“

Die Welt. Die böse Welt! Wir armen Deutschen!

Ähnliches Mitleid wie die Lübecker erfahren die Grevesmühler, weil einige junge Neonazis aus dieser mecklenburgischen Stadt in Verdacht geraten waren, die Täter zu sein. „Auf Grevesmühlen lastet der Verdacht schwer,“ titelte die „Ostsee Zeitung“. Das „Hamburger Abendblatt“, ebenfalls eine Springer-Zeitung, erschien am 20. Januar 1996 mit der Überschrift „Das Ausland sieht Deutschland am Pranger“. Die FAZ aber stellte die Überlegung an, was denn wäre, falls sich erweise, „daß den Brand in Lübeck nicht ein Deutscher gelegt hat“. Diese Überlegung erfüllte den Autor mit Zuvorsicht: „alle, die verantwortungslos ... mit der Nazi-Keule auf Deutschland zu schlagen gewohnt sind, würden es dann etwas schwerer haben.“

Deutschland, so viel war nun klargestellt, war das wahre Opfer. Deutschland, ganz Deutschland war an den Pranger gestellt und wurde mit der „Nazi-Keule“ geschlagen. Die „Nazi-Keule“ – welch ein Wort! Deutschland als Dauer-Opfer der „Nazi-Keule“, mit der die böse Welt uns schlägt. Dagegen begehrte die FAZ, die „Zeitung für Deutschland“, auf. Die Feinde Deutschlands sollten es „etwas schwerer haben“. Zu diesem Zweck müßte „sich erweisen, daß den Brand in Lübeck nicht ein Deutscher gelegt hat“.

Wie gut, daß die Staatsanwaltschaft prompt einen Ausländer, einen Bewohner des Flüchtlingsheims, als Täter präsentieren konnte. Die „Aachener Volkszeitung“ kommentierte: „Wir dürfen erleichtert sein, weil Deutschland nicht ein weiteres Mal am Pranger steht.“ (...)

Für herrschende Propaganda, deren Aufgabe es ist, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als die bestmöglichen darzustellen, ist es immer ein Problem, Erklärungen für etwas zu finden, was das schöne Bild beeinträchtigt. Keine Lösung ist ihr so willkommen wie die, daß der Fremde, das Ausland, die Ausländer schuld sind. Dann bestätigt sich doch: Wir sind gut, die anderen sind schlecht. Gefahren können nur von außen kommen. Als Sün-

Deutschland, so viel war nun klargestellt, war das wahre Opfer. Deutschland, ganz Deutschland war an den Pranger gestellt und wurde mit der „Nazi-Keule“ geschlagen. Die „Nazi-Keule“ – welch ein Wort!

**Diese „Fragen an die eigene Zukunft“ formulierte der Journalist Eckart Spoo am 17. März in Hannover im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Brandkatastrophe von Lübeck und den Prozeß gegen Safwan Eid.*

Es sind Fragen, mit denen die Medien angesichts der anhaltenden Anschläge und Überfälle von Rechtsextremisten nachhaltig konfrontiert werden sollten. Dies um so entschiedener, als die Antworten, die Spoo mit Blick auf die Berichterstattung der Medien über Lübeck und die Folgen ermittelt hat, bedenkliche Grundmuster deutlich machen.

Der hier vorliegende Beitrag wurde für DER RECHTE RAND gekürzt.

denböcke werden Ausländer geradezu gebraucht. Ein Blick in die deutsche Geschichte lehrt allerdings: Alles Unheil ist mitten in der Gesellschaft selber entstanden. Bedrohung von außen wurde oft konstruiert – als Vorwand für eigene Aggression nach außen. Der Fremde als Feindbild dient dazu, die Volksgemeinschaft der vermeintlich Guten zu konstituieren. So gelingt es, von inneren Konflikten und Gegensätzen in dieser Gesellschaft abzulenken. Nationalistische Propaganda fand noch immer einen Bösen, gegen den wir guten Deutschen uns zur Wehr setzen mußten: den Holländer van der Lubbe, der den Reichstag angezündet habe, oder den aus Hannover vertriebenen Herschel Grynszpan, der 1938 mit einem Attentat auf einen deutschen Botschaftssekretär in Paris den guten Deutschen das Recht zur Reichspogromnacht gab. Wie sehr wir Deutschen unter der Schlechtigkeit der Welt zu leiden haben, faßte diejenige Springer-Zeitung, die vom Verlag einmal als „die deutsche Volkszeitung schlechthin“ bezeichnet wurde, die „Bild“-Zeitung, per Schlagzeile in die knappen Worte: „Immer mehr Asylanten – immer mehr Kriminelle“. Wer hatte das Wohnhaus türkischer Familien in Solingen angezündet? Deutsche Neonazis? Die Angeklagten wurden freigesprochen. Wie gut, wenn nun in Lübeck ein Ausländer sagte: „Wir warn's". Mich machte gerade diese Formulierung skeptisch. Wer ist mir „wir“ gemeint? Die Familie Eid? Safwan Eid und seine Brüder (die vom Dach gerettet werden mußten oder aus dem ersten Stock springen mußten)? Diese Fragen wurden in der propagandistischen Publizistik, mit der ich mich hier auseinandersetze, nie gestellt. Der Satz mußte einfach so stehen bleiben: „Wir warn's". Die Ausländer. Das Geständnis. Endlich gaben sie zu, daß sie selber die Bösen, die Schuldigen sind. Das Geständnis wurde vor allem benötigt in der Auseinandersetzung mit den deutschen Nestbeschmutzern, den Linken, den Antifaschisten. Höhnisch ging die FAZ mit ihnen ins Gericht. Und

Staatsorgane zeigten, wie kräftig sie zu handeln imstande sind, wenn es gegen die Linken geht. Zum Beispiel als knapp 200 junge Leute einem Aufruf zu einer antifaschistischen Demonstration in Grevesmühlen folgten. 700 Polizisten und Grenzschützer empfingen sie auf dem Bahnhof hinter Plastikschilden, bekleidet mit schußsicheren Westen, kreisten sie ein, zerrten einzelne Personen aus der Gruppe, zwangen sie zu Boden, legten ihnen Handfesseln an und brachten sie zu einem Sammelplatz. „Mindestens 100 linke Autonome“ habe die Polizei festgenommen, berichteten die „Lübecker Nachrichten“. Die Polizei habe „150 Demonstranten in Gewahrsam“ genommen, las man im „Hamburger Abendblatt“. Die FAZ konnte sogar vermelden: „...etwa 270 Demonstranten vorläufig festgenommen“. Lassen wir dahingestellt, welche Zahl die richtige war, jedenfalls bestätigte sich, wie wirksam deutsche Staatsgewalt antifaschistische Kundgebungen zu unterbinden vermag – im Gegensatz zu solchen Nazi-Aufmärschen wie in Fulda oder Worms. Die tonangebenden Blätter der Republik berichteten es mit Befriedigung. Es gehörte zu den ganz seltenen Ausnahmen, daß die „junge Welt“ ein Interview mit einem Überlebenden der Brandnacht, Kibolo Katuta aus Zaire, veröffentlichte. Er erhob zahlreiche konkrete Vorwürfe gegen die Berichterstattung der „Lübecker Nachrichten“ und vor allem auch gegen die Ermittlungsbehörden. Die Öffentlichkeit hätte sich für diese Vorwürfe interessieren können. Aber sie interessierte sich offenbar nicht dafür. Das „Lübecker Bündnis gegen Rassismus“ beschuldigte die Staatsanwaltschaft „rassistischer Ermittlungen“. Auch dafür interessierte sich die Öffentlichkeit wenig; die Justiz selber reagierte mit der Beschlagnahme des Plakats und einer Hausdurchsuchung. Die Öffentlichkeit – soweit sie von den tonangebenden Medien repräsentiert wird – interessierte sich eigentlich für gar nichts mehr, obwohl es immer noch dicker kam. Die Ruine an der Hafestraße wurde mit Hakenkreuzen beschmiert. Ein anderes Ausländerheim in Lübeck wurde ebenfalls

mit Hakenkreuzen beschmiert. Später brannte auch dieses Ausländerheim ab. An der Universität Hamburg wurde auf eine Veranstaltung mit Überlebenden aus Lübeck geschossen. Auf dem Lübecker Hauptbahnhof wurden Überlebenden des Brandes von Skinheads zusammengeschlagen („jw“ vom 19. November 1996). Ist es vielleicht so, daß wir irgendwann abschalten, weil es uns zuviel wird? Finden wir uns dann einfach ab? So wie einst unsere Eltern oder Großeltern sich an den Terror gewöhnt haben? Gibt es vielleicht bei vielen von uns ein Nichtmehrhabenwollen? Vielleicht aus Ohnmachtsgefühlen – vielleicht weil wir die Macht der Rechten schon als so groß empfinden, daß wir zweifeln, noch etwas dagegen ausrichten zu können, also unsere demokratische Verantwortung überfordert sehen? Sind wir etwa deswegen empfänglich für amtliche Verlautbarungen des Inhalts, daß „ein rechtsextremistischer Hintergrund ausgeschlossen“ werden könne – zum Beispiel nach Überfällen auf Jugendlager? Später erfahren wir eventuell durch eine Kurzmeldung, daß bei den Tätern Reichskriegsflaggen und Hakenkreuze auf Gürtelschnallen usw. gefunden wurden. Nehmen wir das dann mit einem Schulterzucken hin? Und sind wir weiterhin bereit, beim nächsten Mal wieder zu glauben, Anschläge gegen Ausländer, gegen Obdachlose, gegen Linke seien unpolitisch? Die Täter seien allemal Einzeltäter? Zeigen wir überhaupt irgendein Interesse, wenn nach Bränden in Flüchtlingsunterkünften amtlich verlautbart wird, die Flüchtlinge selbst hätten das Feuer gelegt? (...)

Wie stark ist unser Bedürfnis, alle Verantwortung an staatliche Instanzen abzutreten? Wie stark ist unsere Bereitschaft, alles erdenkliche Vertuschen, Verdrängen, Ablenken, Beschwichtigen zu akzeptieren?

In meinem Beruf, dem Journalismus, sollten eigentlich andere Verpflichtungen gelten. Aufklärung! Aber es ist bequemer sich auf amtliche Auskünfte zu verlassen, statt ihnen prinzipiell zu mißtrauen (...)

Der Fremde als Feindbild dient dazu, die Volksgemeinschaft der vermeintlich Guten zu konstituieren. So gelingt es, von inneren Konflikten und Gegensätzen in dieser Gesellschaft abzulenken.

Die Öffentlichkeit – soweit sie von den tonangebenden Medien repräsentiert wird – interessierte sich eigentlich für gar nichts mehr, obwohl es immer noch dicker kam.

Neuer Erlaß zu Bosnien!

Das niedersächsische Innenministerium hat mit Datum vom 14.04.1997 einen neuen Erlaß: „Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina“ herausgegeben.

Dokumentation

Bezug:

1. RdErl. v. 12.4.96 -45.31/12230/1-1- (§ 54) 1-8 N
2. RdErl. v. 26.09.1996 - Az.: w.o. -
3. RdErl. v. 28.02.1997 - Az.: w.o. -
4. RdErl. v. 15.11.1996 - Az.:41.3-12235-8.4.2.1 -
5. RdErl. v. 05.03.1997 - Az.:41.31-12235-8.4.2.1a

Zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien der Länder besteht Einvernehmen, daß die Rückführung der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge nach Bosnien und Herzegowina entsprechend den von der Innenministerkonferenz am 26.01.1996 beschlossenen Grundsätzen fortgesetzt werden kann.

Dieser Erlaß drückt die „Not“ der Innenminister aus: Wenn sie die Deportationen in diesem Sommer nicht erzwingen, wird es keine Massenabschiebungen mehr geben.

Die Erkenntnisse der Innenminister der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus ihrer Informationsreise nach Bosnien und Herzegowina vom 23. bis 25.02.1997 und die Beurteilung des Auswärtigen Amtes zur Lage in Bosnien und Herzegowina im Lagebericht vom 30.01.1997 sowie erste Erfahrungen mit durchgeführten Abschiebungen bestätigen, daß eine Rückkehr der hier lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit möglich ist und von der Regierung Bosnien und Herzegowinas auch gewünscht wird. Jedem bosnischen Flüchtling ist es möglich, sich in einem Gebiet niederzulassen, in dem seine

Volkszugehörigkeit die Mehrheit hat. Damit können nunmehr grundsätzlich alle bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge einschließlich der gemischt-ethnischen Familien und der Personen bosniakischer und kroatischer Volkszugehörigkeit aus der Republik Srpska zurückgeführt werden, so daß die bisherigen Einschränkungen im Hinblick auf die Herkunftsgebiete entfallen.

Um die Aufnahmefähigkeit des Staates Bosnien und Herzegowina nicht zu überfordern und eine möglichst kontinuierliche Rückkehr zu ermöglichen, wird bei der Durchsetzung der zwangsweisen Rückführung an der von der Innenministerkonferenz am 25.01.1996 beschlossenen Phaseneinteilung festgehalten. Alle nach dem 15.12.1995 eingereisten Personen und Straftäter, die zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen und mehr verurteilt wurden, werden unabhängig von den beschlossenen Phasen zurückgeführt.

Im übrigen gilt folgendes

1. Rückführung in der ersten Phase

Zu der bereits begonnenen ersten Phase gehören folgende Personen

- die vor dem 15.12.1995 eingereisten alleinstehenden Erwachsenen, Erwachsene, deren Ehegatte und /oder minderjährige Kinder in Bosnien und Herzegowina leben und Ehepaare ohne minderjährige Kinder, soweit im Folgenden nichts anders bestimmt ist,
- Personen, die ihrer Paßpflicht gem. § 4 AuslG schuldhaft nicht genügen (z.B. durch die Weigerung, sich einen Paß zu beschaffen bzw. an der Paßbeschaffung mitzuwirken).

Straftäter und Sozialhilfeempfänger sollten vorrangig, bosniakische und kroatische Volkszugehörige aus der Republik Srpska zum Schluß zurückgeführt werden. Auf letztere sollte die bosnische Seite bei der Benachrichtigung über die bevorstehende Rückführung (s. Art. 6, Abs. 1

Buchst. b des Protokolls zur Durchführung des Rückübernahmeabkommens) besonders hingewiesen werden, da sie möglicherweise zunächst nicht in ihre bisherigen Wohnorte zurückkehren können.

Die Rückführung der Personen der ersten Phase soll bis Mitte des Jahres 1997 beendet sein.

2. Rückführung in der zweiten Phase

Zur zweiten Phase, die am 01.05.1997 beginnt, gehören folgende Personen:

- Familien und alleinstehende Erwachsene, die mindestens mit einem minderjährigen -Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Volljährige, die als Minderjährige eingereist sind und die mit ihren Eltern und mindestens einer minderjährigen Schwester oder einem minderjährigen Bruder im Familienverband leben, sowie in einem solchen Familienverband lebende Großeltern.

Innerhalb der zweiten Phase sollten ebenfalls vorrangig Straftäter und Sozialhilfeempfänger zurückgeführt werden. Die Rückführung der bosniakischen und kroatischen Volkszugehörigen aus der Republik Srpska ist erst für das nächste Jahr vorzusehen.

3. Härtefälle

Von der Rückführung in der ersten oder zweiten Phase sind zunächst folgende Personen ausgenommen;

- Traumatisierte und kriegsverletzte Personen (unabhängig von einer Einreise im Rahmen der Kontingentaufnahme), die deswegen mindestens seit dem 16.12.1995 in ständiger ärztlicher Behandlung stehen, soweit die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Für den Fall, daß die Behandlung inzwischen abgeschlossen wurde, sind diese Personen zum Schluß der jeweiligen Rückführungsphase zurückzuführen
- Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 26.01.1996 be-

gonnen haben, wenn diese noch nicht abgeschlossen ist, die Unterbringung und Versorgung des Auszubildenden in der Bundesrepublik Deutschland ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und sich hierdurch der Aufenthalt der Eltern und der Restfamilie nicht verlängert,

- für Familien mit schulpflichtigen Kindern ist der Aufenthalt bis zum 31.07.1998 zu dulden, wenn ein Kind bis zu diesem Zeitpunkt einen qualifizierten Schulabschluß erreichen kann. Ist dies bis dahin nicht möglich, kann der Aufenthalt des Kindes unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Auszubildenden über den 31.07.1998 hinaus geduldet werden,

- Personen, die vor dem 16. Dezember 1930 geboren sind, wenn sie in Bosnien und Herzegowina keine Familie, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserteilung oder -berechtigung) haben, soweit entsprechende Verpflichtungserklärungen vorliegen oder sonst (z.B. durch eigenes Einkommen) sichergestellt ist, daß für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden,

- Personen, die als Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag im Rahmen eines Kriegsverbrecherprozesses geladen werden und deshalb eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben,

- Deserteure serbischer Volkszugehörigkeit aus der Republik Srpska.

4. Ausländerbehördliche Maßnahmen

Soweit bisher noch nicht geschehen, führt die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall eine Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch, bestimmt anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen den voraussichtlichen Ausreisetermin und erläßt die notwendige aufenthaltsbeendende Verfügung.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Bereits erteilte Duldungen oder Aufenthaltsbefugnisse werden nicht nachträglich verkürzt. Die Ersterteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbefugnissen ist ausgeschlossen. Inhabern von Aufenthaltsbefugnissen ist nach Ablauf der Aufenthaltsbefugnis regelmäßig eine Ausreisefrist von drei Monaten einzuräumen.

Um die freiwillige Ausreise zu fördern, soll den Personen (insbesondere der zweiten Phase) eine längere Ausreisefrist gewährt werden, die mit der Ausländerbehörde verbindlich den Zeitpunkt ihrer freiwilligen Ausreise abstimmen. Eine ernsthaft vorbereitete freiwillige Ausreise soll nicht durch eine Abschiebung zu nichte gemacht werden. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ist die Ausreisefrist angemessen zu verlängern, um eine sozialverträgliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Auch auf sich in nächster Zeit ergebende Unterbringungsmöglichkeiten in Bosnien und Herzegowina sollte Rücksicht genommen werden. Familien mit schulpflichtigen Kindern soll der Aufenthalt in jedem Fall bis zum Ende des Schuljahres 1997 ermöglicht werden.

Bestehen ernsthafte Absichten zur Weiterwanderung insbesondere in die USA und nach Kanada, ist bei der Festsetzung von Ausreiseterminen auch die Dauer der Weiterwanderungsverfahren zu berücksichtigen, sofern eine entsprechende Bescheinigung der Beratungsstelle des Raphaelswerkes e.V., des Diözesan Caritaswerkes oder entsprechender Beratungsstellen des Diakonischen Werkes vorgelegt wird, in der die Antragsstellung, die Aussicht auf Erfolg (z.B. Ladung zu einem Interview oder bereits positiv verlaufendes Interview) und die voraussichtliche Verfahrensdauer bescheinigt wird.

Der Aufenthalt wird bis zum voraussichtlichen Ausreisetermin geduldet. Soweit es bisher noch nicht geschehen ist, ist mit der letztmaligen Verlängerung der Duldung gleichzeitig die Ankün-

digung der Abschiebung nach § 56 Abs. 6 Satz 2 Ausländergesetz (AuslG) zu verbinden. Die Ausländerinnen und Ausländer sind unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 AuslG anzuhalten, bis zum Ablauf der Duldung die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen.

5. Rückübernahmeabkommen

Abweichend von der im Bezugs-erlaß zu 3. getroffenen Regelung ist für das Rückübernahmeersuchen der beiliegende mit der bosnischen Seite abgestimmte Vor- druck zu verwenden und an folgende Stelle zu richten.

Ministerium für Zivile Angelegenheiten und Kommunikation

Musala 9, 7100 Sarajewo
Tel.: 00387 - 71 - 444 537
Fax : 00387 - 71 - 663718

Das Ersuchen sollte der bosnischen Seite bereits vor Ablauf der Duldung bzw. vor Abschluß eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens übermittelt werden. Die Zustimmung unterliegt keiner „Verjährung“. Von ihr kann also auch noch nach längerem Zeit- ablauf Gebrauch gemacht werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf die in Art. 4 Abs. 3 des Rückübernahmeabkommens vereinbarte Frist von 21 Tagen hin, innerhalb der die bosnische Seite eine Beantwortung des Rückübernahmeersuchens zugesagt hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt.

Eine Ablichtung des Rückübernahmeersuchens ist zu übersenden an das von den bosnischen Regierung eingerichtete

Regierungsbüro für Repatriation
Leopoldstraße 236,
80807 München
Tel.: (089) 35874216
Fax: (089) 35874217.

6. Orientierungsreisen nach Bosnien und Herzegowina

Personen der zweiten Rückführungsphase können zur Vorbereitung ihrer freiwilligen Rück-

Bei jedem einzelnen Fall sollten die jeweiligen Landtagsabgeordneten eingeschaltet werden, und sei es nur, um sie zu zwingen, den Betroffenen in die Augen sehen zu müssen.

kehr Orientierungsreisen nach Bosnien und Herzegowina durchführen.

7. Hinweis bei Asylantragstellung

Die bosnischen Staatsangehörigen können für sich kein Aufenthaltsrecht daraus ableiten, daß ihnen das Dayton-Abkommen eine Rückkehr an ihren Heimatort zusichere und ihnen dies derzeit nicht möglich sei. Dieses in Art. 1 Abs. 1 der Anlage 7 zum Dayton-Abkommen aufgenommene Recht für alle Flüchtlinge und Vertriebene bindet die Bundesrepublik Deutschland nicht.

Bosnische Flüchtlinge, die zu erkennen geben, daß sie einen Asylantrag stellen wollen, sind darauf hinzuweisen, daß unabhängig von ihren derzeitigen Wohn- und Einkommensverhältnissen

- sie gem. § 46 Abs. 2 AsylVfG in das bundesweite Verteilungsverfahren einbezogen würden,

- sie gem. § 47 AsylVfG zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet wären,

- ihr Aufenthalt gem. § 56 AsylVfG räumlich auf den Bezirk der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Ausländerbehörde beschränkt würde und

- ihnen gem. § 61 AsylVfG während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt wäre.

Damit soll sichergestellt werden, daß eine Asylantragstellung nicht zu einer weiteren Verlängerung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland führt.

8. Hinweise zur Prüfung von Abschiebungshindernissen

Bei der Prüfung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AustG ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die bosnischen Staatsangehörigen können für sich kein Aufenthaltsrecht daraus ableiten, daß ihnen das Dayton-Abkommen eine Rückkehr an ihren Heimatort zusichere und ihnen dies derzeit nicht möglich sei. Dieses in Art. 1 Abs. 1 der Anlage 7 zum Dayton-Abkommen aufgenommene Recht für alle Flüchtlinge und Vertriebene bindet die Bundesrepublik Deutschland nicht. Vertragspartner dieses Abkommens sind nur Bosnien, Kroatien und Serbien. Deutschland hat als Mitglied der Kontaktgruppe neben

anderen Staaten dieses Abkommen lediglich als „Zeuge“ unterzeichnet. Das Dayton-Abkommen kann auch nicht als „allgemeine Regel des Völkerrechts“ im Sinne des Art. 25 Satz 1 GG gesehen werden, da hierunter gerade das Völkervertragsrecht nicht fällt. Das Dayton-Abkommen zählt damit nicht zum „soft law“ und entfaltet daher keine aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen.

Ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ergibt sich auch nicht aus dem Rückführungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina. Zwar ist in dessen Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt, daß die zurückkehrenden Personen zur Rückkehr an den „früheren Aufenthaltsort oder an einen anderen vom Flüchtling gewünschten Ort“ berechtigt sind. Das Rückübernahmeabkommen dient der Umsetzung des Dayton-Abkommens und verpflichtet die beiden Vertragsstaaten zu entsprechenden Maßnahmen. Die Rückführung erfolgt nicht in ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Ort, sondern in den Staat Bosnien und Herzegowina. Wie sich aus Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Rückübernahmeabkommens ergibt, liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufnahme, Verteilung und Weiterleitung der Rückkehrer ausschließlich bei den zuständigen Flüchtlingsbehörden in Bosnien und Herzegowina. Die Rückführung ist daher nicht von der vorherigen Klärung der jeweiligen Wohnraumsituation abhängig.

Soweit zur Begründung von Abschiebungshindernissen Diskriminierungen bei der Zuteilung von Wohnraum und der Grundversorgung mit Lebensmitteln vorgetragen werden, ist darauf hinzuweisen, daß sich jeder Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien und Herzegowina als Voraussetzung für die Teilhabe an den genannten Leistungen bei seiner Rückkehr in einer Gemeinde registrieren lassen kann, auch wenn er dort noch keinen Wohnsitz innegehabt hatte. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, daß die anfangs vereinzelt festgestellten Probleme bei der Registrierung nach Inkrafttreten

des Rückübernahmeabkommens erneut aufgetreten sind.

9. Förderung der freiwilligen Ausreise

Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, daß die Bemühungen um eine freiwillige Rückkehr erfolgversprechend sind. Sie müssen deshalb verstärkt werden, damit möglichst viele Personen zur freiwilligen Ausreise bewegt werden können. Die Zunahme bei den Anträgen auf Förderung durch das REAG-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers of Germany) und GARP-Programm (Government Assisted Repatriation Programme) von ca. 1.000 im Monat Februar 1997 auf 3.500 im Monat März zeigt, daß die Rückkehrbereitschaft zunimmt und die Angebote zur Förderung der freiwilligen Rückkehr angenommen werden. Angesichts dieser Entwicklung sollte in den Beratungsgesprächen nochmals verstärkt auf die Rückkehrprogramme hingewiesen werden. Für das Jahr 1997 stehen hierfür mehr als 33 Mio. DM bereit.

In diesem Zusammenhang halte ich es für dringend erforderlich, daß auf der örtlichen Ebene „Runde Tische“ bzw. Beratungsstellen eingerichtet werden, um die Rückkehr zu besprechen und Hilfestellungen bei der Wiedereingliederung zu organisieren. Neben den Ausländer- und Sozialbehörden sollten sich hieran insbesondere die Flüchtlingsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände und sonstige örtliche Initiativen beteiligen.

Aktuelle Informationen über die Lage in Bosnien und Herzegowina werden weiterhin durch die Zentrale Informationsstelle für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge in Lüneburg zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus hat die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) in Sarajevo ein Koordinierungsbüro eingerichtet, das über die örtliche Situation und über die verschiedenen Projekte informieren kann, die von der Weltbank, der Eu-

KAPITEL

ropäischen Union und den Hilfsorganisationen zum Wiederaufbau durchgeführt werden.

Die Adresse des Büros lautet:
Beratungsbüro
Trapina Str. 12, 1. Stock, rechter Flügel
71000 Sarajewo
Tel./Fax: 00387-71-200 779
00387-71-200 633
00387-71-200 772

10. Hinweise zum Leistungsrecht

Es gelten die im Bezugserlaß zu 5. genannten Kriterien mit folgender Maßgabe:

Alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, die im Besitz einer Duldung sind, haben die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr.

Die Föderation Bosnien und Herzegowina, die zusammen mit der Republik Srpska den Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina bildet, gliedert sich in 10 Kantone, die sich wiederum aus mehreren Gemeinden zusammensetzen. Sowohl Gemeinden wie auch Kantone sind unterschiedlich ethnisch dominiert, so daß sich - wie bereits ausgeführt - jede Bosnierin und jeder Bosnier in einem Gebiet niederlassen kann, das ihrer bzw. seiner Volkszugehörigkeit entspricht. Grundsätzlich ist die freiwillige Rückkehr - unabhängig vom Herkunftsgebiet - deshalb zumutbar. Außerdem verpflichtet das „Dayton-Abkommen“ vom 06.12.1995 wie auch das am 14.01.1997 in Kraft getretene Rückübernahmeabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland den Staat Bosnien und Herzegowina ausdrücklich, die Rückkehr in Sicherheit zu gewährleisten sowie für die Unterbringung und Versorgung der Rückkehrenden zu sorgen. Zudem stehen umfangreiche Rückkehrhilfen und Aufbaumittel zur Wiedereingliederung dieser Flüchtlinge zur Verfügung.

Den Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina sind daher Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG zu gewähren, es sei denn, daß im Einzelfall - aufgrund ihrer

persönlichen Situation - eine freiwillige Rückkehr nicht zumutbar ist.

Ich bitte, die Leistungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

11. Statistik

Die Ausländerbehörden erfassen und berichten monatlich ab 01.04.1997 über

11.1 die Anzahl der endgültigen freiwilligen Ausreisen,

11.2 die Anzahl der erteilten Rückkehrberechtigungen für Orientierungsreisen.

11.3 die Anzahl der Ausreiseforderungen,

11.4 die Anzahl der Rücküber-

nahmeersuchen,

11.5 die Anzahl der positiven Antworten der bosnischen Seite, einschließlich der durch die 21-tägige Verschweigungsfrist erteilten Zustimmungen,

11.6 die Anzahl der Ablehnungen der Rückübernahmeersuchen und

11.7 die Anzahl der Abschiebungen

11.8 den Bestand an bosnischen Flüchtlingen, differenziert nach Personen mit Duldungen bzw. Grenzübertrittsbescheinigungen und Aufenthaltsbefugnissen.

Meine Bezugserlasse zu 1. und 2. werden aufgehoben.

Im Auftrage

Anlage

(Muster des Ersuchens)

(Anschriften-Kopf)

Betrifft: Ersuchen

(Name und Vorname der rückzuführenden Person)

Es wird gebeten, daß die Person von der begründet anzunehmen ist, daß für sie die Rückübernahmepflicht gemäß Artikel 2 des Abkommens besteht, in das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina aufgenommen wird.

Zu diesem Zweck wird folgendes zur Verfügung gestellt:

A) Personalien

1. Vor- und Nachname
2. Personenkennzahl, soweit nicht vorhanden nur Geburtsdatum
3. Ort und Staat der Geburt
4. letzter Wohnort im ersuchten Staat

B) Angaben aus den Beigefügten Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmitteln zur Identitäts- und Staatsangehörigkeitsfeststellung

1. Staatsangehörigkeitsurkunde:
(Nummer, Datum und Ort der Ausstellung)

(Ausstellungsbehörde)

2. Reisepaß
(Seriennummer und Nummer) (Ausstellungsdatum)

„Alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, die im Besitz einer Duldung sind, haben die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr.“

UNA SANA -**Wer glaubt noch einem
Innenminister?**

Reise nach Bosnien-Herzegowina
vom 24. Februar bis 1. März 1997

Teilnehmende:

- Frau Bettina At Talab, Malteser Hilfsdienst
- Herr Tarek AL-Wazir MdL Hessen
- Herr Behrouz Asadi, Malteser Hilfsdienst, Mainz
- Herr Günter Burkhardt, PRO ASYL
- Frau Suzana Dakic, Caritas, Mainz
- Frau Elke Groß, Regierungspräsidium Darmstadt
- Frau Friedel Grützmacher, MdL Rheinland-Pfalz
- Herr Harald Löhlein, Deutscher Paritätischen Wohlfahrtsverband, Frankfurt
- Herr Joachim Preis, Innenministerium Hessen
- Frau Esma Rastoder, Diakonisches Werk, Mainz
- Herr Sebastian Schilgen, Malteser Hilfsdienst, Bottrop
- Frau Ute Schneider, FDP, Mainz
- Herr Pfarrer Friedrich Vetter, Diakonisches Werk Hessen-Nassau Mainz

*Günter Burkhardt**

Reiseroute: UNA SANA

Karlovac (Kroatien) -
Bihac -
Bosanski -
Petrovac - Kljuc -
Mrkonjic Grad - Jajce -
Jablanica - Mostar - Jablanica -
Sarajewo - Zenica - Travnik -
Jajce - Bihac - Karlovac

Montag, 24. Februar 1997

Karlovac-Bihac: Auf der ca. 90 km, langen Strecke sind viele Häuser zerstört worden. Bei vielen Häusern stehen nur noch die Außenmauern. Türen, Fensterrahmen, Dächer, Dachbalken etc. - alles fehlt. In der Nähe von Karlovac sind viele Häuser repariert und wieder aufgebaut worden. Je näher wir der bosnisch-herzegowinischen Grenze kommen, desto weniger Aufbaumaßnahmen sind festzustellen.

Grenze bei Bihac:

Vor der Grenze stauen sich kilometerweit LKWs vor der Grenzkontrolle. Nach der Paßkontrolle werden wir nochmals angehalten und genötigt, für 64.- DM pro Auto eine Versicherung abzuschließen. Da Bosnien-Herzegowina nicht in der EU sei, sei dies notwendig. Unklar ist, für welche Schäden die Versicherung eintreten würde.

In Bihac scheinen die Zerstörungen geringer zu sein als in den umliegenden Dörfern. Zwar gibt es viele einzelne zerstörte Häuser, aber nicht solch großflächigen Zerstörungen. Dies ist typisch für viele Gegenden Bosniens. Dörfer sind oftmals zu 100% zerstört. Die Menschen sind in die Städte geflohen. Es ist eine massive Landflucht festzustellen.

Bihac, 25. Februar 1997

Besuch bei Malteser Hilfsdienst (MHD): Gesprächspartner sind: Thomas Reuter, Britta Schweighöfer und Werner Schledorn

Der MHD ist untergebracht im Verwaltungstrakt einer ehemaligen Kühlschranksfabrik. Herr Reuter stellt heraus, daß „in keinster Weise“ eine Repatriierung möglich sei, wie es die Bundesrepublik plane. Im Gebiet Una-Sana (d.h. Region um Bihac) sei nach Auffassung von UNHCR - so Reuter - eine Rückkehr von max. 5.000 Menschen im Jahr 1997 möglich. Zentrales Konfliktfeld die Wohnraumfrage. Es gibt keinen freien Wohnraum. In Bihac sind 17.000 Internal Displaced Persons untergebracht. UNHCR plane, so Reuter, die Umsiedlung

nach Bosanski Petrovac. Dort lebten früher zu 80% Serben. Eine Umsiedlung schaffe aber neue Probleme, da die Menschen in serbischem Besitztum untergebracht würden und somit die ethnische Teilung zementiert werde.

Die Europäische Kommission (ECO) diskutiere seit Monaten über 140 bis 170 Mio. ECU für „housing projects“. Bisher existiere jedoch keine Struktur zur Umsetzung. Im Letzten Jahr seien mehr Mittel im Haushalt der Europäischen Union bereit gestellt gewesen als ausgegeben wurden

Zur Frage der Rückkehr von Flüchtlingen aus Deutschland: Vor Ort sei in keinster Weise die Logistik da, um eine Aufnahme zu bewerkstelligen. In Bihac existiert nur 1 deutscher Beamter. Er ist noch nicht einmal in der Lage, die IOM-Rückkehrgelder auszu zahlen. Rückkehrer müssen zwei Tage nach Sarajewo reisen, um die bescheidene Rückkehrprämie zu empfangen.

Die Auswirkungen einer überstürzten Rückkehr von Deutschland würden groß sein, da ein illegale Rückwanderung nach Deutschland stattfinden werde. Ein weiteres zentrales Problem sei der Neid auf die Kriegsflüchtlinge.

Gespräch mit Frau Alexandra Morelli (UNHCR): Sie stellt heraus, daß 60 % der Flüchtlinge in Deutschland aus der Republiik Srpska kommen und es keine Repatriierungsmöglichkeit gebe. Die besten Möglichkeiten für eine Förderung der Rückkehr seien Städtepartnerschaften, „grass root initiatives“. Sie berichtet, daß die deutschen Innenminister eine Rückkehr von ca. 100.000 Flüchtlingen ausgehandelt hätten und hat erhebliche Zweifel daran, wie dies zu bewerkstelligen sei. Sie prophezeit, daß aus Rückkehrern illegale Wanderer würden.

Bosnien-Herzegowina habe eine Bevölkerung von ca. 2,3 Mio. Menschen. Eine Rückkehr von 100.000 Menschen bedeute, daß die Bevölkerungszahl um ca. 5% steige.

* Günter Burkhardt ist Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL

Kljuc, 25. Februar 1997

Gespräche mit Vertretern des THW, der Internationalen Polizei (IPTF) und Mitarbeitenden verschiedener Hilfsorganisationen.

Im Anschluß an die Gespräche in Bihac fahren wir nach Kljuc und sprechen dort u.a mit Herrn Neuner, einem bayerischen Polizisten, der bei der International Police Task Force (IPTF) arbeitet.

Herr Neuner berichtet, daß Dayton nicht eingehalten werde und es keine „Freiheit der Bewegung“ (freedom of movement) gebe. Papier sei geduldig. Die Polizei raube Leute aus und schicke sie zurück. Gerade renovierte Häuser würden angezündet und erneut vermint, wenn sie den „falschen“ Menschen gehörten. Wenn 1 oder 2 Zimmer renoviert seien, würden dort zwangsweise Menschen eingewiesen werden. Die Polizei werde seit Oktober überhaupt nicht mehr bezahlt. Vorher erhielt sie 20,- DM pro Monat, freie Wohnung und freies Essen. Ausrauben sei, daß Straßenkontrollen durchgeführt würden und zwischen 20,- und 50,- DM abkassiert würden. Wenn die IPTF ermittele, führe dies dazu, daß die Polizisten entlassen würden und völlig ohne Existenzgrundlage dastünden. Für 12.000 Einwohner gebe es 170 Polizisten, die früher bei der Armee waren, also viel zu viele - und dazu noch schlecht ausgebildete - Polizisten.

Die Personalausstattung der IPTF sei unzureichend. Es gebe nur 7 Polizisten für 120 km, die Kontrolle der örtlichen Polizei also schwierig. Man müsse davon ausgehen, daß jeder zweite Haushalt voller Waffen sei und es jederzeit wieder losgehen könne. Es sei kein Fall bekannt, wo für Rückkehrer rechtmäßig Wohnraum freigemacht worden sei.

Herr Großmann (THW) erklärt, wie das EU-Projekt „Kanton Una-Sana“ funktioniert:

Wiederherstellung von Wohneinheiten: Die Planungen für 1997 seien abgeschlossen. 667 Häuser könnten in Kljuc, Sanski Most,

Bosanski Petrovac renoviert werden, d.h., durch dieses Programm können ca. für 3.000 bis 4.000 Personen Wohnungen fertiggestellt werden. Das THW hat 7 bis 8 Leute und ist damit völlig unzureichend ausgestattet. Die Aufbauhilfe für Wohnungen ist meiner Einschätzung nach extrem bürokratisch organisiert. Herr Großmann berichtet folgendes: Erst prüft die lokale Behörde, dann prüft das THW die Prüfung der lokalen Behörde. Im Anschluß daran beauftragt das THW die örtliche Behörde das Projekt durchzuführen, die dann prüft, was gemacht werden könne. Das THW checke dann gegen, was mit dem Programm kompatibel sei. Alles in allem dauere diese Prüfung angeblich nur 6 Wochen. Herr Asadi, Malteser Hilfsdienst, berichtet daß auf eine Anfrage vom 19. Oktober von rückkehrwilligen Flüchtlingen für Wiederaufbaumaßnahmen bis heute, 25. Februar, keine Antwort eingetroffen sei. Es sei völlig unklar, was aus dem Antrag geworden sei. Das THW ist nicht irgendeine Regierungsorganisation (NGO), sondern die führende Agentur für den Aufbau von Häusern.

Sofortmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft: Hierzu berichten Mitarbeitende von NGOs, daß solche Sofortmaßnahmen nicht bekannt seien. Es existiere kein Minenräumprogramm. Als notdürftige Lösung würden Bewohner Schafherden über evtl. verminte Weiden treiben oder Felder abbrennen. Eine systematische Minenräumung fände nicht statt.

Soziale Situation: Menschen erhielten 16,- DM Rente pro Monat. Arbeitslose zwischen 20,- und 30,- DM. Die Gehälter lägen zwischen 200,- und 400,- DM. 10-20% hätten eine Arbeit, viele davon über NGOs. NGOs halten die Bevölkerung auch indirekt am Leben. Z.B. zahlt Herr Neuner 500,- DM Miete für eine 88 m²-Wohnung.

Bewertung des Modellprojekts Una-Sana:

Die Kantone um Bihac (Region Una-Sana) sind von der Bundesregierung als vorrangiges Wieder-

aufbaugesamt vorgesehen in das Flüchtlinge aus Deutschland angesiedelt werden soll. Die Innenministerien der Länder warben massiv für eine freiwillige Rückkehr in dieses Gebiet. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat z. B. am 10. Oktober 1996 in einem Rundschreiben an Bezirksregierungen u. a. als Ziele für das Projekt genannt:

1. Wiederherstellung von Wohneinheiten
 2. Sofortmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft
 3. Einrichtung von Technologiezentren
 4. Einrichtung eines Reception Center
 5. technische und finanzielle Unterstützung
 6. Entminung
- Die Rückkehr nach Una-Sana sei auch für Flüchtlinge möglich, die bisher dort nicht gelebt haben (Suche nach einer neuen Heimat), so das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufnahmekapazität in Una-Sana wird auf ca. 70.000 Flüchtlinge beziffert.

Der Bundesminister des Innern wirbt im „Ratgeber für die Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina“ vom November 1996 für das Wiederansiedlungsprogramm Bihac:

„Der Europäischen Union liegt ein Projektvorschlag für die Wiederansiedlung von Flüchtlingen im Kanton Una Sana vor. Dieser Kanton mit den Gemeinden Bihac, Cazin, Bosanska, Krupa, Buzim, Velika, Kladusa, Kljuc, Bosanski Petrovac und Sanski Most zählt - auch nach Auffassung des UNHCR - zu den Zonen, die für eine Rückkehr von Flüchtlingen besonders geeignet sind, wenn entsprechende Wiederaufbaumaßnahmen vorgenommen werden. Das Projekt ist von der Deutschen Botschaft in Sarajewo in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsministerium von Bosnien und Herzegowina und der Kantonsregierung ausgearbeitet worden.“

Zur Umsetzung dieses Projektes hat die Bundesregierung die Gesellschaft für Technische Zusam-

Es existiere kein Minenräumprogramm. Als notdürftige Lösung würden Bewohner Schafherden über evtl. verminte Weiden treiben oder Felder abbrennen. Eine systematische Minenräumung fände nicht statt.

Die Innenminister: Die Rückkehr nach Una-Sana sei auch für Flüchtlinge möglich, die bisher dort nicht gelebt haben

Das Projekt „Rückführung von Flüchtlingen in den Kanton Una-Sana“ ist noch nicht angelaufen und dies, obwohl das Projekt persönlich zwischen dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Santer, und Bundesinnenminister Kanther am 4. September 1996 ausgehandelt wurde. Wie muß es erst in Kantonen aussehen, für die es kein groß angekündigtes Modellprojekt gibt?

menarbeit (GTZ) beauftragt, gemeinsam mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und acht deutschen Nichtregierungsorganisationen ein Beratungsbüro in Sarajewo für rückkehrfördernde Wiederaufbaumaßnahmen in Bosnien und Herzegowina einzurichten. Dieses Büro berät und informiert Rückkehrer und Institutionen, die mit Fragen der Rückkehr befaßt sind.

Die Europäische Union hat die Bereitschaft erklärt, bereits angelaufene Programme im Umfang von 19 Mio. ECU in diesem Jahr auf die Belange von Rückkehrern auszurichten. Darüber hinaus hat sie die Finanzierung weiterer Maßnahmen in Aussicht gestellt. Mit diesem Geld sollen u. a. Handwerkszentren und -betriebe aufgebaut, die Land- und Forstwirtschaft gefördert und vor allem der Bau und die Wiederherstellung von Wohnraum finanziert werden. Für Kriegsflüchtlinge bedeutet dies: Sie können bei einer freiwilligen Rückkehr Unterstützung beim Wiederaufbau ihrer Wohnung oder ihres Hauses, Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch berufliche Weiterbildung oder Umschulung und allgemeine Hilfe bei der sozialen Wiedereingliederung erhalten, solange die Mitte! reichen."

Die Realität:

Wiederherstellung von Wohnheiten?

Beantragt wurden nach Auskunft der deutschen Botschaft in Sarajewo bei der EU 30 Mio. DM. Eigenmittel der Bundesregierung wurden außerhalb der im Rahmen der EU bereitgestellten Mittel nicht bereitgestellt. Bewilligt wurden Mittel für die Wiederherstellung von 747 Häusern über das THW in der Region Una-Sana. Nach Auskunft des THW-Vertreters in Kljuc wurden allerdings nur Mittel für den Aufbau von 667 Häusern bereitgestellt. UNHCR geht von einer durchschnittlichen Belegung der wiederhergestellten Häuser von 4,5 Personen aus. Dies bedeutet, daß Wohnraum für 3.000 bis 4.000 Menschen geschaffen wird. Die Pläne sahen eine Rückkehr von ca. 70.000 Flüchtlingen vor.

Sofortmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft und Entminung

Die Landwirtschaft kommt in ganz Bosnien schleppend in Gang. Der Hauptgrund ist die Minengefahr. Es wurden mindestens 3 Mio. Minen vergraben. Es existiert kein Minenräumprogramm. Als notdürftige Lösung wird uns berichtet, daß Bewohner Schafherden über verminte Weiden treiben oder Felder abbrennen. Eine systematische Minenräumung finde nicht statt.

Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 16. November 1996 sind im Zuge der Bonner Sparbemühungen die Mittel des Auswärtigen Amtes für die Minenräumung im Jahr 1997 auf 3 Mio. DM begrenzt worden. Zusätzlich beantragte 10 Mio. DM hat der Haushaltsausschuß nicht bewilligt. Auf der anderen Seite wurden mehr als 200 Mio. DM für die Forschung, Entwicklung und Beschaffung moderner Minenkampfsysteme bewilligt.

Einrichtung von Technologiezentren

Nach Auskunft der deutschen Botschaft wurden für dieses Teilprojekt zur Förderung des Mittelstandes statt der beantragten -8 Mio. DM nur 1 Mio. DM von der EU bewilligt.

Faktisch gibt es keinerlei Unterstützung für Rückkehrende, die sich selbständig machen wollen.

Einrichtung eines Reception Center

Hilfsorganisationen in Bosnien-Herzegowina berichten, daß damit nur die Schaffung von Auffanglagern gemeint sein könne. Auf unserer Reise durch Bosnien sehen wir mehrere Flüchtlingslager von Binnenvertriebenen. Flüchtlinge leben in diesen Lagern mittlerweile seit mehr als 4 Jahren ohne eine Rückkehrperspektive. Die Situation dieser Menschen ist verzweifelt.

Technische und finanzielle Unterstützung

Nach übereinstimmenden Berichten von Nichtregierungsorganisationen gibt es bisher keine technische und finanzielle Unterstützung für Rückkehrende.

Fazit:

Das Projekt „Rückführung von Flüchtlingen in den Kanton Una-Sana“ ist noch nicht angelaufen und dies, obwohl das Projekt persönlich zwischen dem Präsidenten der Europäischen Kommission, Santer, und Bundesinnenminister Kanther am 4. September 1996 ausgehandelt wurde. Wie muß es erst in Kantonen aussehen, für die es kein groß angekündigtes Modellprojekt gibt?

Flüchtlingscamp bei Kljuc:

Auf der Fahrt von Bihac nach Kljuc passieren wir in einem Vorort von Kljuc eine Container-Siedlung, in der Flüchtlinge aus Norwegen untergebracht werden sollen. Diese Container-Siedlung ist auf kiesähnlichem Sand so gebaut, daß mit einer dauerhaften Unterbringung hier zu rechnen ist. Angeblich soll diese Container-Siedlung gebaut werden, so daß Flüchtlinge vorübergehend untergebracht werden, um dann selbst mit anzupacken. Aus den Berichten des MHD wird jedoch deutlich, daß es faktisch keine Möglichkeit für Rückkehrer gibt, Baumaterialien etc. zu erhalten, außer auf dem freien Markt zu den dementsprechenden Preisen.

Auf der Fahrt von Kljuc nach Jajce durchqueren wir die Republik Srpska. Dort besichtigen wir eine Schreinerwerkstatt des Malteser Hilfsdienstes, in der Türen und Fenster gebaut werden, die kostenlos oder gegen geringes Entgelt Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden.

Jajce, 26. Februar 1997

Gespräch mit dem stellvertretenden Bürgermeister Bernard Cakaric: Herr Asadi, Malteser Hilfsdienst, trägt vor, daß 150 Familien kroatischer Herkunft aus Mainz und Wiesbaden zurückkehren wollen. Ihre Häuser seien zerstört. Er fragt nach, ob die Stadt bereit ist, ihre Rückkehr zu fördern. Herr Cakaric sagt, daß die Stadt viele Rückkehrer hätte, auch aus anderen Ländern, und nicht alle aufnehmen könne. Vor-

rangig würden jedoch kroatische Familien aufgenommen werden. Vieles sei zerstört, es sei nicht genug Raum zur Verfügung. Die Dörfer um Jajce seien vollständig zerstört, ein Neuaufbau nötig.

Herr Asadi betont, daß Caritas International den Aufbau finanziell unterstützen will, wenn die Stadt einverstanden sei. Die in Aussicht gestellten Mittel müßten 1997 ausgegeben werden. Herr Asadi fragt nach, ob dies möglich sei. Er spricht das von den Mennoniten organisierte und gescheiterte Rückkehrprojekt an. Unter dieser Gruppe waren auch Moslems. Die Stadt Jajce habe die Rückkehr verhindert. Herr Cakaric antwortet: „War hier Krieg?“.

Herr Cakaric betont, daß die Rückkehr von kroatischen Flüchtlingen kein Problem sei. Die Stadt brauche Fachleute wie Juristen, Ingenieure, Wirtschaftsfachleute und Ärzte. Es sei keine Hebamme da und schwangere Frauen müßten 90 km weit nach Livno fahren.

Für Flüchtlinge ohne Qualifikation sei eine Rückkehr nicht so einfach. Es sei kein Geld für die Renovierung von Häusern da.

Insgesamt sei die Arbeitslosigkeit sehr hoch. Es fehlten Geld und Kredite, um einen Mittelstand und die brachliegende Industrie wie die Elektroindustrie, Holzindustrie, Baufirmen etc. aufzubauen.

Zu Ende des Gespräches sagte Herr Cakaric Unterstützung zu bei der Wiederansiedlung der Flüchtlinge aus Mainz und Wiesbaden.

Von Jajce nach Jablanica:

In Jajce sehen wir viele zerstörte Häuser zwischen Wohnhäusern, die intakt sind. Dies läßt darauf schließen, daß diese Häuser einer anderen ethnischen Gruppe gehört haben und deswegen gesprengt wurden.

Die Dörfer zwischen Jajce und Jablanica sind vom Krieg stark betroffen. Fast alle Häuser sind zerstört. Viele der Häuser seien

auch nach Kriegsende zerstört worden.

Auf der Fahrt nach Jablanica sehen wir ein Flüchtlingslager mit mehreren hundert Personen. Das Lager existiert seit 3 Jahren. Dort leben Moslems aus Zentralbosnien, die vertrieben wurden. 8 Personen leben auf 11 m². Sie sind abhängig von humanitärer Hilfe, eine Rückkehr in ihre Heimatorte ist nicht in Sicht.

Von Jablanica nach Mostar:

Mostar, 26. Februar 1997 Gespräch mit Neill Wright, Leiter des UNHCR-Büros

Mostar:

Herr Wright schildert, daß die Lage in Mostar gespannt sei. Am Tag unserer Ankunft fand eine Pressekonferenz der Internationalen Polizei statt. Bei dieser Pressekonferenz wurde der Untersuchungsbericht über den Angriff von kroatischen Polizisten auf Friedhofsbesucher am 10. Februar der Öffentlichkeit vorgestellt. Herr Wright berichtet uns, daß die Polizisten zuerst mit Schlagstöcken gegen die Muslime vorgehen und dann auf die fliehenden Menschen schossen. Dieser Untersuchungsbericht wurde nun dem Präsidenten der kroatischen Republik Herzeg-Bosna vorgelegt. Er habe ihn jedoch zunächst nicht akzeptiert und weitere Untersuchungen gefordert

UNHCR ist sehr besorgt über die Situation. Trotzdem ist Herr Wright optimistisch. Er sieht einen Fortschritt derart, daß die Internationale Polizei nun in der Lage war, die Verbrecher aufzuspüren. Nötig sei eine Entlassung auch der Führungspersonlichkeiten und eine Vorgerichtstellung.

Eine der Hauptaufgaben von UNHCR sei es, Vertrauen zwischen Kroaten und Muslimen zu schaffen. Der Dialog müsse gefördert werden. Die Menschen müßten erfahren, daß es keine Grenzen gebe.

UNHCR setze sich für eine schnelle Rückkehr ein, aber nicht so schnell, daß sich die Situation destabilisiert. In Mostar sind 20%, in anderen Teilen 60% der Häuser

zerstört. Haupthindernis ist die Sicherheit für die Personen und für das Eigentum. Dies könne nicht gewährleistet werden. Die Bevölkerung habe kein Vertrauen in die Polizei. 1996 seien 200.000 Flüchtlinge von 2 Mio. Vertriebenen zurückgekehrt. Von der Bundesregierung wünscht er sich weniger Druck. Nötig sei eine organisierte freiwillige Rückwanderung, nicht eine spontane, die die Folge des Druckes auf die Flüchtlinge ist. Dies schaffe enorme Probleme. Es bestehe die Gefahr; daß es lokale Konflikte gebe, wenn der Rückkehrprozeß falsch verlaufe.

Herr Wright kritisiert, daß nicht die Verhandlungen zwischen Regierungen in Sarajewo und Bonn entscheidend seien. Die lokalen Behörden müßten einbezogen werden. Nur wenn diese eine Rückkehr unterstützten, sei dies möglich. Die lokale Behörden bräuchten klare überschaubare Aufgaben. Dies sei nur erreichbar durch kleine Gruppen von Rückkehrern.

Um einen Rückkehrprozeß zu planen, sei es nötig, daß Daten über die örtliche Herkunft und die ethnische Zugehörigkeit der Flüchtlinge vorlägen. Diese Daten gebe es aus Deutschland bisher nicht.

Eine Rückkehr von Flüchtlingen sei bisher nur möglich für Flüchtlinge aus der Föderation, wenn sie der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung angehören. Eine Rückkehr nach Srpska sei bisher nicht möglich. Er stellt heraus, daß nur 1-2% der internationalen Hilfe nach Srpska gehen. Er appelliert, die Föderation wirtschaftlich schneller aufzubauen, dies steigere die Chance auf eine Rückkehr.

Ein weiteres Problem, das die Rückkehr verhindert, ist das Minenrisiko. Minen seien nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu räumen. Hierfür gebe es nicht genügend Personal. Es müßten Prioritäten gesetzt werden, welche Minen geräumt würden. Hier gebe es Interessenskonflikte zwischen der Bevölkerung (Räumung von landwirtschaftlichen Flächen, Spielplätzen etc.), der Regierung

In Jajce sehen wir viele zerstörte Häuser zwischen Wohnhäusern, die intakt sind. Dies läßt darauf schließen, daß diese Häuser einer anderen ethnischen Gruppe gehört haben und deswegen gesprengt wurden.

Herr Wright berichtet uns, daß die Polizisten zuerst mit Schlagstöcken gegen die Muslime vorgehen und dann auf die fliehenden Menschen schossen.

(Räumung von Minen bei Elektrizitätswerken, Eisenbahnen etc. und NGOs (minenfreie Flächen für Projekte). Herr Wright sagt konkret: Bei einer überstürzten Rückkehr von Flüchtlingen werde es Tote geben, da die Rückkehrer im Unterschied zu den Hiergebliebenen nicht wüßten, wo Minen liegen. Vor allem Frauen und Kinder seien vom Minenrisiko betroffen.

UNHCR habe es erlebt, daß selbst Gebiete, wo Minen geräumt wurden, hinterher erneut vermint wurden.

Herr Wright stellt heraus, daß es sogar zu Kämpfen kommen könnte, wenn zuviele Menschen in einem zu kurzen Zeitraum zurückkehren würden. Es gebe bereits jetzt starke Spannungen zwischen Menschen, die den Krieg in Bosnien verbrachten und Rückkehrern. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Rückkehrenden gegenüber den Dortgebliebenen bevorzugt werden würden (z.B. Wohnungsbau, Versorgung etc.).

Es sei die Erarbeitung von Notfallplänen erforderlich. Bei den lokalen Behörden gebe es jedoch keine Notfallpläne. Klar ist, daß es zur Bildung von Lagern kommen wird, wenn eine massenhafte Rückführung von Deutschland aus stattfinden wird.

Bzgl. des Rückkehrprojektes von Caritas sagt er sehr deutlich, daß Jajce keine Region sei für Rückkehrprojekte, die die UNHCR befürwortet. Die Situation sei dort zu schwierig. Vor dem Krieg lebten dort 39% Bosnier, 35% Kroaten, 19% Serben und 7% andere Gruppen. Jetzt seien es zu 99% Kroaten. Pilotprojekte die mit viel Druck auf lokale Behörden durchgesetzt würden, seien letztendlich kontraproduktiv.

Am Abend übernachteten wir bei einer kroatisch-serbischen Familie gegenüber dem Hotel International. Vor dem Hotel stehen SFOR-Panzer. Polizei rast mit Blaulicht durch die Straßen. Ab 21 Uhr ist Ausgangssperre, die dem Augenschein nach strikt befolgt wird. Über der Stadt patrouilliert ein Hubschrauber ohne Beleuchtung.

Eine gespenstische Atmosphäre.

Am nächsten Morgen fahren wir von Mostar nach Sarajewo. Zwischen Jablanica und Sarajewo sind weniger Häuser zerstört. Dies ändert sich, je näher wir Sarajewo kommen.

Sarajewo, 26. Februar 1997

Gespräch mit Bärbel Bohley, Office of the High Representative. Frau Bohley stellt die „Koalition für Rückkehrer“ vor, die sie mit aufbaut. Die Koalition für Rückkehrer ist ein Zusammenschluß von Selbstorganisationen von Flüchtlingen und Vertriebenen. In der Koalition arbeiteten Menschen aller ethnischen Gruppen zusammen. Flüchtlinge saßen in Bosnien zum Teil seit fünf Jahren in Lagern. Flüchtlinge wollten wieder nach Hause, auch die serbischen Flüchtlinge, die aus dem Föderationsgebiet nach Srpska geflohen seien. Die Regierung tue jedoch nichts.

Die Koalition für Rückkehrer hat sich am 24. November 1996 gebildet. Ihr gehören bisher ca. 50 Flüchtlingsorganisationen an, wobei Flüchtlinge aus jedem Dorf sich in einer Organisation zusammengeschlossen haben. Ein erfreuliches Signal sei, daß z.B. serbische Flüchtlinge sagen, daß die Republik Srpska Flüchtlinge wieder aufnehmen müsse. Dies sei die Voraussetzung, damit sie selbst in ihre Herkunftsorte zurückkehren könnten. In Kotovaros hätten Serben die Namen von serbischen Kriegsverbrechern bekannt gegeben, gegen die jetzt ermittelt würde. Kriegsverbrecher saßen in allen Kommunen in den Führungspositionen. Die politische Situation sei sehr labil. In Sarajewo hätte es Bombenanschläge auf Franziskaner gegeben.

Frau Bohley kritisiert die Schwerpunktsetzung der Bundesregierung im Una-Sana-Kanton als „nicht sinnvoll“. Nur 10% der Flüchtlinge kämen organisiert. Die Unorganisierten sind jedoch die aktivsten, sie erhalten jedoch keine Hilfe. Bärbel Bohley kritisiert

die geplante Rückführung aus Deutschland. Aus Flüchtlingen würden nur Vertriebene gemacht. Denn sie hätten in Bosnien keine Unterkünfte. Nötig seien Hilfen für Rückkehrer vor Ort, die individuell auf die Menschen zugeschnitten sind. Dabei dürfe sich die Hilfe nicht nur auf die Rückkehrer konzentrieren, sondern müsse im Verhältnis 50% für Rückkehrer, 50% für in Bosnien lebende Menschen aufgeteilt werden.

Angesprochen auf die Frage was passiere, wenn Abschiebungen im vorgesehenen Umfang stattfinden würden, antwortet Frau Bohley, daß Volker Rühle, der Bundesverteidigungsminister mit seiner Einschätzung Recht habe, daß dies zu gewalttätigen Spannungen führe, die sich auch gegen deutsche und andere SFOR-Soldaten richten könnten. Frau Bohley fordert, daß der Druck auf die Rückkehrer reduziert wird. Es gebe keine Struktur, die eine größere Zahl von Flüchtlingen auffangen könnte. Man schicke die Menschen ins Nichts.

Die bosnische Regierung habe das Interesse, über die Flüchtlinge an Geld zu kommen. Die Flüchtlinge würden von jeder Seite als politische Manövriermasse benutzt.

Frau Bohley wirbt dafür, die Koalition für Rückkehrer zu unterstützen, die bisher kein Geld habe. Anträge beim BMZ seien gestellt und noch nicht entschieden.

Wie viele Gesprächspartner in Bosnien kritisiert Frau Bohley die EU. Die 1996 zur Verfügung stehenden Mittel seien nicht ausgegeben worden. Hier müsse mehr Druck erzeugt werden.

Sarajewo, 26. Februar 1997

Gespräch im deutschen Beratungsbüro für rückkehrfördernde Maßnahmen in Sarajewo mit Michel Burkhardt (GTZ), Leiter des Beratungsbüros und Herrn Thomas Pfeiffer (THW): Herr Burkhardt (GTZ) stellt heraus daß das

Es sei die Erarbeitung von Notfallplänen erforderlich. Bei den lokalen Behörden gebe es jedoch keine Notfallpläne. Klar ist, daß es zur Bildung von Lagern kommen wird, wenn eine massenhafte Rückführung von Deutschland aus stattfinden wird.

Land keine 320.000 Flüchtlinge aus Deutschland aufnehmen könne. Die Innenminister wüßten, daß es so nicht ginge. Es gäbe keine Anlaufpunkte für Flüchtlinge.

In Brüssel würden die bewilligten Gelder für den Wiederaufbau blockiert. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel seien unzureichend. 800.000 DM stünden für Kleinprojekte zur Förderung von Selbständigen zur Verfügung. Zum Vergleich sagt er, daß der Flüchtlingsbeauftragte der US-Botschaft 8 Mio. US-Dollar zur Verfügung habe. Ohne Zustimmung der lokalen Kommunen könne eine Rückkehr nicht organisiert werden. Die Kommunen bräuchten direkte Hilfe. Er regt Städtepartnerschaften an. Die Hilfe müsse auch den in Bosnien Lebenden zu Gute kommen. Falls das nicht gemacht würde, gäbe es Übergriffe gegen die Flüchtlinge.

Zur sozialen Lage:

Der größte Teil des Einkommens bestehe aus Überweisungen aus dem Ausland. Der zweitgrößte Teil des Einkommens der Föderation stamme von den 22.000 Ausländern aus Nicht-Regierungsorganisationen, die in Bosnien arbeiten. Mehr als 400 unterschiedliche Nicht-Regierungsorganisationen seien in Bosnien tätig. Dies seien die Haupteinkommensquellen. Es gebe im Moment kaum selbsterwirtschaftete Produkte. Die Föderation produziere im Moment nichts. Die Petrochemie stehe still, ebenso wie die Forstwirtschaft. Würden Flüchtlinge in großer Zahl zurückgeschickt werden, würde ohne eine Substitution das Bruttosozialprodukt nach unten statt nach oben gehen, wie es nach Kriegen normalerweise üblich sei. Es gebe bisher keine Bereitschaft von deutschen Unternehmen Investitionen zu tätigen. Es gäbe kein Bankwesen, keinen Absatz, keine Rohstoffversorgung.

Sarajewo, 26. Februar 1997

Deutsche Botschaft Sarajewo Gespräch mit Herrn Krumsieck, Flüchtlingsreferat:
Herr Krumsieck stellt das Pilotpro-

jekt Una-Sana dar. Neben der Una-Sana-Region seien Tuzla und Sarajewo Zielgebiete für Flüchtlinge.

Das EU-Projekt Una -Sana sei „ins Stocken geraten“, da die Finanzierung ausschließlich über die EU geplant wurde und die EU das Projekt nicht wie beantragt bewilligt habe. Zum Beispiel seien 30 Mio. DM für den Häuseraufbau beantragt worden. Realisiert würde im Jahr 1997 der Aufbau von 747 Häusern über das technische Hilfswerk. (Anm. Günter Burkhardt: Die Zahlenabgaben differieren zwischen Herrn Krumsieck und dem THW-Vertreter aus Kljuc. Der Widerspruch ließ sich nicht aufklären)

Für das technische Energiezentrum zur Förderung des Mittelstandes in Una-Sana seien statt 6 bis 8 Mio. nur 1 Mio. DM bewilligt worden. Die Entscheidungsstrukturen der EU seien unklar. Die Botschaft wisse nicht, was wirklich entschieden werde.

Für 1997 geht die deutsche Botschaft von einer Gesamtückkehr von 100.000 Menschen aus Deutschland inklusive der freiwilligen Rückkehrer aus. Die Abschiebungen sollten die Ausnahme sein. Die Deutsche Botschaft rechnet damit, daß zwischen 1.000 und 1.500 Menschen abgeschoben werden würden. Die Deutsche Botschaft führe Gespräche auch mit dem Flüchtlingsminister der Republik Srpska. Diese Gespräche seien schwierig und im Anfangsstadium.

Angesprochen auf die Frage, was mit Flüchtlingen passiere, die die örtliche Gemeinde nicht aufnehmen könne, wird deutlich, daß dies völlig unklar ist. Es sei Aufgabe der bosnischen Behörden, notwendige Programme zu starten. Bosnien-Herzegowina hätte ein Repatriierungsbüro. Dort müsse die Weiterverteilung der Flüchtlinge organisiert werden

Deutschland baue am Flughafen Sarajewo mehrere Transitlager. Die Zerstörung sei „nur punktuell bezogen“. Mit der Rückführung der Flüchtlinge müsse nun begonnen werden.

Sarajewo 26. Februar 1997

Gespräch mit Herrn Acta, dem stellvertretenden Leiter des UNHCR-Büros Sarajewo: UNHCR geht davon aus, daß 1997 insgesamt 200.000 Flüchtlinge zurückkehren werden, aus allen Ländern, in die sie geflohen sind. Zusätzlich würden ca. 100.000 intern Vertriebene zurückkehren. Die Gesamtsumme schätzt er auf 300.000.

Wenn man kalkuliert, daß 4,5 Personen im Durchschnitt in einem Haus leben könnten, seien 65.000 Häuser nötig. Alle Hilfsorganisationen könnten zusammen aber nur 13.000 Häuser im Jahr rekonstruieren.

Herr Acta stellt heraus, daß andere Länder eine weitaus bessere Rückführungspolitik als die Bundesrepublik machen. Die Schweiz zahle jedem Rückkehrer 10.000 DM plus die selbe Summe für die aufnehmende Kommune. Die Schweiz habe bei 7 Mio. Einwohnern 13.000 Flüchtlinge aufgenommen, Deutschland bei 80 Mio. Einwohnern 320.000 Flüchtlinge. In der Schweiz seien also relativ gesehen mehr Flüchtlinge untergekommen als in Deutschland.

Auch Norwegen setze auf ähnliche Hilfen, übe jedoch keinen Druck für eine Rückkehr aus. In Österreich wird gegenwärtig diskutiert, ob man dem Schweizer Vorbild folgt.

Nötig seien Städtepartnerschaften. Die gebe es in Österreich und Dänemark zwischen kleinen Städten. Er regt an, daß kleinere Städte aus Deutschland (nicht Berlin) hier nachziehen. Nur die Bosnier könnten das Land selbst wieder aufbauen, nicht die internationale Hilfsorganisationen. Er kritisiert, daß es beim Wiederaufbau Bosniens zuviel „Paternalismus“ gebe, die lokalen Kapazitäten müßten gefördert werden. Kredite seien nötig, insbesondere Kleinkredite.

Angesprochen auf die Frage, was passiere, wenn Deutschland Flüchtlinge in großer Zahl abschiebe, antwortet Herr Acta,

Angesprochen auf die Frage, was mit Flüchtlingen passiere, die die örtliche Gemeinde nicht aufnehmen könne, wird deutlich, daß dies völlig unklar ist.

dies sei unrealistisch. Er hofft auf eine Revision der deutschen Entscheidung.

Herr Acta stellt in dem Gespräch mehrfach heraus, daß die Zahl der von der Bundesregierung angekündigten 100.000 Rückkehrer identisch sei mit der Gesamtzahl der Flüchtlinge in Deutschland, die nicht aus der Republik Srpska stammen.

Besorgniserregend sei die Situation der jetzt in der Republik Srpska lebenden Flüchtlinge. Insgesamt gebe es in Bosnien noch 164 Flüchtlingslager, davon 90% in der Republik Srpska.

Sarajewo, 26. Februar 1997

Gespräch mit dem Gewerkschaftsbund Bosnien-Herzegowina. Gesprächsteilnehmer sind Herr Sulejman Hrle, Vorsitzender des Gewerkschaftsbundes und Herr Kemal Ljuhar, dem internationalen Sekretär des Gewerkschaftsbundes.

Herr Hrle stellt heraus, daß diejenigen, die Arbeit haben, nicht unbedingt über ein Einkommen verfügen. Einem Teil sei seit mehreren Monaten keine Löhne gezahlt worden. Arbeiter würden zwischen 85 und 150 DM im Monat verdienen. Die Gesellschaft sei in Arme und Reiche gespalten. Problematisch sei die angestrebte Privatisierung. Es bestehe die Gefahr, daß sich die alten Machthaber selbst bedienen. Die Wirtschaft sei völlig zusammengebrochen. In bestehenden Betrieben würde nach ethnischer Zugehörigkeit entlassen werden. Es gebe in Bosnien-Herzegowina 200.000 Rentner, die an der Hungergrenze leben. 70% der Industrie seien völlig zerstört worden. Es seien rund 1,8 Milliarden DM für einen Wiederaufbau nötig.

Herr Hrle prognostiziert soziale Unruhen in der Republik Srpska. Dort würden nur 5-10% der Menschen arbeiten. Das Einkommen sei noch niedriger als in der Föderation. Momentan gebe es in Banja Luka einen Streik an den Schulen.

Die Gewerkschaft hofft für Sarajewo, daß die Autofabrik TAS an der sich VW früher beteiligt hat, von VW wieder aufgebaut wird. Gleiches gilt für MAMOS, wo es früher eine Kooperation mit Mercedes gab.

Ein zentrales Problem sei die Eigentumsfrage bei Wohnungen. Wohnungen, deren Eigentümer nicht feststellbar sei, könnten nicht wieder aufgebaut werden. 70% der Wohnungen in Sarajewo seien zerstört. Trotzdem habe Sarajewo bei 300.000 Einwohnern 107.000 Flüchtlinge aus den Orten um Sarajewo aufgenommen. Es müsse zuerst eine innere Wanderung geben, bevor Flüchtlinge aus Deutschland zurückkehrten.

Zenica, 27. Februar 1997

UNHCR: Gesprächsteilnehmer sind: Jean-Michael Goudstikker (Leiter des Büros des UNHCR) und Manou Sachdeva, Protection officer von UNHCR.

Das UNHCR-Büro ist zuständig für die Kantone Zenica und Doboï. In diesen beiden Kantonen leben 800.000 Menschen. Davon sind 200.000 Binnenvertriebene, davon etwa 65.000 aus der Republik Srpska. UNHCR stellt heraus, daß es einfacher ist für Minderheiten in muslimische Mehrheitsgebiete zurückzukehren, es ist jedoch für Minderheiten nicht möglich, in kroatische Mehrheitsgebiete zurückzukehren. Die Rückkehr verschärfe die Probleme, da die von den Flüchtlingen verlassenen Häuser von Binnenflüchtlings bewohnt würden. Die Rückkehr der Flüchtlinge sei ein politisches und logistisches Problem. 60% der Häuser in Zenica und Doboï seien zerstört, die Aufnahmefähigkeit nahe Null. In der Stadt Zenica leben 100.000 Einwohner, davon 40.000 displaced persons. Einziger großer Arbeitgeber war die Stahlfabrik, die fast völlig zerstört und nicht wieder aufbaubar ist. Für die Produkte der Stahlfabrik hätten sich die Abnehmer mittlerweile längst Ersatz gesucht.

Probleme gibt es auch mit der Si-

cherheit von Rückkehrern. Teilweise werden sie schikaniert. Herr Sachdeva berichtet von kroatischen Familien, denen das Telefon abgestellt wurde, nachdem sie sich geweigert hatten, drei Jahre im voraus die voraussichtlichen Telefongebühren zu begleichen.

Ungeklärt ist nach wie vor die Wohnungsfrage. 15 Tage nach Dayton hätte der Anspruch auf eine Wohnung deklariert werden müssen. Jetzt seien die Wohnungen faktisch weg, so daß geflüchtete Menschen kaum eine Chance haben, in ihre frühere Wohnung zurückzukehren.

UNHCR hat versucht, vier Pilotprojekte für die Rückkehr von Minderheiten durchzuführen. In Jajce wurden 205 bosnische Familien rückgesiedelt. Das Projekt wurde neun Monate vorbereitet. Der Bürgermeister verhindere, daß weitere Minderheiten zurückkehren. Die zurückgekehrten Minderheiten wurden schikaniert. Von den 206 Familien sind 40-50 Familien weder geflohen. Familien werden bedroht, zum Teil geschlagen und in vielen Fällen von der Verwaltung diskriminiert, so zum Beispiel bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen. UNHCR versucht Druck auszuüben auf Jajce, der Art, daß Aufbauprojekte nur dann durchgeführt werden, wenn 50% der Mittel für die Rückkehr von Minderheiten zur Verfügung gestellt werden.

Herr Sachdeva betont nochmals, daß in den Kantonen eine Aufnahmekapazität für Flüchtlinge aus Deutschland nicht existiert.

Besonders schwierig ist die Situation der Roma. Sie sind vielfach Opfer von Diskriminierung. Ihnen wird die Registrierung verweigert. Die Folge ist, daß dann auch keine medizinische Hilfe geleistet wird. Sehr oft wird gerade von Roma-Familien berichtet daß sie Kriegstaxen zahlen müssen. Beweise könnten nur schwer erbracht werden, da die lokalen Behörden dann sagen, die Flüchtlinge hätten freiwillig die Taxen als Unterstützungsleistungen gezahlt.

Herr Hrle stellt heraus, daß diejenigen, die Arbeit haben, nicht unbedingt über ein Einkommen verfügen. Einem Teil sei seit mehreren Monaten keine Löhne gezahlt worden.

Ungeklärt ist nach wie vor die Wohnungsfrage. 15 Tage nach Dayton hätte der Anspruch auf eine Wohnung deklariert werden müssen. Jetzt seien die Wohnungen faktisch weg, so daß geflüchtete Menschen kaum eine Chance haben, in ihre frühere Wohnung zurückzukehren.

Zenica, 27. Februar 1997

Besuch eines Flüchtlingslagers: Außerhalb von Zenica liegt das Flüchtlingslager, das von pax christi betreut wird.

An diesem Gespräch nehmen teil: Frau Tina Lempert von dem Verein Die Brücke e.V. aus Kassel und Herr Celko Cumbo von pax christi.

Die Baracken sind stabile Holzbaracken. Die Flüchtlinge leben dort bereits seit mehreren Jahren. Die Situation in Zenica ist äußerst schwierig. Über 90% der Bevölkerung hat keine Arbeit. In der gesamten Region ist es kaum möglich, Ackerbau zu betreiben. Die Entmietung komme nicht voran. Oft würde es trotzdem versucht. Die Menschen würden dies dann unter Umständen mit dem Leben bezahlen. Nach Schätzungen von pax christi liegen in ganz Bosnien 6 Mio. Minen. Die Minenräumung berge ein hohes Risiko. Deshalb würden die internationalen Truppen keine Minen räumen. Oft werde auch gesagt, dies verstoße gegen die Genfer Konvention.

Konkret wird uns berichtet, daß in Zenica ein Kind an einem Minenunfall starb. Die Mine wurde durch den Fluß angeschwemmt. Ein Fischer starb in unmittelbarer Nähe des Flüchtlingslagers beim Fischen, weil eine Mine angeschwemmt wurde und explodierte. Die Minen verschieben sich bei Regen und bei Tauwetter. Jeden Monat würden in ganz Bosnien ca. 50 Personen durch Minen verletzt werden oder sterben. Rückkehrer seien durch Minen besonders gefährdet, da sie im Gegensatz zu der ansässigen Bevölkerung nicht wissen, wo Minen liegen könnten.

Die Situation zwischen der in Zenica lebenden Bevölkerung und den Bewohnern des Flüchtlingslagers ist sehr angespannt. UNHCR stoppte 1993 die Versorgung der lokalen Bevölkerung Flüchtlinge würden jedoch weiterhin versorgt werden. Dies schüre Haß. Wenn Menschen aus der Umgebung des Flüchtlingslagers, das außerhalb liegt, nach Zenica wollen,

müssen sie für eine Busfahrt 1,- DM bezahlen. Für Flüchtlinge fährt ein eigener Bus, ohne daß Flüchtlinge hier Entgelt zahlen müssen.

In Zenica eben ca. 4.000 Menschen, die nichts haben. Pax christi kann über eine Küche nur 1.000 dieser Menschen, die vorwiegend ältere Menschen sind, versorgen.

Wenn Deutschland Flüchtlinge zurückschicken würde, würde dies unweigerlich dazu führen, daß Lager gebaut werden. Die pax christi Mitarbeiter stellen heraus, daß erst die Wirtschaft aufgebaut werden müsse, sonst

würde es neue Konflikte geben. Die Situation im Lager bezeichnen sie als „offenes Gefängnis“ Die Menschen hätten nichts zu tun, keine Arbeit und keinerlei Rückkehrperspektive. Die Lage sei sehr kritisch.

Herausgestellt wird ebenfalls, daß es keine Beratung für Rückkehrer gibt. Die Unterbringung in Lagern lähme die Menschen und mache sie depressiv. Nötig seien Hilfestellungen, um die Eigeninitiative der Menschen zu fördern. Des weiteren seien Hilfen nötig, um an das frühere Eigentum zu kommen, Mediziner und Wirtschaftsexperten für die Beratung zur Aufnahme von Krediten.

Konkret wird uns berichtet, daß in Zenica ein Kind an einem Minenunfall starb. Die Mine wurde durch den Fluß angeschwemmt.

Wichtige Information Ihrer Ausländerbehörde

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Merkblatt enthält einige wichtige Informationen für Sie. Bitte lesen Sie es sich aufmerksam durch. Wir möchten in Ihrem Interesse verhindern, daß Sie persönliche Nachteile erleiden, die bei richtiger Information vermeidbar wären.

Sie sind nunmehr endgültig verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Wenn Sie nicht bereit sind, freiwillig auszureisen, müssen Sie mit Maßnahmen wie Abschiebung und sogar Abschiebungshaft rechnen.

Bitte bedenken Sie:

- Die Ausländerbehörde muß Sie abschieben, wenn Sie Ihrer Ausreisepflichtung nicht nachkommen.
- Unter bestimmten Umständen muß sogar Abschiebungshaft angeordnet werden. Abschiebungshaft bedeutet Aufenthalt in einem Gefängnis bis zum Tag der Abschiebung.
- Wenn Sie einmal abgeschoben worden sind, dürfen Sie später nicht mehr in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich darin aufhalten. Dies gilt auch für Besuchsaufenthalte.
- Auch die Kosten einer Abschiebung müssen Sie selbst bezahlen.

Es liegt also in Ihrem Interesse, daß es nicht zu Zwangsmaßnahmen kommt.

Auch wir wollen, daß Sie eigenverantwortlich in Ihr Heimatland zurückkehren. Wenn Sie kein Geld haben, um Ihre Rückkehr zu bezahlen, können Sie finanzielle Hilfe bekommen.

Nähere Informationen zu den finanziellen Hilfen sowie zu den Ausreisemodalitäten erhalten Sie bei unserer gemeinsamen Besprechung.

Bitte nehmen Sie daher unser Angebot, die Rückkehrfragen gemeinsam zu besprechen, unbedingt in Anspruch. Auf diese Weise können Sie persönliche Nachteile vermeiden.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Ausländerbehörde

DER ZWEITE BESUCH IN BOSNIEN

Im Gebiet zwischen Una und Sana im Nordosten

*Siegfried und Gertrud Westland
aus Hattorf*

Heute sind es genau sechs Wochen her, daß wir von unserer zweiten Bosnienreise zurückgekommen sind - heil und gesund, wie uns das so viele Freunde und Bekannte gewünscht hatten. Unsere Hilfsgüter für die Volksschule in Kamengrad haben wir trotz einiger Schwierigkeiten an der bosnischen Grenze vollzählig an ihren Bestimmungsort gebracht zur großen Freude von Schulleitung, Schulbediensteten und Gemeindeverwaltung. Kinder trafen wir in der Schule leider nicht an, weil während der vierwöchigen Fastenzeit Ramadan Ferien waren. Sie werden sich ganz bestimmt über die vielen wohlgepackten Ranzen gefreut haben, als sie wieder zur Schule gekommen sind.

Die Schwierigkeiten an der Grenze ergaben sich zum Teil aus fehlenden Informationen unsererseits und zum Teil aus der geringen Neigung der Beamten, flexibel auf unsere Unerfahrenheit zu reagieren. Keiner war bereit, eigenverantwortlich zu handeln. Man muß sie wohl verstehen. Immer wieder wurde uns versichert, daß strenge Vorschriften eingehalten werden müßten, weil es zu häufigem Mißbrauch von "Humanitärer Hilfe" gekommen sei. Unter dieser Kennzeichnung seien Transporte eingeschleust worden mit Waren, die später im Binnenland auf den Schwarzen Markt verkauft worden seien. Die Transitländer Slowenien und Kroatien machten überhaupt keine Schwierigkeiten, sie verlangten nur relativ hohe Gebühren für Formalitäten. Österreich verlangte lediglich Mautgebühren

und die Vignette. Alles in allem bedeutete das natürlich eine erhebliche Verteuerung des Hilfsgütertransportes. Aber das sollte keinen Hilfwilligen abschrecken. Es ist noch unendlich viel Hilfe nötig.

Wir hatten erneut sehr intensive Erlebnisse, die erst verkraftet werden mußten, ehe wir uns wieder zu Worte melden konnten. Es waren gar keine spektakulären Ereignisse, überhaupt nichts Abenteuerliches, wir fühlten uns in keinstar Weise bedroht „in den Schluchten des Balkans“. Wir fürchteten uns nicht vor dem bosnischen Winter, nicht vor den Straßenverhältnissen und schon gar nicht vor den Menschen dort. Es war das zwiespältige, das dieser ganzen Reise anhaftete, das uns beunruhigt. Die oben genannten „Gefahren“ lauerten wohl in den Köpfen derer, die uns, sicherlich aus ehrlichem Herzen, alles Gute für die Fahrt und eine glückliche Heimkehr wünschten. Wir fragen uns, ob solche gutgemeinten Wünsche wohl auch die bosnischen Flüchtlinge begleiten, wenn sie ihre zerstörte Heimat zurückkehren. Sind sie dort nicht Gefahren oder wenigstens sehr beschwerlichen Lebensverhältnissen ausgesetzt? Nimmt man das in ihrem Fall einfach so in Kauf?

Im Unterschied zum Oktober 96 sahen wir dieses Mal auffällig viele Polizisten. Sie standen in Ortschaften an der Hauptstraße, an Kreuzungen und Abzweigungen auf dem Lande und patrouillierten auch auf Landstraßen. Es waren durchweg junge Männer in neuen Uniformen. Sie hielten uns gelegentlich an und verlangten die Papiere zu sehen. Sie waren höflich bis freundlich. Wir Deutschen, mein Mann, Gunhild B. und ich, empfanden ihre Gegenwart als etwas sehr Positives. Sie vermittelten uns ein Gefühl von Sicherheit. Ganz anders dagegen wirkten sie auf die junge bosnische Frau, die uns mit ihrem Vater und einem dritten Bosnier begleitete. Als wir Kroatien durchfuhren, mochte sie das Auto nicht verlassen, und sie versteckte ihren Fotoapparat, wenn sie Polizisten sah. In ihr war das Gefühl von Bedrohung angesichts von Uniformen wieder hochgekommen, die Erinnerung an die serbi-

sche Besetzung ihrer Heimatstadt im Sommer 92, in deren Folge ihr Vater verhaftet und in ein Lager gebracht wurde und sie mit ihrer Mutter ausgewiesen wurde nach Karlovac in Kroatien, wo sie unerwünscht waren und sich nicht sicher fühlten. In Sanski Most, der bosnischen Kreisstadt, wo sie bei Verwandten unterkamen, hat sie dann ihre Sicherheit wiedergewonnen. „Daß man sich in diesem Land wieder frei bewegen kann!“ meinte sie mit hörbarer Freude.

Die junge Frau, S..., freute sich auch über die herrliche Landschaft, über die winterliche Schönheit ihrer Heimat, aber sie war unterwegs lange Zeit niedergedrückt und schweigsam angesichts der furchtbaren Zerstörung all dessen, was Menschenhände einmal geschaffen haben. Die offensichtliche Zielstrebigkeit, mit der hier gewütet wurde, macht hilflos und traurig. Mit kalter Grausamkeit wurden mit den Häusern ja auch mitmenschliche Beziehungen zerstört. „Ja, ich habe natürlich Bilder im Fernsehen gesehen“, sagte S., „ich weiß, was geschehen ist. Aber so habe ich mir das nicht vorgestellt. Es ist ja *alles* kaputt.“ Das war auch unsere Erkenntnis auf unserer ersten Bosnienreise gewesen. Mein Mann und ich haben das Ende des II. Weltkrieges als Zwölfjährige miterlebt. In unserer Erinnerung war Deutschland total kaputt. Überall nur Trümmer! Heute wissen wir, daß das überhaupt nicht stimmt. Gewiß, das Ruhrgebiet war großflächig zerstört und auch die Innenbezirke aller Großstädte. Aber schon die meisten Vororte waren bewohnbar geblieben. In Göttingen hatte der Bahnhof Bombenschäden, aber sonst waren die Gebäude in der Stadt heil geblieben; ebenso die Kleinstädte und Dörfer. In Nordwestbosnien ist es genau umgekehrt: in den Städten blieben einzelne Straßenzellen verschont, während alle Dörfer, die wir gesehen haben, ausnahmslos Haus für Haus schwer beschädigt und total ausgeplündert worden sind. Buchstäblich alle Häuser waren ohne Dächer, ohne Türen, ohne Fenster. Leute unserer Generation werden es nicht glauben können, aber es stimmt: Bosnien ist viel

In Nordwestbosnien ist es genau umgekehrt wie in Deutschland nach dem II. Weltkrieg: in den Städten blieben einzelne Straßenzellen verschont, während alle Dörfer, die wir gesehen haben, ausnahmslos Haus für Haus schwer beschädigt und total ausgeplündert worden sind.

schlimmer dran als Deutschland 1945.

Zwischen den Ruinen sieht man Zeichen von Aufräumarbeiten und Neuaufbau. Inlandflüchtlinge und einige wenige Familien aus Nordwesteuropa, die ihr eigenes Haus reparaturfähig vorfanden, haben im Sommer 96 Dach und Erdgeschoß geflickt, zum Teil recht notdürftig, und sind zurückgekehrt.

B. und ihre Eltern stammen aus der jetzigen Republik Srpska, das heißt, sie können nicht in ihre Heimatstadt zurück, weil die serbischen Behörden ihnen die Einreise und damit auch die Rückkehr verweigern. Der Vater, S.C., wollte versuchen, in Sanski Most und Umgebung eine Wohnung zu finden. Keine Behörde konnte (oder wollte) helfen. Er hat es versucht in Sanski Most, in Kljuc und Lusci Palanka, einem ziemlich abgelegenen Dorf. Alle bewohnbaren Häuser sind belegt. Man riet ihm, sich selber eine Wohnung zu suchen. Sollte er eine finden, so könne man ihm eine Bescheinigung für ein Jahr Wohnrecht ausstellen. Wenn der ursprüngliche Besitzer allerdings zurückkäme, müsse er die Wohnung räumen, auch vor Ablauf eines Jahres.

In der Nähe seiner Unterkunft steht ein Haus, dessen Erdgeschoß wieder bewohnt wird. Die Wohnung im ersten Stock ist in dem landesüblichen Zustand: kein Fenster, keine Tür, keine Leitungen, keine sanitären Anlagen - nichts als die kahlen Wände. S.C. kann sie bekommen, aber er muß sie selber ausbauen. Die Kosten schätzt er auf etwa 20.000 DM. Wie soll er das machen? Von Deutschland aus? Er ist kein Handwerker, hat kein männlichen Verwandten in Sanski Most, zwei seiner Brüder sind umgekommen, einer lebt in der Heimatstadt unter serbischer Verwaltung, bei seiner Schwester kann er nicht für längere Zeit wohnen, denn sie wohnt mit Tochter und Enkelsohn in zwei notdürftig reparierten Zimmern. Und überhaupt, woher soll er das Geld nehmen? Für ein Jahr Wohnrecht ohne Kündigungsschutz? S.C. ist sehr niedergeschlagen mit uns zurückgefahren.

Angesichts einer mit eigenen Augen gesehenen Wohnungsnot größten Ausmaßes und einer Arbeitslosigkeit von ca. 90% ist es uns unbegreiflich, wie drei westdeutsche Innenminister nach einer Kurzreise durch das Land im Februar erklären konnten, nun sei Bosnien aufnahmefähig, der Rückkehr der Flüchtlinge stehe nichts mehr entgegen. Was haben die drei Herren, unter ihnen der niedersächsische Innenminister GLogowski, eigentlich gesehen? Mit wem haben sie gesprochen? Wo haben sie übernachtet?

Wir haben bei unseren Bekannten gewohnt, deren Haus noch neu war, noch nicht verputzt, als sie geflüchtet sind. Und so ist es heute noch, unverputzt, mit Türen und Fenstern, die nicht vollständig wärmedämmend schließen. Unsere Freunde schlafen im Winter in der Küche, weil die durchgängig geheizt wird. Das Schlafzimmer war ein Eisloch. Wir wurden im Wohnzimmer einquartiert, neben der Küche, wo wenigstens eine Wand warm war. Um Holz zu sparen, heizten wir den Wohnzimmerofen nicht. Dafür zogen wir unsere wärmsten Sachen an, Pullover und Wollsocken, wenn wir ins Bett gingen. Die Januarnächte waren klirrend kalt, und es zog im Haus gewaltig. Das geht alles, und unsere Freunde beklagen sich keineswegs. Aber sie sind ja auch in einer vergleichsweise glücklichen Lage. Sie besaßen ein Haus. Es konnte schnell repariert werden, weil Sohn und Onkel tatkräftig halfen. Das Dach war teilweise erhalten geblieben. Und sie wohnen dicht am Wald, so daß sie sich im Sommer mit Holz versorgen konnten. In Häusern, deren Dach vollständig abgedeckt worden war, so daß es vier Jahre lang hineingeregnet hat, haben wir an den Wänden große Flächen von grünschwarzem Schimmel gesehen. Die Frauen, die sich viel im Hause aufhalten, leiden unter Kopfschmerzen und Bronchitis. Und auch sie sind nicht unzufrieden, denn sie haben ja wenigstens ein Dach über dem Kopf. Tausende haben das nicht, wenn man sie jetzt zur Rückkehr zwingt. Woher nehmen die Herren Mini-

ster nur den Mut, Menschen in die absolute Obdachlosigkeit zu schicken?

„Die Flüchtlinge müssen nach Hause. Sie müssen ihr Land wieder aufbauen. Dabei wird jede Hand gebraucht.“ Sehr richtig. Das wissen die bosnischen Flüchtlinge selber. Die meisten wollen auch heim, wollen endlich wieder arbeiten, wollen aufbauen für sich und ihre Kinder, fühlen sich hier, wo sie nicht arbeiten dürfen, unglücklich und diskriminiert. Aber sie und wir sehen nicht, daß von den Behörden in Bcsnien-Herzegegovina ein Neuanfang für Rückkehrer durch organisierte Hilfe ermöglicht wird. Wenn der Bürgermeister von Sanski Most, ein Exgeneral, mitten im Winter im Radio tönt: „Die Flüchtlinge sollen alle nach Hause kommen. Die können in Zelten ‚wohnen!‘“ so ist das wenig hilfreich, zumal er ja noch nicht einmal über Zelte verfügt. Er selber wohnt, nebenbei bemerkt, in einem großen, festen Haus in der Stadt. Das Bedrückende für uns war, daß wir aus Äußerungen solcher Art eine feindselige Stimmung gegenüber den Menschen heraushörten, die sich noch in West- und Nordeuropa aufhalten, weil sie entweder gar nicht nach Hause können oder weil sie keinen gangbaren Weg für sich und ihre Familie sehen. Sie wissen wirklich nicht, wohin sie gehen sollen. Natürlich haben es die während des Krieges im Land gebliebenen Menschen sehr schwer gehabt, und sie leiden heute noch unter den erschwerten Lebensbedingungen. Aber sie machen sich auch falsche Vorstellungen von dem Los derjenigen, die ins Ausland geflüchtet sind. Sie nehmen an, daß die arbeiten durften und sich viel Geld sparen konnten. Unglücklicherweise sind die örtlichen Behörden der gleichen Meinung. Einem Bericht des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom Dezember 96 zufolge sind die örtlichen Verwaltungen dazu übergegangen, Rückkehrer nicht mehr zu registrieren oder die Registrierung von Bedingungen wie vorhandenem Wohnraum abhängig zu machen. Die Registrierung aber

Angesichts einer mit eigenen Augen gesehenen Wohnungsnot größten Ausmaßes und einer Arbeitslosigkeit von ca. 90% ist es uns unbegreiflich, wie drei westdeutsche Innenminister nach einer Kurzreise durch das Land im Februar erklären konnten, nun sei Bosnien aufnahmefähig, der Rückkehr der Flüchtlinge stehe nichts mehr entgegen. Was haben die drei Herren, unter ihnen der niedersächsische Innenminister GLogowski, eigentlich gesehen? Mit wem haben sie gesprochen? Wo haben sie übernachtet?

Weil die Registrierung ebenfalls Voraussetzung für eine annähernd kostenlose medizinische Grundversorgung ist, wird ein nicht registrierter Rückkehrer nur im Notfall behandelt und erhält eine Grundversorgung nur gegen Bezahlung. Wissen das die drei Innenminister eigentlich?

ist die Voraussetzung dafür, daß die Betroffenen humanitäre Hilfeleistungen bekommen, z.B. ein Lebensmittelpaket pro Person und Monat. Die Hilfe wird von internationalen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt und über die lokalen Behörden verteilt. 80% der Bevölkerung könnte ohne diese Versorgung nicht überleben. Weil die Registrierung ebenfalls Voraussetzung für eine annähernd kostenlose medizinische Grundversorgung ist, wird ein nicht registrierter Rückkehrer nur im Notfall behandelt und erhält eine Grundversorgung nur gegen Bezahlung. Wissen das die drei Innenminister eigentlich? Wir sprachen mit einem Spitzenverdiener (ca. 170 DM im Monat), dessen Frau auch Arbeit hat und der neben seinem Dienst eine Landwirtschaft betreibt, um die vierköpfige Familie zu ernähren, über seine Landsleute in Deutschland. Wir hatten ihn als einen freundlichen, liebenswerten Mann kennengelernt. Er sagte sehr bestimmt: "Die sollen herkommen. Die haben lange genug auf Eure Kosten gelebt!" Ich erwiderte: "Ich kenne einen Mann, der will gerne zurück. Bitte, sagen Sie mir, wo kann er mit seiner Frau und drei Kindern wohnen? Wissen Sie eine Arbeit für ihn?" Die Antwort kam aus voller Überzeugung: "Der hat genug Geld." Ich: "Nein, er durfte nicht arbeiten. Er hat kein Geld gespart." Antwort: "Dann trinkt er!" Ich: "Bestimmt nicht, ich kenne ihn. Bitte, wo kann er wohnen, wo findet er Arbeit?" Antwort: "Er soll herkommen!" Das hat mir Angst gemacht. Angst macht mir auch die Brüchigkeit des Friedensabkommens. Am 15. Februar sollte ein internationales Schiedsgericht über die Zugehörigkeit von Brocke entscheiden. Serbische Srpska und kroatisch-muslimische Förderung erheben beide Anspruch auf die Stadt, die in dem schmalen Korridor liegt, der den Westteil mit dem Ostteil der Srpska verbindet. Bekannte, die wir fragten, meinten, sie erwarteten den 15. Februar mit Sorgen. Unter Berufssoldaten in Sanski Most, das etwa zehn Kilometer von der Grenze entfernt liegt, ging das Gerede um: "Wenn die Serben Brocke kriegen, werden wir einen Anlaß

finden, es uns zu holen. Wenn es uns zugesprochen wird, werden die Serben einen Anlaß finden um loszuschlagen," Soldatengeschwätz? Man kann einen Krieg auch herbeireden. Eine Bekannte meinte: "Einen offenen Krieg will keine Seite anfangen. Keine will international ihr Gesicht verlieren. Aber..."

Am 14. Februar entschied das Gericht, die endgültige Lösung bis März 98 zu verschieben. Was außer Zeit wurde dadurch gewonnen?

Kürzlich fragte mich ein Kollege: "Hat es überhaupt Sinn, daß du dich dort engagierst und die Schule in Kamengrad mit Material versorgst? Gibt es nicht jede Menge bedürftige Gegenden in der Welt, wo Hilfe dauerhafteren Erfolg bringt?"

Ich denke, daß wir die Leute in Bosnien nicht im Stich lassen dürfen. Abgesehen von den persönlichen Kontakten, die uns inzwischen mit Kamengrad verbinden, meinen wir, daß es sehr notwendig ist, gerade in diesem Land, in dem die mitmenschlichen Beziehungen so gründlich zerstört wurden, für Kinder bessere Bedingungen zu schaffen. Es leben

ja Kinder jetzt dort, und für die muß etwas getan werden. Sie sollen so weit wie möglich in normalen Verhältnissen aufwachsen dürfen, und dazu gehört eine Schule, die mit den notwendigsten Lehr- und Lernmitteln ausgestattet ist. Es fehlt noch vieles, und deshalb wollen wir Ende Mai noch einmal mit Hilfsgütern für die Schule nach Kamengrad fahren.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unser zweiter Transport wieder soviel Unterstützung bekäme wie der erste. Ohne die Hilfe vieler anderer Menschen können wir dort nicht helfen.

Unser Spendenkonto:
Nr. 5012539 - BLZ.: 26351015 bei der Sparkasse im Kreis Osterode

„Machen Sie den Abgeordneten Feuer unter ein gewisses Körperteil“

Koschnik gegen Abschiebung ins ehemalige Jugoslawien

Hans Koschnik, der ehem. EU-Administrator in Mostar, hat anlässlich einer Veranstaltung in Lüchow am 24.01.97 die Absicht der Innenminister, am 01. April 1997 mit der Abschiebung von Flüchtlingen ins ehemalige Jugoslawien zu beginnen, „aufs schärfste“ verurteilt. Wer könne schon mit Gewißheit sagen, in welchem Teil des Landes die Menschen nicht mehr um ihr Leben fürchten müßten, so Koschnik. Die Sicherheit könne nicht von Hannover oder Bonn aus beurteilt werden. Da müßten gefälligst jene

Leute ihren Hintern in Bewegung setzen, die bei der Unterzeichnung des Friedensabkommens dabeigewesen seien. „Passen Sie gut auf die Flüchtlinge auf, mit denen Sie hier zusammenleben“, riet Hans Koschnik den Anwesenden: „Wir haben nicht nur Minister, sondern auch Gemeinderäte, Kreis- und Landtage, denen Sie bezüglich der Flüchtlinge konkrete Fragen stellen können. Notfalls müssen Sie den Abgeordneten Feuer unter ein gewisses Körperteil machen.“ (Quelle: EJZ 25.01.97)

„Passen Sie gut auf die Flüchtlinge auf, mit denen Sie hier zusammenleben“, riet Hans Koschnik den Anwesenden.

Mit scharfem Protest reagierte der niedersächsische Flüchtlingsrat auf die Ankündigung der niedersächsischen Landesregierung, nach Ostern mit der Abschiebung bosnischer Flüchtlinge zu beginnen. „Die Landesregierung setzt damit fahrlässig und leichtfertig das Leben von bosnischen Flüchtlingen auf's Spiel“, erklärte Dr. Matthias Lange, der Vorsitzende des niedersächsischen Flüchtlingsrats. Rückkehrer müßten damit rechnen, schikaniert, verfolgt und ermordet zu werden.

Lange wies darauf hin, daß die bosnischen Kriegsflüchtlinge die Lage und Entwicklung in ihren Heimatgebieten sehr genau verfolgten. „Flüchtlinge sind Experten in eigener Sache“, erklärte er. „Die Betroffenen sollen selbst darüber entscheiden, wann eine Rückkehr für sie gefahrlos möglich ist.“ Menschen, die vor ethnischen Säuberungen geflohen sind und nicht mehr in ihre Heimatgebiete zurückkehren können, sollten ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten.

Nach den Plänen des Landes sollen alle bislang bestehenden Abschiebungsstopps für bestimmte Gebiete aufgehoben werden: Die gesamte bosnische Föderation wird mit einem Federstrich für „sicher“ erklärt. Flüchtlinge aus Srbska, die aufgrund der dort drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung nicht in ihre Heimatdörfer zurückkehren können, sollen entgegen den Bestimmungen des Daytoner Abkommens gewaltsam nach Sarajewo abgeschoben werden. Die im bosnischen Bürgerkrieg erfolgten ethnischen Säuberungen finden so ihre ausländischerbehördliche Bestätigung.

Zunächst sollen Einzelpersonen bzw. Ehepaare ohne Kinder nach Bosnien abgeschoben werden. Ab Mai droht auch Familien die Abschiebung nach Bosnien.

Ausnahmen will das MI lediglich für folgende Gruppen zulassen:

- Traumatisierte Flüchtlinge sowie
- über 65jährige Flüchtlinge
- Zeugen des Kriegsverbrechertribunals in Den Haag
- Familien mit Schülern und Auszubildenden (Aufschub bis 98)

- Deserteure und Familien mit Kindern aus Srbska (Aufschub bis 1998)

Keinen Schutz will das Land bi-ethnischen Familien einräumen, da diese, so die denkwürdige Begründung, ja in die USA auswandern könnten.

Leider ist Niedersachsen nicht dem Beispiel Nordrhein-Westfalens gefolgt, das kürzlich den Abschiebungsstopp für Familien mit Kindern, Alleinerziehenden und Personen mit besonderen sozialen Härten bis zur nächsten Innenministerkonferenz am 06.06.97 verlängert hat. Auch die Mahnungen des UNHCR sowie der in Bosnien tätigen Hilfsorganisationen und Menschenrechtsgruppen wurden in den Wind geschlagen. Selbst der niederschmetternde Lagebericht des Auswärtigen Amtes von Januar 1997 und die eindeutigen Warnungen aus dem Bonner Verteidigungsministerium, massenhafte

Niedersachsen will Bosnier abschieben

Flüchtlingsrat fordert Verzicht auf Zwangsmaßnahmen

Presse-Erklärung vom 26.03.97

Abschiebungen würden zu einer weiteren Destabilisierung der Lage beitragen, haben offenbar nicht gefruchtet.

Wir fordern das Land Niedersachsen auf, angesichts der Lage in Bosnien einen sofortigen Abschiebungsstopp zu verhängen und sich stattdessen dafür einzusetzen, daß die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr endlich geschaffen werden.

Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen

31.8.87 Enddatum für die Rückführung ...

aus einem Schreiben vom Bezirksregierung Braunschweig vom 04.03.97

(...)
Ziel muß es weiterhin bleiben, eine freiwillige Rückkehr zu fördern.

Laut den Vorstellungen der Innenminister sollen und können alle bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge jederzeit freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsort und ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Freiwillige Rückkehrer brauchen auch nicht das Aufnahmeverfahren gemäß dem Rückübernahmeabkommen zu durchlaufen, sondern können - einen gültigen Paß vorausgesetzt - direkt in ihr Heimatland ausreisen. Um die Rückkehrbereitschaft weiter zu fördern, soll Rückkehrwilligen jede mögliche Hilfe angeboten werden .

Die in den voraufgegangenen Erlassen genannten Zeitvorstellungen bleiben weiterhin bestehen. Danach soll die zweite Rückführungsphase ab dem 01.05.97 beginnen.

(...)

Ich selbst rechne dabei nicht vor Mai dieses Jahres mit einer Ergänzung der Liste gemäß Anlage 1 des Bundeserlasses vom 26.09.96. Gleichwohl will das Niedersächsische Innenministerium weiterhin an dem 31.08.97 als Enddatum für die Rückführung aller bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge festhalten.

Im Auftrage ...

„Ich selbst rechne dabei nicht vor Mai dieses Jahres mit einer Ergänzung der Liste gemäß Anlage 1 des Bundeserlasses vom 26.09.96. Gleichwohl will das Niedersächsische Innenministerium weiterhin an dem 31.08.97 als Enddatum für die Rückführung aller bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge festhalten. ...“

Abschiebung eines Serben ausgesetzt

Baden-Württemberg Richter sehen gegenwärtig in Bosnien-Herzegowina extreme Gefahr für Leib und Leben

*Aus der Urteilsbegründung**

Dem Antragsteller droht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK hinreichend wahrscheinliche Gefahr, daß ihn die Behörden in Bosnien Herzegowina mittels schwerer Eingriffe in elementare Rechtsgüter unmenschlich oder erniedrigend behandeln werden. Eine solche Gefahr besteht insbesondere nicht im Hinblick darauf, daß die lokalen und kantonalen Behörden dazu übergegangen sind, neu hinzuziehende Personen nicht mehr zu registrieren und diese damit von humanitären Hilfsleistungen, die über die lokalen Behörden oder nationale Hilfsorganisationen verteilt werden, von der Zuweisung von Wohnraum und von der annähernd kostenlosen medizinischen Grundversorgung auszunehmen. Von einem solchen Verhalten der Behörden in den moslemisch dominierten Gebieten des Landes berichtet der UNHCR in seiner Auskunft vom 10.12. 1996 an das VG Würzburg (vgl. auch Badische Zeitung vom 19.2.1997). Danach sind die Kommunen in den genannten Gebieten bestrebt, wegen des Mangels an Hilfsgütern und Wohnraum den Zuzug von Hilfsbedürftigen zu vermeiden, indem sie die Registrierung der Rückkehrer entweder grundsätzlich oder jedenfalls dann ablehnen, wenn kein „registrierungsgerechter Wohnraum“ nachgewiesen wird bzw. wenn die Zuzugswilligen nicht aus der

Ortschaft stammen, in der sie sich registrieren lassen wollen. Da die wirtschaftliche Lage in den kroatisch dominierten Teilen des Landes ähnlich schlecht ist und die Lebensbedingungen in der serbisch kontrollierten sog. Republika Srpska deutlich schlechter sind als in der moslemisch-kroatischen Föderation (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes - AA - vom 13.9.1996 und 30.1. 1997), geht der Senat davon aus, daß wahrscheinlich eine ähnliche Registrierungspraxis der Behörden in allen Teilen Bosnien-Herzegowinas verbreitet ist. In der beschriebenen Praxis, Rückkehrer in Gemeinden und Kantonen nicht zu registrieren, in denen ihre Volksgruppe die Mehrheit stellt - eine Rückkehr von Minderheitsangehörigen in Gebiete, die von einer anderen Ethnie gehalten werden, ist nach übereinstimmender Auskunftslage wegen des Hasses zwischen den Volksgruppen und der damit verbundenen abwehrenden Haltung der Behörden gegenüber ethnischen Minderheiten derzeit nicht möglich (vgl. AA, Lageberichte vom 13.9.1996 und 30. 1.1997, UNHCR, Auskunft vom 10.12.1996 an VG Würzburg, dpa vom 14.11.1996)-, kann allerdings keine gezielte menschenrechtswidrige Behandlung durch die Behörden gesehen werden.

Für eine solche menschenrechtswidrige Behandlung hat der Senat keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte. Aus der genannten Auskunft des UNHCR vom 10.12.1996 ergibt sich, daß die Behörden die Registrierung nicht etwa mutwillig oder willkürlich ohne nachvollziehbaren Grund ablehnen. Vielmehr werden hilfsbedürftige Rückkehrer deshalb nicht registriert, weil bereits die Versorgung der vorhandenen Bevölkerung mit Hilfsgütern und Wohnraum nicht gesichert ist. Auch gehen die Behörden bei Rückkehrern aus west- und nordeuropäischen Ländern davon aus, daß diese während ihres Auslandsaufenthaltes Geld angespart haben und deshalb nach einer Rückkehr nicht auf humanitäre Hilfe oder andere Unterstützungslösungen angewiesen sind. Diese Vorgehensweise der Behörden ist zwar einschneidend,

stellt aber wohl (noch) keine menschenrechtswidrige Behandlung dar.

Der Senat verkennt nicht, daß der Antragsteller bei einer Rückkehr in die sog. Republika Srpska - eine Rückkehr von Serben in die kroatischen und muslimischen Mehrheitsgebiete ist gegenwärtig - wie dargelegt - aufgrund der Spannungen zwischen den drei ethnischen Gruppen in Bosnien-Herzegowina nicht möglich - von den serbischen Behörden möglicherweise mit Argwohn betrachtet wird, weil man ihn ideologisch für unzuverlässig hält (AA, Lagebericht vom 13.9.96). Allein darin kann aber wohl keine dem Antragsteller individuell drohende konkrete Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung durch die Machthaber in der sog. Republika Srpska gesehen werden. Die allgemeine schwierige Situation in Bosnien-Herzegowina stellt ebenfalls kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG dar. Insoweit fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für eine gezielte staatliche Vorgehensweise (zur Bedeutung der allgemeinen Verhältnisse im Rahmen von § 53 Abs. 6 AuslG vgl. unter3.)(...)

Erhebliche Gefahr

Soweit der Antragsteller vorläufig die zeitweise Aussetzung seiner Abschiebung nach Restjugoslawien und Kroatien begehrt, ist der Antrag zwar unzulässig, denn eine Abschiebung in diese Länder ist gegenwärtig - wie dargelegt - offensichtlich nicht beabsichtigt. Soweit das Antragsbegehren aber darauf gerichtet ist, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Abschiebung des Antragstellers nach Bosnien-Herzegowina vorläufig zeitweise auszusetzen und ihm eine Duldung zu erteilen, hat der Antragsteller - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - sowohl den erforderlichen Anordnungsgrund als auch den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO in entsprechender Anwendung). Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes ist deshalb zu

Viele vor dem Krieg in Bosnien nach Deutschland geflohene Menschen müssen demnächst mit ihrer Abschiebung rechnen. Wann und wie die Abschiebungen im einzelnen zu handhaben sind, ist politisch umstritten. Besonders das harte Vorgehen Bayerns hat bereits für Zündstoff gesorgt. Vor diesem Hintergrund hat ein Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg große Bedeutung, der die Abschiebung eines serbischen Bosniers mit der Begründung aussetzte, der Mann sei dort mit „hoher Wahrscheinlichkeit (...) hochgradigen Gefahren für Leib und Lebensausgesetzt“. Wirdokumentieren den Beschluß (17.3. 1997/11 S 3301/96) leicht gekürzt.

* dokumentiert anhand der Frankfurter Rundschau vom 4.4.97

bejahen, weil die Abschiebung des Antragstellers nach Bosnien-Herzegowina droht. Die Antragsgegnerin hat die Duldung des Antragstellers nicht verlängert, obwohl der Antragsteller gegenwärtig nicht im Besitz eines Passes oder Paßersatzes ist und ihm daher bereits aus diesem Grund wahrscheinlich kurzfristig gem. § 55 Abs. 2 AuslG eine Duldung erteilt werden müßte. Die zuständige Ausländerbehörde ist aber offensichtlich willens und in der Lage, demnächst von einer diplomatisch-konsularischen Vertretung Bosnien-Herzegowinas ein Paßersatzpapier für den Antragsteller ohne dessen Mitwirkung beschaffen zu lassen (vgl. Art. 3 des Rückübernahmeabkommens vom 20.11.1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien-Herzegowina über die Rückführung und Rückübernahme von Personen und Art. 3 des Durchführungsprotokolls). Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Abschiebung ist gem. § 55 Abs. 2 AuslG vorläufig zeitweise auszusetzen, weil gegenwärtig vieles dafür spricht, daß einer Abschiebung des Antragstellers nach Bosnien-Herzegowina das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegensteht. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings zählen dazu nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG nach der Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist - wie etwa typische Bürgerkriegsgefahren -. Grundsätzlich wird in diesen Fällen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfaßt nach dieser Auslegung allgemeine Gefahren i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret oder in individualisierbarer Weise betreffen

(BVerwG, Urt. v. 18.4.1996, aaO; Urt. v. 4.6.1996, aaO). Die Bürgerkriegsfolgen in Bosnien-Herzegowina, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abschiebung in das Land seiner Staatsangehörigkeit nicht zulassen, sind zwar solche allgemeinen Gefahren i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 54 AuslG. Allerdings ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform dahin auszulegen und anzuwenden, daß von der Abschiebung eines unter diese Bestimmung fallenden Ausländers nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG abzusehen ist, wenn das Verfassungsrecht dies gebietet (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15.95-, NVwZ 1996, 476; Urt. v. 18.4.1996, aaO; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.9.1996 aaO). Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hat, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Zu diesen extremen Gefahren für Leib und Leben dürften auch Gefahren gehören, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens entstehen, denn auch ein solcher extremer Mangel kann die Existenz der davon Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (so auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.9.1996, aaO). Liegen die genannten Voraussetzungen vor, gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. Dabei kommt es nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.9.1996, aaO). Der Senat geht nach heutigem Erkenntnisstand - anders als das Verwaltungsgericht - davon aus, daß der Antragsteller, der nicht unter die Regelungen der Erlasse

des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina fällt, im Falle einer Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina im gegenwärtigen Zeitpunkt sehenden Auges, d.h. mit hoher Wahrscheinlichkeit, den oben umschriebenen hochgradigen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Bei einer Gesamtschau der Lage in Bosnien-Herzegowina und der persönlichen Situation des Antragstellers spricht nach Auffassung des Senats vieles dafür, daß den Antragsteller dort gegenwärtig lebensbedrohende Bedingungen erwarten. Die dem Senat vorliegenden Erkenntnisinstrumente geben ein düsteres Bild der politischen und wirtschaftlichen Lage wieder. Die allgemeine Sicherheitslage in der sog. Republika Srpska und in der kroatisch-moslemischen Föderation sowie die wirtschaftliche Situation stellen sich dramatisch und desolat dar. Eine Gesamtkoordinierung der Wiedereingliederung der Rückkehrer ist auch mit Hilfe der internationalen Gebergemeinschaft bislang nicht gelungen. Nur eine koordinierte Steuerung des Rückkehrerstroms kann aber in Verbindung mit einer Realisierung der zugesagten internationalen humanitären Hilfe bei der bereits jetzt schon brisanten Sicherheits- und Versorgungslage innerhalb angemessener Zeit zu Lebensbedingungen führen, die Rückkehrern - wie dem Antragsteller - ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.

Angespannte Lage

Gegenwärtig ergibt jedenfalls eine Gesamtbetrachtung der Lage, daß die Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina derart instabil und angespannt sind, daß eine (zwangsweise) Rückkehr von bosnischherzegowinischen Staatsangehörigen ohne eine Koordinierung der Flüchtlingsströme, auch der Hunderttausenden Binnenflüchtlinge, zu einer weiteren Destabilisierung der Verhältnisse im ganzen Land führen würde mit der Folge, daß sich die existentiellen Gefahren für Rückkehrer, wie den Antragsteller, weiter ver-

Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht hat, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen

Zu diesen extremen Gefahren für Leib und Leben dürften auch Gefahren gehören, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem elementaren Bedarf des täglichen Lebens entstehen.

schärfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß allein aus Deutschland bis zum Sommer 1997 ca. 80.000 bis 90.000 bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige in ihre Heimat zurückkehren sollen (FAZ vom 21.11.96; Stuttgarter Zeitung vom 11.2.97).

Im einzelnen: Die Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina bleiben derzeit hinter den Zielen des Friedensvertrages von Dayton weit zurück (FAZ vom 1.3.1997). In den letzten Monaten ist es in allen Teilen des Landes wieder zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den drei ethnischen Volksgruppen - Serben, Kroaten und Bosniaken (Muslime) - gekommen, die von der internationalen Friedenstruppe SFOR (Nachfolgertruppe der IFOR-Truppe) nicht verhindert werden konnten oder durften, weil die SFOR-Truppe nicht in zivile Konflikte eingreifen darf (Bonner Generalanzeiger vom 18.2.97). So läuft beispielsweise in Mostar die größte Vertreibungswelle seit Kriegsende (Stuttgarter Zeitung vom 31.12.96).

Es finden insbesondere fortgesetzt Vertreibungen von (muslimischen) Bosniaken aus dem Weststeil Mostars statt. Dabei werden von den Beteiligten Handfeuerwaffen und Granatwerfer eingesetzt. Am 10.2.1997 kam es in Mostar zu einem Blutbad als Kroaten - auch kroatische Polizisten - auf muslimische Friedhofsbesucher schossen (FAZ, Stuttgarter Zeitung, jeweils vom 12.2.1997). Mostar war zuvor vom UNHCR als vorrangige Zone für Rückkehrer ausgewiesen worden (FR vom 28.1.1997). Als Vergeltung für den Anschlag auf die Friedhofsbesucher kam es am 4.3.1997, einen Monat vor dem Papstesuch in Bosnien, zu einem Bombenanschlag auf die katholische Kirche von St. Josef in Sarajevo (Badische Zeitung vom 5.3.1997). Die Spannungen zwischen Muslimen und Katholiken haben sich in ganz Bosnien zunehmend verschärft. Auch in der Trennzone zwischen der sog. Republika Srpska und der Föderation kommt es immer mehr zu bewaffneten Zwischenfällen, z.B. zu Sprengstoffanschlägen gegen leerstehende Moslemhäuser (dpa vom 14.11.1996 und vom

26.11.1996; AA, Lagebericht vom 30.1.1997).

In der sog. Republika Srpska ist es ebenfalls in der letzten Zeit zu erheblichen gewalttätigen ethnischen Konflikten gekommen. So wurden dort beispielsweise in den letzten Monaten über 200 Häuser von Angehörigen der nicht serbischen Minderheit - etwa durch Sprengungen - zerstört. In der Region um Doboij wird die Lage ebenfalls als gespannt beschrieben, nachdem es dort zu zahlreichen Versuchen von Bosniaken gekommen ist, in ihre Heimatdörfer zurückzukehren. In diesem Zusammenhang ist von zahlreichen Mißhandlungen und zum Teil schwerer Gewaltanwendung berichtet worden. Auch in der Region Banja Luka kommt es noch zu Vertreibungen (AA, Lagebericht vom 30.1.1997). Die Sicherheitslage wird angesichts der ethnischen Zusammenstöße, die fast täglich in Schießereien und Explosionen von Gebäuden gipfeln, als sehr angespannt beschrieben (dpa vom 14.11.1996, SZ vom 17.1.1997). Vor diesem Hintergrund haben Bundesverteidigungsminister Rühle und hohe Militärs des Bundesverteidigungsministeriums - im Gegensatz zu Bundesinnenminister Kanther - vor einer schnellen Abschiebung einer größeren Zahl bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger gewarnt, weil im Hinblick auf die angespannte Lage im Land und die bereits im Lande vorhandenen - teilweise freiwillig zurückgekehrten - Flüchtlinge konkret befürchtet wird, daß es zu noch massiveren Zusammenstößen unter der Zivilbevölkerung und auch mit der nationalen Polizei kommen wird und diese Zusammenstöße zu erheblichen Gefahren für die 3000 Bundeswehrsoldaten (SZ vom 27.2.1997) führen werden, die der internationalen Friedenstruppe SFOR angehören (dpa vom 16.1.1997; FR vom 17.1.1997; Focus Nr. 5 vom 27.1.1997). Im Hinblick auf die geschilderten massiven ethnischen Konflikte in Bosnien-Herzegowina, die insbesondere auch von serbischen und kroatischen Polizisten unentützt werden (Stuttgarter Zeitung vom 11.2.1997), kommt gegenwärtig ohnehin nur eine Rückkehr von

bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen in Gebiete in Frage, in denen ihre Ethnie die Mehrheit stellt, zumal eine Rückkehr ethnischer Minderheiten insbesondere auch von staatlichen Behörden unterbunden wird (AA, Lagebericht vom 30.1.1997; UNHCR Auskunft vom 10.12.1996 an VG Würzburg). Damit dürfte für den Antragsteller, der serbischer Volkszugehöriger ist und aus Pribinic/Teslic in der sog. Republika Srpska stammt, ohnehin nur eine Rückkehr in die Republika Srpska in Betracht kommen, wo seine persönliche Sicherheit aber - wie dargelegt - ebenfalls aufgrund der gewalttätigen ethnischen Auseinandersetzungen gefährdet ist. In der sog. Republika Srpska befindet sich im übrigen keines der 22 Gebiete, die der UNHCR als sicher ausgewiesen hat (dpa vom 16.12.1996). Zur Gefährdung des Antragstellers trägt auch die als sehr brisant und außerordentlich dramatisch beschriebene Minen-Situation in Bosnien-Herzegowina bei (SZ vom 17.1.1997). Die Zahl der während des Krieges in Bosnien-Herzegowina verlegten Minen wird auf mindestens zwei bis drei Millionen geschätzt (Badische Zeitung vom 26.2.1997). Die Minenräumung kommt nicht voran (Der Spiegel Nr.8 vom 17.2.97). Zu der extrem angespannten Sicherheitslage kommt hinzu, daß die Versorgungslage in Bosnien-Herzegowina als katastrophal angesehen werden muß und im Hinblick darauf gerade für Rückkehrer wie den Antragsteller eine menschenwürdige Grundversorgung, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Wohnraum, nicht gewährleistet ist. In Bosnien-Herzegowina ist weit über die Hälfte der Bevölkerung arbeitslos, etwa 80 Prozent der Einwohner sind auf humanitäre Unterstützung oder auf Überweisungen Verwandter aus dem Ausland angewiesen. Durch die Demobilisierung der Armeen und Polizeien sowie die Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen - unter anderem aus Restjugoslawien und Kroatien - steigt die Arbeitslosigkeit weiter dramatisch an. Die Lebensbedingungen in der sog. Republika Srpska sind gegenwärtig sogar noch deutlich schlechter als in der Föderation.

Vor diesem Hintergrund haben Bundesverteidigungsminister Rühle und hohe Militärs des Bundesverteidigungsministeriums - im Gegensatz zu Bundesinnenminister Kanther - vor einer schnellen Abschiebung einer größeren Zahl bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger gewarnt

Das durchschnittliche monatliche Pro-Kopf-Einkommen liegt hier bei lediglich 30,- bis 40,- DM, in der Föderation bei 172,- DM. Der monatliche Minimum-Warenkorb für einen Vier-Personen-Haushalt beträgt 332,- DM (AA, Auskunft vom 19.12.1996 an VG Münster, Lagebericht vom 30.1.1997). Mit Ausnahme einiger Grundnahrungsmittel gilt deutsches Preisniveau; gezahlt wird in DM (AA, Lagebericht vom 30.1.1997; Die Welt vom 23.12.1996). Brennholz, Kohle, Strom und Gas - soweit überhaupt vorhanden - sind für viele Menschen unerschwinglich, auch wenn sie etwas Ersparnisse aus dem westlichen Ausland mitgebracht haben (FAZ vom 14. 12.1996). Die Wohnungssituation ist extrem angespannt. Bosnien-Herzegowina muß über eine Million Binnenflüchtlinge unterbringen (dpa vom 30.9.1996). Allein in der sog. Republika Sripska, die - wie dargelegt - im Hinblick auf die serbische Volkszugehörigkeit des Antragstellers ausschließlich für einen Daueraufenthalt des Antragstellers in Betracht kommt, leben 430.000 Flüchtlinge, das sind 31 Prozent der Republikeinwohner (FAZ vom 14.2.97). Es herrscht extreme Wohnungsnot (Stuttgarter Zeitung vom 11.2.97).

Vor diesem Hintergrund einer extremen Mangellage wird die bereits beschriebene Praxis der lokalen und der kantonalen Behörden nachvollziehbar, Neuankömmlinge allenfalls dann aufzunehmen und zu registrieren, wenn sie über „registrierungsgerechten Wohnraum“ verfügen oder aus der Ortschaft stammen, in der sie sich registrieren lassen wollen (UNHCR, Auskunft vom 10.12.96 an VG Würzburg). Selbst wenn Rückkehrer über eigenen Wohnraum verfügen, so ist dieser oft bereits von anderen Flüchtlingen besetzt. Auch gibt es sowohl in der Föderation als auch in der sogenannten Republika Srpska Gesetze, nach denen Flüchtlinge oftmals ihr Rückkehrrecht in die eigene Wohnung verwirkt haben (AA, Lagebericht vom 30.1.97). Dadurch verschlechtern sich zusätzlich die Chancen der Rückkehrer, registriert zu werden und Zugang zu humanitären Hilisleistungen zu erhalten. Im Falle des

Antragstellers, der wegen seines langjährigen Aufenthalts in Kroatien keine persönlichen Bindungen nach Bosnien-Herzegowina hat, würde die beschriebene Registrierungspraxis voraussichtlich bedeuten, daß der Antragsteller von jeder humanitären Hilfeleistung einschließlich der Wohnraumversorgung ausgenommen würde. Er würde, im wahrsten Sinne des Wortes, „auf der Straße stehen“. Ob der Antragsteller in einem der von den bosnisch-herzegowinischen Behörden betriebenen überfüllten Sammellager unterkommen könnte, erscheint dem Senat mehr als fraglich (FAZ vom 14.1.1997).

Die Lebensbedingungen in den nur bedingt aufnahmefähigen Sammellagern sind außerdem unzureichend (AA, Lagebericht vom 13.1.1997, Stuttgarter Zeitung vom 11.2.1997).

An der Annahme, der Antragsteller werde bei einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina gegenwärtig kein menschenwürdiges Leben führen können, ändert auch die Tatsache nichts, daß die internationale Gebergemeinschaft (Weltbank, EU-Kommission, UNHCR usw.) umfangreiche humanitäre Hilfsprogramme für Bosnien-Herzegowina beschlossen hat. Die Umsetzung dieser Programme kommt derzeit nicht voran. Die zugesagten EU-Aufbauhilfen sind bislang im wesentlichen ausgeblieben, weil die EU-Kommission das Gold zurückhält (vgl. den Bericht über die Reise einer Delegation des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. 1. - 24. 1. 1997 nach Bosnien und Herzegowina; FAZ vom 16.2.1997; SZ vom 27.2.1997). Bundesaußenminister Kinkel hat gegenüber der Europäischen Union ausdrücklich kritisiert, daß die bewilligte Wiederaufbauhilfe in Höhe von über 200 Millionen Dollar noch nicht freigegeben sei (Berliner Morgenpost vom 16.2.1997). Für die sogenannte Republika Srpska sind ohnehin nur zwei Prozent der Hilfgelder der internationalen Gebergemeinschaft vorgesehen (dpa vom 9.1.1997; FAZ vom 14.2.1997). Selbst im Kanton Una Sana, der wie zum Beispiel Tuzla mid Mostar als sicher eingestuft wird, hat die Wiederaufbauhilfe für Häuser,

Schulen und Krankenhäuser für 43 000 Menschen noch nicht eingesetzt. Nicht ein einziger Vertrag ist mit einer Hilfsorganisation wie „Care“ oder dem „Technischen Hilfswerks“ geschlossen worden, die an Ort und Stelle die Aufbauarbeiten übernehmen sollen (FR vom 28. 1.1997; Der Spiegel Nr.7 vom 10.2.97). Bereits in die Wege geleitete Pilotprojekte sind fast ausnahmslos gescheitert (Bonner Generalanzeiger vom 18.2.97).

So hat zwar beispielsweise der UNHCR über 20 Rückkehrprojekte gestartet, keines ist aber umgesetzt worden (Stuttgarter Zeitung vom 11.2.1997). Diese Mißstände beruhen im wesentlichen auf widerstreitenden nationalen Interessen innerhalb der internationalen Gebergemeinschaft und Rivalitäten zwischen den internationalen Finanzinstitutionen, aber auch auf der Blockadehaltung der bosnisch-herzegowinischen Behörden (Der Spiegel Nr.8 vom 17.2.97). Zusätzlich hemmt Korruption die internationale Hilfe. Angesichts dieser düsteren Lage würde die Rückkehr zahlreicher Flüchtlinge im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur zu einer weiteren drastischen Verschlechterung der ohnehin schon katastrophalen Versorgungslage und Wohnraumsituation führen (AA, Lagebericht vom 13.9.1996), sondern auch eine erhebliche Destabilisierung des mühsam erreichten, bereits wieder brüchig gewordenen Gleichgewichts und eine Eskalation der beschriebenen ethnischen Konflikte zur Folge haben. Im Hinblick darauf haben unter anderem das Bundesverteidigungsministeriums (FR vom 17.1.1997), eine Bundestagsdelegation des Innenausschusses, die Bosnien-Herzegowina Ende Januar 1997 bereist hat (Berliner Morgenpost vom 16. 2. 1997), der UNHCR und der stellvertretende „Hohe Repräsentant“, der deutsche Diplomat Steiner (FAZ vom 1.3.1997), vor einer ungeordneten Rückkehr zahlreicher bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger - wie sie gegenwärtig von den deutschen Innenministern offenbar beabsichtigt ist - eindringlich gewarnt.

Nach Auffassung des Senats spricht vieles dafür, daß sich die gegenwärtige Situation innerhalb

Ob der Antragsteller in einem der von den bosnisch-herzegowinischen Behörden betriebenen überfüllten Sammellager unterkommen könnte, erscheint dem Senat mehr als fraglich

Unter den dargelegten Umständen steht einer Abschiebung des Antragstellers nach Bosnien-Herzegowina gegenwärtig das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegen.

eines überschaubaren Zeitraums nicht grundlegend ändern dürfte. (...) Es kommt hinzu, daß es bislang nicht gelungen ist, die Wiedereingliederung der Rückkehrer insbesondere auch in Einklang mit den über eine Million Binnenflüchtlingen in Bosnien-Herzegowina so zu steuern und zu koordinieren, daß innerhalb angemessener Zeit menschenwürdige Lebensbedingungen in Bosnien-Herzegowina geschaffen werden können. Deutschland hat bislang - im Gegensatz zu anderen Aufnahmeländern - keine statistischen Angaben über Zahl und Herkunftsorte der Rückkehrer aus Deutschland gemacht (...). Der deutsche Diplomat Steiner, Stellvertreter des Hohen Repräsentanten Carl Bildt, hat kritisiert, die deutschen Behörden brächten Flüchtlinge zur Ausreise ohne Rücksicht auf Herkunft und

Volkszugehörigkeit. Um neue Konflikte und Fluchtwellen zu vermeiden, müsse die (deutsche) Rückführungspolitik darauf Rücksicht nehmen, ob der Aufbau in den Zielgebieten gelinge. Solche Verknüpfungen haben die deutschen Innenminister aber abgelehnt (FAZ vom 1.3.1997).

Änderung nicht in Sicht

Eine Änderung dieser Haltung ist nicht erkennbar. So hat der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern, Rudi Geil, der mit seinen Kollegen Günther Beckstein (Bayern) und Gerhard Glogowski (Niedersachsen) Bosnien-Herzegowina im Februar 1997 besucht hat, definitiv erklärt, es werde dabei bleiben, daß die Rückführungspläne keine regionale Differenzierung vorsähen.

Die Probleme müßten vor Ort gelöst werden (SZ vom 27.2.1997). Damit würde aber der beschriebenen äußerst prekären Lage in Bosnien-Herzegowina nicht hinreichend Rechnung getragen und würde der Antragsteller im Hinblick auf das Fehlen jeglicher persönlicher Bindungen zu Bosnien-Herzegowina angesichts der beschriebenen Verhältnisse schweren Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt.

Unter den dargelegten Umständen steht einer Abschiebung des Antragstellers nach Bosnien-Herzegowina gegenwärtig das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegen. Seine Abschiebung ist gem. § 55 Abs. 1 AuslG zeitweise auszusetzen, ihm ist für die Dauer der Aussetzung eine schriftliche Duldung auszustellen (§§ 55 Abs. 2, 66 Abs.1 Satz 1 AuslG)...)

In den Kommunen, die die "Dreckerarbeit" für die Innenminister übernehmen müssen, fällt einige Zurückhaltung auf. Die 3.000 Transportplätze, die das Innenministerium vor Ostern angemeldet hatte, stießen kaum auf Resonanz.

Während etwa die Göttinger Verwaltung kühl feststellt, daß von den vielen hundert Bürgerkriegsflüchtlingen kein einziger abzuschieben ist, berichtet die Presse aus Oldenburg Merkwürdiges:

“Bosnier zum Leben unter Muslime erziehen”

Die Stadt Oldenburg verschickt erst Rückkehrbescheide an bosnische Flüchtlinge, gründet plötzlich einen Runden Tisch und ignoriert die Arbeit freier HelferInnen*

Die Oldenburger Ausländerbehörde hat jetzt damit begonnen, bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge zur Rückkehr in ihre Heimat aufzufordern. Bislang haben sechs der 333 in Oldenburg, Delmenhorst, Ganderkesee und Friesland lebende BosnierInnen ein entsprechendes Schreiben erhalten, laut Stadtpressesprecherin Anja Gieselmann allesamt „alleinstehende, mutige junge Leute“.

Weitere Rückkehrbescheide werden folgen. Jedoch: Noch liegt in Oldenburg kein Konzept vor, wie die Ausreise der BosnierInnen abgewickelt werden soll. Dabei drängt die Zeit. Im Vergleich zu anderen Städten - in Bremen war die Behörde schneller, doch auch hier werden bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge über die Rückkehr unzureichend informiert (siehe auch taz vom 21.01.1997) - ist Oldenburg sozusagen spät dran. Den Flüchtlingen, die zur Rückkehr aufgefordert werden, werden drei Monate zugestanden, um ihre Ausreise zu organisieren oder dagegen Widerspruch einzulegen. Laut Gesetz aber sollen die BosnierInnen bereits bis zum 31. März ausgereist sein. Und die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise scheint gering: Gerade mal 13 Flüchtlinge haben bislang aus freien Stücken Oldenburg verlassen. Völlig ungeklärt nämlich ist beispielsweise, wie mit den rund 150 bosnischen KroatInnen verfahren werden soll, die aus dem nördlich von Sarajewo gelegenen Kankanj stammen. Für das niedersächsische Innenministerium ist der Fall klar: Es hat das serbisch-moslemisch verwaltete Kankanj zu einer „sicheren“ Region erklärt. Für

den städtischen Ausländerbeauftragten Werner Vahlenkamp geht es demzufolge also lediglich darum, „die Bosnier so zu erziehen, daß sie auch unter Muslimen leben können.“ Die FlüchtlingsbetreuerInnen beurteilen die Lage ungleich schwieriger: „Für die hier bei uns lebenden Flüchtlinge kann das Gebiet keinesfalls als sicher gelten. Zudem ist noch ungeklärt, ob und wie die soziale und materielle Versorgung der Rückkehrer gesichert ist“, wendet beispielsweise Werner Hellemann vom Diakonischen Werk ein. Und Ende vergangenen Jahres haben die Flüchtlinge bei einer Informationsveranstaltung gemeinsam ihre Ängste formuliert: „Wir können uns nach allem, was gewesen ist, nicht vorstellen, als Minderheit unter einer moslemischen Mehrheit zu leben. Wir wollen auf gar keinen Fall zurück nach Kankanj.“ Noch '96 hatte sich daher ein „Runder Tisch“ aus FlüchtlingsvertreterInnen, sozialen Einrichtungen und unabhängigen Gruppen gebildet. Mit einer Resolution gegen den „Rückkehrzwang“ allerdings weckte der Arbeitskreis den Unmut der Behörden, die sich in dieser Woche mit Diakonischem Werk, Caritas und Arbeiterwohlfahrt über die Gründung eines eigenen Runden

* Beitrag von Jens Breder und Maik Günther, gefunden in der TAZ vom 13.2.97

Erneut hat der 4. Senat des OVG Lüneburg einem bosnischen Bürgerkriegsflüchtling im Eilverfahren Anspruch auf den vollen Sozialhilfesatz zugebilligt und damit die vom Landkreis Hildesheim auf Anweisung der Landesregierung erfolgte Leistungskürzung für rechtswidrig erklärt. Dieser Beschluß hat grundsätzliche Bedeutung: Zuvor hatte der Rechtsanwalt von rund 100 gegen die Kürzung ihrer Sozialleistungen klagenden bosnischen Flüchtlingen mit Stadt und Landkreis Hildesheim einen Vergleich geschlossen, der vorsieht, daß die jetzt getroffene Entscheidung rückwirkend vom 01. März auf alle noch offenen Verfahren angewandt wird. In dem Beschluß des 4. Senats vom 24. März (Az. 4 M 1501/97) heißt es wörtlich: „ ... Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den §§ 11, 12 BSHG glaubhaft gemacht. ... Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschl. v. 20.1.1997 - 4 M 7026/96 -) fest, nach der es für den Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht ankommt. Als selbständig tragender Grund kommt hinzu, daß es dem Antragsteller,

Schluß von Seite 34:

Tisches verständigten. Dieser Zusammenstoß soll nun eigene Hilfskonzepte entwickeln. Die Aufgabe lautet: „Differenzierte Daten aus Bosnien zusammentragen, Einzelschicksale erörtern“ sowie Rat und Verwaltung beraten. FlüchtlingsvertreterInnen und unabhängige Gruppen sind verärgert. Sie finden, daß ihre eigene Arbeit damit durch Ignoranz zerschlagen wird. „Wir könnten schon viel weiter sein“, kritisiert beispielsweise Ulrich Hartig von der „Interkulturellen Arbeitsstelle IBIS“: Die Flüchtlinge könnten ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen. Aber die Stadt hat die BosnierInnen bewußt außen vor gelassen.“ Laut neuestem Beschluß des behördlichen Runden Tisches werden zum nächsten Treffen auch Flüchtlinge eingeladen und gehört. Einen Termin dafür gibt es allerdings noch nicht.

der aus der Stadt Visegrad stammt und gegenwärtig wegen der besonderen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina aus humanitären Gründen nicht abgeschoben wird, nicht zuzumuten ist, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren.“

Damit ist festgestellt, daß alle bosnische Flüchtlinge Anspruch auf volle Sozialleistungen haben: Auf die von der Landesregierung ins Feld geführte Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr kommt es nicht an. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß eine freiwillige Rückkehr nicht zumutbar ist.

Anstatt nunmehr allen bosnischen Flüchtlingen den vollen Sozialhilfesatz zu gewähren, beharrt die Hannoversche Bezirksregierung unter Bezugnahme auf einen Erlaß des MI vom 05.03.97 darauf, Flüchtlingen weiterhin nur gekürzte Sozialleistungen zu gewähren. Das Innenministerium bestätigte auf Anfrage diese Linie in Kenntnis der vorliegenden Entscheidung. Damit stehen wir vor der grotesken Situation, daß jeder Bosnien-Flüchtling, der sich nicht mit gekürzten Leistungen abfinden will, im Regierungsbezirk Hannover seinen Leistungsanspruch vor Gericht durchsetzen muß. In den Regierungsbezirken Lüneburg und Weser-Ems räumt die Bezirksregierung den Kommunen dagegen die Möglichkeit ein, wieder die volle Sozialhilfe auszuzahlen.

Zur Begründung für diese rechtlich äußerst zweifelhafte Praxis, die in der Sache unanfechtbaren Beschlüsse des 4. Senats des OVG Lüneburg schlicht nicht zur Kenntnis zu nehmen, verweist das Innenministerium auf einen Beschluß des 12. Senats vom 27. Januar. Der 12. Senat, der lediglich für Beschlüsse von Verwaltungsgerichten aus dem Regierungsbezirk Braunschweig zuständig ist, vertritt im Unterschied zum 4. Senat die Auffassung, daß im Einzelfall Leistungen gekürzt werden dürfen, sofern die freiwillige Rückkehr den Betroffenen zumutbar ist. Inhaltlich ist der 12. Senat im Beschluß vom 27.1.97 jedoch auch zu keinem anderen Ergebnis gekommen und hat die freiwillige Rückkehr nach Bosnien für unzumutbar erklärt. Auch im Regierungs-

Bosnier haben Anspruch auf volle Sozialhilfe

**100 bosnische Flüchtlinge erhalten nach Musterverfahren ungekürzte Leistungen
Landesregierung setzt Betrug an Flüchtlingen aber unvermindert fort**

*** Presse-Erklärung vom 8.4.97**

bezirk Braunschweig wären Leistungskürzungen, wenn überhaupt, also nur ausnahmsweise zulässig.

Bislang liegt vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht eine einzige Entscheidung vor, welche die vom Land seit November 1996 praktizierte Leistungskürzung bei bosnischen Flüchtlingen bestätigt hätte. Das Unterlaufen bindender, unanfechtbarer Gerichtsbeschlüsse durch die niedersächsische Landesregierung ist empörend und offenbart ein offenkundig zweifelhaftes Verhältnis zu rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Der Betrug an Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien muß endlich ein Ende haben.

Nachtrag der Redaktion:

Mit dem Bosnien-Erlaß vom 14.4.97 versucht das Nds. Innenministerium diesen Betrug weiter zu zementieren:

In "Hinweise zum Leistungsrecht" wird in beeindruckender Schlichtheit festgestellt: "Alle Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, die im Besitz einer Duldung sind, haben die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr." Weil sich nämlich "jede Bosnierin und jeder Bosnier in einem Gebit niederlassen kann, das ihrer bzw. seiner Volkszugehörigkeit entspricht", außerdem verpflichtete das Rückübernahmeabkommen "den Staat Bosnien und Herzegowina ausdrücklich, die Rückkehr in Sicherheit zu gewährleisten"...

Das Unterlaufen bindender, unanfechtbarer Gerichtsbeschlüsse durch die niedersächsische Landesregierung ist empörend und offenbart ein offenkundig zweifelhaftes Verhältnis zu rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Glogowski-Erlaß rechtswidrig

Auf die "Möglichkeit der freiwilligen Ausreise" kommt es nicht an

4 M 1501/97; 3 8 212/97. Hi

stungen zu gewähren. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers, die auf seinen Antrag zuzulassen ist, weil der Beschluß von einer Entscheidung des Obergerichtswahlgerichts (Beschluß vom 20.1.1997 - 4 M 7062/96 -) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 146 Abs. 4 iVm § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), ist in dem aus der Beschlußformel ersichtlichen Umfang begründet. Der Antragsteller ist bosnischer Bürgerkriegsflüchtling. Der Antragsgegner hat ihm eine Duldung erteilt, die er zuletzt bis 1. Mai 1997 verlängert hat. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den §§ 11, 12 BS-HG glaubhaft gemacht. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG für eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigten Ausländer. Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung (Besch. v. 20.1.1997 - 4 M 7026/96 -) fest, nach der es für den Anspruch auf Leistungen

entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht ankommt. Als selbständig tragender Grund kommt hinzu, daß es dem Antragsteller, der aus der Stadt Visegrad stammt und gegenwärtig wegen der besonderen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina aus humanitären Gründen nicht abgeschoben wird, nicht zuzumuten ist, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. Beschl. d. Senats v. 23.1.1997 - 4 M 265/97 - u.a. Beschl. d. 12. Senats des Nds. OVG v. 27.1.1997 - 12 M 264/97 -)

Den Anordnungsgrund bejaht der Senat bei laufenden Leistungen in der Regel ab dem Ersten des Monats seiner Entscheidung. Hier besteht begründeter Anlaß nicht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Es ist dem Antragsteller zuzumuten, hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche für zurückliegende Zeiträume die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar
Klay Zeisler Müller

Eine von vielen Gerichtsentscheidungen, die sich der Innenminister hinter den Spiegel stecken kann, erging am 24.3.97 durch das Nds. OVG. Wir dokumentieren die Entscheidung im Wortlaut.

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache des Herrn S., 31033 Brüggen, Antragstellers und Rechtsmittelführers, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schmitt-Roofls und andere, Sedanstraße 19, 31134 Hildesheim,

gegen

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Oberkreisdirektor, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Antragsgegner und Rechtsmittelführer,

Streitgegenstand:

Leistungen nach dem AsylbLG - Antrag auf Zulassung der Beschwerde -.

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichtswahlgerichts hat am 24. März 1997 beschlossen:

Auf Antrag des Antragstellers wird die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover - .3. Kammer Hildesheim - vom 26. Februar 1997 zugelassen und dieser geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab 1. März 1997 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes unter Anrechnung der bereits erbrachten Lei-

OVG Lüneburg:

Flüchtlinge aus Jugoslawien haben weiterhin Anspruch auf ungekürzte Leistungen

Mit Entscheidung vom 04.04.1997 (Az. 4 M 1166/97) hat der 4. Senat des OVG Lüneburg erneut einen Leistungsanspruch eines Flüchtlings aus Jugoslawien bestätigt. Der Tenor der Entscheidung macht deutlich, daß der 4. Senat einen Leistungsanspruch für alle Flüchtlinge aus der Republik Jugoslawien bejaht. Dennoch bleibt die niedersächsische Landesregierung bei ihrer offenkundig rechtswidrigen Vorgabe, Flüchtlingen aus Jugoslawi-

en grundsätzlich eingeschränkte Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Im Folgenden zitieren wir den Beschluß des OVG mit geringfügigen Kürzungen:

„Die Beschwerde des Antragstellers ist in dem aus der Beschlußvorlage ersichtlichen Umfang begründet. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG für Leistungen entsprechend dem

Bundessozialhilfegesetz bereits deshalb, weil seiner Abschiebung und seiner freiwilligen Ausreise ein Hindernis entgegensteht, das er nicht zu vertreten hat. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist ihm auch nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 10. Oktober 1996 gegenwärtig eine Rückkehr in seine Heimat nicht möglich. Zwar soll das „Rückübernahmeabkommen“ seit dem 1.12.1996 vorläufig angewandt werden, dies eröffnet aber - bislang - die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nach Jugoslawien nicht, vielmehr wird sie sogar erschwert. Nach dem Bericht des Niedersächsischen Innenministeriums im Erlaß vom 21.2.1997 ... über die erste Sitzung des zum Rückübernahmeabkommen eingerichteten Expertenausschusses scheitert die freiwillige Ausreise in Niedersachsen und anderen Bundesländern zum Teil an der sehr zögerlichen Haltung der jugoslawischen Vertretungen in Deutschland. Hinzu kommt, daß die Staaten, die bei einer Heimreise nach Jugoslawien auf dem Landweg durchquert werden müssen, das zur Durchreise erforderliche Visum nur bei Vorlage eines regulären Passes ausstellen und den von den jugoslawischen Vertretungen für die freiwillige Ausreise ausgestellten Paßersatz nicht akzeptieren. Sogar ausreisewillige Jugoslawen, die einen gültigen Nationalpaß besitzen, sollen aufgefordert worden sein, diesen Paß gegen ein – mit den geschilderten Schwierigkeiten verbundenes – Rückkehrdokument einzutauschen. Aus den genannten Problemen – die durch den Vortrag anderer Antragsteller in mehreren Parallelverfahren bestätigt werden – ergibt sich, daß trotz des Rückübernahmeabkommens der freiwilligen Ausreise des Antragstellers ein Hindernis entgegensteht, das er nicht zu vertreten hat. Es ist deshalb für diese Entscheidung nicht (allein) erheblich, daß im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG dem Merkmal der freiwilligen Ausreise eine selbständige Bedeutung nicht zukommt (vgl. dazu: Beschl. d. Sen. v. 20.1.1997 – 4 M 7072/96 –). ...“

Nachdem es einige Zeit ruhig um den Gutscheinumtausch war, mit dem der Verein „Leben in der Fremde“ Flüchtlinge im Landkreis zu bescheidenen Barmitteln verhilft, hat die mittwochs von 15 bis 17 Uhr in der Stephanigemeinde stattfindene Aktion wieder kräftig angezogen. Vor allem Bosnier und Kosovo-Albaner kommen in die Brüggemannstraße.

Das hat sein Grund: Seit November erhalten nach den Kosovo-Flüchtlingen auch die Bosnier aufgrund eines Erlasses von Innenminister Glogowski statt Barleistungen aus der Sozialhilfe nur noch um 20 Prozent gekürzte Sachmittel und Gutscheine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies hat bei einer Informationsveranstaltung der Bezirksregierung im Landeswohnheim Clausthaler Straße zu heftigem Unmut geführt (die GZ berichtete).

Offenbar zu Recht. Mittlerweile gibt es mehrere Urteile u.a. des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg, die geduldeten Flüchtlinge aus Jugoslawien und Bosnien den Anspruch auf volle Sozialhilfe zuerkennen. Das Problem für die Flüchtlinge: Dieser Anspruch muß in der Regel mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, da der Glogowski-Erlaß nach wie vor existiert. Und das kostet Geld, etwa die Gebühren für einen Rechtsanwalt. Susanne Ohse und Erika Hauff-Cramer vom Verein „Leben in der Fremde“ räumen denn auch ein, daß der Gutscheinumtausch - einst ins Leben gerufen, um diskriminierenden Tendenzen bei der Behandlung von Asylbewerbern zu begegnen - zur Geldbeschaffungsaktion für solche Zwecke geworden ist. Ein Rechtshilfefonds des Vereins „Asyl e.V.“ ist längst leergeräumt, nachhaltig funktioniert nur noch die Aktion in den Räumen der Stephanigemeinde: Einheimische erwerben die vom Landkreis ausgegebenen Gutscheine für Dinge des täglichen Bedarfs zum Nennwert und gehen selbst damit einkaufen, die Asylbewerber erhalten den entsprechenden Geldbetrag. Der Initiator „Leben in der Fremde“ hat inzwischen einen festen „Kundenstamm“ und tauscht die Gut-

Boom bei Gutscheinen

Vor allem Bosnier und Kosovo-Albaner setzen auf Umtausch in der Stephani-Gemeinde

*Aktivitäten der Goslarer Flüchtlingshilfe im Spiegel der örtlichen Presse**

scheine sogar im Abo um, aber, so Susanne Ohse: "Bei dem derzeitigen Andrang können wir weitere Umtauschwillige gut gebrauchen."

Auf Unterstützung durch die Behörden setzt Ohse nicht. Als sie jüngst im Kreistag in der Bürgerfragestunde wissen wollte, warum der Kreis trotz der einschlägigen Gerichtsurteile zur Zeit beim Sachleistungsprinzip bleibe, entgegnete der OKD, daß man gezwungen sei, nach dem gültigen Erlaß zu handeln. Wenn dieser sich als rechtswidrig herausstelle und ein neuer Erlaß wieder die Auszahlung von Sozialhilfe vorsehe, werde man danach handeln, was eine Erhöhung der Kosten im Sozialhaushalt zur Folge haben werde.

Dessen ungeachtet hat sich mittlerweile auch der Goslarer SPD-MDL Sigmar Gabriel von Glogowski abgesetzt. In der „Frankfurter Rundschau“ wird er mit der Auffassung zitiert, spätestens nach dem jüngsten OVG-Urteil sei „das Ministerium gut beraten, den Erlaß zurückzuziehen“.

* Goslarer Zeitung vom 30.1.97

Muster-Texte für bosnische Flüchtlinge

Norbert Grehl-Schmitt*

Muster-Text I:

Widerspruch gegen erfolgte Abschiebungsandrohung und/oder abgelehnte Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung

An Landkreis XY
- Ausländerbehörde -

Datum

NAME, Vorname (u. ggf. Familie) wohnhaft:

**Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung
Hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (wir) lege(n) (entweder) gegen die Abschiebungsandrohung vom (oder) gegen die abgelehnte Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom ...

Widerspruch

ein.

Begründung:

1. (falls vor der Ablehnung keinerlei Anhörung stattgefunden hat, die Betroffenen also keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme hatten:.) Mir/Uns ist es nicht möglich gewesen, die Gründe, die einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina entgegenstehen, auf der zuständigen Ausländerbehörde vorzubringen.

Ich (Wir) weise(n) daraufhin, daß ich (wir) der deutschen Sprache nicht mächtig bin (sind), und allein aus diesem Grund auf Ihrer Behörde eine Anhörung nicht durchgeführt werden konnte. Die Abschiebehindernisse sind nunmehr in diesem Widerspruch benannt.

2. Ich (wir) komme(n) aus der Republik Bosnien-Herzegowina.

Ich (wir) haben in(Ort) ...in der Gemeinde im heutigen (Föderationsgebiet oder im serbischen Teil Bosniens) gelebt. Ich (wir) flüchteten (wurden evakuiert; wurden vertrieben) am aus meinem (unserem) Heimatort und befinde(n) mich (uns) seit in Deutschland. Im Hinblick auf die Fluchtgeschichte nehme(n) ich (wir) im einzelnen wie folgt Stellung: (Fluchtweg, Erfahrung bei Vertreibung, Lager, Mißhandlungen, usw.)

3. (Rückkehroption beschreiben, a) bis d) wählen

a) Eine Rückkehr kommt für mich (uns) nur in meinen (unseren) Heimatort infrage. Dieser befindet sich in der Republica Srpska, also im unter bosnisch-serbischer Verwaltung stehenden Staatsgebiet von Bosnien-Herzegowina.

Dort bin (sind) ich (wir) (entweder:) Besitzer eines Wohnhauses (oder) Mieter einer Wohnung mit Wohnrecht auf Lebenszeit gewesen. Das Wohnhaus (die Wohnung) ist (zerstört, ausgebrannt, zur Zeit belegt, usw.)

Darüber hinaus sieht es in meinem (unserem) Heimatort wie folgt aus: (Zusammensetzung nach Ethnien, Wohnraum, Infrastruktur, usw.)

Im Dayton-Abkommen ist u.a. festgeschrieben, daß eine freiwillige und sichere Rückkehr gewährleistet werden soll (s. Annex 7 zum Dayton-Abkommen, Kap. 1, Art. 1).

Eine solche Gewährleistung ist angesichts der von den bosnischen Serben nach wie vor betriebenen Säuberungspolitik bei einer Rückkehr in meinen (unseren) Heimatort nicht vorhanden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ich (wir) bei einer Rückkehr aufgrund meiner (unserer) ethnischen Herkunft und Religionszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werde(n), die eine begründete Gefahr für Leben, und Freiheit bedeuten. In diesem Zusammenhang verweise(n) ich (wir) auf Stellungnahmen des UNHCR und Urteile der Verwaltungsgerichte (Namen, Aktenzeichen benennen), sowie Stellungnahmen vom Auswärtigen Amt v./Verteidigungsministerium v. /von Or-

* Norbert Grehl-Schmitt ist Flüchtlingssozialarbeiter in Osnabrück und Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Flüchtlingsrats

ganisation XY v., usw., die diese Gefahr ausdrücklich bestätigen.

Ausgeschlossen werden kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch, daß die bosnisch-serbischen Behörden mich (uns) vor Übergriffen aus der Bevölkerung schützen wird (werden). Ein solches Fehlen eines Schutzes stellt jedoch bereits ein Abschiebehindernis dar.

Vor allem meine (unsere) oben geschilderten Kriegserfahrungen belegen, daß eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.

b) Eine Rückkehr kommt für mich (uns) nur in meinen (unseren) Heimatort infrage. Dieser befindet sich innerhalb der Föderation unter kroatischer (oder) moslemischer Verwaltung. Ich (Wir) gehöre(n) dort nunmehr zur Minderheit.

Früher bin (sind) ich (wir) in meinem (unserem) Heimatort (*entweder:*) Besitzer eines Wohnhauses (oder) Mieter einer Wohnung mit Wohnrecht auf Lebenszeit gewesen. Das Wohnhaus (die Wohnung) ist (zerstört, nicht bewohnbar, zur Zeit von anderen Menschen bewohnt) Darüber hinaus sieht es in meinem (unserem) Heimatort zur Zeit wie folgt aus: (*Zusammensetzung nach Ethnien, Wohnraum, Infrastruktur, usw.*)

Im Dayton-Abkommen ist u.a. festgeschrieben, daß eine freiwillige und sichere Rückkehr gewährleistet werden soll (s. Annex 7 zum Dayton-Abkommen, Kap. 1, Art. 1).

Eine solche Gewährleistung ist angesichts der gegenwärtigen Minderheiten- und Ausgrenzungspolitik zur Zeit nicht gegeben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ich (wir) bei einer Rückkehr aufgrund meiner (unserer) ethnischen Herkunft und Religionszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werde(n), die eine begründete Gefahr für Leben, und Freiheit bedeuten. In diesem Zusammenhang verweise(n) ich (wir) auf Stellungnahmen des UNHCR und Urteile der Verwaltungsgerichte (*Namen, Aktenzeichen benennen*), sowie Stellungnahmen vom Auswärtigen Amt v./Verteidigungsministerium v. /von Organisation XY v., usw., die diese Gefahr ausdrücklich bestätigen.

Ausgeschlossen werden kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch, daß die bosnischen (oder) kroatischen Behörden mich (uns) vor Übergriffen aus der Bevölkerung schützen wird (werden). Ein solches Fehlen eines Schutzes stellt jedoch bereits ein Abschiebehindernis dar.

Vor allem meine (unsere) oben geschilderten Kriegserfahrungen belegen, daß eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.

c) Ich (wir) gehöre(n) zur Minderheit der Roma.

Ich (wir) habe(n) als Roma im gesamten Gebiet von von Bosnien-Herzegowina keinerlei Existenzgrundlage. Dies wird von Menschenrechtsorganisationen, wie z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl bestätigt, die nach einer Informationsreise vom 24.02. bis 01.03.97 von Schikanierungen und Drangsalierungen von Angehörigen meiner (unserer) Minderheit sprechen.

Im Dayton-Abkommen ist u.a. festgeschrieben, daß eine

freiwillige und sichere Rückkehr gewährleistet werden soll (s. Annex 7 zum Dayton-Abkommen, Kap. 1, Art. 1).

Eine solche Gewährleistung ist angesichts der gegenwärtigen Minderheiten- und Ausgrenzungspolitik zur Zeit nicht gegeben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ich (wir) bei einer Rückkehr aufgrund meiner (unserer) ethnischen Herkunft und Religionszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werde(n), die eine begründete Gefahr für Leben, und Freiheit bedeuten.

Ausgeschlossen werden kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch, daß die staatlichen Behörden mich (uns) vor Übergriffen aus der Bevölkerung schützen wird (werden). Ein solches Fehlen eines Schutzes stellt jedoch bereits ein Abschiebehindernis dar.

Vor allem meine (unsere) oben geschilderten Kriegserfahrungen belegen, daß eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.

Meine (unsere) eigene Situation, sowie die Situation in meinem (unserem) Heimatort stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar (*Einlassungen über frühere Wohnung, jetziger Zustand, ethnische Struktur im Herkunftsort, usw.*)

d) Meine Familie setzt sich aus Angehörigen verschiedener Ethnien zusammen.

Der UNHCR hat bereits im Dezember 96 in einer Pressemitteilung davor gewarnt, Angehörige aus bi-ethnischen Familien nach Bosnien zurückzuschicken, da sie keinerlei Schutz vor Verfolgung genießen werden.

Im Dayton-Abkommen ist u.a. festgeschrieben, daß eine freiwillige und sichere Rückkehr gewährleistet werden soll (s. Annex 7 zum Dayton-Abkommen, Kap. 1, Art. 1).

Eine solche Gewährleistung ist angesichts der gegenwärtigen Minderheiten- und Ausgrenzungspolitik zur Zeit nicht gegeben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ich (wir) bei einer Rückkehr aufgrund meiner (unserer) ethnischen Herkunft und Religionszugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werde(n), die eine begründete Gefahr für Leben, und Freiheit bedeuten.

Ausgeschlossen werden kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auch, daß die staatlichen Behörden mich (uns) vor Übergriffen aus der Bevölkerung schützen wird (werden). Ein solches Fehlen eines Schutzes stellt jedoch bereits ein Abschiebehindernis dar.

Vor allem meine (unsere) oben geschilderten Kriegserfahrungen belegen, daß eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.

Meine (unsere) eigene Situation, sowie die in meinem (unserem) Heimatort stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar (*Einlassungen über frühere Wohnung, jetziger Zustand, ethnische Struktur im Herkunftsort, usw.*)

4. Darüber hinaus ist es bislang zu keinerlei Vereinbarungen über die Rückgabe von Eigentum oder entsprechende Entschädigungsleistungen gekommen, so daß eine Lebensperspektive in Bosnien für mich/uns nicht gegeben ist.

Ich (wir) kann (können) in meinen (unseren)Wohnraum zur Zeit nicht zurück, da er aus verschiedenen Gründen nicht bewohnbar ist (s.o.) Eine alternative Unterkunft ist nicht vorhanden und wird durch die staatlichen Behörden auch nicht bereitgestellt. Eine Registrierung vor Ort ist jedoch lt. Auskunft des UNHCR nur mit einem Unterkunftsnachweis möglich. Von einer solchen Registrierung wiederum ist die Unterstützung mit Nahrung und medizinischer Versorgung abhängig. Damit droht bei einer Rückkehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt Obdachlosigkeit und Armut. wenn möglich: Pressemitteilungen dazu

Außerdem wird Berichten zufolge Rückkehrern aus dem Ausland die Existenzgrundlage dadurch entzogen, daß sie mit horrenden Steuernachzahlungen und anderen Gebührenerebungen überzogen werden. wenn möglich: Berichte hinzuzufügen

5. individuelle Härten und Gründe

a) Desertion/Kriegsdienstverweigerung

ausführlich begründen, welche Verfolgungsmaßnahmen befürchtet werden, wann und wie desertiert, Amnestiegesetze und diesbezügliche Lücken aufzeigen, Berichte und Stellungnahmen dazu beifügen

b) Krankheit

ärztliche Atteste beifügen, Krankenversorgung vor Ort in Zusammenhang mit Pkt. 4 anführen,

c) Traumata und psychische Erkrankungen

Infolge der Kriegserlebnisse bin (sind) ich (wir) traumatisiert. *Kriegserlebnisse anführen und Erkrankung beschreiben oder ggfls. auf ein ärztliches Gutachten verweisen*

Die für die Anerkennung einer Traumatisierung in den Beschlüssen der Innenministerkonferenz zugrundegelegte ärztliche, bzw. fachliche Behandlung mit Stichtagsregelung kann von mir (uns) nicht nachvollzogen werden, denn sie ist eine willkürliche Definition. Aus fachlicher Sicht ist diese Festlegung nicht haltbar. Der Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil (FATRA) e.V. stellt dazu fest, daß die Flüchtlinge „wie die Mehrzahl extrem-traumatisierter Menschen nur im Ausnahmefall wegen der Folgen von erlittenen seelischen Verletzungen fachliche Hilfe in Anspruch nehmen. Eher wird ärztliche Hilfe wegen körperlicher Beschwerden in Anspruch genommen.“

d) Alter

Ich (Wir) bin (sind) alt und haben keinerlei Lebensperspektive in Bosnien; vor allem auch aus den o.g. Gründen. Ich (Wir) sind in Bosnien auf uns allein gestellt; es gibt keine weiteren Angehörigen mehr, die uns unterstützen können. ggf. auch Tod oder Weiterwanderung von Familienangehörigen mit anführen

Auf uns allein gestellt, sind wir in Bosnien hilflos.

e) Ausbildung

Ich (Wir) befinden uns in einer Ausbildung, die ich (wir) hier in Deutschland abschließen wollen. Ausbildung beschreiben, Prüfungen, usw. anführen, ggf. Zukunftschancen in Bosnien beschreiben

d) Weiterwanderung in Drittstaat

wie USA, Australien, Canada, usw.

Ich (Wir) habe(n) einen Antrag auf Weiterwanderung bei gestellt, da ich (wir) nach weiterwandern will (wollen). *Bescheinigung der Beratungsstelle beifügen, aus der die relativen Chancen hervorgehen*

e) sonstige: z.B. Integration der Kinder in Schule und Umfeld, berufliche Verfestigung, ggfls. öffentliches Interesse an Fortführung des Berufes (z.B. *Pflegenotstand bei Pflegeberufen, o.ä.*)

6. Ich (wir) habe(n) möglicherweise einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 32a Abs. 1 AuslG.

Mir (Uns) wurde und wird ein vorübergehender Schutz in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, der bundeseinheitlich geregelt ist. Dabei ist entscheidend, daß ein politischer Wille zur zeitweiligen Aufnahme besteht (vgl. Beschluß des VG Berlin v. 22.01.96, VG 35 A 1608/95). Dieser Wille besteht auch durch die IMK-Beschlüsse vom 19.09.96 in dem Sinne fort, daß verschiedene Umstände und Situationen einvernehmlich zu einem weiteren zeitweiligen Aufenthalt führen. Diese Umstände liegen bei mir (uns) vor.

Darüber hinaus besteht in Deutschland die einhellige Meinung, daß nichts getan werden darf, was den Friedensprozeß in Bosnien gefährdet. Eine Beendigung des Aufenthalts großer Gruppen nach Bosnien, vor allem auch denen, die wie ich (wir) die o.g. Schwierigkeiten und Gefahren bei einer Rückkehr erwarten, gefährdet aber diesen Prozeß. Ich (wir) verweisen dabei auf eine Stellungnahme des Bundesverteidigungsministeriums vom ... *Presseberichte beifügen*

7. Ich (wir) werde(n) länger als 1 Jahr geduldet.

Das Ausländergesetz hat jedoch grundsätzlich ein Verbot von Kettenduldungen festgelegt. Das Ausländergesetz von 1990 hat verschiedene neue Rechtsvorschriften geschaffen, wie z.B. das Rechtsinstitut der Aufenthaltsbefugnis, mit der die vormalige Praxis der Kettenduldungen unterbunden werden sollte, „in dem die Aufenthaltsbefugnis die Legalisierung eines für längere Zeit geduldeten Ausländers ermöglichen sollte“ (vgl. OVG Münster, Beschluß v. 16.10.91, EZAR 011, Nr. 2,S.4).

8. (falls zutreffend)

Mir (uns) kann unter Zugrundelegung der o.g. persönlichen und allgemeinen Situation auch eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30,4 AuslG erteilt werden, da ich (wir) seit mehr als zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig sind. Zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Abschiebungshindernissen sind von mir (uns), z.B. durch die Paßbeantragung, erfüllt worden. Die übrigen Hindernisse sind jedoch von mir (uns) nicht zu vertreten, bzw. können von mir (uns) auch nicht beseitigt werden.

9. Die geltend gemachten Gründe reichen schließlich aus, als Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gewertet zu werden und führen dementsprechend ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

10. Ich (wir) bin (sind) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 1 (od. 2) AsylbLG . Billigkeitsgründen bitte(n) ich (wir) von der Erhebung von Kosten im Widerspruch abzusehen.

SERVICE

Ich (Wir) können nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren und beantrage(n) deshalb,
**den Bescheid vom aufzuheben
sowie die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung,
(falls keine Duldung erteilt wurde) bzw. hilfsweise
die Erteilung einer Duldung...**

Mit freundlichen Grüßen Ort, Datum

(Unterschriften aller volljährigen Personen)

Anlagen

Muster-Text 2:

Schriftliche Stellungnahme zu Abschiebungshindernissen (Anhörung gem. Verwaltungsverfahrensgesetz)

Für Flüchtlinge, die die Anhörung selbst wegschicken wollen

An Landkreis XY
- Ausländerbehörde -

Datum

NAME, Vorname (u. ggf. Familie) wohnhaft:

**Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (wir) teile(n) Ihnen hiermit die Gründe mit, die im Hinblick auf meine (unsere) schutzwürdige Interessen einer Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina entgegenstehen.

(Es folgen Punkt 2 bis 10 aus Mustertext 1)

Ich (Wir) können nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren und beantrage(n) deshalb,

die Feststellung von Abschiebehindernissen sowie die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung

(falls keine Duldung erteilt wurde)

bzw. hilfsweise die Erteilung einer Duldung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften aller volljährigen Personen)

Anlagen

Muster-Text 3:

Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, bzw. deren Verlängerung (von einem Flüchtling selbst gestellt)

Hinweis:

bei Antrag auf Verlängerung der bislang erteilten Aufenthaltsbefugnis und bei Einreise mit Visa und Zustimmung durch die Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt als (weiterhin) erlaubt; ist zuvor keine Befugnis erteilt gewesen, gilt der Aufenthalt bis zu einer ausländerbehördlichen Entscheidung als geduldet, § 69 II AuslG.

An Landkreis XY
- Ausländerbehörde -

Datum

NAME, Vorname (u. ggf. Familie) wohnhaft:

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (wir) beantragen mit diesem Schreiben die Erteilung (oder: Verlängerung) einer Aufenthaltsgenehmigung

(Es folgen Punkt 2 bis 10 aus Mustertext 1)

Ich (Wir) können nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren und beantrage(n) deshalb,

die o.g. Aufenthaltsgenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften aller volljährigen Personen)

Anlagen

Muster-Text 4:

Anträge 1 bis 3 für Flüchtlinge gestellt durch eine Organisation, Gruppe oder Einzelperson

Anmerkung:

Jeder dieser Anträge kann auch durch jede andere beratende Person gestellt werden.

Die Argumentation der Mustertexte 1 bis 3 bleibt sinngemäß erhalten.

Folgende Änderungen sind notwendig (hier am Beispiel des Muster-Texts 1 dargestellt):

1. (Anrede):

An Landkreis XY
- Ausländerbehörde -

NAME, Vorname (u. ggf. Familie) wohnhaft:

Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung Hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Person(en) hat (haben) uns gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß sie gegen die
(entweder) Abschiebungsandrohung vom ...
(oder) Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom ...

Widerspruch

einlegen möchte(n).

Begründung:

1. Der (die) Antragsteller kommt (kommen) aus der Repu-

blik Bosnien-Herzegowina. ...

(Es folgen alle Punkte der jeweiligen Muster-Texte)

2. (Schluß):

Dem (den) Antragstellern ist eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Er (sie) beantragt (beantragen) deshalb die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Bis zu einer ausländerbehördlichen Entscheidung ist der Aufenthalt des (der) Antragstellers gem. § 69 (2) AuslG zu dulden/ gem. §69 (3) AuslG vorübergehend zu erlauben.

Datum

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Flüchtlingsberater/AK Asyl/etc.

Anlagen

Da ich (wir) der deutschen Sprache nicht mächtig bin (sind), habe(n) ich (wir) gebeten, mir (uns) in obiger Angelegenheit behilflich zu sein.

Ich (wir) stelle(n) den o.g. Antrag.

Ort, Datum

Unterschriften aller volljährigen Personen

Festung Europa: 56 Tote an deutschen Grenzen

Vorabdruck: KOSOVA-ALBANIEN

Aktuelle Fakten, Infos und Hintergründe für die flüchtlingspolitische Arbeit

*Michael Stenger**

Die mit den Quellenangaben versehenen Berichte sind ebenso zur Vorlage bei Gerichten und Behörden gedacht wie die dokumentierten Einzelfallschilderungen.

Durch die jahrzehntelange Abgeschiedenheit Albanien von der gesamten Außenwelt klang bis vor kurzem für die meisten Menschen hierzulande bei der bloßen Erwähnung des Landes etwas Exotisches, Fremdes und schier Unerreichbares mit. In Albanien lebt etwa die Hälfte der Bevölkerung des albanischsprachigen Siedlungsraumes. Der überwiegende Großteil der außerhalb Albanien lebenden Bevölkerung lebt in Kosova (zur „Bundesrepublik Jugoslawien“ gehörend, die aus Serbien und Montenegro besteht) und in Westmazedonien.

Obwohl seit der Zeit, als in Deutschland Arbeitskräfte u.a. aus dem ehemaligen Jugoslawien angeworben wurden, Zehntausende Kosova-AlbanerInnen hier leben, war diese Tatsache kaum bekannt, Kosova-AlbanerInnen wurden als solche nicht wahrgenommen, weder positiv noch negativ - sie haben gearbeitet. Sie galten und gelten als JugoslawInnen.

Der Blick richtete sich erst auf diese Gruppe, seit die politischen Verhältnisse dort zu einer heute noch nicht absehbaren Fluchtbewegung führten. Mit anderen Worten: Nicht die politischen Verhältnisse in der Region bewegt die Gemüter oder regt die

außenpolitische Wahrnehmung, sondern die innenpolitische Frage der Flüchtlingsproblematik, nämlich wie man sich dieser 100.000-fachen Last entledigen kann. Zusätzlich erschwert wird das Ganze noch durch das vorhandene Negativ-Image der Kosova-AlbanerInnen hier in Deutschland, das durch viele Medien bereitwillig geschürt wird. Hier soll nichts beschönigt werden, tatsächlich gab und gibt es zahlreiche überaus gewalttätige Vorkommnisse mit kosova-albanischer Beteiligung, aber auch diese gehen auf einen Bruchteil der schätzungsweise weit über 150.000 in Deutschland lebenden Kosova-AlbanerInnen zurück.

Zu Inhalt und Gebrauch der Broschüre einige Angaben und Hinweise:

Im Anschluß an die Einleitung faßt Christine Müller / München zunächst Berichte aus unabhängigen bosnischen, kroatischen und serbischen Medien über die jüngsten gewalttätigen Ereignisse in Kosova zusammen und nimmt eine Bewertung vor. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön!

Der erste Teil beschreibt in gebotener Kürze die geschichtlichen Hintergründe des Konfliktes in Kosova; etwas ausführlicher dargestellt ist dann die Entwicklung seit der Verfassung von 1974 über die blutig niedergeschlagenen Unruhen von 1981, den Aufstieg Milosevics und die Unruhen von 1989 bis zum Aufbau paralleler albanischer Strukturen sowie die staatliche Unterdrückungs- und Vertreibungspolitik gegenüber den Kosova-AlbanerInnen in ihrer Systematik und Umsetzung.

Im zweiten Teil wird versucht, (vor allem die menschenrechtliche) Situation in Restjugoslawien, speziell in Kosova, zu analysieren und mit Zahlen und dokumentierten Fallbeispielen zu belegen, um den Flüchtlingen und ihren UnterstützerInnen Informationen und Unterlagen an die Hand zu reichen, um der weiteren Umsetzung des Abkommens in begründeten Einzelfällen Argumente entgegenzusetzen, sei es zur Vor-

lage bei Gerichten, den Ausländerbehörden oder für die Arbeit der jeweiligen RechtsanwältInnen.

Die mit den Quellenangaben versehenen Berichte sind ebenso zur Vorlage bei Gerichten und Behörden gedacht wie die dokumentierten Einzelfallschilderungen.

Der Menschenrechtssituation in Kosova - von 1996 bis Februar 1997 - folgt das Kapitel über die bekanntgewordenen Fälle der Mißhandlungen von RückkehrerInnen, die vor allem den Gerichten (von Menschenrechtsorganisationen etc.) dokumentiert vorzulegen sind; diese Fälle sind das augenscheinlichste Indiz für die vorhandene, erhebliche Rückkehrgefährdung. Ausführlich wird auf das offiziell erlassene, aber in der Praxis unterlaufene Amnestiegesetz und die Problematik eingegangen, die sich den Deserteuren stellt.

Zur Rechtsprechung in Deutschland finden Sie zunächst eine zusammenfassende Übersicht und Bewertung mit dem Titel „Von der Gruppenverfolgung zur Massenabschiebung“ von Rechtsanwalt Michael Koch (Würzburg), dem an dieser Stelle ebenfalls herzlich gedankt sei.

Das Kapitel „Abschiebungshindernisse“ verweist unter Bezugnahme auf die Situation in Restjugoslawien auf die ausländer- und asylrechtlichen Möglichkeiten, die von einer bevorstehenden Abschiebung bedrohte Flüchtlinge wahrnehmen können. Herzlichen Dank an Stefan Keßler (Kölner Flüchtlingsrat), der diesen Aufsatz bereits im Spätherbst 1996 vorgelegt hatte. Evtl. Ergänzungen können sich dabei aus der Aktualisierbarkeit der bis dato dazugekommenen Berichte und Informationen ergeben und müssen - wie üblich - für den konkreten Fall eingepaßt werden.

Desweiteren verweise ich noch auf das ausführlich behandelte „Schulabkommen“ zwischen Milosevic und Rugova, vor allem auch auf die Tatsache, daß dieses Abkommen seit Monaten auf seine Umsetzung wartet, die Schulen weiterhin geschlossen sind

** Michael Stenger ist Geschäftsführer des Bayerischen Flüchtlingsrats und ein ausgezeichneter Kenner der kosova-albanischen Verhältnisse. Diese Textauswahl ist ein Vorabdruck aus der in einigen Wochen erscheinenden PRO ASYL-Broschüre, die hiermit wärmstens empfohlen wird.*

und der alternative Schulbetrieb im Untergrund nach wie vor härtesten Repressalien ausgesetzt ist.

Das Abkommen (siehe Anhang) und seine Durchsetzungsmodalitäten finden Sie ebenso wie aktuelle Abstimmungen und Briefwechsel zwischen den Innenministerien und der Bundesgrenzschutzbehörde, die für die Durchführung der Abschiebungen verantwortlich ist. Was die Umsetzungsbestimmungen anbelangt, wird hier speziell auf die Vorgehensweise in Bayern eingegangen, da mir nur von hier die detaillierten Informationen vorliegen. Dazu gehört auch ein aktueller Briefwechsel des Bayerischen Innenministeriums mit der Bundesgrenzschutzdirektion in Koblenz.

Allein die Fülle der die bisherigen Anweisungen wieder aufhebenden Bestimmungen ist ein mehr als deutlicher Hinweis auf die Schwierigkeiten der Umsetzung des Abkommens zwischen den deutschen und restjugoslawischen Behörden. Hier bedarf es noch vieler Erläuterungen, die von dieser Stelle aus nicht geleistet werden können. Dies gilt im besonderen auch für die noch nicht hinreichend bewertbaren Auswirkungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, das sich im Anhang in Übersetzung befindet und möglicherweise für viele Betroffene fatale Folgen nach sich ziehen wird. Der Übersetzer bat festzuhalten, daß es sich dabei um eine Übersetzung des bereits auf englisch übersetzten Textes handelt und sich bei der „Übersetzung einer Übersetzung“ leichter Unklarheiten einschleichen.

Ein Überblick über den Umgang mit restjugoslawischen Flüchtlingen ist - soweit von den Innenministerien dem VG Berlin beantwortet - von allen Bundesländern angegeben (Stand: 29. Januar 1997).

Was die Broschüre nicht leistet

Zunächst ist zu sagen, daß ich zu dem oben angeschnittenen Thema „Gewalttätigkeit / Negativ-Image in den Medien, den Ge-

richten und Ausländerbehörden“ einige ursprünglich angestrebte, grundlegendere Aussagen tätigen wollte, dies jedoch letztendlich nicht zu leisten war und aufgegeben wurde.

Damit befinden wir uns allgemein im Thema „soziokulturelle Hintergründe“ oder „Zum Umgang mit kosova-albanischen Flüchtlingen“. Im Bewußtsein dessen, daß viele damit rechneten, darüber ein Kapitel zu finden, bitte ich um späte Nachsicht und möchte festhalten, daß mir im (zu langen) Lauf der Broschürenentstehung verschiedene Fehleinschätzungen (in bezug auf diese Arbeit sowie auf die eigenen Kapazitäten) unterlaufen sind und sich schließlich durch die einsetzenden Rückkehrmißhandlungen auch noch ein veränderter Informationsbedarf ergab.

Das Rückführungsabkommen betrifft zwar die abgelehnten AsylbewerberInnen aus ganz Restjugoslawien, ich habe mich aber auf die Problematik in Kosova konzentriert und damit unmittelbar auf das der kosova-albanischen Flüchtlinge hier, weil ich mich nur darin hinreichend auskenne.

In der Konsequenz heißt das, daß die Broschüre überwiegend auf die Belange der kosova-albanischen Flüchtlinge eingeht. Dennoch ist festzuhalten viele Informationen und Berichte auch für Flüchtlinge aus der Vojvodina (UngarInnen etc.), aus dem Sandzak (Muslime etc.), für Roma, für serbische und montenegrinische Deserteure etc. von Bedeutung sind.

Einleitung

Das am 01.12.1996 in Kraft getretene „Rückführungs“-Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Restjugoslawien betrifft etwa 135.000 Flüchtlinge, aus dem Sandzak, der Vojvodina, AlbanerInnen aus Kosova, Roma, Deserteure, serbische und montenegrinische Oppositionelle. Die größte Gruppe stellen die albanischen Flüchtlinge aus Kosova dar (etwa 100-120.000 Personen). Die Aussagen, Fakten und Hinweise dieser

Broschüre beziehen sich zwar zum größten Teil auf Kosova und die Problematik der „Rückführung“ der kosova-albanischen Flüchtlinge. Dennoch gelten zahlreiche Hinweise und Informationen auch für alle anderen von diesem Abkommen betroffenen Personen.

Eine Informationsbroschüre über Kosova bzw. Restjugoslawien kann nur in einer gesamtjugoslawischen Darstellung der Ereignisse erstellt werden. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Folgen des Anfang Dezember 1996 in Kraft getretenen Rückführungsabkommens mit Restjugoslawien.

Vorweg einige begriffliche Erläuterungen. Im folgenden wird mit ehemaliges Jugoslawien die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien vor dem Krieg bezeichnet. Serbien und Montenegro erklärten sich am 27. 04. 1992 zu deren Nachfolgerin, die im folgenden hier mit Restjugoslawien bezeichnet wird. Desweiteren verwende ich Kosova (albanische Bezeichnung) anstelle von Kosovo (serbokroatische Bezeichnung); die Verwendung des von 90% der Bevölkerung in Kosova gebrauchten Begriffs soll nicht mehr und nicht weniger bewirken als auf die hier kaum wahrgenommene Problematik sprachlich-äußerlich hinzuweisen. Daß auch Kosovo im Text erscheint, liegt nicht an redaktioneller Wankelmütigkeit, sondern an den zahlreichen Zitaten und Textbeiträgen anderer AutorInnen.

Wie gesagt liegt das Hauptaugenmerk auf den unmittelbaren Folgen des „Rückführungs“-Abkommens. Bereits nach wenigen Wochen zeigte sich, daß sich die vielen internationalen Warnungen in bezug auf die Behandlung der Zurückkehrenden als begründet erwiesen und die ärgsten Befürchtungen bewahrheitet haben.

Die bestimmende Frage bei den meist von körperlichen Mißhandlungen der RückkehrerInnen begleiteten „Willkommensverhören“ ist die nach politischen Aktivitäten bzw. AktivistInnen in Deutschland.

Auf den ersten Blick ist es absolut nicht nachvollziehbar, daß sich

Die bestimmende Frage bei den meist von körperlichen Mißhandlungen der RückkehrerInnen begleiteten „Willkommensverhören“ ist die nach politischen Aktivitäten bzw. AktivistInnen in Deutschland.

Daß Abschiebungen bei den gegenwärtigen Verhaltensweisen der jeweiligen Regierungen in Bosnien die „ethnischen Säuberungsprozesse“ noch verfestigen würden, „liegt nicht im Verantwortungsbereich der bayerischen Staatsregierung“.

die Fragen und Nachforschungen auf militärische Ausbildungscamps für kosova-albanische Flüchtlinge in Deutschland konzentrieren.

Da gerade die Kosova-AlbanerInnen in der breiten deutschen Öffentlichkeit mit einem denkbar negativen Image behaftet sind, mutet diese Behauptung tatsächlich abstrus an. Wie solche Vorstellungen entstehen können, wird vielleicht eher verständlich, wenn man den Blick nicht von Deutschland aus kreisen läßt, sondern wenn man sich von serbischem Blickwinkel der Angelegenheit nähert.

Und hier läßt sich festhalten, daß während der gesamten Kriegsdauer im ehemaligen Jugoslawien sich speziell von deutscher Seite aus eine durchgehend einseitige, anti-serbische bzw. pro-kroatische Stimmungsmache vernehmen ließ - zumindest was über die Massenmedien und politisch verantwortlichen Stellen in Serbien zu vernehmen war. Dies konnte und kann natürlich umgekehrt zu einem unreflektierten Meinungsbild in serbischen Massenmedien führen oder von der politischen Führung leicht angeheizt werden.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sei hier klar gestellt, daß hiermit keine Sympathiewerbung für Kriegstreiber und -verbrecher wie Milosevic oder etwa Karadzic erzeugt werden sollte, sondern die bedingungslose Einseitigkeit und Parteinahme angeprangert sei, mit der man von deutscher Seite aus die Greuel der Gegenseite, allen voran der kroatischen, aber auch der muslimischen Kriegsverbrechen sanftschwieg.

Dies zeigt sich seit der Anerkennung Kroatiens über Dayton hinweg bis hin zur offenen Unterstützung aller Kräfte, die die Zementierung „ethnisch gesäubertes“ Gebietsaufteilungen propagieren. In ihren ultranationalistischen Bestrebungen stehen Tudjman und Izetbegovic den oben genannten Herren keinen Deut nach.

Um die Zusammenhänge und Verantwortungen in gebotener Deutlichkeit zu veranschaulichen, komme ich an diesem Punkt

noch einmal auf den deutschen Part dabei zurück: Als bereits kurz nach Dayton die bevorstehende „Rückführung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge“ zur wichtigsten öffentlichen Debatte hochstilisiert wurde, existierte für das bayerische Innenministerium die Frage des so lebens- und friedensnotwendigen multiethnischen Charakters Bosnien-Herzegowinas schon nicht mehr. Daß Abschiebungen bei den gegenwärtigen Verhaltensweisen der jeweiligen Regierungen in Bosnien die „ethnischen Säuberungsprozesse“ noch verfestigen würden, „liegt nicht im Verantwortungsbereich der bayerischen Staatsregierung“.

In dem nun oben beschriebenen „Rückkehr“-Klima schreibt die serbische Tageszeitung "Jedinstvo" in einem Artikel mit dem Titel "Asylsuchende oder Subversionisten", daß viele kosova-albanische AsylbewerberInnen in Deutschland in "anti-jugoslawische Aktivitäten" verwickelt gewesen seien. Daraus wird der Schluß gezogen, daß sie bei einer Rückkehr nach Kosova eine spezielle Behandlung erfahren sollten und daß ihnen die Wiedereinreise nur auf selektiver Basis gewährt werden sollte. Die ersten Erfahrungen zeugen vom Umsetzungswillen dieser düsteren Drohungen.

Es wird ferner die Forderung erhoben, daß die Regierung "Terroristen und Extremisten" an einer Rückkehr hindern sollte. Eine der "subversiven Aktivitäten" habe darin bestanden, daß viele von ihnen die „drei Prozent“ Solidaritätsbeitrag in den Fonds der Republik Kosova bezahlt hätten; überdies habe Deutschland den Kosova-AlbanerInnen erlaubt, "in Zentren, wo nur ausgewählte Albaner Zutritt hatten", ein militärisches Training zu absolvieren. Andere serbische Medien kündigten an, daß die Militärgerichtshöfe vorbereitet seien, aus Kosova geflüchtete Oppositionelle und Deserteure bei ihrer Rückkehr abzuurteilen.

Milosevics letzter Ausweg: Seine GegnerInnen in Kosova vereinen, um sie in Belgrad zu zerstreuen

Das Klima in Kosova ist zum Zer-

reißen angespannt. Die Übergriffe an albanischen RückkehrerInnen waren einerseits abzusehen, sind in ihrer jetzt erfahrenen Intensität jedoch noch unter weiteren Aspekten zu betrachten. Milosevic ist vor 10 Jahren ins Machtzentrum vorgerückt, als er inner-serbische Unzufriedenheit geschickt zu kanalisieren und umzulenken verstand.

Kosova war der willkommenste und taktisch günstigste Kristallisationspunkt serbischer Gemeininteressen. Hier - und vielleicht nur hier - konnte es gelingen, alle intern gegenläufigen und rivalisierenden Kräfte im gemeinsamen, selbsterhaltenden, nationalen und nationalistischen Kampf zu bündeln. Daß Milosevic in der augenblicklichen Situation auf dieses bewährte Terrain zurückgreifen würde, bedarf keiner weiteren Analyse. Nur die Provokation einer Welle von Gewaltakten und Gegengewalt in Kosova wird ihm - wenn überhaupt noch - Gunst und verbleibende AnhängerInnen sichern und erhalten.

Parallel dazu warnen politische VertreterInnen der Kosova-AlbanerInnen vor einer zunehmenden Radikalisierung der Angehörigen ihrer Volksgruppe. „Diese hat offenbar verstärkt das Gefühl, von der Weltöffentlichkeit vergessen worden zu sein. Sie ist teilweise der Ansicht, die bisherige Politik des gewaltfreien Widerstandes habe sich mit der erfolgten Anerkennung der BRJ durch die internationale Gemeinschaft als wirkungslos erwiesen,“ so das Auswärtige Amt.

Eine Einschätzung der augenblicklichen Lage nimmt auf den folgenden Seiten Christine Müller (München) vor, die sich dabei auf die wenigen (aber vorhandenen und mehr denn je der Unterstützung bedürftigen) unabhängigen, serbokroatischsprachigen Medien des ehemaligen Jugoslawien beruft und diese vorstellt. Von albanischer Seite ist dabei der Journalist Fehmi Rexhepi vertreten, der u.a. auch auf serbokroatisch schreibt, vor allem für die noch zu erwähnende „AIM“, einen Zusammenschluß unabhängiger Journalisten mit Sitz in Paris.

Menschenrechtssituation in Restjugoslawien, speziell in Kosova

Vorbemerkungen

Nachdem von mehreren Oberverwaltungsgerichten den Kosova-albanischen Flüchtlingen in bezug auf ihr Asylbegehren eine sogenannte „Gruppenverfolgung“ beschieden worden war, schwenkte nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Berlin die deutsche Rechtsprechung seit Mitte 1994 auf dessen generelle Ablehnungslinie ein.

Bei der Begründung wurde in der Folgezeit immer wieder die Sorge zum Ausdruck gebracht, daß bei einer höchstrichterlichen Entscheidung zugunsten einer „Gruppenverfolgung“ der Albanern in Kosova, diese zu einer nicht mehr überschaubaren Massenflucht dieser Flüchtlingsgruppe führen könnte. Diese Betonlinie der deutschen Gerichte beruhte also weniger auf der Bewertung der Menschenrechtssituation und der Fluchtursachen vor Ort, als vielmehr auf innenpolitischem Kalkül.

In der Zwischenzeit wurde die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Kosova von zahlreichen internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie von unzähligen Stimmen einzelner Politikerinnen mit wachsender Besorgnis beobachtet. Einhellig war und ist die Einschätzung einer alarmierenden Zuspitzung der bereits explosiven Lage in Kosova. Jede/r Politiker/in, der/die in den letzten Jahren die Region besuchte oder sich eingehend über die Lage informierte, beurteilte die internationalen Hilferufe der Kosova-albanischen Führung als vollauf begründet und äußerte sich angeht vom Programm des gewaltfreien Widerstandes der albanischen Verantwortlichen sowie vom Aufbau der parallelen Strukturen, vor allem in den Bereichen Bildung und Gesundheit.

Gleichwohl führten all diese weltweiten, augenblicklich wohlmeinenden, Sympathiebekundungen in der Wirklichkeit zu absolut kei-

nem Fortschritt in der Frage der Verbesserung der Lebensbedingungen, vor allem der Menschenrechte, im Gegenteil: Die serbische Seite sah sich nicht einmal daran gehindert, die offizielle OSZE - Beobachterkommission aus dem Lande zu weisen, d.h. es wurde der Kommission jahrelang verwehrt, die Situation vor Ort auch nur zu beobachten!

Trotz Unterstützung durch das Auswärtige Amt, des Goethe-Institutes in Belgrad und anderer Stellen ist auch einer Delegation der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände Mitte 1996 das Einreisevisum verweigert worden.

Zur aktuellen Lage

Die detaillierten Wochen- und Monatsberichte des Menschenrechtsrates in Prishtina ergeben ein aus zahllosen Einzelfallprotokollen zusammengesetztes Gesamtbild institutioneller Gewalt und Verfolgung gegenüber der albanischen Bevölkerungsmehrheit durch die restjugoslawischen Behörden in Kosova. Diese ausführlichen Berichte können im Rahmen dieser Broschüre nicht abgedruckt werden, sind aber im konkreten Einzelfall über die angegebene Adresse erhältlich. Um einen generellen Überblick zu geben, drucken wir die übersetzte Kurzfassung des Jahresberichts von 1996 ab. Da der Neunmonatsbericht (Januar bis September 96) einen inhaltlich unterschiedlichen Themenschwerpunkt setzt, ist er dem Jahresbericht angefügt. Hier wurde etwas ausführlicher auf die drastische Behinderung des alternativen Schulwesens eingegangen sowie auf die Systematik der Hausdurchsuchungen unter dem Vorwand der Waffensuche. Dieses Vorgehen ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertreibungsprogramms, das in der gesamten albanischen Bevölkerung beständige Angst verbreiten soll und seinen Zweck auch weitgehend erfüllt. Die Opfer dieser Praxis von Einschüchterung durch Gewalt sehen sich willkürlich und unvorbereitet mit der Situation konfrontiert, werden so massiv bedrängt, daß im Augenblick des Übergriffs weder Flucht

noch Gegenwehr möglich ist. Vor allem die männlichen Erwachsenen werden in fast allen Fällen vor ihrer Familie körperlich mißhandelt und psychisch gedemütigt. Der Monatsbericht vom Januar 97 sowie die eindringlich formulierte Presseerklärung des Helsinki-Komitees untermauern die Zuspitzung der augenblicklichen Lage.

Neuerdings konzentriert sich die staatlich institutionalisierte Gewalt in ihrem Begründungsmuster weniger auf die (zum überwiegenden Teil) haltlosen Vorwürfe des illegalen Waffenbesitzes, sondern auf eine im Ausland vorbereitete und in Kosova beginnende Terrorwelle gegen die staatliche Integrität (so die offizielle Version). Siehe dazu auch die Zusammenfassung der vor allem serbischen Pressemeldungen. Amnesty international hat seit Anfang Februar eine Reihe von „urgent actions“ weltweit ausgerufen, die von Folterungen mit Todesfolgen berichten und darauf schließen lassen, daß die Behörden mit „aller Gewalt“ versuchen, Erkenntnisse über die Existenz der „Befreiungsarmee Kosovos“ zu gewinnen bzw. Aussagen darüber zu erzwingen (siehe dazu die abgedruckten „urgent actions“ von ai). Außer den Berichten bzw. Stellungnahmen oder Fallangaben von amnesty international (ai) und dem Menschenrechtsrat KMDLJ finden Sie als weitere Quellen die Sonderberichterstatlerin der UNO - Menschenrechtskommission, Elisabeth Rehn, die International Helsinki Federation for Human Rights (IHF), die „Olof-Palme-Delegation“ den Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), das Auswärtige Amt u.a.. Auszugsweise sei auf ein UNHCR-Positionspapier vom August letzten Jahres verwiesen, dem Bemerkungen aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes angefügt sind.

Schlußfolgerung

Zunächst zu den Äußerungen des Auswärtigen Amtes (s.o.): Die zitierte Bemerkung ist durchaus geeignet, als Verharmlosung von

Die Hausdurchsuchungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Vertreibungsprogramms, das in der gesamten albanischen Bevölkerung beständige Angst verbreiten soll und seinen Zweck auch weitgehend erfüllt.

Gewalt (hier in Form staatlicher Übergriffe auf die Bevölkerung) betrachtet zu werden. „Willkürliche Übergriffe“ und „körperliche Mißhandlungen“ der Sicherheitsbehörden als „übliche polizeiliche Maßnahmen“ hinzustellen, legalisiert Gewalt von höchster Stelle her, ermuntert die Verantwortlichen und liefert ihnen die Opfer ihrer Gewaltanwendung aus.

Mitverantwortung der deutschen Bundesregierung an den Rückkehrmißhandlungen

Die Bundesregierung, allen voran die unmittelbar Verantwortlichen Außenminister Klaus Kinkel und Innenminister Manfred Kanther, kann ihre Mitverantwortung an den Mißhandlungen zurückgekehrter bzw. abgeschobener Kosova-albanischer Flüchtlinge nicht länger leugnen. Auf die möglichen und jetzt eingetretenen Folgen wurden sie lange vor der Unterzeichnung des Rückführungsabkommens durch zahlreiche, warnende Stimmen aufmerksam gemacht. Ebenso wenig läßt sich nach den alarmierenden Berichten der letzten Wochen und Monate die Tatsache ignorieren, daß die Unterdrückung der Menschenrechte in Kosova einen systematischen und äußerst brutalen Charakter aufweist. Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen ist die geplante Rückführung von weit über 100.000 Flüchtlingen nach Restjugoslawien ebenso unverantwortlich wie kurzfristig:

- Sie hat bereits eine nicht absehbare Reihe von Mißhandlungen der RückkehrerInnen in Gang gesetzt;
- das von explosiver Spannung geprägte Klima wird weiter angeheizt;
- die hervorgerufene Situationsverschärfung in Kosova bzw. in Restjugoslawien kann sehr schnell zum Ausbruch gewalttätiger Auseinandersetzungen führen, deren Ausweitung auf weitere Territorien unvermeidbar sein wird.

Wenn eine der Grundsäulen deutscher Asyl- und Außenpolitik

- wie vorgegeben - die Bekämpfung von Fluchtursachen sein soll, muß die Bundesregierung als ersten Schritt das Rückführungsabkommen mit sofortiger Wirkung aussetzen.

Die seit Jahren angespannte Situation hat sich extrem zuge-spitzt. Die institutionelle Repression hat bereits gewalttätige Gegenreaktionen ausgelöst. Angesichts der geschilderten und belegten Menschenrechtslage ist der Drang nach Befreiung nahe-liegend, gerechtfertigt und auf Dauer mit friedlichem Wider-stand nur durchführbar, wenn sich positive Veränderungen da-durch ergeben. Die Kosova-albanische Führung unter Ibrahim Rugova ist zunehmend zur internen Zielscheibe der Kritik geworden. Auch auf diesen vorhersehbaren, naturgemäßen Gang der Dinge ist seit Jahren hingewiesen worden.

Das Auswärtige Amt (ebenda) verwies darauf, daß „politische Vertreter der Kosovo-Albaner (...) vor einer zunehmenden Radikalisierung der Angehörigen ihrer Volksgruppe warnen. Diese hat offenbar verstärkt das Gefühl, von der Weltöffentlichkeit vergessen worden zu sein. Sie ist teilweise der Ansicht, die bisherige Politik des gewaltfreien Widerstandes habe sich mit der erfolgten Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch die internationale Gemeinschaft als wirkungslos erwiesen.“

Die Bundesregierung hat mit der Anerkennung der BRJ nicht nur den besten, sondern vielleicht letzten günstigen Handlungsmoment für politische Lösungswege verstreichen lassen.

Damit aber nicht genug; aus innenpolitischem Kalkül setzt sie außenpolitisch fatale Zeichen und provoziert mit dem Abkommen und seiner Umsetzung eine weitere, bevorstehende Eskalation der Gewalt im ehemaligen Jugoslawien.

Damit manövriert sie sich mit der Strategie der Flüchtlingsbekämpfung und der außenpolitischen Ignoranz in einen Widerspruch ihrer restriktiven Innenpolitik und derer gesamteuropäischen Folgen.

Probleme bei der Rückkehr Mißhandlungen von RückkehrerInnen

Mißhandlungen albanischer Flüchtlinge sowie ArbeitsmigrantenInnen, die aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben wurden oder freiwillig bzw. zu Besuch nach Kosova zurückkehrten.

Vorbemerkungen

Nachdem bereits im Mai 1996 angekündigt worden war, daß Bonn und Belgrad ein Abkommen über die Rückführung abgelehnter Asylsuchender aus Kosova, deren Rücknahme Belgrad seit Ende November 1994 verweigert hatte, treffen würden, wurde das entsprechende Dokument nunmehr am 10. Oktober 1996 unterzeichnet und trat am 01. Dezember 1996 in Kraft. Es wurden jedoch bereits vor Unterzeichnung des Abkommens abgelehnte albanische Asylsuchende aus Kosova nach Restjugoslawien abgeschoben. Grundlage hierfür war eine im Vorfeld des Abkommens erzielte „abgestimmte Niederschrift“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Restjugoslawien. Dabei handelte es sich um den Personenkreis von etwa 1500 bis 2000 abgelehnten AsylbewerberInnen, für die bis Ende 1994 schon einmal Heimreisepapiere erstellt waren, deren Rückkehr aber dann von serbischer Seite nicht mehr akzeptiert wurde. Seit Beginn dieser - vor allem von Bayern aus durchgeführten - Abschiebungsaktionen zeichnete sich ab, welche un-mittelbarer Gefährdung die Flüchtlinge dabei ausgesetzt werden.

Trotz des enormen Druckes auf die Betroffenen und deren Familien haben sich zahlreiche RückkehrerInnen, die Mißhandlungen durch die staatlichen serbischen Behörden ausgesetzt waren, an Menschenrechtsorganisationen gewandt, wo ihre Fälle dokumentiert wurden.

Diese Vorfälle ließen zur traurigen Gewißheit werden, wovor bereits lange vor Unterzeichnung des

Aus innenpolitischem Kalkül setzt die Bundesregierung außenpolitisch fatale Zeichen und provoziert mit dem Abkommen und seiner Umsetzung eine weitere, bevorstehende Eskalation der Gewalt im ehemaligen Jugoslawien.

„Rückführungsabkommens“ viele internationale Stimmen warnten. In Artikel 2, Absatz 2 des Abkommens heißt es: „Die Rückführung und Rückübernahme wird in allem gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens erfolgen, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Würde der zurückkehrenden Personen.“ Deutlicher kann sich eine verantwortungslose Politik nicht selbst an den Pranger stellen wie in diesem Falle die deutsche: Offensichtlich geht es den Verantwortlichen nicht um eine wirkliche Verbesserung der Menschenrechte in Restjugoslawien sowie der politisch hoch explosiven Lage in der Region, sondern lediglich darum, möglichst schnell und massenhaft Flüchtlinge loszuwerden. Daß die Belange der Betroffenen dabei fahrlässig außer Acht gelassen werden, ist offenkundig.

Vor den genannten Hintergründen sei auf Innenminister Kanthers Aussage verwiesen, daß "keine diskriminierenden Unterschiede in bezug auf die ethnische Herkunft gemacht" würden. Angesichts der systematischen Menschenrechtsverletzungen (vor allem in Kosova) kann hier nicht mehr nur von einer diplomatischen Worthülse die Rede sein. Er hielt es - in gemeinsamer Verantwortung mit Außenminister Kinckel - nicht einmal für nötig, die Wiederzulassung der 1993 ausgewiesenen OSZE-Beobachterkommission als Kontrollfunktion im Abkommen festzuschreiben.

Gerade wenn die internationale Öffentlichkeit gewisse Vorgänge aufmerksam verfolgt, ist häufig festzustellen, daß die Behörden des Herkunftsstaates abgeschobene AsylbewerberInnen zunächst unbehelligt lassen, um in einem unbestimmten Zeitraum danach den zurückgekehrten Flüchtlingen durch die örtlichen Polizeikräfte am Heimatort zu Leibe zu rücken.

Zahlreiche Rückkehr- und Mißhandlungsfälle deuten auch in Restjugoslawien auf diese Vorgehensweise hin, wobei sich hier festhalten läßt, daß die Übergrif-

fe und Mißhandlungen durch die örtlichen Behörden unmittelbar nach der Ankunft im Heimatort vollzogen wurden. Dies läßt auf die Entschiedenheit der Behörden bei der Behandlung der RückkehrerInnen schließen.

Schlußfolgerung

Nachdem die ersten Mißhandlungsfälle zurückgekehrter Kosova-AlbanerInnen bekannt worden waren, versuchten verantwortliche deutsche Stellen, vor allem die Deutsche Botschaft in Belgrad, die Fälle herunterzuspielen bzw. als Falschmeldungen zu bezeichnen.

Bei den Nachforschungen habe man sich auf die Angaben serbischer Vertrauensanwälte berufen (siehe dazu eigenes Kapitel). Die besagten und oben beschriebenen Fälle (Florim Hoxha, Xhafer Bardiqi, Mustafa Hajrullahu) wurden vom albanischen Menschenrechtsverein in Prishtina und von der Tageszeitung Rilindja gemeldet und schließlich von Amnesty International, einem Reporter der Süddeutschen Zeitung sowie dem Kosova-Informationszentrum in Prishtina nachrecherchiert, überprüft und bestätigt.

Es wurde immer wieder bestritten, daß in vielen Fällen kein Zusammenhang bestünde zwischen politischen Aktivitäten (vor allem aus den Jahren 1989 / 90 / 91) und späteren, fluchtauslösenden Maßnahmen (wie beispielsweise Hausdurchsuchungen mit körperlichen Schikanen, Mißhandlungen auf der Polizeistation etc.) in den Folgejahren. Sowohl die aktuellen KMDLNI-Berichte über das Jahr 1996 als auch die Tendenzen, die aus den „Informativgesprächen“ unmittelbar bei der Rückkehr in Belgrad und Prishtina jetzt ersichtlich geworden sind, liefern den klaren Gegenbeweis: Erstens sind neuerdings Prozesse anhängig wegen lange zurückliegender Geschehnisse (s. Kap. Menschenrechtslage“). Zweitens konzentriert sich das Interesse der RückkehrerInnen fast immer auf die exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland und die Gründe und Hintergründe der Asylantragstellung. Die bereits jetzt bekannt gewordene

und belegte Fülle der während der Rückkehrverhöre erfolgten Mißhandlungen zeigt, daß die Behörden sehr wohl auf frühere Ereignisse zurückgreifen und die heute Zurückkehrenden für ihre Aktivitäten von damals verfolgt werden.

Offensichtlich ist die „Rückführung“ der Flüchtlinge noch nicht so, wie von deutscher Seite gewünscht, umzusetzen gewesen bzw. ist sie ins Stocken geraten, da Belgrad die Ausstellung der nötigen Papiere blockiert. Unabhängig davon ist erwiesen, daß die dennoch bisher aus Deutschland (und zum überwiegenden Teil aus Bayern) abgeschobenen kosova-albanischen Flüchtlinge in bei ihrer Rückkehr in sehr großer Anzahl Nachteile erlitten haben in Form von Verhaftungen, Verhören und - in besorgniserregendem Ausmaß - von erheblichen körperlichen und psychischen Mißhandlungen.

Die Mißhandlungen von RückkehrerInnen sind seit Inkrafttreten des deutsch-jugoslawischen Rückführungsabkommens sowohl im zahlenmäßigen Umfang als auch in bezug auf die Schwere der Mißhandlungen stark angestiegen. Eine von deutscher Seite mit dem Abkommen bezweckte Rückführung bzw. freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in Sicherheit und Freiheit ist damit bereits zum jetzigen Zeitpunkt als gescheitert zu bezeichnen.

Eine Fortsetzung der Rückführungsmaßnahmen ist in Anbetracht dieser erwiesenen Tatsachen und vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Kosova als unmittelbare Konfliktverschärfung zu werten. Die deutsche Bundesregierung ist aufzufordern, diese gefährliche Entwicklung nicht weiter mitzufordern.

Das Interesse der serbischen Behörden konzentriert sich in den Rückkehrverhören fast immer auf die exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland und die Gründe und Hintergründe der Asylantragstellung.

Offensichtlich geht es den deutschen Verantwortlichen nicht um eine wirkliche Verbesserung der Menschenrechte in Restjugoslawien sowie der politisch hoch explosiven Lage in der Region, sondern lediglich darum, möglichst schnell und massenhaft Flüchtlinge loszuwerden.

Rückführung in die BR Jugoslawien

Dokumentation

Niedersächsisches Innenministerium; Erlaß vom 21.2.97

“Bei der praktischen Umsetzung ergeben sich derzeit jedoch noch folgende Probleme ...”

Ausländerrecht Rückführungen in die Bundesrepublik Jugoslawien

Bezug: Mein Runderlaß vom 29.11.1996 (Nds. MBl. 1997, Seite 133)

Am 30./31. Januar d. J. fand die erste Sitzung des auf der Grundlage des deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommen eingerichteten Expertenausschusses in Belgrad statt.

Die jugoslawische Seite hat dabei bekräftigt, Ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen ohne Einschränkungen nachkommen zu wollen. Bei der praktischen Umsetzung ergeben sich derzeit jedoch noch folgende Probleme:

Übersendung von Originalpässen

Das jugoslawische Bundesministerium für innere Angelegenheiten behält einen mit dem Rückübernahmeersuchen übersandten Paß in jedem Fall zunächst ein. Wird das Ersuchen positiv beschieden, erhält die betroffene Person Ihren Paß erst nach Einreise in die BR Jugoslawien zurück. Wird das Ersuchen negativ beschieden, wird der Paß ebenfalls einbehalten, da die jugoslawische Seite in diesem Fall von einer Ungültigkeit des Passes ausgeht. Die Rücksendung von Originalpässen ist im Regelfall nicht möglich.

Ich bitte daher, von der Übersendung von Originalpässen abzusehen und den Weg der Glaubhaftmachung mittels Paßkopie zu wählen.

Förderung der freiwilligen Ausreise

Die jugoslawische Seite besteht auch bei freiwilliger Ausreise auf Prüfung der Staatsangehörigkeit und Identität des Rückkehrers. Die Rückreise kann nur mit einem von der jugoslawischen Vertretung ausgestellten Paßersatz erfolgen

Ich habe das Bundesministerium des Innern (BMI) gebeten, diese Frage erneut mit der jugoslawischen Seite zu erörtern, da auch von anderen Bundesländern die Erfahrung gemacht wurde, daß die freiwillige Ausreise z.T. an der sehr zögerlichen Haltung der jugoslawischen Vertretung in Deutschland scheitert. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß ausreisewillige Jugoslawen ganz überwiegend auf dem Landweg nach Jugoslawien zurückkehren wollen, um ihre persönliche Habe dorthin überführen zu können. Dies scheitert jedoch daran, daß die Transitstaaten das zur Durchreise erforderliche Visum nur bei Vorlage eines regulären Passes ausstellen. Ich habe das BMI daher nachdrücklich gebeten, mit den Transitstaaten schnellstmöglich zu Absprachen zu gelangen, um ausreisewilligen jugoslawischen Staatsangehörigen die Durchreise zum Zweck der endgültigen Rückkehr zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der Förderung freiwilliger Ausreisen habe ich auch deutlich gemacht, daß es für mich nicht nachvollziehbar ist, daß ausreisewillige Jugoslawen, die einen gültigen Nationalpaß besitzen, nunmehr aufgefordert werden sollen, diesen Paß gegen ein - mit den geschilderten Schwierigkeiten verbundenes - Rückkehrdokument „einzutauschen“. Die pauschale Erklärung der jugoslawischen Seite, bei diesen Pässen handelt es sich um Fälschungen, vermag nicht zu überzeugen, da diese häufig von den jugoslawischen Vertretungen in Deutschland selbst ausgestellt wurden und auch vor Abschluß des Rückübernahmeabkommens die Einreise nach Jugoslawien ermöglichten.

Wird ein ausreisepflichtiger ju-

goslawischer Staatsangehöriger in seiner Vertretung vorstellig, um seine freiwillige Ausreise einzuleiten, so ist die Vertretung bereit, auf Antrag eine Bescheinigung über diese Vorsprache auszustellen. Bisher von den deutschen Behörden verwandte Vordrucke, in denen die Vertretung die persönliche Vorsprache bestätigen sollte, werden von Jugoslawien nicht akzeptiert und als Fälle der unfreiwilligen Ausreise angesehen.

Ich bitte daher, solche (eigenen) Vordrucke nicht mehr zu verwenden.

Sonstiges

Angesichts der gegenwärtig in großem Umfang eingehenden Ersuchen sieht sich Jugoslawien nicht in der Lage, die im Abkommen sowie im Durchführungsprotokoll vorgesehenen Fristen einzuhalten(...)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mitgeteilt, daß die Antworten der jugoslawischen Seite nicht - wie vorgesehen - an sie, sondern unmittelbar den örtlichen Ausländerbehörden (in serbokroatischer Sprache) zugesandt werden. Soweit sich hieraus nicht eindeutig ergeben sollte, ob das Ersuchen positiv oder negativ beschieden wurde, ist dem Ersuchen vor Weiterleitung an das Landeskriminalamt eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Nach Informationen des Landeskriminalamtes soll der nach positiver Antwort auf das Rückübernahmeersuchen auszustellende Paßersatz nach Aussage jugoslawischen Generalkonsulats in Hamburg nur für einen Monat gültig und nach Fristablauf ein neuer - wiederum kostenpflichtiger - Paßersatz erforderlich sei. Dies widerspricht der bisherigen Verabredung, da das Übernahmeverfahren innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Paßsatzes auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Paßsatzes (30 Tage) durchgeführt werden kann. Ich habe das BMI gebeten, auch diesen Punkt mit der jugoslawischen Seite anzusprechen. (...)

Ziel der Reise war es, ein objektives Bild vor Ort über die politische Lage in Serbien im allgemeinen und im Kosovo im speziellen zu bekommen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage nach der Achtung der Menschenrechte der albanischen Bevölkerung im Kosovo. Als weiteres Ziel der Reise sollte der Zeitpunkt und die Voraussetzungen vor Ort für die Rückkehr von Flüchtlingen aus der BRD auf den Prüfstand gestellt werden. Unter Voraussetzung sind hierbei der Ausschluss politischer Verfolgung, die Gewährleistung der Sicherheit, die Möglichkeiten zur Unterbringung und ausreichenden Versorgung gemeint. Es galt zu beurteilen, ob die geplante Rückkehr tatsächlich unter Einhaltung der Menschenrechte für Kosovo-Albaner in Würde und Sicherheit umsetzbar ist.

Liste der GesprächspartnerInnen: Um ein Maximum an Objektivität zu erreichen, schien es uns von Anfang an außerordentlich wichtig, Gespräche mit VertreterInnen unterschiedlichster Institutionen, Parteien, sozialer Gruppen, ethnischer Zugehörigkeit usw. zu führen.

1. VertreterInnen von serbischer Seite in Belgrad: der serbischen Regierung (Parlament, Außen- und Innenministerium), der serbischen Opposition (Vertreterinnen von Zajedno und VertreterInnen des Bundes freier Städte und Gemeinden Serbiens) und NGOs (Unabhängige Menschenrechtsorganisationen wie z.B. Center for Antiwar Action, Fond für humanitäres Recht).

2. Parteien im Kosovo: die offizielle serbische Seite wie den stellvertretenden des Bezirksleiter sowie der Bürgermeister von Pristina (beide eingesetzt durch die serbische Regierung). Für die albanische Seite: VertreterInnen aller relevanten politischen und gesellschaftlichen Kräfte der Kosovo-Albaner, u.a. der frei gewählte Präsident Rugowa, sowie die politische Führung der fünf im Parlament vertretenen Parteien, und zwar der Parlamentspartei (der Parteichef Herr Adem Demaci verbrachte aus politischen Gründen 28 Jahre im Gefängnis und

ist Träger des Sacharow-Friedenspreises); der Christlich Demokratischen Partei, der Liberalen, der Friedenspartei sowie die gesamte politische Führung der LDK (Liga für Demokratie im Kosovo, Mehrheitspartei mit etwa 80%). Die Führung des parlamentarischen Schul- und Bildungsausschusses und der Vorsitzende des parlamentarischen Ausschusses für Migration und Flüchtlinge.

Erfreulich war es für uns, die außerparlamentarische grüne Partei als Gesprächspartner zu treffen.

3. Albanische NGOs im Kosovo: CDHAF (Rat zur Verteidigung der Menschenrechte und Freiheit), der von der deutschen Botschaft als zuverlässige Menschenrechtsorganisation bezeichnet wurde und hohes Ansehen auf europäischer Ebene genießt, der Universitätsdirektor von Pristina, Professor Dr. Ejup Statvci, und VertreterInnen von gesellschaftlichen Organisationen wie Frauenbund, Gewerkschaftsbund.

4. Internationale Organisationen: Die Leiterin des UNHCR-Büros in Belgrad, Margaret O'Keefe, ein Vertreter des internationalen roten Kreuzes, Leiter Francois Dellon, der Leiter des Büros Human Rights Field Operation; Henrik Stenman.

Gesamteindruck: Die Reise war nicht nur sehr anstrengend, sondern vor allem überaus informativ. Das haben wir den hochkarätigen Gesprächspartnern auf allen Seiten zu verdanken. Die Botschaft der BRD in Belgrad hat durch ihr lobenswertes Engagement unbürokratisch dazu beigetragen, daß wir in kurzer Zeit ein gutes Programm und eine ständige Begleitung sowohl in Belgrad als auch in Pristina erhielten. An dieser Stelle möchten wir uns vor allem bei Konsul Dr. Volker Pellet bedanken, der im übrigen an einen großen Teil der Verhandlung des Rückführungsabkommens beteiligt war.

Über die politische Lage im Kosovo: Im Kosovo herrscht seit 1990 in Folge des damals verhängten Ausnahmezustandes und der Aufhebung des Autonomiestatus

“It is very bad for Kosovo”

Bericht über unsere Reise nach Belgrad und in den Kosovo

*Jamal Karsli, MdL und Hisham Hammad, MdL**

eine Krisensituation. Es wachsen parallel zueinander zwei Strukturen sowohl in politischer sozialer, kultureller wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Auf der einen Seite, der offiziellen serbischen Seite, wird der Kosovo als Provinz innerhalb Serbiens betrachtet. Auf der albanischen Seite, 90% der 2 Millionen Einwohner sind albanischer Volkszugehörigkeit und begreifen sich als Albaner, betrachtet man sich als eigenständiges Volk mit Recht auf einen eigenen Staat. Es handelt sich um eine tiefe Spaltung nicht nur auf theoretischer oder verbaler Ebene, sondern in allen Bereichen des täglichen Lebens. Auf einem Gebiet ungefähr so groß wie Schleswig-Holstein, existieren seit 1990 Provinz- und Stadtverwaltungen, die von Präsident Milosevic eingesetzt wurden und die sich als legitime Vertreter der Region begreifen. Diese übergestülpten Strukturen werden wiederum von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt und als Besatzungsmacht verstanden. Parallel wurden 1990 von den Kosovo-Albanern Parlaments- und Präsidentschaftswahlen durchgeführt. Das Ergebnis: Der Kosovo hat seitdem einen gewählten Präsidenten, Dr. Rugowa (LDK), und ein Parlament mit fünf verschiedenen demokratischen Parteien, die sich als legitime Vertretung der albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo verstehen.

Es galt zu beurteilen, ob die geplante Rückkehr tatsächlich unter Einhaltung der Menschenrechte für Kosovo-Albaner in Würde und Sicherheit umsetzbar ist.

** Dr. Hisham Hammad und Jamal Kasli, Mitglieder der bündnisgrünen Landtagsfraktion in NRW, haben vom 12.03-17.03.1997 die Republik Jugoslawien besucht. Ihr besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf die politische Lage und die Menschenrechtssituation im Kosovo.*

Diese Strukturen der Albaner werden wiederum von der serbischen Seite als illegal behandelt und angesehen, was nicht ohne Folgen blieb: ein tiefer alles umfassender Riß. Nach Berichten der Kosovo-Albaner und NGOs werden die elektronischen Medien nahezu zu 100% von Serben personell und inhaltlich kontrolliert. Seitdem existieren de facto zwei Schulsysteme, die offiziellen Schulen, die mehrheitlich von der serbischen Mehrheit besucht werden, untergebracht in angemessenen Schulgebäuden mit serbischen Lehrern, die vom serbischen Staat bezahlt werden. Parallel dazu existieren Schulen, welche von der albanischen Opposition initiiert und unterhalten werden und ausschließlich von albanischen Kindern besucht werden. So sind z.B. von 62 Mittelschulen 58 „in privater Regie“ in mietfreien Häusern oder Kellerräumen untergebracht. Die Lehrer dieser Schulen werden, wie übrige parallele Strukturen z.B. im Gesundheitsbereich, durch Spenden von Kosovo-Albanern aus dem In- und Ausland finanziert. Einige dieser Schulen haben wir persönlich besucht und uns mit den SchülerInnen unterhalten. Kaum eine(r) dieser SchülerInnen beherrscht die serbische Sprache in Wort und Schrift.

Flughafen und für die Staatssicherheitsdienste. Insgesamt wurden nach Angaben des gewählten Präsidenten Dr. Rugowa 150.000 albanisch-stämmige Angestellte aus der Verwaltung, den staatlichen Einrichtungen und dem Bergbau entlassen.

Die kosovoalbanische Führung versteht die Einrichtung von Parallelinstitutionen als Reaktion auf die Dominanz- und Gewaltpolitik der serbischen Regierung. Hier funktioniert nach unserem Eindruck ein System der Solidarität in vielen Lebensbereichen. Die Kosovo-Albaner verstehen ihre Initiativen als Form des gewaltlosen Widerstands gegen die serbische Herrschaft. Wie erwähnt, dieser Widerstand versteht sich, das wurde uns von allen Gesprächspartnern zugesichert, als gewaltlos und wird zu 65% aus Spenden aus dem Inland und zu 35% aus dem Ausland finanziert. Die internationalen Gesprächspartner, aber auch die Albaner drücken allerdings ihre Besorgnis darüber aus, wie lange die beeindruckende Gewaltlosigkeit der albanischen Bevölkerung anhält, wenn sich auf Dauer keine anderen Lösungsperspektive eröffnen. Alle Gesprächspartner sind sich darüber einig, daß sie sich nicht als ethnische Minderheit verstehen - so werden sie von serbischer Seite bezeichnet -, sondern sie empfinden die Bezeichnung als „drittgrößte Bevölkerungsgruppe von Ex-Jugoslawien“ nicht nur als diskriminierend sondern auch als Kern des Konfliktes. Für alle Gesprächspartner auf albanischer Seite handelt sich bei dem Kosovo-Problem nicht ausschließlich um eine Menschenrechtsfrage sondern um einen politischen Konflikt zwischen Besatzern (die serbische Regierung) und Besetzten. Die Lösung dieses Konfliktes, der von gegenseitigem Mißtrauen, tiefer Spaltung und schlechten Erfahrungen geprägt ist, bedarf außer Dialogbereitschaft beider Seiten, der Mediation bzw. Vermittlung durch die Völkergemeinschaft. Eine Schlüsselrolle spielen, aus Sicht der Albaner und davon sind auch wir überzeugt, die USA und die BRD. Ziel eines Dialogs sollte ein internationales Protektorat mit internationalem Schutz (wie z.B. die Anwe-

senheit von UNO-Beobachtern im Nachbarland Mazedonien) auf dem Wege zur Eigenstaatlichkeit sein. Sie verstehen ihr Land als ein neutrales waffenfreies Land, das gutnachbarschaftliche Beziehungen zu Staaten wie etwa Serbien, Mazedonien u.a. pflegen will. Internationale Garantien und wirtschaftliche Hilfe sollen den ganzen Prozeß untermauern.

Diese Haltung wird von der serbischen Regierung kategorisch abgelehnt.

Sie verstehen den Kosovo nach wie vor als eine serbische Provinz mit begrenzten Möglichkeiten der Selbstverwaltung, mit der Gewährung gewisser Rechte. All dies sei jedoch eine innerstaatliche Angelegenheit Serbiens ohne internationale Beteiligung.

Die serbische Opposition hat sich mit dem Thema Kosovo noch nicht intensiv beschäftigt. Dieser Eindruck wurde uns durch die Vertretung der BRD, die NGOs und dem Leiter des berühmten unabhängigen Radiosenders B 92 bestätigt. Das Thema war für die Opposition bis jetzt nicht nur ein Tabu, sondern eine politische Frage, die ihre Wahlaussichten im Wahljahr 1997 verschlechtern würde. Unsere Gesprächspartner Ilija Djukic, Vorsitzender des außerpolitischen Ausschusses der Partei, die von Djindjic geführt wird, und Ex-Außenminister in der Regierung von Panic, lieferte uns eine Analyse, die hinsichtlich der Ursachen des Kosovo-Konflikts mit der Analyse der Kosovo-Albaner übereinstimmt. Er bestätigte uns die gravierenden Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegenüber den Kosovo-Albanern sowie die Dringlichkeit des Dialogs mit der albanischen Opposition. Ein Gespräch ist im April mit den Vertretern der serbischen Regierung unter Schirmherrschaft der USA in New York vereinbart. Eine Lösung dürfte allerdings nicht zu Grenzwerschiebungen innerhalb Restjugoslawiens führen. Das wäre aus Sicht der serbischen Opposition eine Autonomie mit weitreichenden Kompetenzen europäischen Standards. Zu den Vorstellungen von Herrn Djukic bestehen jedoch noch keinerlei Beschlüsse, sie sind

Als Antwort existiert in Pristina seither eine Uni mit über 16200 Studierenden in 15 Fakultäten, die allesamt in Privaträumen untergebracht sind.

Universität: Der gesamten albanischen Lehrkörperkraft wurde, dem Bericht des früheren staatlichen Unidirektors und jetzigen Direktors der (zwangsweise) Privatuniversität Pristina zufolge, wie bei den Schulen, der Zugang zu den Uniräumen verwehrt. Als Antwort existiert in Pristina seither eine Uni mit über 16200 Studierenden in 15 Fakultäten, die allesamt in Privaträumen untergebracht sind. Es handelt sich um 270 Privaträume in unterschiedlichen Gebäuden quer durch Pristina verteilt. Finanziert wird das ganze zu einem kleinen Teil durch Studiengebühren, ansonsten durch mietfreie Räume und Spenden. Ähnliches gilt für das Gesundheitssystem, Gewerkschaften und weiteren Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Im Kosovo gibt es nicht einen Polizist albanischer Herkunft, das gleiche gilt für die Beschäftigung am

auch noch nicht ausreichend diskutiert worden.

Resumee:

Nicht nur Kompromißlosigkeit und Mißtrauen auf beiden Seiten sitzen tief. Unserem Eindruck nach handelt es sich um zwei unversöhnliche Welten, die zwar in einer Region leben, jedoch mit absolut unterschiedlichen politischen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen, die durch die Parallelstrukturen sichtbar praktiziert und gelebt werden. Es handelt sich dabei um eine Ehe die schon längst gescheitert ist. Die Trennung mit Scheidung als Ziel können die beiden Partner nicht vollziehen. Die Vermittlung in diesem Konflikt müßte aus unserer Sicht durch die EU und vor allem durch die BRD übernommen werden. Die ohnehin instabilen Verhältnisse und die gespannte Situation im Kosovo darf nicht mit weiteren Faktoren, etwa die Rückführung von Kosovo-Albanern aus der BRD, der Schweiz und Holland belastet werden. Das ist nicht nur unser Eindruck, sondern fast die einhellige Meinung aller Gesprächspartner, ausgenommen der Vertreter der serbischen Regierung. Der Zeitpunkt der Rückführung wurde von manchen als ungeschickt, von anderen als gefährlich eingestuft. Kaum jemand der vielen Gesprächspartner hat das Rückübernahmeabkommen, den Zeitpunkt und die Modalitäten seiner Umsetzung so treffend beschrieben, wie die Büroleiterin des UNHCR in Belgrad, Frau Margaret O'Keeffe: „It is very bad for Kosovo, very bad for the people and it will destroy the future in Kosovo.“

Menschenrechtssituation im Kosovo

In dieser Frage gab es hauptsächlich zwei Sichtweisen, die voneinander stark abwichen. Während VertreterInnen nahezu aller NGOs, des Internationalen Roten Kreuzes und des UNHCR Büros in Belgrad von systematischen und gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Kosovo sprachen, bestritten die Vertreter der serbischen Regierung bis auf Einzelfälle jede Form der Unter-

drückung oder Verletzung der Menschenrechte im Kosovo. Das ganze wird durch die deutsche Botschaft relativiert, die nicht von systematischen Menschenrechtsverletzungen sondern von etwas häufigeren Ausnahmefällen berichtete.

Die Menschenrechtsorganisationen, die wir getroffen haben, beschwerten sich darüber, daß sie nicht in der Lage sind die Situation im Kosovo aus der Nähe zu beobachten und Verstöße gegen die Menschenrechte zu registrieren. Weiter kritisieren sie die serbische Regierung, die die Einrichtung von entsprechenden Niederlassungen im Kosovo abgelehnt und erkennen hinter dieser Ablehnung die Angst der serbischen Regierung, daß die Wahrheit durch ihre Anwesenheit ans Tageslicht kommen würde. Sie bestätigen uns, daß Berufssoldaten oder Offiziere, die aus der Bundesarmee desertierten, trotz der Amnestie vom Juni 96 bei einer Rückkehr verfolgt werden. Obwohl Kriegsdienstverweigerer von der Amnestie umfasst werden droht ihnen bei einer Rückkehr die Wiedereinberufung in die Armee und die „Disziplinierung“. Bei Ablehnung des Eintritts in die Armee werden sie per Gesetz „sanktioniert“. Dies wurde uns von hochrangigen Vertretern der serbischen Regierung bestätigt.

Repression im Alltag

Der CDHRF - eine Organisation, die als zuverlässig und fundiert arbeitend gilt, was durch die deutsche Botschaft bestätigt wird - spricht von systematischer Verfolgung und Staatsterror sowie weitreichenden Diskriminierungen in allen Lebensbereichen. Allein in 1996 hat sie 5197 Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitsbehörden registriert, davon waren 240 Kinder und 296 Frauen. 40 Todesfälle wurden unter ungeklärten Umständen in Gefängnissen registriert. In diesem Jahr ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen: Allein in den ersten zwei Monaten d.J. wurden 10 Todesfälle registriert. Der CDHRF erkennt ebenso wie die Leiterin des UNHCR in Belgrad anders als Herr Dr. Pellet von der deutschen Bot-

schaft keine Verbesserung der Menschenrechtssituation. Mit Freude registrierten wir zuerst, daß die Zahl der Häftlinge aus politischen Gründen sehr gering ist, die Rede ist von 46 im gesamten Kosovo. Allerdings werden wir durch die Begründung erschüttert: die serbischen Sicherheitsbehörden verfolgen eine raffinierte Taktik. In der Regel wird „ihr Klientel“ zu einem informellen „Gespräch“ eingeladen, häufig bis zu 72 Stunden werden sie mißhandelt, nicht selten werden Zugeständnisse zur Teilnahme an Terroranschlägen herausgepresst. Was am Flughafen mit den Rückkehrern passiert, wissen sowohl die NGOs als auch die Vertreter des roten Kreuzes und des UNHCR sehr wenig. Die Zahl der Personen die an den Flughäfen von Pristina und Belgrad verhaftet wurden, wird mit 22 beziffert (Stand Herbst 1996). Noch Anfang März diesen Jahres wurde eine Person nach Düsseldorf zurückgeschickt. Der Name ist uns unbekannt. Weiter wurde uns von 5-6 Fällen berichtet, die aus Deutschland nach Belgrad abgeschoben wurden und von dort weiter in die Türkei deportiert wurden. Die Richtigkeit dieser Angabe wird von uns weiter geprüft.

Das Rückführungsabkommen

„It is very bad for Kosovo, very bad for the people and it will destroy the future in Kosovo“ (Margaret O'Keeffe, UNHCR Belgrad). Nicht nur die albanische Seite befürchtet, daß ein Geschäft auf dem Rücken der Albaner zwischen der deutschen und der jugoslawischen Regierung gemacht wurde.

Grundsätzlich betonen alle Ansprechpartner der albanischen Seite ihr Verständnis für die Bundesregierung, Flüchtlinge in den Kosovo zurückzuführen. Sie bekunden auch Interesse an der Rückkehr ihrer Landsleute. Allerdings kritisieren sie gemeinsam mit den Vertretern der NGOs und einem Teil der serbischen Opposition die folgenden Punkte:

1. Bei Entstehung des Abkommens wurden die gewählten Vertreter der Albaner im Kosovo

„It is very bad for Kosovo, very bad for the people and it will destroy the future in Kosovo.“

Zusammenfassend hatten wir das Gefühl, daß das Interesse der BRD an einer schnellen Rückführung und das Interesse der serbischen Regierung an einer Integration in internationale Finanzorganisationen, an dem Erhalt von Krediten bzw. anderer finanziellen Hilfen das Abkommen prägen.

nicht in den Prozeß einbezogen. Im Laufe der zweijährigen Verhandlungen kam es lediglich zu einem informellen Gespräch im Juni 1996. Vor kurzem, am 31.01.1997, wurde Herr Dr. Blaku, Vorsitzender des Migrations- und Flüchtlingsausschusses, von der Expertenkommission zu einem informellen Gespräch nach Belgrad eingeladen. An dem Gespräch nahm Herr Ministerialrat Freier vom Innenministerium NRW teil. Dr. Blaku hatte das Gefühl, bei dem Gespräch beinahe überflüssig zu sein. Erwartungen der albanischen Seite wurden zwar formuliert, von der Expertenkommission aber quasi ignoriert. Begründung: Bei dem Abkommen handele es sich um eine zwischenstaatliche Angelegenheit. Zusammenfassend hatten wir das Gefühl, daß das Interesse der BRD an einer schnellen Rückführung und das Interesse der serbischen Regierung an einer Integration in internationale Finanzorganisationen, an dem Erhalt von Krediten bzw. anderer finanziellen Hilfen das Abkommen prägen. Das Schicksal der Flüchtlinge kam dabei zu kurz.

Zeitpunkt der Rückführung

Der Zeitpunkt wird von vielen unserer Gesprächspartner als unglücklich, wenn nicht gar als gefährlich betrachtet. Die Rückkehr von über 100.000 evtl. 130.000 Flüchtlingen (die Zahl auf serbischer Seite strittig), zum guten Teil junge Leute, wird zu diesem Zeitpunkt als gefährdend für die ohnehin gespannten Lage im Kosovo angesehen. Verfolgungsgefahr, fehlende Aufnahmeinfrastruktur bis hin zur Radikalisierung des gewaltlosen Widerstands der Albaner werden befürchtet.

Umsetzung der Rückführung

Die meisten unserer Gesprächspartner (Ausnahme: die Vertreter der jug. Regierung) betrachten das Umsetzungskonzept als mangelhaft. Keine der Menschenrechtsorganisationen wird jemals wissen wer, wie viele und an welchem Tag und Flughafen die Flüchtlinge ankommen, nicht einmal die deutsche Botschaft. Daß diese Menschen dabei der Willkür

der Behörden ausgesetzt sind, bedarf keiner besonderen Betonung.

Monitoring

In dem Konzept ist nicht vorgesehen, die Schicksale der Abgeschobenen weiterzuverfolgen und zu überwachen. Die NGOs betonen, daß sie sowohl die Expertenkommission als auch die Botschaft auf die Dringlichkeit einer Überwachung hingewiesen haben, sowohl in Belgrad als auch in Pristina durch neutrale Organisationen wie UNHCR oder ein deutsches Büro in Pristina. Bemängelt wird weiter daß die albanische Seite sich um die Reintegration dieser Menschen kümmern müsse. Mögliche wirtschaftliche Hilfe wird an die serbische Regierung bezahlt Herr Botschaker Radomir Bogdanovic, Leiter der Verhandlungen des Abkommens auf jugoslawischer Seite, hat uns in Anwesenheit des deutschen Konsuls unmißverständlich bestätigt, die deutsche Seite habe ihm zur Integration der Rückkehrer Wirtschaftshilfe in Aussicht gestellt. Außerdem würde die BRD die Wiederaufnahme Jugoslawiens in die internationalen Finanzstrukturen forcieren.

Die Enttäuschung der Albaner wird dadurch besonders deutlich, daß sie betonen, man schicke albanische Flüchtlinge in die Hände ihrer Verfolger zurück. Was diese zu einer erneuten Flucht zwingen werde. Herr Dr. Blaku berichtete uns von Erkenntnissen und Berechnungen, denen zufolge den in den nächsten drei Jahren etwa 60.000 erwarteten Albanern etwa 2000 Menschen im Monat gegenüber denen, die erneut die Flucht ergreifen. Dies sofern sich die Bedingungen die diese Menschen zur Flucht gezwungen haben, nicht verbessern bzw. Beseitigt sind. Jedenfalls müssen im Kosovo Umstände geschaffen werden, die eine Rückkehr in Würde und Sicherheit möglich machen. Das Projekt der Rückführung albanischer Flüchtlinge unter den jetzigen Umständen in den Kosovo, zu diesem Zeitpunkt und bei fehlenden Überwachungsmechanismen ist aus Sicht sowie vieler unserer Gesprächspartner wie auch von uns selbst

nicht durchführbar. Wir halten es für unverantwortlich, zu diesem Zeitpunkt mit der Rückführung zu beginnen. Mit Margret O'Keefe meinen wir: "Really not the time to come back. First relax the tension".

Empfehlung an die Landesregierung

Die Menschenrechtslage im Kosovo hat sich keinesfalls gebessert, nach wie vor haben die Verletzungen menschlicher Grundrechte massiven und systematischen Charakter. Hinzu kommt, daß das jugoslawische Parlament das Rückführungsabkommen weitrhin nicht ratifiziert hat. Aufgrund dieser Tatsachen empfehlen wir dem Koalitionspartner und der Landesregierung einen generellen vorläufigen Abschiebestopp. In der dadurch gewonnenen Zeit müßten möglichst rasch die folgenden Vorschläge umgesetzt werden.

1. Die im Abkommen vereinbarte „Rückführung unter Einhaltung der Würde und der Menschenrechte“ kann zur Zeit nicht gewährleistet werden. Daher muß bis zur Ratifizierung des Abkommens - dessen Umsetzung einer Überarbeitung bedarf - durch das jugoslawische Parlament von solchen Rückführungen abgesehen werden.
2. Die Ausländerbehörden müssen angewiesen werden, die Erklärung zu freiwilligen Rückkehr bzw. Vorbereitung von Abschiebungen zurückzunehmen.
3. Die albanische Seite und der UNHCR wurden beim Zustandekommen des Rückführungsabkommens nicht beteiligt. Es ist darauf zu drängen, daß dies durch deren Einbeziehung bei einer künftigen Umsetzung und Kontrolle des Abkommens korrigiert wird.
4. Entsprechend der Resolution 1077/96 des Europäischen Rates soll die Rückführung ausschließlich über den Flughafen Pristina erfolgen, und zwar unter einer internationalen Überwachung.
5. Die Überwachung ggf. stattfindener Abschiebungen soll zum Schutz der Flüchtlinge durch den UNHCR, den CDHRF und des internationale Rote Kreuz durchgeführt werden.

"Really not the time to come back."

6. Massenabschiebungen in den Kosovo hätten auch in wirtschaftlicher Hinsicht verheerende Folgen. Daher ist die Streckung des Zeitraumes der Rückführung und direkte wirtschaftliche Hilfen für den Kosovo durch die BRD und das Land NRW dringend erforderlich.

7. Deserteure und Kriegsdienstverweigerer müssen gänzlich von Abschiebungen verschont bleiben.

8. In die Expertenkommission, die sich mit der Umsetzung des Abkommens befaßt ist, müssen kosovo-albanische VertreterInnen einbezogen werden.

9. Auf die jugoslawische Regierung muß Druck ausgeübt werden, der zu einem Einlenken in Kosovo-Fragen führen muß. Auch die serbische Opposition muß ermutigt werden, sich mit der Kosovo-Problematik zu beschäftigen und mit den kosovo-albanischen VertreterInnen in Verhandlung treten.

Wir verlassen uns auf die Vertragstreue Deutschlands

Thesen zur Rückkehr bosnischer Flüchtlinge in ihre Heimat

*Rasim Kadic**

1. Es ist in der brisanten Lage Bosnien-Herzegowinas ausgeschlossen, die Rückführung ohne genauere Kenntnisse der Lage in den Heimatorten der Flüchtlinge durchführen zu wollen. Eine Rückkehr-Strategie, die sich lediglich am Familienstand orientiert, geht an der teils explosiven Lage vor Ort vorbei. Erforderlich ist vielmehr die Berücksichtigung von Herkunftsorten sowie die Frage der Sicherheit für die Rückkehrer, so wie es auch das Dayton-Abkommen formuliert: „Every refugee and displaced person has the right to freely return to their homes“.

2. Gänzlich ausgeschlossen ist es, vertriebene Familien aus der Entität der „Republika Srpska“ unter den gegenwärtigen Bedingungen wieder dorthin zurückschieben zu wollen. So gibt es sogar Abschiebungs-Verfügungen für Flüchtlinge aus Srebrenica.

Dagegen sollte eine Rückkehr der Flüchtlinge nach Brcko vorrangig gefördert werden. Dort gibt es ca. 7.500 zerstörte Häuser, die im Eigentum von Flüchtlingen stehen. Da sie unbewohnt sind, können die Flüchtlinge dorthin zurückkehren, ohne andere Menschen aus Häusern vertreiben zu müssen. Damit könnten 25.000 Flüchtlinge zurückkehren. Hierfür sollte Wiederaufbauhilfe bereitgestellt werden, weil damit ein politisches Signal gesetzt wird, daß Dayton und der Brcko-Schiedsspruch funktionieren kann. Das gilt vor allem deshalb, weil die amerikanischen Truppen und der amerikanische Supervisor für Brcko Garantien für eine gefahrlose Rückkehr sind.

3. Rückkehr und Wiederaufbau der notwendigsten Infrastruktur müssen in Hand in Hand gehen. Die deutsche Regierung hat diese Wiederaufbauhilfe zugesagt. Es kann in diesem Zusammenhang nicht zu Lasten der Opfer der Aggression gehen, wenn durch die schwierigen Prozesse innerhalb der Europäischen Union die zugesagten Mittel nicht zum zugesagten Zeitpunkt am erforderlichen Ort angekommen sind. Bilaterale Hilfe hätte diesen schwierigen Prozeß umgehen können. Eine zwangsweise Rückführung ohne Wiederaufbauhilfe würde zwangsläufig zu Massenlagern führen und damit die internen Spannungen in gefährlicher Weise erhöhen.

4. Wir verlassen uns auf die Vertragstreue Deutschlands. Wir stehen - wie die deutsche Regierung - zum Prinzip einer Vertragserfüllung, die auf Gegenseitigkeit beruht. Beide Seiten müssen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen.

5. Bei den gestrigen Gesprächen in Bonn gab es zu den oben erwähnten Themen unterschiedliche Reaktionen.
- Im parlamentarischen Raum

war nach meinem Eindruck wesentlich größeres Verständnis für die gegebene Komplexität und die damit verbundenen Schwierigkeiten gegeben als im Gespräch mit Teilen der deutschen Regierung.

- Die vorgefundene Haltung des Bundesinnenministers läßt mich nachdenklich nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren. Wenn wir auch auf eine Änderung der vorgefundenen Haltung hoffen, so muß ich deutlich feststellen, daß unter den gegebenen Umständen es nicht zu verantworten ist, auf der bosnisch-herzegowinischen Seite diesen Weg mitzugehen.

6. Niemand im In- und Ausland kann von uns erwarten, daß wir die Flüchtlinge nach all den Grauen des Krieges nun in eine neue, gefährliche Lage hineinzwingen. Als Minister für Flüchtlingsfragen in der Föderation kann ich diese Verantwortung sowohl gegenüber den Menschen als auch gegenüber unseren Vertragspartnern nicht übernehmen.

7. Daher gilt mein Appell den zuständigen deutschen Behörden, ihre Verantwortung gerecht zu werden.

Bosnien-Herzegowina und seine Bevölkerung sind den Deutschen tief dankbar für die großzügige menschliche Geste in den dunkelsten Stunden unserer jüngeren Geschichte. Wir bitten die Deutschen darum, diese große Leistung nicht durch eine auf falsche Grundlagen beruhende Rückkehrstrategie zu minimieren.

8. Angesichts der schleppenden Realisierung zugesicherter Vertragsteile und des damit verbundenen großen Sicherheitsrisikos für die labile Lage in Bosnien-Herzegowina komme ich nicht umhin, meine Regierung über diese Entwicklung zu unterrichten. Bosnien-Herzegowina wird den Vertrag mit Deutschland buchstabengetreu erfüllen, das Gleiche setzen wir bei der deutschen Seite voraus.

** Rasim Kadic ist Minister für Sozialpolitik, Vertriebene und Flüchtlinge der Föderation Bosnien und Herzegowina
Dieser Beitrag erschien als Presseerklärung am 11. März 1997*

Abschiebung, bis die Knochen brechen?

Der Leidensweg der Tina T.

Claus Metz

Flughafen Frankfurt. Die 27jährige Tina soll an die Elfenbeinküste abgeschoben werden. Noch flüchtet sie sich in Small talk und plaudert mit ihren Begleitern vom Bundesgrenzschutz (BGS) über den besten Friseur in der Hauptstadt Abidjan. Als der Wagen vor dem Flieger hält, kippt die Stimmung: „Wenn Sie heute abend beim Friseur sitzen, bin ich schon tot. Ich fliege nicht mit, ich habe nur das eine Leben.“ Trotzdem läßt sie ohne Gegenwehr über die Treppe ins Flugzeug tragen. Ihre Beine sind mit Paketband verklebt. Ihre Arme mit Handschellen gefesselt. Vor dem Luft-hanskapitän stellen sie die BGS-Leute ab. Tina T. zittert und wendet sich an den Kapitän: Helfen Sie mir! Meinen Vater haben sie schon umgebracht im Gefängnis, ich habe keine Familie mehr, niemand kann mich an der Elfenbeinküste schützen, sie werden mich zu Tode foltern!“ Der Kapitän verbirgt seine Verlegenheit hinter gespannten Gesichtszügen: „Ich kann leider nichts für Sie tun“, sagt er und verschwindet im Cockpit. Die zwei Begleiter und eine Begleiterin tragen Tina T. zu ihren Sitzen. Der Blonde setzt sich ans Fenster und zieht sie an ihren Fingern zum Sitz neben sich, der Dunkelhaarige drückt sie in den Sitz. Sie macht sich steif, der Gurt geht nicht zu, sie windet sich, die Gurtschlösser finden nicht zueinander, sie dreht sich, die Gurte sind zu kurz, sie streckt sich, der Gurt fällt zu Boden... Jetzt kommen auch noch die Passagiere, verstauen ihr Handgepäck. „Hil-

fe,Hilfe!“ ruft sie halblaut. Die vor ihr sitzende Grenzpolizistin wendet sich zurück, kniet sich auf ihren Sitz und drückt ihr über die Rückenlehne ihr Kopfstützenkissen aufs Gesicht. Tina T. versucht mit Kopfbewegungen, dem Kissen auszuweichen und Luft zu schnappen, gerät in panik. Der Schmerz in ihren Fingern ist inzwischen unaushaltbar geworden. Der Blonde zischt ihr ins Ohr: „Sei still, sonst werden die Schmerzen schlimmer!“ Die uniformierte Fahrerin fordert ihre zivilgekleidete Kollegin auf, das Kissen wegzunehmen. Die setzt sich wieder ohne ein Wort. Tina T. ruft wieder um Hilfe, ein Passagier verläßt seinen Platz, setzt sich wortlos auf den Platz des stehenden dunkelhaarigen Grenzpolizisten und betrachtet ihre umwickelten Beine. Nicht sehen kann er die auf den Rücken gefesselten Hände, deren rechte Finger von dem Blondem nach hinten überstreckt werden, als seien sie umgekehrt gewachsen. Das kann nicht gutgehen, und da passiert es: Auf einen Schlag bricht die Hand, ein plötzlicher unertäglicher Schmerz. Schreien zerreißt die Stille. Die Stewardess rennt zum Kapitän, holt die Uniformierte, die kurz darauf feststellt: „Wir können nicht mitfliegen.“ Ende einer Dienstfahrt. Mit dem Bus Zurück in die gleiche Zelle am Flughafen, in der sie ihr heute vormittag zu sechst die Beine umwickelt und die Handschellen zu eng angelegt hatten. Sie klingelt nach dem Wachhabenden: „Ich habe starke Schmerzen, können Sie mir die Handgelenke massieren?“ Sie zeigt ihm die aufgeschwollenen Handgelenke und den geschwollenen rechten Handrücken. „Wegen so was klingeln Sie?“ Ärgerlich läßt er die Tür ins Schloß fallen. Nach drei Stunden mit dem Gefangenen-transporter zurück in die Justizvollzugsanstalt nach Frankfurt-Preungesheim. Die Gefängnisärztin, die sich mit ihr auf französisch unterhält und ebenso wie die Sozialarbeiterin und die Anstaltspfarrerin Anteil an ihrem Schicksal nimmt, schickt sie am nächsten Morgen in die nahe Unfallklinik. Der vierte und fünfte Mittelhandknochen sind gebrochen, und die Hand muß fünf

Wochen lang eingegipst werden. Danach kann sie die Hand allmählich wieder benutzen, der Knick am vierten Mittelhandknochen bleibt sichtbar. Bislang sind alle drei Abschiebungsversuche am lauten Weinen der von der Elfenbeinküste gescheitert. Ein halbes Jahr Haft ist verstrichen, bis der Haftrichter Anfang 1997 entscheidet, Frau T. sei am nächsten Tag zu entlassen, eine Fortdauer der Haft sei unverhältnismäßig. Hektik bricht aus beim BGS, die Flüge ab Frankfurt sind ausgebucht, nur Düsseldorf geht noch. Raus aus der Zelle, wo sind die Schuhe? Den Pullover läßt sie sich nichtanziehen, die Schuhe aus dem Fundus will sie nicht. Schnell ins Auto, glatte Fahrt nach Düsseldorf, barfuß mit den Grenzpolizisten durch das Flughafengebäude, den Pullover notdürftig über die gefesselten Arme gestreift. Kurz vor dem fingerartigen Flugsteig sehen sie auf der Treppe über ihnen die drei Presseleute, von den rührigen Kirchenaktiven in Düsseldorf informiert. „Die Presse“, murmelt der Grenzer. Tina T. reagiert sofort: „Sie werden mich töten, helfen Sie mir!“ ruft sie nach oben. Im Finger versuchen die Grenzpolizisten fieberhaft, ihr die unpassenden Schuhe und den Pullover anzuziehen. Als sie ihr dazu die Handschellen öffnen, zieht sich Tina T. blitzschnell den Pullover hoch und die Jeans runter und steht in Schlüpfer und BH vor dem Kapitän der Ghana-Airlines, der ruhig sagt: „So können wir sie nicht mitnehmen.“ Am nächsten Tag zitiert die Presse den Düsseldorfer Grenzschutz: „Wir können die Frau doch nicht einfach fesseln.“ Am nächsten Morgen wird sie in die Freiheit entlassen. Judith Rosner von der Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung profilierte Kennerin und Buchautorin, übernimmt die mühsame Aufgabe, eine Petition für Tina T. in die Wege zu leiten. Frau T. war nach dem Bekanntwerden ihrer Demonstrationsaktivitäten 1993 auf Seeweg, von einem Matrosen versteckt, nach Hamburg geflohen. In Oldenburg wurde ihr Asylantrag abgelehnt, in Frankfurt wurde sie in Haft gehalten. Judith Rosner zitiert Amnesty Inter-

* siehe auch Bericht in *FLÜCHTLINGSRAT Nr.41*.
Kontakt: Judith Rosner, c/o agisra, Rudolfstr. 2-4,
60486 Frankfurt, Tel. 069/777755

national, daß an der Elfenbeinküste, dem Land des Herrschers Bedie, Verschwindenlassen und Folterung von Demonstranten keine Seltenheit sind. Bedie ist der Ziehsohn des katholischen Staatspräsidenten Boigny, der seine verarmten Schäfchen mit einem Petersdom-Nachbau in der Savanne beglückt hat. Daß Tina T. detailliert über die häufig tödlichen Elektrofolter-Methoden des Nachfolgers informiert ist, läßt inzwischen selbst bei hartgesottene Abschiebungsbefürwortern Zweifel aufkommen, ob ihre Androhung, sie werde sich eher hier umbringen, als sich in den heimischen Folterzellen umbringen zu lassen, „nur ihrer Überidentifizierung“ mit dem zu Tode gefolterten Vater entspringt.

Die Abschiebehaft ist die niederträchtigste aller Haftarten. Wer in Untersuchungs- oder Strafhaft sitzt, kennt zumeist den Grund dafür. Die betroffenen Menschen kennen das Ende der Strafen in Jahren, Monaten und Tagen oder haben, wenn sie noch in Untersuchungshaft sind, zumindest die konkrete Perspektive der anstehenden Hauptverhandlung. Anders die Abschiebehaftlinge. Den meisten von ihnen ist nicht klar, warum sie im Gefängnis sitzen. Sie können nicht verstehen, daß sie inhaftiert werden, nur weil sie als Nicht-Deutsche in der BRD leben wollen. Die so empfundene Sinnlosigkeit der Haft, ihre unbestimmte Dauer und die Angst davor, daß an ihrem Ende möglicherweise die Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland stehen, machen die Inhaftierung unerträglich. Alltagsleere, Angst, Depressionen, Verzweiflung, Aggressionen, Nervenzusammenbrüche, Selbstmordversuche: Das ist die Realität des Lebens in der Abschiebehaft. Seit der faktischen Abschaffung des Asylrechts am 1. Juli 1993 haben sich in Abschiebehaft oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der bevorstehenden Abschiebung bereits 44 Menschen das Leben genommen, davon 11 in Bayern! In der Abschiebehaft selbst kam es

bundesweit zu 14 Suiziden.

Juli 1996 - Tatort: Justizvollzugsanstalt Erding / Bayern
Der psychisch kranke Flüchtling Juri Palienko aus der Ukraine nahm sich im Juli 96 in der JVA Erding -in Abschiebehaft- das Leben. Den Weg in die Abschiebehaft ebneten:
Der Sachbearbeiter im Ausländeramt, der Juri in Haft nehmen ließ, obwohl er seine Bereitschaft zur freiwilligen Heimreise durch den Anwalt (!) bekundet hatte. Der Amtsrichter, der gehorsam dem Antrag des Sachbearbeiters folgte und die Abschiebehaft gegen den psychisch Kranken anordnete. Sein Anhörungsumriss: Juris labilen Zustand und seine „widersprüchlichen Aussagen“ wertete er als Indiz für dessen Unglaubwürdigkeit. Am weiteren Weg waren beteiligt:
Beamte der JVA Erding, die von mehreren FreundInnen Juris auf dessen katastrophalen Seelenzustand hingewiesen wurden, sowie auf die Tatsache, daß Juri dringend der weiteren Einnahme von Psychopharmaka bedürfe. Die Beamten wurden „mehrmals, lautstark und händeringend“ (Zeuginnaussagen) um Fürsorge gebeten. Diese reduzierte sich auf ein „Ja, ja, wir wissen schon“. Ein Zeuge weiter: „Laßt mich zu ihm, ich kenne ihn gut, und kann ihm Trost zusprechen“. Die Beamten: „Er hatte schon Besuch, mehr steht ihm nicht zu“. Zwei Tage später nahm sich Juri Palienko das Leben.
Seine engsten Vertrauten gehen von einer kollektiven Mitschuld der Beteiligten an Juris Suizid aus. Die Tochter des Verstorbenen ließ Anzeige wegen Tötung durch Unterlassung der Hilfeleistung stellen.

Der hier beschriebene Fall mag in seiner Heftigkeit eine Ausnahme darstellen.

Die Ursache liegt aber nicht in den Gegebenheiten des Einzelfalls, sondern in den entwürdigenden Bedingungen der Abschiebehaft und in den gesetzlichen Grundlagen, die diese ermöglichen.

Abschiebehaft ist die Konsequenz und ein Grundbaustein der hiesigen Flüchtlingspolitik.

Weggesperrt zum Abtransport*

Unsere Forderungen sind deshalb:

WEG MIT DEN RASSISTISCHEN SONDERGESETZEN!

WEG MIT DER ABSCHIEBEHAFT! KEINE ABSCHIEBUNGEN!

Bis zur Verwirklichung dieser Forderungen fordern wir, daß die Abschiebehaft für bestimmte Gruppen auf keinen Fall verhängt werden darf:

- grundsätzlich keine Abschiebehaft bei Minderjährigen, kranken und alten Menschen, Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kleinkindern, Menschen mit festem Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz
- keine Abschiebehaft in Verlängerung der Strafhaft
- keine Abschiebehaft, wenn die Abschiebung nicht sofort durchsetzbar ist

Außerdem müssen folgende Veränderungen dringend durchgesetzt werden:

- drastische Verkürzung der Haftdauer
- Anspruch auf einen Rechtsbeistand (PflichtverteidigerIn)
- Mitteilung des Haftgrundes unmittelbar nach der Festnahme (mit DolmetscherInnen)
- Liberalisierung des Vollzugs:
- Bewegungsfreiheit innerhalb der Haftanstalt
- Einkaufsmöglichkeiten z. B. Tabak, muttersprachliche Zeitungen und Bücher, Lebensmittel
- Recht auf ungestörten und uneingeschränkten Besuch
- Zugang zu geeigneten Räumen für religiöse Feiern und Gebete
- Auszahlung des für Strafgefängene gesetzlich vorgeschriebenen Taschengeldes
- Freie Arztwahl
- uneingeschränkter Zugang zum Telefon
- qualifizierte psychosoziale Betreuung und rechtliche Beratung.

Die Abschiebehaft ist die niederträchtigste aller Haftarten.

Wer in Untersuchungs- oder Strafhaft sitzt, kennt zumeist den Grund dafür.

Abschiebehaft ist die Konsequenz und ein Grundbaustein der hiesigen Flüchtlingspolitik.

* Dies ist ein Beitrag des Bayerischen Flüchtlingsrats zum Antirassistischemustag 1997, an dem zeitgleich europaweit Aktionen gegen Abschiebehaft stattfinden.

Fluchtursachen

Rede zum 1. März 1997 auf dem Frankfurter Flughafen*

Wir sprechen heute vom Jahrhundert der Flüchtlinge. Immer mehr Menschen werden in ihrer Existenz bedroht und müssen fliehen. Offiziell gehen Schätzungen von 50 bis zu 100 Millionen Menschen aus, welche auf der Flucht sind.

Dabei bleibt außen vor, daß die großen Industrienationen einen großen Anteil daran haben. Denn sie sind wesentlich Mitverursacher von Flucht und Vertreibung.

Flüchtlinge sind Botschafter des weltweiten Elends

Nicht nur, daß das sogenannte zivilisierte Europa mit Waffen und Macht die anderen Kontinente kolonialisierte und sich untertän machte, sie plünderte und ausraubte, die Menschen versklavte und wenn sie nicht gefügig waren, umbrachte...

Nein, auch heute funktioniert das moderne Raubrittertum fast reibungslos.

Es geht in der Weltpolitik und Weltwirtschaft nicht um

- die Sicherung der würdigen Existenz für alle Menschen auf der Welt
- um die Erkämpfung und Etablierung demokratischer Verhältnisse
- um die Verhinderung von Kriegen
- um die Gleichheit von Mann und Frau
- um den Schutz der Kinder

Nein, es geht einzig und allein um Gewinnmargen, Gewinnmaximierung, maximale Rendite, um das „Wohlergehen der Wirtschaft“, um die Sicherung und Erweiterung der Machtverhältnisse, und in Deutschland um die „Si-

cherung des Standorts Deutschland“. Diesem Leitmotto wird alles andere untergeordnet.

Beispiel Türkei:

Wenn wir uns die Liste der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen in unserem Land anschauen, steht an erster Stelle die Türkei. 24.000 Flüchtlinge im letzten Jahr, 25.000 Flüchtlinge im Jahr 1995, so lauten die offiziellen Zahlen. Viele davon aus Kurdistan.

Aber da die Türkei für die NATO-Staaten ein wichtiger Brückenkopf im Nahen Osten und in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion darstellt, wird sie mit Waffen und Geld unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den größten Waffenlieferanten der Türkei. Sie liefert Kampfpanzer, Raketenwerfer, Minen, Streubomben, Transall-Maschinen, Abschußgeräte tauglich für Giftgas, Panzerfäuste und vieles mehr. Damit leistet sie Beihilfe zum Krieg gegen die Menschen in Kurdistan. Doch Bonn dementiert hartnäckig, was selbst türkische Militärs bestätigen.

Schaffen es die *OPFER DEUTSCHER RÜSTUNGSEXPORTE* zu fliehen, dann erwartet sie in Deutschland ein mit vielen Hürden gespicktes Asylverfahren, an dessen Ende meist die Verweigerung des Rechts auf Asyl steht. Abschiebungen auch aus dem rot-grünen Hessen in den Folterstaat Türkei sind auf der Tagesordnung, und zwar von diesem Flughafen aus! Dabei könnte Rot/Grün mit einem Abschiebestopp ein Zeichen setzen. Aber sie tun es nicht.

Beispiel Zaire

An achter Stelle der Hauptherkunftsländer der Flüchtlinge in der BRD steht Zaire. Das Mobutu-Regime ist eine der verhaßtesten und brutalsten Diktaturen Afrikas, welches mit Hilfe der USA und des Westens an die Macht geputscht wurde. Hofiert von den westlichen Industrienationen, ging Mobutu bei den Regierenden hier ein und aus. In einer über dreißährigen Schreckensherrschaft hat er das an Boden-

schätzen reiche und fruchtbare Land zu einem Armenhaus gemacht. Er hingegen zählt zu den reichsten Männern der Welt. Seine eigenen Geldscheine wurden in der Nähe Münchens gedruckt und mit Lufthansa (!) nach Kinshasa gebracht. Seine Zivilgarde, eine etwa 10.000 Mann starke Elitetruppe, wurde mit bundesdeutscher Geld- und Ausbildungshilfe aufgebaut. (FR. v. 4. 11.96). Einen Teil seines zusammen geraubten mehrfachen Milliardenvermögens hat er in Daimler- und Lufthansa-Aktien(!) angelegt.

Wie so ein Verbrecher seelenruhig in einem Schweizer Sanatorium liegen konnte, unbehelligt, ohne daß jemand auf die Idee gekommen wäre, diesen Menschen vor Gericht zu stellen und ihn wegen Folter, Mord und Plünderung eines ganzen Landes zu verurteilen, scheint kaum einen mehr zu bewegen. Ist doch längst klar, daß die größten Verbrecher frei herumlaufen, gesundheitlich noch aufgepäppelt werden und wenn es denn nötig werden sollte, auch noch in einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland womöglich ASYL, zumindest aber einen Aufenthaltsstatus, *ERHALTEN WÜRDEN!!!*

Die demokratische Opposition, Opfer dieser Diktatur, hat jedoch nur ganz geringe Chancen auf Anerkennung. Sie werden abgeschoben. Allein im Jahre 1995 waren es 119 Staatsbürger Zaires, auch vom Abschiebelflughafen Rhein-Main. Auf sie wartet meist Gefängnis, Folter und Tod, oder wie kürzlich Flüchtlinge berichteten, der langsame Tod durch die Injektion Aids-infizierten Bluts.

Trotz Beweisen über das hohe Gefährdungspotential für Abgeschobene von seiten der Menschenrechtsorganisationen, des Instituts für Afrika-Kunde oder des Aachener Flüchtlingsrats lautet die Erklärung der Bundesregierung ähnlich wie zur Türkei: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß nach Zaire abgeschobene Personen nach ihrer Rückkehr verschwanden, verhaftete, mißhandelt oder in anderer Weise verfolgt und

„Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß nach Zaire abgeschobene Personen nach ihrer Rückkehr verschwanden, verhaftete, mißhandelt oder in anderer Weise verfolgt und menschenunwürdig behandelt wurden.“

* Redetext einer Antirassismus-Initiative

menschenunwürdig behandelt wurden."(Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, vom 26.8.96).

Das ist staatlich praktizierte Beihilfe zu Mord! Die Diktatoren unterstützt man, die Verfolgten liefert man diesen aus! Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Gesinnung der hier Regierenden. Auch hier die berechnete Frage: Warum verhängt Rot/Grün keinen Abschiebestopp ?

Die warnenden Worte des Club of Rome vor 6 Jahren - 1991 - sind aktueller denn je: - immer mehr Menschen sind von Umweltkatastrophen betroffen und müssen ihre Region verlassen. Dabei muß ich hinzufügen, gehen vier Fünftel aller weltweiten Umweltbelastungen auf das Konto der Industrieländer! Ozonloch, Abschmelzen der Pole sind die Folge. - immer mehr Menschen können ihre Existenz nicht mehr sichern, denn sie bekommen nicht mal Krümel ab von dem weltweit zu verteilenden Kuchen. Dieser Kuchen wird von den reichen Industrieländern verschlungen, und dort auch nicht von allen. Denn auch dort, also bei uns hier, nimmt Arbeitslosigkeit, Armut, Obdachlosigkeit und Perspektivlosigkeit in rapidem Tempo zu.

Es ist eine Tatsache, daß die reichen Industrieländer nur 25 % der Weltbevölkerung stellen, aber - 70 % der Energieressourcen. - 75 % aller abgebauten Metalle und 60 % aller Nahrungsmittel verbrauchen (Broschüre d. Caritas „Fluchtursachen“. Okt. 92, S.15)

Dies ist der Kern der „neuen Weltordnung“, der „sozialen Marktwirtschaft“. der Globalisierung, von der heute so viel geredet wird. Der Nord-Süd-Konflikt wird sich weiter zuspitzen. Die weltweite Armut wird weiter zunehmen. Allüberall auf der Welt haben sich längst schon die Eliten im Kampf gegen die Armen zusammengeschlossen und spielen mit zunehmendem Erfolg das Spiel der Ausgrenzung, des Rassismus und Nationalismus.

Was können wir tun ?

Wir werden nicht nachlassen, die weltweiten Zusammenhänge von Flucht und Vertreibung aufzuzeigen und Roß und Reiter benennen!
Keine Waffenexporte, kein Paktieren mit Diktaturen aller Couleur, wir sind gegen diese ungerechte

Weltwirtschaftsordnung !
Sie bringt Wenigen alles, Manchen etwas und Millionen von Menschen Hunger, Armut und Tod!
Wir kämpfen für die Aufnahme der Schutzbedürftigen!
Wir kämpfen für ein Asylrecht, das seinen Namen wirklich verdient!

Der Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. hat gegenüber dem Innenminister, Herrn Gerhard Glogowski, einen Abschiebestopp zugunsten algerischer und zairischer Flüchtlinge gefordert. Diese Forderungen sind insbesondere mit den seit Anfang des Jahres verschärften Konflikten in beiden Ländern begründet:

Algerien brennt!

Die Konflikte zwischen der Regierung und verschiedenen oppositionellen Gruppen sind in den letzten Wochen zum offenen Bürgerkrieg eskaliert.

Fundamentalistische Terrorgruppen bekämpfen willkürlich alle, „die nicht auf ihrer Seite“ sind. Die Armee und von ihr aufgerüstete „Selbstverteidigungsgruppen“ säen ihrerseits im Namen der „Terrorismusbekämpfung“ Angst und Schrecken.

Die Folgen in Form gezielter Attentate, mörderischen Bombenterrors und willkürlicher Massaker beider Lager tragen in erster Linie Intellektuelle, Journalisten, gesellschaftlich engagierte Frauen, Gewerkschafter und nicht zuletzt gerade die unbeteiligte Zivilbevölkerung.

Hunderte von Menschen sind nach Angaben von amnesty international bislang dem „heiligen Krieg“ und der „Terrorismusbekämpfung“ zum Opfer gefallen. Viele wurden umgebracht, nur weil sie sich weigern, mit dem einen wie dem anderen Lager zu kollaborieren. Nach einheimischen Quellen sind es sogar bis zu 120.000 Tote.

Flüchtlingsrat fordert Abschiebestopp für Algerien und Zaire*

Zuspitzung der Lage in Zaire

Aufgrund der Nachrichtenlage der letzten Tage muß inzwischen ganz Zaire als Krisengebiet betrachtet werden. Berichte über die Verhaftung und das Verschwinden Abgeschobener häufen sich.

Zaires Armee, inzwischen von Söldnern geführt, konnte den Vormarsch der Rebellen nicht stoppen. Flächendeckendes Bombardement der umkämpften Region und die Generalmobilmachung (ab 15 Jahren!) waren die Antwort der Regierung Mobutus.

Die Bereitschaft für eine Verhandlungslösung seitens der Regierung ist gering. Massaker werden beiden Kriegsparteien zur Last gelegt.

Im Kontrollbereich Mobutus (Kinshasa und Umland) hat die Repression der Opposition aus Angst vor deren Unterstützung der Rebellen weiter zugenommen. Dazu kommt für die Gesamtbevölkerung die tägliche Bedrohung durch die allgemeine Krise und plündernde und mordende Soldaten.

* Presse-Erklärung vom 18.02.97

Kein Abschiebungsstopp, sondern individuelles Asylverfahren ...

Über die Vorzüge des Konsultationsverfahrens

*Antwort des Nds. Innenministeriums**

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben sich anlässlich der „Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt“ im März 1996 darauf geeinigt, daß die Regelung des § 54 Satz 1 AuslG nur noch als Ausnahme tatbestand für kurze Zeit und nach vorheriger Konsultation mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministern der anderen Länder angewandt wird.

Die obersten Landesbehörden haben nach § 54 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuslG) die Möglichkeit, die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von bestimmten Ausländergruppen vorübergehend auszusetzen. Eine Aussetzung der Abschiebung über sechs Monate hinaus bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben sich anlässlich der „Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt“ im März 1996 darauf geeinigt, daß die Regelung des § 54 Satz 1 AuslG nur noch als Ausnahmetatbestand für kurze Zeit und nach vorheriger Konsultation mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministern der anderen Länder angewandt wird.

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes besteht derzeit für in den Zaire zurückkehrende Personen ruandischer Abstammung, vor allem Tutsi, landesweit eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben.

Ich habe diese Situation gemeinsam mit anderen Ländern zum Anlaß genommen, den Bundesminister des Innern und die anderen Länder zu bitten, im Rahmen des abgesprochenen Konsultationsverfahrens zu prüfen, ob ihrer Auffassung nach die Voraussetzungen für die Anordnung eines Abschiebungsstopps für

den genannten Personenkreis vorliegen.

Die Mehrheit der Bundesländer, die geantwortet haben, lehnt einen Abschiebungsstopp ab. Das Bundesministerium des Innern hat sich dahingehend geäußert, daß die Anordnung eines Abschiebungsstopps gem. § 54 des Ausländergesetzes (AuslG) für Flüchtlinge aus Zaire sachlich nicht gerechtfertigt sei. Er verweist darauf, daß die den Personen ruandischer Abstammung drohenden Gefahren asylrelevant seien. Ob tatsächlich im Einzelfall politische Verfolgung vorliege, sei ausnahmslos in einem individuellen Asylverfahren, ggf. in einem Asylfolgeverfahren zu entscheiden.

Das zwischen Bund und Ländern vereinbarte Konsultationsverfahren ist damit abgeschlossen. Ein genereller Abschiebungsstopp wird nicht angeordnet.

Für den weiteren Aufenthalt der zairischen Asylbewerber kommt es daher ausschließlich auf den Ausgang ihrer individuellen Asylverfahren an. Ob die Menschen, die aus diesem Land zu uns kommen und um Asyl nachsuchen, tatsächlich politisch verfolgt sind oder ob ihnen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, entscheiden allein das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und - soweit gegen die Entscheidungen des Bundesamtes Klage erhoben wird - die Verwaltungsgerichte. Die Entscheidungen dieser Stellen sind für die Ausländerbehörden verbindlich, in diese durch das Grundgesetz und das Ausländergesetz vorgegebene Kompetenzverteilung darf das Land Niedersachsen nicht eingreifen.

Der weitere Aufschub des Vollzugs von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen für abgelehnte zairische Asylbewerber, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und für die beim Bundesamt keine Asylfolgeverfahren durchgeführt werden, ist daher nicht möglich.

Ich habe die niedersächsischen Ausländerbehörden mit dem in Ablichtung beigefügten Erlaß je-

doch darauf hingewiesen, daß abgelehnten zairischen Asylbewerberinnen und -bewerbern, die aufgrund ihrer Herkunft zu dem gefährdeten Personenkreis gehören können, Gelegenheit zu geben ist, einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen, bevor Abschiebungen vollzogen werden.

Mit Schreiben vom 20.01.1997 habe ich den Niedersächsischen Landtag entsprechend unterrichtet.

Nach einer Meldung der Presseagentur Reuter vom 04.02.1997 beabsichtigt die zairische Regierung, im Zuge einer landesweiten Mobilmachung auch Kinder zu rekrutieren, um sie im Rahmen militärischer Aktionen gegen die Rebellen im Osten Zaires einzusetzen.

Ich habe das Auswärtige Amt gebeten, mir mitzuteilen, ob die Meldung bestätigt werden kann.

Falls dies der Fall ist, beabsichtige ich, abgelehnten zairischen Asylbewerberfamilien mit minderjährigen Kindern vorübergehend Abschiebungsschutz gem. § 54 Satz 1 des Ausländergesetzes zu gewähren, damit das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte Gelegenheit bekommen können, die Tatsache, daß Kinder in regulären Regierungstruppen in einem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt eingesetzt werden, in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Was Algerien betrifft, so hat das Auswärtige Amt angekündigt, daß die Botschaft Algier Anfang März 1997 einen neuen Lagebericht erstellen wird. Sobald mir dieser vorliegt, werde ich die Frage eines Abschiebungsstopps für algerische Staatsangehörige prüfen.

Die Abschiebepaxis in den übrigen europäischen Ländern stellt sich nach einer vom Auswärtigen Amt durchgeführten Umfrage wie folgt dar:

In Frankreich, Großbritannien und Dänemark bestehen keine Abschiebungsstopps. Abschiebungen werden vorgenommen. Die Niederlande haben ebenfalls

* Schreiben vom 17.3.97

keinen Abschiebungsstopp. Abschiebungen sind dort zur Zeit jedoch nicht möglich, weil die erforderlichen Papiere nicht beschafft werden können. Spanien hat ebenfalls keinen generellen Abschiebungsstopp, aber auch dort hat es in der Praxis bisher kaum Abschiebungen gegeben. In Belgien kommt es derzeit nur zu Abschiebungen, wenn der Betreffende das Land freiwillig und ohne Begleitung verläßt, da die belgische Gendarmerie sich weigert, Abzuschiebende bis Algier zu begleiten. In Griechenland besteht ebenfalls kein Abschiebungsstopp, 1996 wurden 23 Algerier abgeschoben. In Italien besteht ebenfalls kein Abschiebungsstopp für Algerien. Nach Auskunft des Innenministeriums gibt es allerdings rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, Abschiebungen durchzuführen, da noch keine Abschiebehafte existiert und Ausländer, die eine Ausreiseverfügung erhalten, in den 15 Tagen bis zu ihrer zwangsweisen Durchsetzung ausreichend Gelegenheit haben, in Italien oder im Ausland unterzutauchen.

Aus Niedersachsen wurden im Jahre 1996 22 Abschiebungen nach Algerien durchgeführt.

Über das Ergebnis meiner Prüfung nach Eingang des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes werde ich Sie unterrichten.

Anlage:

Abschiebungen in Krisengebiete; Abschiebungsschutz für zairische Staatsangehörige

Bezug: Mein Erlaß vom 03.12.96 (...)

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. Januar 1997 die Länder davon unterrichtet, daß die Anordnung eines Abschiebungsstopps gemäß § 54 des Ausländergesetzes (AusIG) für Flüchtlinge aus Zaire sachlich nicht gerechtfertigt sei. Es verweist darauf, daß nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes derzeit für in den Zaire zurückkehrende Personen ruandischer Abstammung, vor allem Tutsi zwar landesweit eine unmittelbare

Der niedersächsische Flüchtlingsrat fordert die niedersächsische Landesregierung erneut auf, angesichts des Bürgerkriegs in Zaire sofort einen Abschiebungsstopp zu verhängen.

In Zaire überschlagen sich die Meldungen: Der erst kürzlich als Ministerpräsident ernannte Oppositionsführer Etienne Tshisekedi wurde am Mittwoch auf Befehl von Staatschef Mobutu festgenommen und seines Amtes enthoben. Die Polizei feuerte Tränengasgranaten und Knüppel auf Tausende von Demonstranten ein. Berichte über die Verhaftung und das Verschwinden Oppositioneller häufen sich.

Die Guerilla unter Kabila erobert die zweitgrößte Stadt Zaires, Lubumbashi, und ruft zum Marsch auf die Hauptstadt Kinshasa. Zaires Armee, inzwischen von Söldnern geführt und mehr mit Plünderungen als mit Kriegsführung beschäftigt, kann den Vormarsch der Rebellen bislang nicht stoppen. Flächendeckendes Bombardement der umkämpften Region und die Generalmobilmachung (ab 15 Jahren!) sind die Antwort der Regierung Mobutus. Selbst Kinder werden rekrutiert, um sie im Rahmen militärischer Aktionen

telbare Gefahr für Leib und Leben bestünde, was asylrelevant sei. Ob tatsächlich im Einzelfall politische Verfolgung vorliege, ist allerdings ausnahmslos in einem individuellen Asylverfahren, ggf. in einem Asylfolgeverfahren zu entscheiden. Abgelehnte zairische Asylbewerberinnen und -bewerber die auf Grund Ihrer Volkszugehörigkeit oder Herkunft nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in denn Lagebericht vom 12.11.96 in Zaire gefährdet sein könnten, sind soweit deren Aufenthalt beendet werden muß, an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verweisen, um ggfs. in einem Asylfolgeverfahren Abschiebungshindernisse geltend zu machen, im übrigen gelten keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Abschiebung zairischer Staatsangehöriger nach Zaire.

Flüchtlingsrat fordert sofortigen Abschiebungsstopp für Zaire

Trotz des Bürgerkriegs werden Flüchtlinge aus Niedersachsen abgeschoben*

gegen die Rebellen im Osten Zaires einzusetzen. Ein Militärputsch droht. Die USA fordern Mobutu öffentlich zum Rücktritt auf.

Im Kontrollbereich Mobutus (Kinshasa und Umland) hat die Repression der Opposition aus Angst vor deren Unterstützung der Rebellen weiter zugenommen. Dazu kommt für die Gesamtbevölkerung die tägliche Bedrohung durch die allgemeine Krise und plündernde und mordende Soldaten.

Unter dem mit großer Härte geführten Bürgerkrieg leidet v.a. die Zivilbevölkerung. Hartnäckig halten sich Gerüchte über Menschenrechtsverletzungen und Massaker auch durch die Rebellen. Tausende von Flüchtlingen sind vom Hungertod bedroht.

Trotz dieser Situation werden immer noch Flüchtlinge aus Niedersachsen nach Zaire abgeschoben. Im Landkreis Diepholz wurde der zairische Flüchtling Makanda Manzambi zur Festnahme ausgeschrieben, weil er sich nicht zu seiner Abschiebung bereit hielt. Bislang hat das Land lediglich für Familien mit Kindern die Abschiebung nach Zaire ausgesetzt.

Angesichts der chaotischen, unberechenbaren Verhältnisse ist kein Flüchtling bei Rückkehr nach Zaire seines Lebens sicher. Wir fordern das Land Niedersachsen auf, aus dieser Situation die notwendige Konsequenz zu ziehen und für alle zairischen Flüchtlinge einen Abschiebungsstopp nach § 54 Ausländergesetz für zunächst 6 Monate zu verhängen.

Deportationen zu gefährlich für BGS!

Neuer Stand(17.4.97): Wegen "faktischer Unmöglichkeit" werden zairische Flüchtlinge bis zur nächsten Innenminister-Konferenz nicht mehr abgeschoben. Hintergrund ist die Gefährdung der BGS-Beamten bei der Sicherung der Deportationen.

* Presse-Erklärung vom 10.04.97

Algerien brennt!

Behörden und Gerichte verweigern Schutz für algerische Flüchtlinge

Marina Schutter und Kai Weber

Wer nicht „sehenden Auges in den sicheren Tod“ abgeschoben wird, sondern „nur“ in großer Gefahr ist, Schaden an Leib und Leben zu nehmen, hat eben Pech gehabt und wird zum Betrüger erklärt, so einfach ist das. Einfach zum Kotzen.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat gegenüber dem Innenminister, Herrn Gerhard Glogowski, aufgrund der Eskalation der Gewalt in Algerien einen Abschiebestopp zugunsten algerischer Flüchtlinge gefordert.

Die Konflikte zwischen der Regierung und verschiedenen oppositionellen Gruppen sind in den letzten Wochen zum offenen Bürgerkrieg eskaliert. Hunderte von Menschen starben innerhalb weniger Wochen. Mehr als 50.000 Menschen sind nach Angaben von amnesty international seit der Annullierung der Parlamentswahlen Ende 1991 dem „heiligen Krieg“ und der „Terrorismusbekämpfung“ zum Opfer gefallen.

Fundamentalistische Terrorgruppen bekämpfen willkürlich alle, „die nicht auf ihrer Seite“ sind. Viele wurden umgebracht, weil sie sich weigerten, mit der islamistischen Guerilla zu kollaborieren. Den gezielten Attentaten, mörderischen Bomben und willkürlichen Massakern fallen in erster Linie Intellektuelle, Journalisten, gesellschaftlich engagierte Frauen und Gewerkschafter, aber auch immer häufiger unbeteiligte Zivilisten zum Opfer.

Die Armee und von ihr aufgerüstete „Selbstverteidigungsgruppen“ säen ihrerseits im Namen der „Terrorismusbekämpfung“ Angst und Schrecken. Der algerische Staat ist nicht nur nicht in der Lage, effektiven Schutz vor Anschlägen zu bieten, sondern geht auch selbst über Leichen: Nach Berichten von amnesty international gehören Verschleppungen, Mißhandlungen, ja selbst Morde an Verdächtigen und Verwandten von „Terroristen“ zum Alltag.

Die allgemeine Bedrohungssituation wird auch an folgenden Aussagen deutlich:

- Die Mehrzahl der Ermordeten bekleideten keine Ämter oder gesellschaftlich bzw. politisch herausragende Positionen, sondern waren normale Zivilisten.
- Die Tötungen erfolgten nicht nur in Städten, sondern auch in den Dörfern.
- Die Tötungen waren nicht auf eine Region beschränkt, sondern geschahen überall.
- Die Tötungen geschahen durch jede Art von Hinrichtungen, Bomben, Gewehren und Tötungen mit Messern.
- Dabei gab es gräßliche Verstümmelungen und anschließende Leichenschändungen (Aufspießen der Köpfe).
- Es gibt keine Gegend und keinen Personenkreis mehr, die/der als sicher angesehen werden könnte.

Die Staatsorgane sehen sich mittlerweile zur Nachrichtenzensur veranlaßt, weil sie einen effektiven Schutz nicht bewirken können und eine Panik befürchten. Gerade diese Reaktion der Staatsorgane, auf Anschläge mit Nachrichtenmanipulationen zu reagieren, ist ein besonderes Indiz für einen Bürgerkriegszustand.

In zahlreichen Zeitungsberichten wird die flächendeckende Ermordungsserie, die jede Bevölkerungsschicht trifft, belegt. Nachfolgend ein kleiner Ausschnitt, den wir einem Zulassungsantrag von RA Hausin entnommen haben:

SZ v. 14.01.97 14 Bewohnern eines Dorfes wurden die Kehlen durchgeschnitten und einige ihrer Opfer enthauptet. Einige Köpfe werden in der Ortschaft T'binet auf Pfähle aufgespießt.

HAZ v. 21.01.97 Tötung von mehr als 70 Menschen durch Sprengstoff, Messer und Äxten. Autobombe im Stadtviertel Belcourt, 23 Tote. 48 Zivilisten wurden im Dorf Sidi Abdlaziz bei Deeda umgebracht, weil das Dorf angeblich mit der Staatsmacht zusammenarbeitet (so auch in der FR v. 21.01.97)

SZ v. 21.01.97 Eine Bombe explodierte vor einem Mädchengymnasium in Algier, als viele Menschen nach Ende des Fastentages auf den Straßen spazierten. Die meisten der 48 Männer, Frauen und Kinder des Dorfes Beni Slimane wurden erdrückt. Einige von ihnen verstümmelt.

TAZ v. 22.01.97 Explosion einer Autobombe im Zentrum Algiers.

FR v. 22.01.97 10 Menschen wurden südlich von Algier getötet.

TAZ v. 23.01.97 Eine Zeitung wird mit dem Bericht von 78 Todesopfern zitiert.

FR v. 24.01.97 Mindestens 15 Menschen wurden bei mehreren Bombenattentaten getötet. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Explosionen auf dem Markt erfolgten, als dieser voll besucht war.

TAZ v. 24.01.97 Bei einem Treffen der regierungstreuen Bürgerwehr wurden 10 Menschen getötet und 30 verletzt, als eine Bombe explodierte.

Neue Züricher Zeitung 25.01.97 15 Mitgliedern in einer Familie wurde auf einem Bauernhof die Kehle durchgeschnitten. 2 weitere sind schwer verletzt entkommen. In einem Vorort von Algier wurde der stellvertretende Bürgermeister ermordet.

FR v. 27.01.97 Zensur für die Presse. Über alle sicherheitsrelevanten Dinge darf nur auf der Grundlage einer offiziellen Stellungnahme informiert werden. Verstöße werden durch Schließung der Zeitung und gerichtliche Belangung der Redakteure geahndet.

SZ v. 03.02.97 Killerkommando köpfte 31 Menschen in Algerien. Den Bewohnern des Viertels wurde die Rückkehr angekündigt, um alle umzubringen, obwohl eine Militärpatrouille eingegriffen hatte.

FR v. 04.02.97 7 Menschen wurde die Kehle durchgeschnitten und die Opfer enthauptet

(Dorf 50 km südlich von Algier).

Durch die im Januar 97 verschärften Terrortätigkeiten ist eine Bürgerkriegslage eingetreten, durch die jeder und jederzeit bei den alltäglichsten Geschäften tödlich getroffen werden kann.

Diese Entwicklung wird vom OVG Lüneburg mit einer unglaublich zynischen Argumentation zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht für relevant erklärt. In seinem Beschluß vom 13. Februar 1997, Az.: 1 L 915/97 11 A 642/95 wies das OVG Lüneburg den Berufungsantrag eines Algeriers mit folgender Begründungen zurück:

„(...) Zwar führt der Zulassungsantrag insbesondere zahlreiche Zeitungsartikel vom Januar und Februar 1997 an, durch die eine gewisse Eskalierung der Lage in Algerien belegt wird. Daraus folgt aber noch nicht, daß damit jeder zurückkehrende Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tode oder schwersten Verletzungen überantwortet wäre, weil weder ein Verhältnis der Zahl der Opfer zur Gesamtbevölkerung hergestellt wird noch die eigentlichen Zielgruppen des Terrors angesprochen werden.“

Über 50.000 Menschen - nach einheimischen Quellen sogar bis zu 120.000 Tote - sind den Auseinandersetzungen bislang zum Opfer gefallen. Warum will das OVG Lüneburg nicht wahrhaben, daß angesichts des unspezifischen Terrors und Gegenterrors eine abgrenzbare „Zielgruppe“ eben nicht mehr auszumachen ist? Wann ist für das OVG Lüneburg das richtige Verhältnis von Opferzahl zur Gesamtbevölkerung hergestellt? Wieviel Prozent der Bevölkerung müssen von Bomben zerfetzt, zu Tode gefoltert und massakriert worden sein, damit das Gericht Abschiebungsschutz gewährt?

Einfach zum Kotzen

Potentielle Opfer sind 25 Millionen Menschen - das gesamte algerische Volk. Konsequenterweise hätte die Politik einen Abschiebungsstopp für Flüchtlinge zu formulieren, die dem gräßlichen

Krieg zu entkommen versuchen. Aber natürlich wird das Land Niedersachsen es wieder ablehnen, einen Abschiebungsstopp zu verhängen, und dies mit der Begründung tun, die Betroffenen könnten ja individuellen Rechtsschutz beantragen. Dieser wird - unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 AuslG - jedoch mit dem Hinweis verweigert, ein genereller Abschiebungsschutz sei nur durch einen Abschiebungsstopp nach § 54 AuslG erreichbar. Individueller Rechtsschutz nach §53, Abs. 6 AuslG greife nur dann, wenn die Abschiebung „sehenden Auges in den sicheren Tod“ erfolge. Richter und Politiker werfen sich

gegenseitig die Bälle zu und waschen sich die Hände in Unschuld. Und die Verweigerung eines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch deutsche Behörden und Gerichte wird unbarmherzig verschleiert: Die Anerkennungsrate von nur 7,4 Prozent im Jahr 1996 „zeigt das Ausmaß illegaler Einwanderung unter mißbräuchlicher Berufung auf das Asylrecht“, erklärte erst kürzlich wieder Bundesinnenminister Kanther. Wer nicht „sehenden Auges in den sicheren Tod“ abgeschoben wird, sondern „nur“ in großer Gefahr ist, Schaden an Leib und Leben zu nehmen, hat eben Pech gehabt und wird zum Betrüger erklärt, so einfach ist das. Einfach zum Kotzen.

Deutsch-algerisches Rückübernahmeprotokoll vom 14.2.1997

Kollaboration mit einem Staatsterror-Land

Brigitte Fischer

Die 4. Verhandlungsrunde über den Abschluß eines deutsch-algerischen Rückübernahmeprotokolls am 13./14.02.1997 in Bonn führte zur Unterzeichnung desselben. Die Durchführung kann 90 Tage nach Unterzeichnung, am 15.05.1997 vorläufig in Kraft treten bis zur späteren Ratifizierung durch die algerischen Stellen.

Im Unterschied zu anderen Rücknahmeabkommen (z.B. die Einbeziehung der Amnestiegesetze in den Abkommen mit Jugoslawien und Vietnam und der vor der Abschiebung zu ermöglichende Kontakt mit einer Menschenrechtsgruppe oder einem Anwalt des Vertrauens bei Kurden aus der Türkei) werden keine möglichen Gefahrenmomente und deren Verhinderung für die abzuschiebenden Personen erwähnt. Unter ihnen befinden sich Deserteure, Wehrdienstverweigerer, von bewaffneten Gruppen Ver-

folgte, denen der algerische Staat keine Sicherheit gewähren kann, sowie Mitglieder und Sympathisanten der F.I.S. , die von der Terrorismusbekämpfung in Algerien bedroht sind.

Die Gefährdung der o.g. Personen wurde in den Asylverfahren aus den verschiedensten Gründen nicht ausreichend beachtet, so daß in vielen Fällen bei Abschiebung nach Algerien eine Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann bzw.droht.

Die Situation algerischer abgelehnter und abzuschiebender Asylbewerber wird darauf reduziert, daß sich illegal in Deutschland aufhalten.

Die aktuelle Verschärfung der Bürgerkriegssituation in den Monaten Januar und Februar 1997 sowie die von amnesty international jetzt herausgegebene ausführliche Stellungnahme zur

Auf die Idee, daß eine Abschiebung in das Staatsterror- und Bewaffnete-Gruppen-Terror-Land Algerien an sich schon Menschenrechtsverletzungen impliziert und den Widerstand der Betroffenen hervorruft, scheint keiner zu kommen.

Menschenrechtssituation haben keinen Einfluß auf den „Rückführungswillen“ des deutschen Innenministeriums und die Innenminister und Senatoren der Bundesländer.

Hingegen begrüßt das Innenministerium in seinem Ausschreiben an die Innenminister und -senatoren vom 18.02.1997 die erfreuliche Bereitschaft Algeriens in allen Abschlußverhandlungen, der deutschen Bitte nachzukommen, algerische Polizeibeamte bei den Maßnahmen zur Rückführung von Algeriern als sog. „Spezialisierte Sicherheitspersonen“ zu beteiligen. Dies sei angesichts der stetig zunehmenden Zahl renitenter algerischer Schüblinge von enormer praktischer und medienöffentlicher Bedeutung. Einzelheiten dazu würden in Expertengesprächen festgelegt, die auch permanente Strukturen in Form von kontinuierlichen Treffen für die beiden Innenministerien schaffen würden zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Waffen- und Drogenhandels oder für Zwecke des Informationsaustauschs.

Zwischen den beiden Innenministerien - auf der einen Seite das algerische Innenministerium, zuständig für das extreme Terrorismusbekämpfung (-ausrottungs-)programm und verantwortlich für die von vielen Menschenrechtsorganisationen angeprangerten Menschenrechtsverletzungen des algerischen Staates - auf der anderen Seite das deutsche Innenministerium, zuständig für die rigorose Exekution des Ausländer- und die innere Sicherheit - sind sich alle Beteiligten einig darin, lästige Fragen, die den reibungslosen Ablauf der Abschiebungen nach Algerien gefährden, auszublenden.

Menschenrechte, unhaltbare Bürgerkriegssituation, Installation einer „konstitutionellen Diktatur“ durch das Referendum, trotz Aussichtslosigkeit der militärischen Option in der Konfliktbeilegung den totalen Krieg Ablehnung eines nationalen Dialogs nach den Vorstellungen fast aller Oppositionsparteien bleiben außen vor - würden aber bei Würdigung für jeden Abzuschließenden Abschiebehindernisse darstellen.

Stattdessen besteht Konsens bei

den beiden Innenministerien, was die Einschätzung der Abschiebenden und den Umgang mit ihnen betrifft: zunehmend renitent, potentiell an Waffen- und Drogenhandel beteiligt (es gab seit Jahr und Tag Medienkampagnen in Algerien, die diese Einschätzung massiv vorbrachten).

Da ist es hilfreich, wenn sich algerische und deutsche Sicherheitsbeamte zusammen tun, um die oft nur unter Druck und Gewaltanwendung durchführbaren Abschiebungen gemeinsam zu

bewältigen. Das entlastet das Image der deutschen Sicherheitskräfte in der Öffentlichkeit, wenn sogar die algerischen Kräfte gewaltlos gegen Landsleute vorgehen...

Auf die Idee, daß eine Abschiebung in das Staatsterror- und Bewaffnete-Gruppen-Terror-Land Algerien an sich schon Menschenrechtsverletzungen impliziert und den Widerstand der Betroffenen hervorruft, scheint keiner zu kommen.

Identifizierung Zusammenfassung des Protokolls

Identifizierte illegale algerische Staatsangehörige werden nach dem 15. Mai 1997 im Rahmen des Protokolls zurückgeführt.

- Die Identifizierung erfolgt durch
- gültigen oder abgelaufenen algerischen Reisepaß oder Personalausweis oder deren Kopie
 - ein abgelaufenes Laissez-passer oder Kopie
 - einen Militärausweis oder Kopie
 - einen bei einer deutschen Behörde gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Kopie
 - einen bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellten Antrag für ein Visum oder Kopie.

Mit diesen Nachweisen wird das Laissez-passer grundsätzlich ausgestellt.

Es kann auch ausgestellt werden, wenn

- ein algerischer Führerschein oder Kopie,
- ein Geburtsurkunde oder
- eine Erklärung des Betroffenen vor deutschen Justiz- oder Verwaltungsbehörden vorgelegt werden.

Wenn die algerische Staatsangehörigkeit mit den o.g. Dokumenten nicht glaubhaft gemacht werden kann, muß das algerische Konsulat unverzüglich eine Anhörung in der JVA oder Abschiebehafenanstalt durchführen.

Bei nachhaltiger Vermutung der algerischen Staatsangehörigkeit

kann ein Laissez-passer ausgestellt werden.

Sollte nach Abschiebung die Überprüfung der Staatsangehörigkeit negativ ausgehen, muß wegen vorliegende Irrtums der Abgeschobene unverzüglich zurückgenommen werden.

Weitere Beweis- oder Glaubhaftmachungsmittel werden unverzüglich von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellt.

Der Antrag auf Erteilung eines Laissez-passer muß enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, ständigen Wohnsitz
- die Angabe der Beweis- und Glaubhaftmachungsmittel

Bei Fehlen einzelner Angaben kann das Konsulat eine Anhörung vornehmen.

Das Laissez-passer ist drei Monate gültig, wird beim Einchecken oder Ankunft am Bestimmungsort ausgehändigt und kann um weitere drei Monate unverzüglich verlängert werden. Die Rückführung muß dem Konsulat 3 Wochentage vor Abflug gemeldet werden.

Bei Übergabe muß ein „Personenübergabeprotokoll“ vorgelegt werden mit Personalien, Krankheiten und ihren Behandlungen, Angaben der Beweismittel.

Die Rückführung soll in der Regel - auf dem Luftweg

Hingegen begrüßt das deutsche Innenministerium die erfreuliche Bereitschaft Algeriens, der deutschen Bitte nachzukommen, algerische Polizeibeamte bei den Maßnahmen zur Rückführung von Algeriern als sog. „Spezialisierte Sicherheitspersonen“ zu beteiligen.

- mit Linienflügen und höchstens 30 Personen pro Flug,
- ggf. in Begleitung von „spezialisiertem Sicherheitspersonal“
- zu Lasten der deutschen Seite
- über die Flughäfen Algier, Oran und Constantine

erfolgen.

Bezüglich des Datenschutzes dürfen personenbezogene Daten nur zur Identifikation verwendet und nur den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Die Betroffenen können auf Antrag über die zu ihrer Person übermittelten Daten sowie den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft erhalten, außer Belange der öffentlichen Ordnung stehen dem entgegen.

Einschätzung

Deutsche Stellen forcieren die Abschiebungen

Aus den vorliegenden Vereinbarungen des Protokolls ergibt sich, daß aufgrund eines erweiterten Katalogs von Beweis- und Glaubhaftmachungsmitteln mit ergänzenden Anhörungen der Abzuschiebenden durch das Konsulat die Ausstellung des Laissez-passeurs in den meisten Fällen zügig erfolgen kann.

Einige Ausführungen sind unklar: Welche Erklärungen der Betroffenen vor deutschen Justiz- oder Verwaltungsbehörden können ggf. zur Glaubhaftmachung herangezogen werden? Etwa Aussagen bei der Anhörung vor dem Bundesamt über die Staatsangehörigkeit, wo bei der Registrierung personenbezogene Daten über Wohnort, Namen der Eltern etc. Abgefragt wurden? Oder Details aus dem Vortrag im Rahmen des Asylverfahrens, die die algerische Staatsangehörigkeit glaubhaft machen könnten?

Von weiteren Beweis- und Glaubhaftmachungsmitteln ist die Rede, die unverzüglich von den deutschen Behörden dem algerischen Konsulat vorgelegt werden sollten, ohne näher festgelegt zu sein.

Das Konsulat kann nach eigenen Dafürhalten Termine zur Anhörung der Betroffenen anberaumen. Das könnte bei der aktuellen Situation auch mißbräuchlich geschehen, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Bei der Übergabe des Abzuschiebenden muß ein zusätzliches „Personenübergabeprotokoll“ vorgelegt werden, wodurch Rückkehrer im Rahmen von Abschiebungen zusätzlich kenntlich sind. Die algerischen Sicherheitskräfte, die sich an der „Begleitung“ von Abzuschiebenden beteiligen, können durch massiven Druck und Androhung von Maßnahmen

des Staates gegen die betroffenen oder ihrer Familien eine Abschiebung eher erzwingen als deutsche Sicherheitskräfte, so daß sie eine zusätzliche Gefährdung für die algerischen Flüchtlinge und ihre Familien darstellen, da sie die angedrohten Maßnahmen ja tatsächlich auch ausführen können. Deutsche Behörden arbeiten sogar im eigenen Hoheitsgebiet mit den Sicherheitskräften aus Algerien zusammen! Das ist einmalig und sowohl für die Betroffenen als auch für uns nicht zumutbar!

Die Datenschutzklauseln sind eine Farce. In Algerien ist nicht Datenschutz angesagt, sondern massivste Menschenrechtsverletzungen, auch und gerade durch staatliche Gewalt.

Die freiwillige Rückkehr scheint gar nicht thematisiert worden zu sein.

Es ist dringend erforderlich, die freiwillige Rückkehr auch bei Fehlen von Reisedokumenten mit Laissez-passeurs zu ermöglichen. Die deutsche Botschaft in Algier sollte einen Telefondienst einrichten, um Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen entgegennehmen zu können.

Die Lageberichte des Auswärtigen Amtes berufen sich in ihrer Annahme, daß es bei Abschiebungen keine gravierenden Menschenrechtsverletzungen gibt, darauf, daß ihnen diese nie gemeldet wurden.

Die Kommission Asyl/Flüchtlinge von Pax Christi hat bereits seit Jahren an die verantwortlichen deutschen Behörden und Ministerien appelliert, - Abschiebungen nach Algerien

auszusetzen,

- die um eine Lösung der algerischen Konflikte ringenden Oppositionsparteien zu unterstützen, - auf die algerische Regierung einzuwirken, die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen aufzugeben,

- Frankreich dahingehend zu beeinflussen, sich für eine umfassende friedliche Lösung der Konflikte bei der algerischen Regierung einzusetzen.

Wirtschaftliche und politische Beziehungen sollten von einem tatsächlichen umfassenden Friedensangebot der Regierung abhängig gemacht werden.

Es ist unerträglich, daß das Geschäft boomt, Schürfrechte vergeben werden, Kredite gewährt werden, die Förderverträge für Gas und Öl enorm ausgebaut werden bei einem gleichzeitigen Szenario „Hinterhof wird das Volk abgeschlachtet“- und Deutschland schiebt ab.

Solange Deutschland die rigoristischen Einschränkungen in der Asylgesetzgebung und in den Verfahren beibehält und die Justiz dieses Konzept rechtfertigt, sind Algerier, besonders gefährdet und zu schützen.

Wir appellieren an die Verantwortlichen, in Deutschland lebende Algerier vor einer erzwungenen Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt in diese extreme Terror-Situation zu bewahren.

Appelle an die algerischen Stellen und an die bewaffneten Gruppen erübrigen sich.

Die Initiative und die Hauptverantwortung liegt bei den deutschen Stellen, die die Abschiebungen wollen, forcieren und bisher nicht auf Appelle von vielen Seiten reagiert haben.

Die Initiative und die Hauptverantwortung liegt bei den deutschen Stellen, die die Abschiebungen wollen, forcieren und bisher nicht auf Appelle von vielen Seiten reagiert haben.

Die Schergen fliegen mit

Algerische Polizeibeamte begleiten aus Deutschland abgeschobene algerische Flüchtlinge

PRO ASYL: Unverhohlene Kollaboration mit dem Terrorregime*

„Die Schergen fliegen mit.“
Algerische Polizeibeamte begleiten aus Deutschland abgeschobene algerische Flüchtlinge. Rückübernahmeprotokoll Deutschland-Algerien ab Mai 1997 in Kraft.

PRO ASYL: Unverhohlene Kollaboration mit dem Terrorregime.

Algerische Polizeibeamte werden künftig abgeschobene Flüchtlinge auf den Abschiebungsflügen ab Deutschland bis zu den Zielflughäfen Algier, Oran und Constantine begleiten. Deutschland übernimmt die Kosten entsprechender Aktionen. Dies ergibt sich aus dem begleitenden Schriftwechsel zwischen der algerischen Botschaft und dem Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Prof. Dr. Kurt Schelter, zum „Rückübernahmeprotokoll“ mit Algerien. In einem weiteren Brief des Bundesministeriums des Innern an die Innenminister der Länder wird diese direkte Zusammenarbeit mit den algerischen Sicherheitskräften gelobt. Sie sei „angesichts der stetig zunehmenden Zahl renitenter algerischer Schüblinge von enormer praktischer und medienöffentlicher Bedeutung“.

Wörtlich heißt es in dem Schreiben an die Länder:
„Aus Sicherheitsgründen ist die Zahl der Schüblinge pro Flug auf max. 30 Personen begrenzt worden. Erfreulich ist jedoch, daß

sich Algerien in den abschließenden Verhandlungen doch noch bereit erklärt hat, der deutschen Bitte nachzukommen und algerische Polizeibeamte bei den Maßnahmen zur Rückführung im Rahmen des Protokolls abgeschobenen Algeriern zu beteiligen. Dies ist angesichts der stetig zunehmenden Zahl renitenter algerischer Schüblinge von enormer praktischer und medienöffentlicher Bedeutung. Zu diesem Zweck wurde der bereits parapierte bisherige Text von Artikel 4 Abs. 3 des Rückübernahmeprotokolls, der grundsätzlich eine Sicherheitsbegleitung durch deutsches Personal vorsah, geändert und nunmehr neutral vereinbart, daß in allen Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet werden“.

PRO ASYL wertet das am 15. Mai 1997 in Kraft tretende Protokoll als „unverhohlene Kollaboration mit dem algerischen Terrorregime“. Erneut habe sich die Bundesregierung im faktischen Bürgerkrieg zwischen der demokratisch nicht legitimierten und gewalttätig vorgehenden Regierung und den gewalttätigen Islamisten auf der anderen Seite für die Zusammenarbeit mit der Regierung entschieden.

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann: „Nachdem man algerische Flüchtlinge schon bislang den Sicherheitsbehörden frei Haus geliefert hat, finanziert das Bundesinnenministerium nun ihre persönliche Abholung auf deutschen Flughäfen. Nach dem Inhalt des Protokolls erhält das bereits bei der Identifizierung der Abzuschiebenden eingeschaltete algerische Innenministerium und die Hauptabteilung der ‘Sureté generale’ einen Hinweis auf mögliche Widerstandsaktionen der Abzuschiebenden und springt dann mit ‘spezialisiertem Sicherheitspersonal’ ein. Welche Art von Sicherheitspersonal Algerien hier einsetzen wird, liegt auf der Hand. Die Schergen dürfen selber Hand anlegen.“

Offensichtlich sei es der deutschen Seite aus zwei Gründen ganz besonders wichtig gewesen,

daß künftig keine BGS-Beamte eingesetzt werden. Zum einen sei das Begleitpersonal selbst aufgrund der Lage in Algerien gefährdet. Zum anderen habe der Bundesgrenzschutz immer wieder in der Kritik gestanden wegen der rüden Methoden, mit denen er Widerstand von Abzuschiebenden gebrochen habe. Beides entfalle mit der Umsetzung des Rückübernahmeprotokolls.

gez. Heiko Kauffmann
Sprecher von PRO ASYL

Hinweis: Das ZDF-Magazin "Kennzeichen D" sendete dazu am 2.4.97 (22.15 Uhr) den Beitrag: "Auslieferung frei Haus - algerische Flüchtlinge zwischen den Fronten".

„Nachdem man algerische Flüchtlinge schon bislang den Sicherheitsbehörden frei Haus geliefert hat, finanziert das Bundesinnenministerium nun ihre persönliche Abholung auf deutschen Flughäfen.“

* PRO ASYL Presseerklärung vom 2. April 1997

Die Niedersächsisch-Kurdische Initiativegruppe

Dialog statt Verbot

wurde am 7. November 96 u.a. von Mitgliedern Deutsch-kurdischer Freundschaftsvereine, des Arbeitskreises Flüchtlinge und Fluchtursachen Lüneburg, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, der PDS und des Republikanischen Anwaltsvereins gegründet.

Ziel ist es, sich mit verschiedenen Initiativen, Gewerkschaften, Parteien und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, dafür einzusetzen, daß Grundrechte, wie die Versammlungs-, Presse- und Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik auch für KurdInnen wieder gelten.

Das von Bundesinnenminister Kanther am 26. November 93 erlassene Verbot kurdischer Vereine und Organisationen macht es ihnen nahezu unmöglich sich politisch und kulturell zu betätigen und die Öffentlichkeit über die am kurdischen Volk verübten Menschenrechtsverletzungen und über die Auswirkungen des Krieges in Kurdistan zu informieren. Die Initiative will der Politik des Abbaus demokratischer Grundrechte durch die Regierung der Bundesrepublik und der Bundesländer mit einer Aktionsform der politischen Auseinandersetzung begegnen, die zu den wichtigsten Bestandteilen der Demokratie gehört: dem politischen Dialog.

Begonnen hat sie ihre Arbeit in diesem Sinne mit der Podiumsdiskussion am 26.11.96 in Hannover. Die 30 TeilnehmerInnen sahen sich kurz vor Beginn einer Hundertschaft PolizistInnen und einer Auflagenverfügung der Polizeidirektion gegenüber. Damit war der Rahmen für einen politischen Dialog nicht mehr gegeben und mit kurzen Statements der Podiumsgäste wurde die Diskussion abgebrochen.

Das nächste Ziel der Initiative war ein genehmigtes und damit friedliches Newroz-Fest 97 in Hannover. Gespräche mit dem Innenminister Glogowski, dem Oberbürgermeister der Stadt Hannover Schmalstieg und der Polizeidirektion Hannover sollten geführt

werden, um diese frühzeitig und umfassend über unser Anliegen zu informieren, sie aber auch von der Notwendigkeit eines genehmigten Newroz-Festes zu überzeugen. Die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (Yek-Kom) konnte zusagen, daß während eines genehmigten Festes keine verbotenen Symbole und Bilder gezeigt würden.

Die Gesprächsangebote führten zu kuriosen Gesprächssituationen: zwei Herren des Innenministeriums sprachen Heidi Lippmann-Kasten (MdL, Grüne) am Rande des Landtags-Plenums an und OB Schmalstieg ließ VertreterInnen der Initiative für ein zehnmütiges Gespräch mit seinem Dienstwagen zur CeBIT fahren. In dem inoffiziellen Gespräch mit Heidi Lippmann-Kasten am Rande des Landtagsplenums forderten die Herren des Innenministeriums, daß weder die VertreterInnen der Dt.-Kurdischen Freundschaftsvereine in Braunschweig und Hannover (die beide nicht verboten sind), noch die der PDS die Veranstaltung mitzubereiten dürften, sie würden der PKK nahe stehen. Dies würde, wie auch die Einladung einer/ s Vertreterin/s des kurdischen Exilparlamentes, zu einem Verbot der Veranstaltung führen.

Eine Niedersächsische Spezialität: Der Landtag in Sachsen-Anhalt dagegen hat VertreterInnen des kurdischen Exilparlamentes bereits offiziell empfangen.

Die dargestellten Bedingungen konnte die Initiative nicht akzeptieren, und stellte die Planungen für ein Newroz-Fest mit Kultur und Politik in 97 ein.

Die Initiative hatte in der Zwischenzeit in zahlreichen niedersächsischen Städten und Gemeinden Unterschriften für einen offenen Brief mit der Aufforderung an die Nds. Landesregierung, sie möge ihren Handlungsspielraum im Umgang mit den Verboten kurdischer Organisationen und Vereine voll ausschöpfen, und es der kurdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik ermöglichen, ungestört zu feiern und ihren Friedenswillen zu artikulieren, gesammelt. Übergeben wurden die mehr als

Dialog statt Verbot

Niedersächsisch-Kurdische Initiativegruppe

*Jacqueline Duchat**

130 Unterschriften von Personen, Flüchtlingsinitiativen, GewerkschaftsvertreterInnen und anderen Organisationen am 14.3. 97 an den leitenden Ministerialrat der Niedersächsischen Staatskanzlei, Joachim Werren. Im Anschluß an die Übergabe des Briefes verdeutlichten die Abgeordnete des Nds. Landtages Heidi Lippmann-Kasten, weitere Mitglieder der Initiative sowie eine Vertreterin des Kurdistan Informationszentrums Köln die Notwendigkeit, mittels politischen Dialogs die demokratischen Rechte der kurdischen Bevölkerung wieder herzustellen.

Für ihre weitere Arbeit hat sich „Dialog statt Verbot“ vorgenommen, die Newroz-Feierlichkeiten in der Bundesrepublik zu dokumentieren, eine Chronologie der Repressionen von KurdInnen in Niedersachsen seit 1993 zusammenzustellen und eine Dokumentation zur Situation der KurdInnen in Niedersachsen unter Berücksichtigung unterschiedlichster Bereiche des Lebens, Erwerbsarbeit, Schule... zu erarbeiten. Weiteres Ziel ihrer Arbeit wird die Einladung von VertreterInnen des kurdischen Exilparlamentes durch den Landtag sein. Damit die Initiative in möglichst vielen Orten Niedersachsens bekannt wird und MitstreiterInnen gewinnt, hat sie sich überlegt, gemeinsam mit BündnispartnerInnen, wie Initiativen, Vereinen, etc. Informationsveranstaltungen, z. B. Berichte über die Newrozdelegationen 97 und die Vorstellungen von Dialog statt Verbot durchzuführen

....und natürlich weiterhin ein friedliches Newroz 98 vorzubereiten.

** Jacqueline Duchat ist neues Vorstandsmitglied im Nds. Flüchtlingsrat. Sie arbeitete bereits vorher bei Dialog statt Verbot mit.*

An der Mitarbeit oder Unterstützung Interessierte sind herzlich willkommen und können sich in Braunschweig an Dialog statt Verbot, Madamenweg 116, 38118 Braunschweig, in Hannover an MdL Heidi Lippmann-Kasten, Heinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover und in Lüneburg an den Arbeitskreis Flüchtlinge und Fluchtursachen, c/o Heinrich-Böll-Haus, Katzenstr. 2, 21335 Lüneburg, Tel 0177-2744351 wenden.

Kurde nach Abschiebung in der Türkei gefoltert

Junger Kurde berichtet von Folter

*Die perverse Vorgabe der "inländischen Fluchtalternative", die die Innenminister gerade für die Deportation ins ehemalige Jugoslawien neu erfinden, wird für die kurdischen Flüchtlinge nach wie vor in großer Zahl angewandt. In der Presse ist diese unmenschliche Rechts- und Verwaltungspraxis kaum noch ein Thema. Wir dokumentieren zwei Ausnahmen und eine besonders entlarvende Argumentation des Bundesamts zur Abschiebung von Flüchtlingen.**

Auch eine neuerliche Anfrage des Istanbul Menschenrechtsvereins bei den türkischen Polizeibehörden erbrachte keine Erkenntnisse: Alper sei nicht inhaftiert worden, verlautete aus Istanbul

"Können Sie das beweisen?" Frage einer ZDF-Reporterin an Frau Doruk nach der Schilderung der Mißhandlung durch türkische Vernehmungsbeamte

Ein aus Deutschland abgeschobener junger Kurde ist nach Informationen des türkischen Menschenrechtsvereins IHD direkt nach seiner Ankunft am Flughafen Istanbul festgenommen und anschließend gefoltert worden. Er werde der „Unterstützung des Terrorismus“ beschuldigt, ihm drohe eine langjährige Haftstrafe, teilte der IHD am Mittwoch in Istanbul mit. Der 21-jährige Hasan K. war nach Angaben des Menschenrechtsvereins vor viereinhalb Jahren nach Deutschland gekommen. Am 19. Dezember vergangenen Jahres wurde er nach Istanbul abgeschoben, nachdem das Verwaltungsgericht Freiburg seinen Asylantrag abgelehnt hatte. K. lebte zuletzt in Hausen bei Lörrach. Schon am Flughafen in Istanbul sei der junge Kurde von der Flughafenpolizei drei Tage lang verhört und mißhandelt worden, so der IHD. Die politische Polizei habe ihn dann weitere fünf Tage vernommen und gefoltert. Das gehe aus einem Brief hervor, den K. Anfang Januar aus dem Gefängnis geschmuggelt habe. Unter der Folter habe er dann gestanden, in der Bundesrepublik an zwei von der Kurdischen Arbeiterpartei PKK veranstalteten Demonstrationen und an einer

Newroz Feier, dem kurdischen Neujahrsfest, teilgenommen zu haben. Danach sei Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Nach Angaben seiner Istanbul Anwältin Eren Keskin, der stellvertretenden Vorsitzenden des IHD, sei für Anfang April bereits ein erster Prozeßtermin anberaumt. Das Südbadische Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA) in Freiburg machte die Bundesregierung sowie die zuständige Abschiebebehörde in einer Stellungnahme für die Festnahme und Folterung des Kurden verantwortlich. Die Behörden versteckten sich hinter „Phrasen“ von der „inländische Fluchtalternative“.

Seit fünf Monaten verschwunden

27jährige Lehrer war gleich nach seiner Ankunft in Istanbul verhaftet worden Frau hält sich mit Kindern versteckt

Von dem vor fünf Monaten zusammen mit seiner Familie von Stuttgart nach Istanbul abgeschobenen Kurden Abdussemat Alper fehlt noch immer jede Spur. Der 27jährige, aus der Kurdenprovinz Mardin stammende Lehrer war am 22. Oktober vergangenen Jahres zusammen mit seiner Frau und drei Kindern nach der Ablehnung seines Asylantrages von deutschen Polizeibeamten am Flughafen Istanbul den türkischen Behörden übersteht worden. Auch eine neuerliche Anfrage des Istanbul Menschenrechtsvereins bei den türkischen Polizeibehörden erbrachte keine Erkenntnisse Alper sei nicht inhaftiert worden, verlautete aus Istanbul. Bereits kurz nach seinem Verschwinden hatte es auf eine erste Anfrage des baden-württembergischen Innenministeriums geheißen, die Familie sei nach einer Personenprüfung wegen der abgelaufenen Pässe noch am selben Tag freigelassen worden.

Dies treffe jedoch, so die Ehefrau des Verschwundenen, nur auf sie selbst und ihre Kinder im Alter von neun, acht und sechs Jahren zu. Wie Menfiat Alper, die sich seit fünf Monaten in Istanbul versteckt hält, der FR erklärte, sind sie und ihr Mann nach der Übergabe durch die deutschen Beamten noch am Flughafen über politische Aktivitäten in der Bundesrepublik verhört, dabei beschimpft und geschlagen worden. Danach sei ihr Mann zum Einzelverhör weggebracht worden; sie habe ihn seither nie wieder gesehen. Als sie in der Nacht mit den Kindern freigelassen worden sei, habe man ihr gesagt, ihr Mann sei „schon längst frei“. Daraufhin habe sie sieben Stunden vergeblich vor dem Polizeigebäude gewartet. Da man ihr sowohl ihr Gepäck als auch ihre Papiere verweigert habe, sei sie in der Folge tagelang hilflos in Istanbul herumgeirrt, bis sie Kontakt zu Verwandten herstellen können.

Daß Alper seine Familie im Stich gelassen haben könnte, halten die Ehefrau und auch Freunde und Bekannte in Deutschland für ausgeschlossen. Auch eine zwangsweise Einziehung zum Militärdienst hat nach Auskunft der Behörden nicht stattgefunden.

Alper war ebenso wie ein jüngerer Bruder und ein Onkel wegen Unterstützung der PKK von türkischen Behörden belangt worden und aus Furcht vor der Anti-Guerilla 1988 nach Deutschland geflohen. Hier wurden auch zwei der drei Kinder geboren. 1991 war sein Vater, der Imam (Vorbetter) des Dorfes, von Anti-Guerilla-Einheiten abgeholt und später tot aufgefunden worden. Auch nach seiner Flucht in die Bundesrepublik hat sich Alper nach Aussagen von Bekannten aus seinem Wohnort Sachsenheim politisch betätigt, gleichwohl lehnte das Verwaltungsgericht Stuttgart seinen Asylantrag im November 1995 ab.

Jetzt hält sich Frau Alper aus Angst vor weiterer Verfolgung in einem Vorort Istanbuls in einem Zimmer ohne Licht und fließendem Wasser versteckt. Die Kinder haben Angst, die Wohnung zu verlassen. Eine Rückkehr in das kurdische Heimatdorf Kersef ist

* Dieter Balle in der FR vom 13.2. und 1.4.97

Protokoll

der Befragung von Rechtsanwältin Eren Keskin aus Istanbul zum Fall Hasan Kutgan im Rahmen einer Gesprächsrunde mit Richtern des Verwaltungsgerichts Freiburg und Rechtsanwälten am 14. März 1997 im Hagarhaus, Wilhelmstraße 10, 79098 Freiburg

Anwesende:

RlaVG Freiburg: Knorr, Dickhaut, Wiestler, Jann und Schiller
Rechtsanwälte: Fuchs, Thun, Schubert, Kauß, Neymeyer und Kapla sowie: Dirk Lorenz (Amnesty International)
Dolmetscherin: Assuman Besikci

Eren Keskin:

Hasan Kutgan wurde am 19.12.1996 von Deutschland in die Türkei abgeschoben. Er wurde am Flughafen Istanbul festgenommen und wurde hier einen Tag lang festgehalten. Er wurde geschlagen, u.a. mit Knüppeln unter die Füße. Sodann wurde er einem Staatsanwalt vorgeführt, der seine Freilassung anordnete. Obwohl diese Freilassung von der Staatsanwaltschaft verfügt worden war, blieben die Flughafenpolizisten bei ihm. Sie sagten ihm, er werde schon sehen ... Weil er aus Pazarçik stamme, spiele es für sie keine Rolle, daß er freigelassen wurde. Sie würden ihn einfach wieder festnehmen.

Schluß von S.<>3:

nicht möglich, da es im Mai 1995 vom türkischen Militär zerstört wurde. ihre Eltern lebten nun selbst als Flüchtlinge in der Kreisstadt Midyat und hätten ihr vor einer Rückkehr dringend abgeraten, sagt Menfiat Alper. ihr Vater habe am Telefon erklärt, er könne ihr nicht helfen, nur in Deutschland könnte sie sich sicher fühlen. Doch die Behörden in Baden-Württemberg haben sie und ihre Familie abgeschoben.

Er wurde dann vier Tage lang im Polizeirevier festgehalten. Auch dort wurde er geschlagen. Er sollte gezwungen werden, ein Geständnis zu unterschreiben. Darin hieß es, er habe in Deutschland an Demonstrationen teilgenommen, die von der PKK organisiert worden seien. Hasan Kutgan berichtete, daß er das Geständnis unter Zwang und Folter unterschreiben sollte. Dies sagte er auch dem zuständigen Richter des Staatssicherheitsgerichts. Trotzdem behielt man ihn weiterhin in Haft.

Das Staatssicherheitsgericht hat eine Abteilung Gerichtsmedizin mit eigenen Untersuchungsräumen und einem Arzt. Dieser Arzt hat eigentlich die Aufgabe zu untersuchen, ob jemand gefoltert wurde oder nicht. Dies funktionierte jedoch nicht, weil die Polizeibeamten bei der Untersuchung anwesend waren. Er wollte dem Arzt seine Füße zeigen. Da der Arzt offensichtlich auch Angst hatte, sagte er, daß alles o.k. sei und er nichts an den Fußsohlen feststellen könne.

Hasan Kutgan ist derzeit im Gefängnis in Gebze. Am 2.4.1997 hat Hasan Kutgan Gerichtstermin.

Dieses Beispiel zeigt uns, wie in der Türkei das Justizsystem funktioniert. Hasan Kutgan wurde allein wegen der Willkür der Polizei festgenommen, u.a. deshalb, weil er aus Pazarçik stammt.

Frage:

Auf welchem Weg haben Sie das Mandat Hasan Kutgan bekommen ?

Eren Keskin:

Ich habe in Gebze im Gefängnis viele Mandanten und wurde von dort aus angerufen und bin dann dort hingefahren. Dieses Gefängnis liegt in der Nähe von Istanbul, gehört aber zu Izmir. Es ist natürlich schwierig, daß meine Mandanten mich aus dem Gefängnis anrufen. Aber sie sagen dann immer Bekannten Bescheid und diese rufen mich an. In der Türkei können wir als Rechtsanwälte nur einmal in der Woche unsere Mandanten sehen. Es gibt jedoch in jeder Abteilung des Gefängnis-

Zu Protokoll:

Deutsche Richter befragen die türkische Rechtsanwältin über Recht und Folter

ses einen Vertreter der Gefangenen; diese können Bekannten Bescheid sagen, wenn jemand neu ins Gefängnis gekommen ist. Dadurch erfahren wir dann, wer sich im Gefängnis befindet. Ich habe auf diese Weise erfahren, daß Herr Hasan Kutgan festgenommen und ins Gefängnis nach Gebze geschickt worden war.

Dies war für mich auch ein wichtiger Fall, da ich im Menschenrechtsverein bin, wo wir häufiger von solchen Fällen hören. Deswegen habe ich auch sehr schnell davon erfahren und bin hingefahren.

Frage:

Wann haben Sie von der Festnahme des Hasan Kutgan erfahren ?

Eren Keskin:

Das kann ich nicht genau sagen. Er wurde am 25.12.1996 nach Gebze geschickt. Das steht auch in der Anklageschrift. Ich kann ungefähr sagen, daß ich zwei bis drei Tage später davon erfahren habe, am 27. oder 28.12.1996.

Frage:

Wann hatten Sie das erste Mal persönlichen Kontakt mit Herrn Kutgan ?

Eren Keskin:

Er wurde am 25.12.1996 ins Gefängnis gebracht. Das war dann meiner Erinnerung nach am ersten Freitag nach dem 25.12.1996, genau weiß ich es nicht mehr.

Frage:

Hat Herr Kutgan Ihnen persönlich die Geschichte geschildert, die Sie hier vorgetragen haben ?

Eren Keskin:

In den Akten steht nur, daß er hier Asylantrag gestellt hat, daß er dabei schlechte Sachen über die Türkei gesagt habe, was den türkischen Staat verärgert hat. Was er jedoch in seinem Anhörungsprotokoll hier gesagt hat, darüber wissen wir nichts. Es steht lediglich in den Akten, daß Hasan Kutgan am Flughafen festgenommen und dann zur Staatsanwaltschaft gebracht wurde. Wieso dies genau erfolgte, also die konkreten Gründe für die Festnahme, ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Es ist vielleicht schwierig für Sie, das zu verstehen. Aber in der Türkei funktioniert das Justizsystem so.

Frage:

Es wird also nicht alles schriftlich festgehalten ?

Eren Keskin:

Es steht auf keinen Fall in den Akten, daß er gesucht und deswegen festgenommen wurde. So etwas steht nicht in den Akten. Wenn Sie wollen, kann ich Ihnen auch die Akten hierher schicken.

Die Geschichte darüber, was Hasan Kutgan nach der Abschiebung erlebt hat, habe ich von ihm persönlich erfahren. Die Akte habe ich erst nach dem 6.1.1997 bekommen.

Dies hängt damit zusammen, daß die Akten beim Staatssicherheitsgericht etwa eine Woche auch für Rechtsanwälte unzugänglich sind, d.h. in dieser Zeit besteht kein Akteneinsichtsrecht. Erst nach Ablauf dieser Woche erhält man sie.

Frage:

Haben Sie in den Akten das Geständnis, das Grundlage für die Anklage ist, gesehen?

Eren Keskin:

Das befand sich auch in den Akten und ich habe es selbst gesehen.

Frage:

Stand dort sinngemäß drin, daß Hasan Kutgan zugebe, hier in Deutschland an PKK-Demonstrationen teilgenommen zu haben?

Eren Keskin:

In diesem Geständnis steht nur, daß er an zwei Demonstrationen teilgenommen hat, wie es auch in der Anklageschrift steht.

Ich will Ihnen ein konkretes Beispiel nennen: Ich gehe davon aus, daß, wenn man hier in der Bundesrepublik Deutschland Asylantrag stellt, man konkrete Bescheinigungen vorlegen muß, eine Anklageschrift, daß man in der Türkei gesucht wird, oder ähnliches. Ich hatte in der Türkei einen Mandanten namens Ridvan Karakoc, ich bin die Anwältin der Familie. Ihr Haus wurde mehrfach von der Polizei überfallen. Ridvan Karakoc hat mich regelmäßig angerufen, um Nachricht zu geben, daß er noch am Leben sei. Er konnte jedoch nicht zu seiner Familie nach Hause gehen, weil das Haus von der Polizei überwacht und überfallen wurde. Er hatte immer eine Möglichkeit gesucht, nach Deutschland zu gehen. Ich vermute, wenn er es geschafft hätte hierher zu kommen, wäre er sicherlich auch abgeschoben worden, weil er keine schriftliche Bescheinigung hätte vorweisen können.

Eines Tages wurde seine Leiche gefunden. Es stellte sich hierbei heraus, daß er durch Folter getötet worden war.

Frage:

Hat Ihnen Herr Kutgan erzählt, wie es zu seiner Festnahme kam ? War das grundlos oder willkürlich ?

Eren Keskin:

Der Grund war, daß er keinen Reisepaß hatte. Das ist eine allgemeine Regelung: Wenn man keinen Reisepaß dabei hat, wird man festgenommen. Man wird danach zur Staatsanwaltschaft geschickt. Wenn jemand auf der Suchliste steht oder es einen Haftbefehl gibt, wird man festgenommen.

Frage:

Stand Hasan Kutgan auf einer Suchliste ?

Eren Keskin:

Er stand nicht auf einer Suchliste. Es wird festgestellt, daß das Schreiben des Hasan Kutgan an

die Eltern in Deutschland ausweislich des Poststempels auf dem vorliegenden Briefkuvert am 3.1.1997 in Gebze in der Türkei abgestempelt worden ist.

Frage:

Was bedeutet es, wenn jemand ohne gültige Reisedokumente in die Türkei zurückkehrt ?

Eren Keskin:

Wenn jemand ohne Reisepaß in die Türkei fliegt, wird er sofort am Flughafen von der Polizei festgenommen. Dann wird im Computer überprüft, ob er auf der Suchliste steht. Wenn er nicht auf dieser Suchliste steht, wird er zur Staatsanwaltschaft geschickt, dort wird er freigelassen. Wenn er aber auf der Suchliste steht, wird er zur Polizei gebracht. Dort gibt es eine spezielle Abteilung zur Terrorismusbekämpfung.

Frage:

Wird geprüft, ob er ein türkischer Staatsangehöriger ist und wenn ja, wie erfolgt diese Prüfung ?

Eren Keskin:

Das wird nicht gesondert geprüft. Hasan Kutgan hatte seinen Personalausweis dabei, daran konnte man sehen, wer er ist. Alles andere ergibt sich aus dem Computer. Dafür macht man keine gesonderte Überprüfung. Es wird lediglich überprüft, ob jemand auf der Suchliste steht, oder nicht.

Frage:

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, stand Hasan Kutgan gerade nicht auf einer Suchliste und es kam trotzdem zu weiteren Verhören?

Sie haben angedeutet, daß der Herkunftsort Pazarçik dabei eine Rolle spielte. Kann man das insofern verallgemeinern, daß der Herkunftsort generell Einfluß darauf haben kann, ob eine Festnahme oder weitere Überprüfung stattfindet oder nicht ?

Eren Keskin:

Ich kann nur sagen, das war reine Willkür seitens der Polizei. Dies ist bei Hasan Kutgan passiert, weil er aus Pazarçik stammt. Dies kann aber auch

passieren, wenn jemand z.B. aus Diyarbakir, allgemein wenn jemand aus diesen Gebieten stammt, d.h. aus dem sogenannten Kurdistan.

In diesem Fall kann das tatsächlich vorkommen. Ich kann jedoch nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen, daß alle, die aus Pazarçik stammen, so etwas erleben können.

Als anderen Grund kann ich auch nennen, daß jemand z.B. seinen Militärdienst nicht abgeleistet hat.

Dies ist dann auch ein sehr wichtiger Grund für eine Festnahme. In diesem Fall denkt der türkische Staat, daß diese Leute die Türkei verlassen haben, damit sie keinen Militärdienst leisten müssen. Bei Hasan Kutgan war dies auch der Fall.

Auch er hat keinen Militärdienst in der Türkei abgeleistet. Höchstwahrscheinlich muß er unmittelbar nach seinem Freispruch den Militärdienst antreten.

Frage:

Ist Ihnen bekannt, auf welche Weise es Herrn Kutgan gelungen ist, den Brief, den er an seine Eltern nach Deutschland schrieb, aus dem Gefängnis herauszubekommen ?

Eren Keskin:

Er kann über einen Anwalt oder über Bekannte, die ihn besucht haben, diesen Brief nach Deutschland geschickt haben.

Ich habe ihn das nicht ganz genau gefragt. Ich selbst habe diesen Brief nicht nach Deutschland geschickt.

Aber es gibt zwei Möglichkeiten, entweder durch einen Anwalt, der ihn besucht hat, oder durch Bekannte.

Einmal pro Woche dürfen die Rechtsanwälte ihre Mandanten im Gefängnis besuchen. Und diese fragen jedesmal die Gefangenen, ob sie für die Familienangehörigen etwas abschicken sollen. Dies nehmen die Anwälte dann mit.

Die Rechtsanwälte sagen jedoch von vornherein, daß sie Sachen über Organisationen nicht mitnehmen können.

Für die Gefangenen gibt es keine andere Möglichkeit. Sie kennen jedoch im Allgemeinen die Rechtsanwälte, die derartige Verfahren bearbeiten und diesen werden die Briefe ausgehändigt und sie schicken Sie dann weiter.

Frage:

Kann man sagen, daß der Brief auf illegalem Weg aus der Strafvollzugsanstalt herausgelangt ist?

Eren Keskin:

Es ist klar, daß er illegal hierher geschickt wurde. Legal ist das auf keinen Fall möglich. Im Gefängnis werden alle Briefe vorher kontrolliert.

Frage:

Sie wissen nicht genau, wie der Brief aus dem Gefängnis gekommen ist?

Eren Keskin:

Nein, ich weiß nicht.

Frage:

In der Anklageschrift ist von zwei Daten die Rede, Dezember 1992 und März 1993. Wissen Sie, ob diese Daten Herrn Kutgan in den Mund gelegt wurde oder hat er diese Daten selbst genannt ?

Eren Keskin:

Hasan Kutgan hat mir gesagt, daß er Dezember 1992 und März 1993 nicht selbst genannt hat.

Es funktioniert so: Wenn man festgenommen wird, wird man gefoltert, also geschlagen und alle möglichen Dinge. Dann bekommt man ein bereits vorformuliertes Geständnis vorgelegt und dies muß man unterschreiben. Hasan Kutgan hat dem Richter gesagt, daß er an diesen Demonstrationen nicht teilgenommen hat.

Frage:

Haben Sie eine Erklärung dafür, daß in der Anklageschrift die Teilnahme an Demonstrationen in den Jahren 1992 und 1993 zugrunde gelegt wird, obwohl doch Hasan Kutgan bis Ende 1996 in der Bundesrepublik Deutschland lebte ?

Eren Keskin:

Ich weiß es nicht, ich kann nicht genau erklären, warum sie das so gemacht haben. Vielleicht gab es

in dieser Zeit hier viele Demonstrationen, also in den Jahren 1992, 1993, vielleicht deswegen.

In der Türkei gibt es bestimmte Polizei-"Tims" (= Einheiten), die für einzelne politische Organisationen zuständig sind. Hasan Kutgan wurde von speziell für PKK-Tätigkeiten verantwortliche Polizeikräfte verhört. Diese wußten daher genau Bescheid, zu welcher Zeit es mehr Aktivitäten der PKK in Deutschland gab und wann nicht.

Frage:

Befanden sich in den Akten Hinweise auf das Asylverfahren, insbesondere ein Anhörungsprotokoll ?

Eren Keskin:

Nein.

Frage:

Sind die Sitzungen beim Staatssicherheitsgericht öffentlich ?

Eren Keskin:

Ja, sie sind öffentlich.

Frage:

Was erwarten Sie bezüglich des weiteren Fortgangs des Verfahrens gegen Hasan Kutgan in der Türkei ? Sie hatten bereits in Ihrem Telefax mitgeteilt, daß Sie mit einem Freispruch rechnen ?

Eren Keskin:

Ich denke, er wird höchstwahrscheinlich freigesprochen. Es gibt in Istanbul sechs Kammern des Staatssicherheitsgerichts. Aus unserer Erfahrung wissen wir, daß die Richter in dieser Kammer eine nicht ganz so harte Rechtsprechung vertreten. Deshalb erwarten wir einen Freispruch.

Frage:

Bei den Tatvorwurf gegen Hasan Kutgan: Um welchen Straftatbestand handelt es sich und welchen Strafrahmen gibt es diesbezüglich?

Eren Keskin:

Es handelt sich hier um einen Straftatbestand des § 169 Türkisches Strafgesetzbuch in Verbindung mit Artikel 5 des türkischen Anti-Terrorgesetzes. Der Strafrahmen liegt zwischen drei und sieben Jahren.

Frage:

Ist es nach Ihrer Auffassung überhaupt strafbar nach den gängigen Strafvorschriften, denn es handelt sich ja hierbei um eine Auslandsstraftat?

Eren Keskin:

Es ist strafbar. Es spielt keine Rolle, ob man an Demonstrationen teilgenommen oder der PKK in der Türkei geholfen hat und ob dies außerhalb der Türkei erfolgte. Auch wenn man dies in Deutschland macht, ist es strafbar, weil die PKK eine Organisation ist. Man nennt dies Organisationsstraftat im Ausland. Ich kann Ihnen auch ein Beispiel nennen: Yasar Kemal hat hier in Deutschland ein Interview mit einem Journalisten gemacht. Deswegen wurde er bestraft, obwohl dies außerhalb der Türkei war. Er wurde deshalb tatsächlich verurteilt.

Frage:

Richtet sich dies dann nach dem türkischen Strafgesetzbuch oder nur nach dem Antiterrorgesetz?

Eren Keskin:

Nach dem Antiterrorgesetz.

Frage:

Warum rechnen Sie mit einem Freispruch von Herrn Kutgan?

Eren Keskin:

Ich arbeite ungefähr seit dreizehn Jahren als Anwältin. Deswegen kann man das einschätzen, ob er freigesprochen wird. Ich denke auch, daß sie in den Akten keine Beweismittel haben. Daher gehe ich davon aus, daß er in erster Instanz freigesprochen wird. Aber das Verfahren kann natürlich auch weitergehen. Dann werden die Polizisten vernommen. Höchstwahrscheinlich wird er aber freigesprochen.

Frage:

Führen Sie Ihre Einschätzung darauf zurück, daß das erkennende Gericht im Fall Hasan Kutgan das vorliegende Geständnis als nicht mit den Tatsachen übereinstimmend werten wird?

Eren Keskin:

Wir können manchmal mit Richtern und Staatsanwälten sprechen. Diese wissen, daß in der

Türkei Menschen gefoltert werden. Sie sagen jedoch immer, daß sie daran nichts ändern könnten. Sie wissen auch, daß Hasan Kutgan unter Zwang dieses Geständnis abgelegt hat. Deswegen erwarten wir, daß er freigesprochen wird.

Frage:

Glauben Sie insofern, daß die Türkei ein Rechtsstaat ist?

Eren Keskin:

Wir können nicht sagen, daß die Türkei ein Rechtsstaat ist. Ich kann Ihnen ein Beispiel geben: Neulich hat ein Staatsanwalt im Fernsehen geäußert, daß die Rechtsprechung nicht unabhängig sei. Aus diesem Grunde wurde auch er bestraft. Wahrscheinlich kennen Sie auch den Fall Susurluk. Ich habe heute im Fernsehen gesehen, daß das Staatssicherheitsgericht diesen Fall nicht übernehmen will, weil das Gericht sich nicht in der Lage sieht, ein unabhängiges Verfahren durchzuführen.

Frage:

Sie haben soeben Beispiele genannt, die eher für die Nicht-Unabhängigkeit der Gerichte sprechen. Warum gehen Sie dann gerade im Fall von Hasan Kutgan von einem Freispruch aus?

Eren Keskin:

Der Fall von Hasan Kutgan ist ein ganz gewöhnlicher Fall von Willkür der Polizei. Er ist keine politische Person. Deswegen rechnen wir damit, daß er freigesprochen wird. Der Staat wird sich nicht weiter damit beschäftigen wollen, da Hasan Kutgan keine wichtige Person für den Staat ist.

Frage:

Es war aus der Presse zu erfahren, daß es teilweise Strafverfahren in den letzten Monaten und Jahren gegen Folterer gegeben hat. Beabsichtigt Herr Kutgan - oder hat er es bereits getan -, selbst Anzeige gegen die Personen, die ihn gefoltert haben, zu erstatten?

Eren Keskin:

Wir werden uns beim Europäischen Gerichtshof melden, weil man in der Türkei eine Klage ge-

gen Polizeibeamte wegen Folter praktisch nicht durchsetzen kann. Damit man jedoch eine Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben kann, darf es zunächst keine rechtlichen Möglichkeiten in der Türkei mehr geben. Erst danach können wir diesen Weg bestreiten.

Frage:

Das heißt, der Rechtsweg in der Türkei muß erst ausgeschöpft sein?

Eren Keskin:

Ja. Und um diesen Zeitraum zu verlängern, erhebt der Staat dann selbst eine Anklage gegen die Polizei. In dieser Zeit können wir uns dann nicht beim Europäischen Gerichtshof melden. Dies ist ein Spiel des türkischen Staates, um Zeit zu gewinnen.

Frage:

Sie wollen aber auf jeden Fall das Verfahren entweder vor türkischen Gerichten oder vor dem Europäischen Gerichtshof führen?

Eren Keskin:

Die Staatsanwaltschaft hat noch keine Anklage erhoben. Wenn sie dies nicht tut, werden wir uns beim Europäischen Gerichtshof melden. Wir haben bereits eine Anzeige gemacht.

Frage:

Können Sie uns eine Zahl nennen, wieviel Personen nach der Rückkehr aus Deutschland oder aus einem anderen Land auf ähnliche Weise inhaftiert, mißhandelt und angeklagt worden sind? Beispielsweise im Jahre 1996?

Eren Keskin:

Momentan kann bzw. will ich keine konkreten Zahlen nennen, weil diese falsch sein könnten. Aber wir haben Akten. Wir bekommen zwar nicht immer Meldung von den Leuten, die abgeschoben worden sind, aber es existieren tatsächlich derartige Akten. Ich kann Ihnen diese Akten zuschicken. Wir haben auch einen Jahresbericht über diese Art von Fällen.

Frage:

Können Sie eine ungefähre Größenordnung nennen?

Eren Keskin:

Ich werde Ihnen unseren Jahresbericht schicken. Ich möchte keine konkreten Zahlen nennen. Ich kann Ihnen nur sagen, daß wir über die Leute, die von hier abgeschoben worden sind und dann festgenommen werden, nur dann Bescheid wissen, wenn sich die Leute bei uns auch tatsächlich melden.

Warum ich Ihnen keine konkreten Zahl mitgebracht habe - der Jahresbericht des IHD ist inzwischen fertig, ich wollte ihn jedoch nicht mitnehmen, weil ich, als ich das letzte Mal nach Deutschland reisen wollte, verhaftet wurde. Ich wollte nicht, daß diese Berichte in die Hände der Polizei fallen, daher habe ich sie nicht mitgenommen. Ich kann sie Ihnen aber gerne zuschicken.

Natürlich bekommen wir auch nicht alle Fälle von Leuten mit, die von hier abgeschoben werden.

(Im Januar 1997 wurde der letzte Bericht veröffentlicht)

Frage:

Hätte Herr Kutgan eine Chance ohne anwaltliche Vertretung freigesprochen zu werden ?

Eren Keskin:

Ich kann nur sagen: Vielleicht nicht in erster Instanz, aber in der zweiten Instanz könnte man ihn bei der vorliegenden Beweislage nicht weiter festhalten.

Frage:

Was wäre denn theoretisch die zweite Instanz in einem Verfahren, wie gegen Hasan Kutgan ?

Eren Keskin:

In der zweiten Instanz wird dann die Polizei vernommen. Dann hängt alles von diesen ab. Sie können einfach nicht erscheinen. Dieses Verfahren kann ein Jahr dauern. Die Polizisten können auch noch ein Jahr später aussagen.

Frage:

Wie heißt die zweite Instanz beim Staatssicherheitsgericht ?

Eren Keskin:

Da gibt es wohl ein Mißverständnis.

nis. Es ist wieder dasselbe Gericht. Dieses führt lediglich eine zweite Sitzung durch.

Frage:

Sie haben die Suchlisten erwähnt. Können Sie uns erläutern, wie diese Suchlisten organisiert sind ? Welche Personen darin aufgeführt sind ? Sind das nur solche, die per Haftbefehl gesucht werden ? Werden diese Suchlisten regional geführt oder sind sie auch national zugänglich, d.h. auch am Flughafen vorhanden ?

Eren Keskin:

Diese Suchlisten kommen von der Zentrale, sie sind nicht regional. Um auf die Suchliste zu kommen, muß kein Haftbefehl bestehen. Dies betraf auch mich. Ich wurde vor einem Jahr festgenommen,

obwohl es keinen Haftbefehl gegen mich gab. Auch wenn kein Haftbefehl oder Verfahren vorliegt, ist es möglich, daß man auf dieser Liste geführt wird. Wenn von der Zentrale Informationen über eine Person gespeichert wurden, dann kann man z.B. auch keinen Reisepaß bekommen. Diese Suchliste ist auch in den Computern am Flughafen abrufbar.

Frage:

Käme Hasan Kutgan frei, wenn eine Kaution für ihn hinterlegt würde ?

Eren Keskin:

Ich weiß das nicht. So etwas kenne ich nicht. Man muß im Gefängnis bleiben. Hasan Kutgan kann nicht mit Kaution herauskommen.

Die Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg waren von dieser Aussage so betroffen, daß sie noch am gleichen Tag, dem 17. Februar 97, das Auswärtige Amt dringend wegen einer amtlichen Stellungnahme anschieben.

Auswärtiges Amt Stellungnahme

Auswärtiges Amt
Bonn, 9. April 1997
Gz.: 514-519/28 133

Kutgan vor der 6. Kammer des Staatssicherheitsgerichts Istanbul wurde von Vertretern des Generalkonsulats Istanbul beobachtet.

An das
Verwaltungsgericht Freiburg

Dieser erste Termin endete nach Anhörung des Angeklagten ohne Durchführung einer Beweisaufnahme mit dem Freispruch Kutgans. Ferner wurde dessen Haftentlassung am Ende der Verhandlung beschlossen.

Betr.: Verwaltungsstreitsache gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Asylrechts,

Zum Verhandlungsablauf im einzelnen:

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.02.1997, Gz. ASK 11091/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihrer Frage vom 17.02.1997 um einen kurzen Bericht über den Verfahrensablauf in Sache K. teilt das Auswärtige Amt folgendes mit:

Die öffentliche Verhandlung gegen K. fand in Anwesenheit von ca. 20 Zuschauern statt, überwiegend Angehörige des Angeklagten und Vertreter der öffentlichen Presse. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten wurde Die Anklageschrift verlesen: K. wurde im Kern vorgeworfen, gegen den § 169 des tk.

Die Verhandlung am 02.04.1997 in dem Verfahren gegen Hasan

StOB, Gesetz Nr. 3713, sowie § 5, 31, 33, 40 tk StGB verstoßen zu haben, indem er im Zeitraum Dezember 1992 bis März 1993 zur Unterstützung der kurdischen Arbeiterpartei PKK an mehreren durch diese veranstalteten Versammlungen und Märsche in Deutschland teilgenommen habe.

Sodann erhielt K. Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, wovon er Gebrauch machte. Er schilderte ausführlich und selbstsicher, wie er 1992 illegal (mit Paß aber ohne Visum) nach Deutschland eingereist sei. Nach seiner Einreise habe er einen Asylantrag gestellt, zu dessen Begründung er falsche Angaben gemacht habe.

Nunmehr berichtete K. von seiner Abschiebung in die Türkei und den dortigen Geschehnissen;

Nach seiner Rückkehr in die Türkei sei er zunächst von der Flughafenpolizei befragt und danach zur zuständigen Staatsanwaltschaft nach Bakirköy gebracht worden. Die Staatsanwaltschaft habe beschlossen ihn freizulassen, weil gegen ihn nichts vorliege. Ein Polizist habe ihn aber dennoch zur Abteilung gegen Terrorismusbekämpfung in Aksaray gebracht. Dort sei er unter Folterung gezwungen worden ein Geständnis zu unterschreiben, daß er sich in D. an Demonstrationen beteiligt habe. Danach sei er dem Richter des Staatssicherheitsgerichts vorgeführt worden. Die Polizei habe ihm gesagt, daß er bei seinem Geständnis bleiben solle, weil er anderenfalls insgesamt 15 Tage in Polizeigewahrsam verbleiben könne. Er habe der Polizei geglaubt und

deshalb seine Aussage vor dem Richter bestätigt. In seinem Schlußplädoyer wies RA Keskin darauf hin, daß seine Abschiebung aus Deutschland erst dann möglich sei, wenn er zuvor geprüft und festgestellt worden sei, daß in der Türkei keine Strafverfolgung drohe. Ihr Mandant habe staatsfeindliche Aussagen im Asylverfahren nur gemacht, damit sein Asylantrag Aussicht auf Erfolg hätte. Sie gehe davon aus, daß das Verhalten der Flughafenpolizei nur eine Reaktion auf diese Äußerung gewesen sei. Nach ihrem Plädoyer stellte sie Antrag auf Haftentlassung, dem die Staatsanwaltschaft zustimmte. Die Verhandlung endete nach kurzer Beratung mit Freispruch und Haftentlassung.

Fluchtalternative nachgefragt:

Kurdischer Jugendlicher hat mit Verfassungsbeschwerde Erfolg

Karlsruher Richter vermissen gerichtliche Nachforschungen über Fluchtalternative des Asylbewerbers in der Türkei

Von Ursula Knapp*

Ein sechzehnjähriger Kurde, dessen Asylersuchen vom Verwaltungsgericht Hamburg abgelehnt worden war, hatte jetzt mit seiner Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe Erfolg. Sein Fall muß vom Hamburger Gericht erneut geprüft werden.

Nach dem am Dienstag veröffentlichten BVG-Beschluß muß ein Gericht seine Annahme, der Asylsuchende sei in einer anderen Region seiner Heimat vor Verfolgung sicher auf eine verlässliche Grundlage stellen; spekulative Erwägungen genügen nicht (Ak-

tenzeichen: 2 BvR1024/95). Der Kurde, der als Elfjähriger in die Bundesrepublik einreiste und 1993 einen Asylantrag stellte, hatte angegeben, in der Osttürkei einer Gruppenverfolgung ausgesetzt zu sein. Alle Jugendlichen hätten inzwischen das Dorf im Kampfgebiet verlassen müssen, weil sie von den türkischen Militärs als PKK-Unterstützer verdächtigt würden. Seine Familie habe das Dorf verlassen, den genauen Aufenthalt kenne er nicht.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, da dem Kurden in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe. Es verlangte von dem jun-

gen Kurden im Ergebnis, diese Annahme zu widerlegen. Da er nicht dargelegt habe, warum es keine Dritten oder politische Freunde in der Westtürkei gebe, die ihn aufnehmen würden, sei von einer inländischen Fluchtmöglichkeit auszugehen.

Die Verfassungsbeschwerde des Kurden hatte Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Asylbewerber finde in der Westtürkei eine zumutbare Zuflucht, beruhe nicht auf einer verlässlichen Grundlage. Vielmehr müsse sich das Gericht selbst durch Nachforschungen davon überzeugen, daß diese Fluchtalternative außerhalb vernünftiger Zweifel stehe.

* berichtet von der FR am 23.04.97

Auswärtigen Amtes vom
07.12.1995 und 17.04.1996).

Insofern ist von einer allgemeinen Not- bzw. Gefährdungslage aller Bewohner der Notstandsgebiete auszugehen. Diese Situation begründet jedoch für sich betrachtet weder einen Anerkennungsanspruch als Asylberechtigter, noch einen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Denn die Bewohner können sich dieser Lage durch Aufenthaltsnahme in einem anderen Landesteil entziehen. [...]

In der Westtürkei sind aus Ost-Anatolien zuwandernde Kurden, wenn sie politisch nicht exponiert sind, vor politischer Verfolgung hinreichend sicher [...].

Geht man von den Zahlen aus, die der Sachverständige Dr. Christian Rumpf in seinem Gutachten vom 30. Juni 1994 für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Dokumentation G 67/94) nennt, so ergibt sich für in den Westen zugewanderte Kurden eine Wahrscheinlichkeit, im Westen der Türkei Opfer einer asylrelevanten Verfolgung zu werden, die geringer ist, als die Wahrscheinlichkeit für einen Bürger der Bundesrepublik Deutschland, hier tödliches Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden. Nach Rumpf ist davon auszugehen, daß im Südosten der Türkei ca. fünf bis sieben Millionen Kurden leben. Etwa die gleiche Zahl lebt nach seiner Schätzung in Zentralanatolien, im Westen der Türkei und im Ausland. Auf Istanbul entfallen etwa drei Millionen Kurden. Die Zahl der Binnenflüchtlinge in der Türkei wird zur Zeit mit etwa drei Millionen angegeben. Diese Flüchtlinge dürften im Wesentlichen aus dem südöstlichen Teil der Türkei stammen. Über nachgewiesene Folterfälle zitiert Rumpf nach amnesty international für 1991: 552 Fälle und für 1992: 594 Fälle. Rumpf weist darauf hin, daß von der Folter auch Kriminalstraftäter betroffen sind. Über deren Anteil an den genannten Zahlen werden keine Angaben gemacht.

Die Zahl der Morde durch „unbekannte Täter“, die vor allem in den Notstandsgebieten geschehen seien, wird für 1992 mit 267 angegeben. Für 1993 wird angegeben, daß der türkische Men-

Asyl für deutsche Verkehrstopfer?

„... ergibt sich für in den Westen zugewanderte Kurden eine Wahrscheinlichkeit, im Westen der Türkei Opfer einer asylrelevanten Verfolgung zu werden, die geringer ist, als die Wahrscheinlichkeit für einen Bürger der Bundesrepublik Deutschland, hier tödliches Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden.“*

schenrechtsverein 510 Morde durch „unbekannte Täter“ ermittelte habe. Welcher Anteil davon auf gemeine Kriminalität, Blutrache sowie Privatfehden entfällt, ist nicht bekannt. Der türkische Menschenrechtsverein hat für 1993 17 nachweisliche Todesfälle und 28 nachweisliche Fälle des Verschwindens in Polizeihaft ermittelt.

Die Zahl der Todesfälle bei Razzien in Wohnungen („außergerichtliche Hinrichtungen“) gibt der türkische Menschenrechtsverein für 1992 mit 62 an. Für 1992 und 1993 zusammen gibt er insgesamt 135 Fälle dieser Art an. Wenn man mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon ausgeht, daß bei den nachgewiesenen Folterfällen und den Morden durch unbekannte Täter mindestens die Hälfte auf Kriminalfälle entfällt, so ergibt sich eine Größenordnung für die Zahl der vermutlichen politischen Folter- und Mordopfer, die etwa im Verhältnis von 1 : 10.000 zu dem in Betracht kommenden Kreis von Kurden aus dem Südosten der Türkei steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Wahrscheinlichkeit, Opfer politischer Verfolgung zu werden, für diejenigen, die sich nicht in besonderer Weise für die kurdische Sache engagieren, weit geringer ist. Bei einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 10.000, die durch eigenes Verhalten noch verringert werden kann, erscheint es nicht plausibel, das Bestehen einer hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung zu verneinen. ...“

Beamte des Bundesamtes sollen künftig direkt in den deutschen Botschaften eingesetzt werden. Das scheint angesichts des hier vorliegenden unverhohlenen Kollaborations-Textes vollkommen unnötig zu sein.

„...
Es ist nicht zu erkennen, daß die Situation in den zehn Notstandsprovinzen der Türkei den Charakter eines Guerillabürgerkrieges trägt. In diesen Gebieten und somit auch in der angeblichen Heimatprovinz des Antragstellers, Bingöl, richten sich terroristische Angriffe verbreitet und wiederholt gegen die staatlichen Sicherheitskräfte und, um Unterstützung zu gewinnen, gegen die eigene Bevölkerungsgruppe. Der Staat ist in der Weise überfordert, daß die herkömmlichen Abwehrmittel des Polizei- und Strafrechts nicht mehr genügen. Er muß daher mit militärisch-kriegerischen Mitteln reagieren und ist dabei auf absehbare Zeit, trotz offenbar zunehmender Erfolge, außerstande, in der Region Leben, Freiheit und Eigentum der vor Ort lebenden Bevölkerung zu schützen.

Übergriffe der Sicherheitskräfte in Form von Eigentumszerstörung, Freiheitsberaubung, Mißhandlung oder Tötung gegenüber Unbeteiligten kommen in Notstandsprovinzen verbreitet vor. In Einzelfällen gehen die Aktionen in ihrer Intensität auch über das für die Wiederherstellung der staatlichen Friedensordnung erforderliche Maß hinaus. Sie ereignen sich meistens im Zusammenhang mit militärischen Einsätzen als Antwort auf bewaffnete Angriffe der PKK, im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen zur Strafverfolgung von Staatsstrafdelikten sowie der Gefahrenabwehr oder auch im Zusammenhang mit notstandsrechtlich sanktionierten Zwangsevakuierungen von Dörfern, von denen mittlerweile über 2.000 entvölkert worden sein sollen, um der PKK die logistischen Basen zu entziehen (s. Lagerbericht des

* Auszug aus dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.10.1996

Dienstaufsichtsbeschwerde

.. wird es mir mit Verlaub schlecht!

Auszüge aus der Dienstaufsichtsbeschwerde von RA Rohrig vom 04.12.96

[...] Gegen den Verfasser dieses Bescheides oder die Verfasserin erhebe ich hiermit Dienstaufsichtsbeschwerde. Beim Studium der entsprechend mit Textmarker gekennzeichneten Stellen wird es mir mit Verlaub

schlecht. Hier werden in zynischer und sarkastischer Art und Weise Wahrscheinlichkeiten ausgedrückt. Ferner wird der Eindruck erweckt, daß die Folter gegen Kriminalstraftäter wohl nicht so schlimm sei.

Weiter ist es ein Unding, daß man Todesfälle bei Razzien in Wohnungen als sogenannte „außergerichtliche Hinrichtung“ tituliert. Geschmackloser kann man dies kaum ausdrücken. Derartige Formulierungen haben nach Ansicht des Unterzeichners nichts in einem Bescheid einer Bundesbehörde zu tun. Hier muß doch sachlich und juristisch argumentiert werden. Ein derartiger Unterton verdirbt kolossal das Verhältnis zwischen den Asylsu-

chenden und ihren Prozeßvertretern auf der einen und dem Bundesamt auf der anderen Seite. Es kann nicht im Interesse Ihrer Behörde sein, daß derartige Äußerungen in Bescheidform abgefaßt werden. Schließlich besteht unser Mandant nur auf sein grundgesetzlich geschütztes Recht auf politisches Asyl bzw. die Rechtsschutzgarantie hierüber.

Nach Ansicht des Unterzeichners stellen derartige Formulierungen einen krassen Verstoß gegen die Rechtsschutzgarantie und gegen das Recht auf Asyl dar. Ein Einzeltentscheider, der derartig zynisch und sarkastisch formuliert, sollte in Zukunft keine Bescheide mehr abfassen dürfen.

prison watch international e.V.

Eine Organisation stellt sich vor

Was ist Prison Watch International?

Am 1. Februar 1997 wurde in Hannover der Verein „Prison Watch International“ (pwi) gegründet. pwi versteht sich in Absprache mit anderen nationalen Prison Watch-Büros als in Deutschland ansässige Zentrale eines internationalen Menschenrechtsvereins. Die Gründungsmitglieder sind Vertreterinnen deutscher, türkischer, und kurdischer Menschenrechtsgruppen sowie weiterer nationaler pwi-Büros. Zur Zeit existiert Prison Watch in Paris, Amsterdam, London und Brüssel. Büros in Italien und Istanbul befinden sich im Aufbau. Die erste regionale Gruppe hat sich am 13.2.1997 im Landkreis Harburg gegründet, Im Vorstand befinden sich neben Vertreterinnen bundesweiter Organisationen und Einzelpersonen ein Vertreter des pw-Büros aus Paris. Eine enge Zusammenarbeit wurde mit dem Istanbul Rechtsbüro des Volkes vereinbart, das ebenfalls einen Vertreter zur Gründung

entsandt hatte.

Ziel des Vereins ist die Beobachtung und Wahrung der Menschenrechtssituation weltweit. Als vorläufiger regionaler Schwerpunkt ist die Beobachtung und Verbesserung der Situation in den Gefängnissen und Gefangenenlagern in der Türkei und Kurdistan sowie die dortige Betreuung und Unterstützung von Gefangenen ausgewählt worden. Hierzu soll mit Menschenrechtsorganisationen vor Ort zusammengearbeitet werden. Ferner ist vorgesehen, Setbsthilfeprojekte zu unterstützen.

Warum ein Komitee zur Beobachtung der Situation in den Gefängnissen? Warum gerade in der Türkei und in Kurdistan?

Die Beobachtung der Situation in Gefängnissen und Gefangenenlagern ist überall dort erforderlich, wo es zu massiver politischer Verfolgung kommt und wo Menschenrechte staatlicherseits mißachtet werden. Als regionalen Schwerpunkt haben wir die Türkei und Kurdistan ausgewählt einerseits, weil seit den 60er Jahren Millionen von Menschen aus der Türkei und Kurdistan in Westeuropa und der Bundesrepublik leben. Andererseits, weil die westlichen Staaten, insbesondere die Bundesregierung, die Türkei mit einer umfangreichen Militär- und

Wirtschaftshilfe unterstützen, ohne die das türkische Regime nicht mehr handlungsfähig wäre,

Die Türkei ist ein Land im Krieg. Der türkische Staat führt Krieg gegen seine Völker und seine Bevölkerung. Nicht nur gegen Kurden, nationale und religiöse Minderheiten, sondern auch gegen all jene, die sich der Unterdrückung und Ausbeugung nicht fügen wollen.

Trotz demokratischer Rahmenbedingungen im Staatsgefüge herrscht in der Türkei eine Scheindemokratie da das Land weniger von der Regierung und dem Parteiensystem regiert wird, als vielmehr vom nationalen Sicherheitsrat. Die staatlichen Sicherheitskräfte sehen sich nach wie vor als die eigentlichen Hüter des Staatsgründers Atatürk und sind eng verknüpft mit faschistischen Organisationen und Parteien, so z.B. den Grauen Wölfen. Für die offiziellen Streitkräfte wird mehr als ein Drittel des Staatshaushaltes verwendet, darüber hinaus fließen Milliarden dubioser und krimineller Herkunft, so z.B. aus Drogen- und Glücksspielgeschäften, in die Konterguerilla. Legitimiert durch Sondergesetze, so z.B. das Antiterrorgesetz, das Ausnahmezustandsgesetz u.a. kommt es zu staatlicher Verfolgung und ständigen Menschenrechtsverletzungen. Ebenso wie Polizei, Militär und Justiz be-

Drinne darfst Du mit einer Seite von Dir alleine bleiben wie ein Stein auf dem Grund eines Brunnens.

Aber Deine andere Seite soll sich so ins Gedränge dieser Welt mischen, daß du drinnen zitterst wenn draußen vierzig Tage entfernt ein Blatt sich bewegt.

Aus Nazim Hikmet: Manche Ratschläge an die, die im Gefängnis sitzen werden.

stimmt die Konterguerilla die Tagesordnung in der gesamten Türkei durch Folter, Morde, Massaker und Verschwindenlassen. Hierzu gehören auch Übergriffe auf die unabhängige Presse, auf Rechtsanwälte und all diejenigen, die sich für eine Demokratisierung und Menschenrechte einsetzen, Künstlerinnen ebenso wie kritische Parteien, Schülerinnen und Studierende. Nach Schätzung des Rechtsbüros des Volkes hat es außerhalb Kurdistans seit 1980 mindestens 20.000 politische Todesopfer des türkischen Regimes gegeben. Etwa 20.000 politische Gefangene füllen die Gefängnisse, deren „Schuld“ häufig darin besteht, international garantierte Rechte auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen und Grundrechte eingefordert zu haben

Bereits mit der Gründung der Republik 1923 hat Kemal Atatürk die Türkei ausschließlich für Türken definiert, in der ethnische Minderheiten mit eigener Identität nicht vorgesehen waren. Daran hat sich bis heute nichts geändert. So ist die z.B. die Unteilbarkeit des türkischen Staates in der Verfassung mit einer Ewigkeitsklausel versehen, die dazu führt, daß jegliche Teilungs- oder Autonomie-Gedanken als Hochverrat angesehen und bestraft werden.

In Nordkurdistan, im östlichen Teil der Türkei, herrscht seit Jahren der Ausnahmezustand mit Militärgerichtsbarkeit. Indem Kurdinnen und Kurden das Recht auf ihre eigene Kultur, auf ihre eigene Sprache genommen wird, versucht der türkische Staat, die Existenz des kurdischen Volkes und auch anderer ethnischer Minderheiten zu leugnen. Jeglicher Widerstand gegen die anhalten Versuche des Staates, Kurdinnen ihre eigene Identität abzuspochen, führt zur Verfolgung. Willkürlich werden Dörfer zerstört, Menschen umgebracht, vertrieben und inhaftiert. Schuld hieran sind nicht die Betroffenen, denen ihr Selbstbestimmungsrecht verweigert wird, sondern das Regime.

Diese Politik macht nicht einmal an den Grenzen der Türkei halt. Wiederholte Interventionen türkischer Militärs in Südkurdistan in

den vergangenen Jahren zeigen die Zielstrebigkeit, mit der die Türkei ebenso wie Iran und Irak kurdisches Selbstbestimmungsrecht bekämpfen.

Obwohl die Türkei fast alle internationalen Menschenrechtskonventionen unterzeichnet hat, u.a. auch die Antifolterkonvention, wird nicht eines dieser Abkommen in der Praxis eingehalten bzw. erfährt eine entsprechende Umsetzung in nationales Recht. Ein Ausdnuck hierfür sind 20.000 politische Gefangene und die Zustände in den Gefängnissen und Gefangenenlagern. Neben den katastrophalen Haftbedingungen sind die Gefangenen der ständigen Willkür des Gefängnispersonals ausgesetzt. So kommt es immer wieder vor, daß medizinische Behandlung verweigert wird, gefoltert wird, Besuche und Pakete von Angehörigen verboten werden, Verlegungen vor oder während des Prozesses in weit entfernte Gefängnisse vorgenommen werden, die Teilnahme des Gefangenen und seines Verteidigers am Prozeß verhindert wird. Aus Widerstand gegen diese menschenunwürdigen Haftbedingungen sind im Sommer 1996 über 1000 politische Gefangene in einen 69 Tage andauernden Hungerstreik getreten, wobei 12 Menschen starben. Darüber hinaus starben während des gesamten Jahres in allen türkischen Gefängnissen politische Gefangene unter dubiosen Umständen, so z.B. 10 Häftlinge im Oktober in Diyarbakir, die von der Gendarmerie totgeprügelt wurden. Die Gründe, die hierzu geführt haben, wollen die Mitglieder von Prison Watch International ebenso untersuchen wie die aktuelle Situation, Durch die Beobachtung und die aktive Unterstützung der politischen Gefangenen möchte pwi die internationale Öffentlichkeit auf deren Situation aufmerksam machen.

Internationale Öffentlichkeit und Solidarität

Als Mitglied der NATO, der europäischen Zollunion, als Bewerberin um eine EU-Vollmitgliedschaft und als Unterzeichnerin zahlreicher Menschenrechtsabkommen muß die Türkei unter

ständiger Beobachtung stehen. Da die internationale Staatengemeinschaft, allen voran die Bundesregierung, die Augen vor der Realität in der Türkei verschließt und stattdessen weiterhin Wirtschafts- und Militärhilfe in großen Ausmaß gewährt, ist eine staatlich unabhängige Beobachtung internationaler Organisationen nötig, um den dringend erforderlichen Druck auszuüben und eine Umkehr in der Türkei-Politik zu bewirken.

Prison Watch International will hierzu seinen Beitrag leisten in der direkten Zusammenarbeit mit demokratischen und kritischen Initiativen, Institutionen und Menschenrechtsorganisationen vor Ort. Dies ermöglicht pwi fundiert und regelmäßig Informationen zur Situation in der Türkei und Kurdistan herauszugeben. Regelmäßig und zu aktuellen Anlässen sollen Delegationen entsandt werden, die sich vor Ort über die Situation informieren und ihren Einfluß geltend machen. Publikationen hierüber sollen ebenso wie regelmäßige Informationen den nationalen Regierungen, dem Europaparlament, dem Europäischen Gerichtshof u.a. internationalen Gremien zugeleitet werden. Diesen sollen auch Anfragen zur politischen Einschätzung der Situation zugehen. Über die nationalen Parlamente sollen Maßnahmen eingefordert werden, die zu einer Demokratisierung und zur Einhaltung der Menschenrechte führen sollen.

Für diese Arbeit ist Prison Watch International auf Unterstützung und Mitarbeit angewiesen.

Kontaktadresse:

Heidi Lippmann-Kasten, MdL
Niedersächsischer Landtag
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
D-30159 Hannover
Tel: 0511-3030-3309
D1Fu0172-561-5673
Fax: 0511-329829
Kto: 101021200 BLZ 26090050

mit freundlichen Grüßen

Heidi Lippmann-Kasten (MdL),
1. Vorsitzende

Die Asyl-Urteile des Bundesverfassungsgerichts und ihre Bedeutung für die Kirchenasylbewegung

Wolfgang Weber*

KONTEXT

Die Asylurteile des BVerfG vom 14. Mai 1996 sind nicht isoliert zu betrachten. Sie sind der vorläufige Höhepunkt eines jahrelangen Streites um das Grundrecht auf Asyl, der durch eine Fülle komplexer Faktoren bestimmt ist. Nur einige seien genannt:

- Die Internationalisierung der Fluchtursachen und -bewegung, (besonders auch mitten in Europa mit ihren Menschenrechtsverletzungen und Minderheitenverfolgungen).

- Die Hilflosigkeit, ja das Versagen rein Nationalstaatlicher Politiken und sog. „Lösungen“, die mehr oder minder pure Asyl-Abwehrstrategien und in praxi Flüchtlingsbekämpfungsinstrumente sind.

- Die jahrelangen, auf den rein innen- und rechtspolitischen Blickwinkel verengten Asylkampagnen.

- Die Instrumentalisierung der Flüchtlingsthematik zur Parteaueinandersetzung, mit besonderer Wechselwirkung der Medien.

- Die abnehmbare Akzeptanz unter dem Druck zunehmender Zukunftsängste und hausgemachter sozialer Verwerfung und Verteilungskonflikte. Die europaweit wiederauflebenden Ungeister von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als Ausdruck tiefgreifender Identitätsverluste.

- Die Verlagerung (Kommunalisierung) der gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Lasten (z.B. der Streit um § 32 a AuslG).

- Letztlich der Grundsatzstreit um die Frage, wieviel „Grundrechte“ der Verfassung wir uns noch buchstäblich „leisten“ können oder wollen und welchen Respekt wir vor dieser Verfassung haben.

Ich stelle diesen Kontext voran, da diese politischen und sozialen Implikationen die verfassungsgerichtliche Bewertung des Asylrechts deutlich beeinflusst haben. Herausarbeiten will ich die These, daß die Urteile nicht die Verteidigung der Rechte des Schutzbedürftigen vor dem Staat sanktionieren, sondern den Schutz des Staates vor dem Flüchtling. Über die Bejahung der Verfassungskonformität der Politik des sog. „Asylkompromisses“ und seiner gesetzlichen Ausgestaltung hinaus werden gleichzeitig Grundstrukturen des deutschen Verfassungs- und europäischen Flüchtlingsrechtes neu definiert.

URTEILE

Die Folgen betreffen nicht nur existentielle Rechtsgüter des Flüchtlings, sondern Wert und Bedeutung elementarer Grundrechte allgemein. Sie verschieben zugleich das Gleichgewicht zwischen Staat und Verfassung zugunsten der der Legislative und entfesseln die Exekutive. Mehr noch: In den Urteilen ist ein grundsätzlicher Paradigmenwechsels der das Asylrecht tragenden Normen erfolgt. Man kann von einer Umkehr der bisherigen Werteskala reden. So hat das BVerfG normiert:

1. Aus der „Achtung der Unverletzlichkeit der Menschen-

würde...“ läßt sich „nicht der Schluß ziehen, daß das Asylgrundrecht zum Gewährleistungsinhalt des Art. 1, Abs. 1 GG gehört“. Dem verfassungsgebenden Gesetzgeber sei es deshalb unbenommen, das Asylrecht einzuschränken, ja gänzlich abzuschaffen. Die Neuregelung orientiert sich statt dessen an den Maximen von „Beschleunigung“ und „Lastenverteilung“ (Drittstaatenregelung / Leitsätze S. 51). Die Verpflichtung gegenüber dem individuellen Rechtsanspruch des Flüchtlings wird ersetzt durch seine Nachrangigkeit und Unterordnung unter das Asylsystem („Der Einzelne spielt keine Rolle mehr“ der Bevollmächtigte der Bundesregierung, Prof. Heilbronner, in der mündlichen Verhandlung).

2. Die bisher aus dem Asylrecht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen übernommene eigenstaatliche Verantwortung und Gewährung eines tatsächlichen Schutzes (GFK-Merkmale) werden nachrangig gegenüber der Verweisung des Flüchtlings auf anderweitige Sicherheit (Drittstaatenregelung und „sichere Herkunftsstaaten“). Daß es immer noch Flüchtlinge in der Bundesrepublik gibt, ist nicht Folge des neuen Asylrechtes, sondern der noch bestehenden Mängel seiner Durchsetzung. Der Staat muß nicht mehr Grundrechtsschutz tatsächlich gewähren, er kann ihn statt dessen abstrakter und durch einen „weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum“ fingieren. Die „subjektive Verfolgungsfurcht“ wird ersetzt durch die „normative“ (Selbst)- „Vergewisserung“ des Staates. Dieser Logik entspricht es, daß das BVerfG sogar billigt, daß die Verfassung ungeachtet aller Realitäten unwiderleglich und unabänderlich, verfassungsrechtlich nicht mehr kontrollierbar, pauschal alle - auch noch nicht bekannten künftigen EU-Mitgliedstaaten als für Flüchtlinge sicher definiert und fingiert. Eine unabhängige gerichtliche Kontrolle auf Fehler und Irrtümer wird begriffsnotwendig entbehrlich. Diese kontrafaktische Verfassungsfiktion ist ein großer Schritt in Richtung totalitärer Wirklichkeitsdefinition und Staatsverständnis: „The King can do no wrong“.

Über die Bejahung der Verfassungskonformität der Politik des sog. „Asylkompromisses“ und seiner gesetzlichen Ausgestaltung hinaus werden gleichzeitig Grundstrukturen des deutschen Verfassungs- und europäischen Flüchtlingsrechtes neu definiert.

„Der Einzelne spielt keine Rolle mehr.“ (Der Bevollmächtigte der Bundesregierung, Prof. Heilbronner)

* Wolfgang Weber ist Pfarrer und Landeskirchlicher Beauftragter der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen. Er ist im März 97 als Mitglied von PRO ASYL aufgenommen worden. Der Text stammt vom März 97

3. Dies wird verschärft durch die Tatsache, daß das BVerfG zwar „unverändert von einem Bedürfnis nach Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung ausgeht“ (Leitsätze S. 51), gleichzeitig aber feststellt, daß „eine Harmonisierung auf dem Gebiet des Flüchtlingsrechtes zwischen den Staaten der europäischen Gemeinschaften derzeit noch in den Anfängen steht“ (a.a.O., S. 56). Das hierdurch entstandene Vakuum und die dadurch erfolgenden Schutzlücken gehen einseitig zu Lasten des Flüchtlings.

4. Eine der wesentlichen Grundlagen des Rechtsstaates ist die Rechtswegeggarantie des Art. 19, Abs. 4 GG. Dieses Grundrecht ist für Flüchtlinge wegen der Rechtsfolgen seines Asylgesuches elementar und existentiell. Die Berufung auf dieses Grundrecht wird nun jedoch erheblich eingeschränkt durch die Vorrangigkeit der „Belange des Staates namentlich im Blick auf die Bewältigung der aus der großen Zahl der Asylanträge erwachsenen Probleme“ (Leitsätze Flughafenregelung, S. 33) und „Formen mißbräuchlicher Inanspruchnahme des Asylrechtes“ (a.a.O. S. 35) (zur Kritik s. bes. Minderheitenvotum). Das BVerfG bestimmt auch über seine eigene Funktion den Art. 19 Abs. 4 GG neu. Es sei („wegen möglicher Arbeitsüberlastung“) nicht Aufgabe des BVerfG, einen effektiven Schutz des Einzelnen vor der drohenden Verletzung seiner Grundrechte (durch Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes) zu gewährleisten. Der Grundrechtsschutz des Einzelnen wird so relativiert durch die Maxime der Finanzierbarkeit und der damit verbundenen möglichen „Belastungen“. Damit beraubt sich das BVerfG selbst der normativen Kontrolle der Grundrechte. Im diesbezüglichen Minderheitenvotum (Limbach, Böckenförde, Sommer) heißt es: „Dient die Verfassungsbeschwerde auch dem individuellen Schutz des einzelnen Grundrechtes, so folgt hieraus unmittelbar der Grundsatz ihrer Effektivität (...) Der Senat ... entwertet den das je individuelle Grundrecht des einzelnen Rechtssubjektes schützenden Rechtsbehelf“ und nimmt dies „als Kosten einer

Beschleunigungsmaxime in Kauf“. Damit wird der Exekutive freie Hand eingeräumt und das BVerfG insoweit seiner grundrechtsgewährleistenden Funktion beraubt....“ „Der Senat unterläuft mit seiner Auffassung zugleich die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Verfassungsorgantreue“. Dem ist nicht hinzuzufügen.

5. Im Flughafenverfahren bestimmt das BVerfG über seine eigene Funktion den Art. 19 Abs. 4 GG neu, ohne das dies auch nur ansatzweise vom Gesetzgeber vorgegeben oder beabsichtigt worden wäre: Es sei („wegen möglicher Arbeitsüberlastung“) nicht Aufgabe des BVerfG, einen effektiven Schutz des Einzelnen vor der drohenden Verletzung seiner Grundrechte (durch Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes) zu gewährleisten. Dies soll „kaum je“ noch möglich sein und gilt jetzt allgemein, nicht nur im Asylverfahren! Wenn das Bundesamt einen Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen, und ein Einzelrichter dies im schriftlichen Schnellverfahren bestätigt habe, dann bestehe angesichts des massenhaften Asymißbrauchs ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Abschiebung nach Tenorvorlage und zwar auch dann, wenn „ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit der Entscheidung von Behörde und Gericht bestehen. Die Verletzung seiner Grundrechte kann der Flüchtling im Heimatstaat betreiben. (Postmortaler Eilrechtsschutz). Man darf gespannt sein, ob die Richter des 2. Senates diesen Zynismus im konkreten Falle anwenden und das Leben des Flüchtlings den wirtschaftlichen Interessen seiner Aufenthaltsbeendigung nachordnen.

6. Politische Verantwortung für Flüchtlingsprobleme, Grundrechtsschutz und Rechtsgleichheit werden mehr und mehr ersetzt durch ein Asylsystem, welches das Asylrecht in Abschiebungsverfahren abdrängt und dadurch massenhaft Rechtsunsicherheit schafft, negative Zuständigkeitskonflikte (Kompetenzersplitterung) konstruiert und durch Verfahrensausgestaltung relative Zufälligkeiten von Urteilen und Entscheidungen in Kauf

nimmt. Ob angesichts der vielfältigen Restriktionen und der Rechtszersplitterung die Gleichheit der Rechtsanwendung noch sichergestellt ist, muß bezweifelt werden. (vgl. Renner in: ZAR 3/96 S. 109). Die Zunahme von „Kirchenasylfällen“ ist ein deutliches Warnsignal und muß nachdenklich machen, wenn es zum Rechtsfrieden nötig ist und den Staat nur dadurch vor rechtswidrigem Handeln bewahren konnte. Nicht das Kirchenasyl ist das Problem, sondern der Zustand des Grundrechtes auf Asyl. Es herrscht ein schlimmes Klima zwischen denen, die den Menschen beistehen wollen und einer überforderten Exekutive.

7. Auch hinsichtlich der sozialen Rechte von Flüchtlingen hat sich die Instrumentalisierung des Menschenwürdegebotes des BSHG zu Abschreckungszwecken verschärft. (vgl. Stellungnahmen der Kirchen und Verbände zum AsylbLG). In der bevorstehenden Novellierung des Sozialhilferechtes ist bemerkenswerterweise von der ursprünglichen Begründung der angeblichen „Anreizverminderung“ nicht mehr die Rede. Vielmehr sind weitere Einschränkungen zur Entlastung der sozialen Kassen vom Konzept einer generellen Schlechterstellung (doppelte Menschenwürde) von Menschen ohne festen Aufenthalt unabhängig der Dauer ihres Aufenthaltes geplant. Damit pervertiert die zeitliche Beschränkung von sozialen Leistungen (Abschreckungswirkung) zu einem generellem „sozialen Abstandsgebot“ gegenüber Fremden, das AsylbLG zu einem Sozialdiskriminierungsgesetz.

8. Eine neue Dimension erhält das Flüchtlingsrecht durch die forcierte Aushandlung von sog. „Rückübernahmeabkommen“. Wo Abschiebungen aufgrund der menschenrechtlichen und politischen Verhältnisse nicht möglich sind, macht man kurzerhand „Rückführungsabkommen“ mit den Verfolgerstaaten. Mit finanzieller Unterstützung werden die belohnt, die für die Verfolgung und Diskriminierung ihre Bürger verantwortlich sind. So steht auf dem Papier, daß Jugoslawien die Kosovo-Albaner alle zurücknimmt unter „Einhaltung der Menschenrechte“. Nichts hat

Wenn das Bundesamt einen Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen, und ein Einzelrichter dies im schriftlichen Schnellverfahren bestätigt habe, dann bestehe angesichts des massenhaften Asymißbrauchs ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Abschiebung nach Tenorvorlage und zwar auch dann, wenn „ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit der Entscheidung von Behörde und Gericht bestehen. Die Verletzung seiner Grundrechte kann der Flüchtling im Heimatstaat betreiben. (Postmortaler Eilrechtsschutz)

Es wird nicht lange dauern, bis die Inländer feststellen werden, wie rasch sich eine mangels gerichtlicher Kontrolle entfesselte Staatsräson auf ihrem Weg der Rechts- und Grundrechtsschutzdemontage von Asylbewerbern, Straffälligen, Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Alten, Behinderten, Bürger- und Umweltrechtlern... auch gegen sie selbst wendet.

sich geändert in Kosova. Das Auswärtige Amt beschreibt dezidiert die unglaublichen Schikanen der Serben. Damit entfaltet der Prozeß des „Transfer of Displacement“ international auch destabilisierende Wirkung. Von einem effektiven Schutz des politisch Verfolgten, einem europäischen Flüchtlingsrecht und einer gemeinsamen Staatenverantwortung sind wir weiter entfernt denn je.

Es gibt in unserer Gesellschaft keinen Konsens mehr darüber, wer unseren Schutz braucht, was uns die Menschenrechte „wert“ sind, ja ob wir uns als Gemeinwesen überhaupt noch für Flüchtlinge verantwortlich fühlen. Keine Diskussion oder Anstrengung, wie denn mit Staaten umzugehen sei, die uns Flüchtlinge „bescheren“, weil sie die Menschenrechte mit Füßen treten. Wirtschaftspolitische Interessen haben Priorität (Iran, Türkei, China...). Mit der Änderung des Asylrechtes 1993 und seiner Legitimation durch das BVerfG ist der Mehrheitswille klar: Wir wollen hier keine Flüchtlinge mehr, wir wollen nichts ernsthaftes tun, um die Ursachen zu bekämpfen (auch nicht mitten in Europa), wir wollen die Kosten für Ihre Aufnahme nicht mehr tragen. Statt dessen wird das Asylrecht zum reinen Kostenfaktor denunziert. Durch diesen kumulativen Verlust an Schutzfunktionen und der einhergehenden Inflation von Grundrechten und Rechtsstaatsprinzipien insgesamt eröffnet sich eine erhebliche Spannung zwischen Schutzwirkung und Schutzbedürfnis, zwischen dem, was legal, und dem, was legitim ist.

DIE POSITIONEN DER KIRCHEN

Die Kirchen haben in Anwendung ihres biblischen Menschenbildes auf das Asylrecht Grundpositionen benannt, die ihre Auffassung nach auch mit der Unverletzlichkeit der Menschenwürde verbunden sind und sich deshalb der beliebigen Verfügung von Staat und Rechtsordnung entziehen. Hierzu gehören:

Die Würde des einzelnen Men-

schens und seines individuellen Anspruchs auf Schutz und Leib, Leben und Freiheit, die aus dem Menschenwürdegebot resultierende gesamtstaatliche Verantwortung sicherzustellen, daß Verfolgte tatsächlich Schutz finden, und die Verpflichtung des Staates zu einem dem Wert des Menschenrechtes „Asyl“ entsprechend ausgestalteten flüchtlingsorientierten und rechtsstaatlichen Verfahren. (vgl. Gemeinsame Erklärung von 92).

Ich fasse noch einmal zusammen, was in der Kirchenasylbewegung als grundsätzlicher Normenkonflikt kumuliert:

- Das individuelle Menschenrecht auf Asyl versus seiner Unterordnung unter ein Asylsystem.
- Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit versus Verfahrensbeschleunigung.
- Statt der Pflicht, Schutz zu gewähren die Freiheit, Schutz anderswo zu fingieren.
- Statt Staatskontrolle, Selbstvergewisserung des Staates und Entfesselung der Exekutive.
- Statt Förderung der sozialen und kulturellen Fähigkeiten des Flüchtlings seine generalpräventive Abschreckung.
- Statt internationale Solidarität subjektiver und nationaler Egoismus, koste es andere, was es wolle.

Das Asylrecht wird von vielen bald erleichtert vergessen worden sein. Es wird nicht lange dauern, bis die Inländer feststellen werden, wie rasch sich eine mangels gerichtlicher Kontrolle entfesselte Staatsräson auf ihrem Weg der Rechts- und Grundrechtsschutzdemontage von Asylbewerbern, Straffälligen, Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Alten, Behinderten, Bürger- und Umweltrechtlern... auch gegen sie selbst wendet. Die Einschränkung der nächsten Grundrechte steht bereits auf der politischen Tagesordnung: Art. 13 (Wohnung und Lauschangriff), Art. 14 (Eigentum) ...

Wir sind alle aufgerufen, die Grundwerte der Verfassung mehr

den je zu verteidigen. Der bei uns tobende Kampf der Reichen gegen die Armen, der Mächtigen gegen die Ohnmächtigen hat im Umgang mit Flüchtlingen seine Spitze. So wie wir sie behandeln, werden wir uns morgen auch selbst behandeln. Die Kirchenasylbewegung ist daher ein notwendiger, zutiefst demokratischer Beitrag zum Rechtsfrieden und Ausdruck lebendiger Grundrechte. Diese sollten wir uns nicht wegen der Flüchtlinge, sondern um unser aller Wohl nicht aus den Händen winden lassen. Oder anders ausgedrückt: Es gibt keinen anderen Schutz der eigenen Menschenwürde, als den konsequenten Schutz der Würde anderer Menschen.

**Presse-Erklärung vom 5.3.97*

Das VG Hannover hat die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens für zwei der 22 oppositionellen, durch Kirchenasyl geschützten nigerianischen Flüchtlinge mit haarsträubender Begründung abgelehnt.

Zunächst geht das Gericht zutreffend davon aus, „daß der Name des Antragstellers durch die Berichte in der überregionalen Presse in Deutschland und in Nigeria ... sowie durch Weiterleitung der Liste der 22 am Kirchenasyl beteiligten Asylbewerber auch dem nigerianischen Geheimdienst und der Militärregierung in Nigeria bekannt geworden sind, und daß sich der Antragsteller im Falle der Rückkehr nach Nigeria bereits am Flughafen einer Befragung über seine exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland wird unterziehen müssen.“ Unbegrifflicherweise sieht die Kammer darin aber keine „beachtliche Wahrscheinlichkeit für politische Verfolgung“.

Weiterhin bezieht sich das Gericht auf eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 08.10.96. Das AA stellt darin fest, es sei „nicht auszuschließen“, daß Asylbewerber, die in Deutschland aktiven nigerianischen Oppositionsgruppierungen angehören und entsprechend an Demonstrationen gegen das Militärregime teilgenommen haben, bei ihrer Rückkehr mit staatlicher Verfolgung rechnen müssen. Anstatt daraus die einzig mögliche Konsequenz zu ziehen und die Durchführung eines neuen Asylverfahrens anzuordnen, kommt die 2. Kammer des VG Hannover zu dem denkwürdigen Ergebnis: „Dieses ‘nicht auszuschließen’ reicht gerade nicht aus, um die ... zu fordernde ‘beachtliche Wahrscheinlichkeit staatlicher Verfolgung’ zu bejahen.“

In fataler Verkennung des nigerianischen Militärregimes unter dem Machthaber Abacha unterstellt das VG Hannover einen an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Umgang der nigerianischen Behörden mit politisch verdächtigen Personen. Offenbar

ist es notwendig, das Gericht an folgende Tatsachen zu erinnern:

Nigeria ist eine von außergewöhnlicher Brutalität und Willkür gekennzeichnete Militärdiktatur, der täglich unschuldige Menschen zum Opfer fallen. Zehntausende von Menschen sitzen z.T. über Jahre ohne Verfahren in Haft. Die Bundesregierung hat erst jüngst gewarnt, daß die fehlende Achtung vor dem Rechtsstaat das internationale Ansehen des Landes untergraben könnte. Mit dem Begriff „Warnung“ hat das Auswärtige Amt eine Formulierung gewählt, die es in dieser Schärfe fast nie benutzt. Andere Staaten (Südafrika, USA, England) haben sich dem Bonner Protest angeschlossen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation haben führende Oppositionelle und Menschenrechtler wie z.B. der Literatur-Nobelpreisträger Wole Soyinka, Ollisa Agbakoba, Prof. Julius Ihonvbere, Dr. Kayode Fayemi, Peter Donatus und andere Kenner des Landes dringend vor einer Rückkehr der im Kirchenasyl befindlichen Nigerianer gewarnt.

Mit den vorliegenden Entscheidungen hat das VG Hannover sich leichtfertig und fahrlässig über diese Warnungen und die begründeten Ängste der betrof-

VG Hannover lehnt Nigerianer im Kirchenasyl mit skandalöser Begründung ab

Keine „beachtliche Wahrscheinlichkeit staatlicher Verfolgung“?

*Kai Weber**

fenen Flüchtlinge hinweggesetzt. Wir danken den Kirchengemeinden für die Gewährung von Schutz, den die deutschen Behörden und Gerichte bislang verweigert haben. Das Land fordern wir auf, durch Verhängung eines generellen Abschiebungsstopps den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch das Militärregime in Nigeria Rechnung zu tragen und damit zugleich die unerträgliche Situation im hannoverschen Kirchenasyl zu beenden.

Nigerianer im Kirchenasyl

Schreiben des MI an hannoversche Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

als Anlage übersende ich Ihnen den Abdruck einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 17. Februar 1997, die einen der sich im sog. Kirchenasyl befindlichen Asylbewerber aus Nigeria betrifft.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß weder die „exilpolitischen Aktivitäten“ noch die Berichterstattung in den Medien zu einem neuen Asylverfahren und

damit zu einem weiteren Bleiberecht in Deutschland führen. Auf Seite 8 oben weise ich besonders hin.

Im übrigen darf ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß der Innenausschuß des Niedersächsischen Landtages die Beratungen zum Thema „Abschiebungsstopp“ hat und es abgelehnt hat, die Landesregierung aufzufordern, keine Abschiebungen nach Nigeria vorzunehmen.

Mit freundlichem Gruß ...

Polen: Abschiebehäftlinge auf freien Fuß gesetzt

*Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM)**

Wenige Tage nach der Veröffentlichung unseres Berichts wurden auf wundersame, erfreuliche Weise fast alle Häftlinge zu registrierten Asylbewerbern erklärt.

Der Versuch der polnischen Regierung, durch eine massive repressive Flüchtlingspolitik Handlungsfähigkeit nach Schengener Vorgabe zu zeigen, hat sich nach den großen Festnahmeaktionen im September letzten Jahres in diesem Ausmaß nicht wiederholt: Die Polizei bzw. der polnische Grenzschutz hat in den letzten Monaten weder ähnlich große Folge-Razzien noch Massenabschiebungen vorgenommen. Wie uns am 20. und 21. Januar 1997 unabhängige Organisationen, Parteisprecher und Behördenvertreter in Warschau bestätigten, werden die Abschiebearreste aber nach wie vor durch Festnahmen kleinerer Gruppen belegt gehalten. Auch Asylbewerber befinden sich aufs Neue in Abschiebehäft.

Im September 1996 hat die polnische Regierung erstmals versucht, den Weg von asiatischen Flüchtlingen und MigrantInnen nach Deutschland und Westeuropa mit massiven repressiven Mitteln zu behindern. 400 Menschen wurden seinerzeit schlagartig festgenommen. Die neu eingerichteten polnischen Abschiebehaftanstalten waren im Handumdrehen belegt. Vertreter der FFM konnten am 16.10. und 17.10.96 in Konin, Pila und Elblag 122 Häftlinge besuchen. Mit den Recherche-Ergebnissen zu polnischen Abschiebearresten war die FFM am 11.11.96 in ei-

ner Bonner Pressekonferenz mit Claudia Roth (MdEP) und Ulla Jelpke (MdB) an die Öffentlichkeit gegangen. In dem ausführlichen Bericht der FFM wurden u.a. folgende Details beschrieben: Ein Teil der Häftlinge, die vom BGS nach Polen zurückgeschoben worden waren, hatte über Mißhandlungen durch den BGS geklagt. Alle besuchten Häftlinge waren orientierungslos, sie wußten nicht, warum sie sich in Haft befanden, sie waren nicht über ihre rechtliche Situation aufgeklärt - und waren der Meinung, dass sie bei ihrer Verhaftung in Polen einen Asylantrag gestellt hätten. Da verhafteten Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, in Polen aber keine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt wird, und da wir Listen der verantwortlichen Wojwodschafspolizei einsehen konnten, in denen die Häftlinge von wenigen Ausnahmen abgesehen explizit als Nicht-Asylbewerber registriert waren, musste von einer bewussten Irreführung der Häftlinge zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung oder der staatsanwaltlichen Verhöre ausgegangen werden. Es fiel auf, dass sich ausschließlich Asiaten und Afrikaner in Abschiebehäft befanden, obwohl die übergroße Mehrheit der „Illegalen“ in Polen aus Ost- und Südosteuropa stammt.

Wenige Tage nach der Veröffentlichung unseres Berichts wurden auf wundersame, erfreuliche Weise fast alle Häftlinge zu registrierten Asylbewerbern erklärt. Vertreter des Warschauer Flüchtlings- und Migrationsbüros sahen sich durch unseren Bericht veranlaßt, einige Abschiebearreste selbst aufzusuchen. Thomasz Kuba Kozlowski, der damals Verantwortliche dieses Büros, ließ in der Presse verlautbaren, dass nicht die besagten Polizeilisten Aufschluss über die Asylregistrierung gäben, sondern nur die von seinem Amt geführten. In diese Listen hat aber niemand Einblick. Da auch die Betroffenen, die verhafteten Asylantragsteller, sich nicht vergewissern können, ob sie dort registriert sind, ist auch in Zukunft eine Manipulierbarkeit dieser Listen nicht auszuschließen. Manche der jetzt Freigelassenen haben in der gesamten

Haftzeit keine Erstanhörung und kein Zeichen erhalten, dass sie gewissermaßen im Nachhinein doch als Asylsuchende registriert wurden.

Die Flüchtlinge, die wir besucht hatten, wurden nun - nach Ablauf der dreimonatigen Abschiebehäft - im Dezember auf freien Fuß gesetzt bzw. in Flüchtlingsheime übernommen (nur über zwei Länder, die wir im Abschiebearrest Elbag angetroffen haben, liegen uns widersprüchliche Informationen vor). Eine neukonzipierte Kabinettspolitik und möglicherweise die Negativschlagzeilen in Bezug auf die Situation in den Abschiebearresten haben zudem zur Ablösung des Direktors des Warschauer Flüchtlings- und Migrationsbüros, der Zentralstelle des polnischen Innenministeriums für Flüchtlingsangelegenheiten, geführt. Thomasz Kuba Kozlowski, der dieses Amt von Anbeginn an innehatte, mußte trotz seiner guten Verbindungen nach Bonn zum 31.12.96 seinen Schreibtisch räumen, von dem aus er einen Teil des von Bonn an Warschau gezahlten Rückübernahmefonds (120 Millionen DM) zum Aufbau eines polnischen Asyl- und Flüchtlingserfassungssystems nach deutschen Vorgaben verwaltet hatte.

Bei unserer Nachrecherche in diesem Monat konnten wir außerdem die Kritik des UNHCR zur Kenntnis nehmen: Der Rechtsberater des UNHCR-Verbindungsbüros in Warschau, Luigi Cabrini, sieht in dem Zustand, dass Abschiebehäftlinge keinerlei Gewißheit über die Annahme ihres Asylantrags erhalten, die „Gefahr einer mangelnden Koordination zwischen Abschiebe- und Asylabteilung im Innenministerium“. Um sicherzustellen, dass keine Asylbewerber vor Abschluss ihres Verfahrens abgeschoben werden, schlägt er daher vor - so ließ er uns in einem Gespräch am 20.1.97 wissen -, dass auf dem Vordruck der Abschiebehaftanordnung ein Kästchen eingefügt wird, wo ein Vermerk des Asylgehalts eingetragen werden kann.

Ob Jaroslaw Mojsiejuk, der neue Direktor des Warschauer Flüchtlings- und Migrationsbüros, die

*E-mail: FFM@IPN-B.comlink.apc.org
Bericht vom 27.1.97

sem veraltungstechnischen, minimalen Vorschlag des UNHCR folgen wird und ihn in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften durchsetzen wird, hat er nicht zugesagt. Der neue Direktor sprach explizit von dem politischen Anpassungsdruck an die EU-Flüchtlingspolitik, unter dem sein Büro arbeiten müsse. Da es für die Flüchtlinge schwieriger geworden sei, unvorbereitet die Oder-Neiße-Grenze zu überwinden, tauchten mehr und mehr "temporäre Flüchtlinge" auf, die zwar einen Antrag auf Asyl stellten, vor dem Entscheid aber wieder verschwunden seien. 1996 seien gar Zweidrittel der 3.200 Asylantragsteller wieder untergetaucht. Soziale Maßnahmen, so Mojsiejuk, sollten die Flüchtlinge stärker an den Aufenthalt in Polen binden. In Abänderung der bisherigen Politik dieses Büros sollte - so kündigte er im Gespräch mit Vertretern der FFM am 21.1.97 an - die vermehrte Bereitstellung von Heimplätzen für Asylbewerber die Arbeit des Büros flankieren. Die Zahl der Flüchtlingsheime ist von drei auf neun mit ca. 400 Plätzen erhöht worden.

Angesichts von über 100 Millionen DM aus Bonn, die in die Ausrüstung der polnischen Grenzen und die Einrichtung von Abschiebearresten geflossen sind, ist allerdings zu fragen, ob diese neu aufgelegten „sozialen Maßnahmen" nicht eher Alibi-Charakter tragen.

Auch wirtschaftliche Erwägungen werden bei der Diskussion der Flüchtlings- und Migrationspolitik weiterhin ihre Rolle spielen, denn in Polen leben und arbeiten - so polnische Presseberichte der letzten Zeit - ca. 600.000 UkrainerInnen und ca. 400.000 andere OsteuropäerInnen in "halb oder völlig illegaler" Situation. Sie scheinen ohne größere Komplikationen als Bestandteil der informellen Wirtschaft akzeptiert zu werden. Anders verhält es sich mit Transitflüchtlinge aus Afghanistan, Bangladesch oder Sri Lanka, die sich nur für kurze Zeit in Polen aufhalten. Sie machen zwar nur wenige tausend Personen aus, laufen aber Gefahr, wegen ihrer Hautfarbe und Herkunft durch

Abschiebearrest faktisch besonders bestraft zu werden. Und Abschiebungen auf dem Landweg in die Ukraine - das Land hat die Genfer Konvention nicht unterschrieben - hält bisher offensichtlich kaum jemand für ein Alarmsignal - schon gar nicht die polnische Regierung, die mit der Ukraine 1993 ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat.

Zu bemerken ist, dass es der FFM möglich war, in Polen überhaupt eine Nachrecherche zu diesem Thema zu führen und den Verantwortlichen zu signalisieren,

dass das kritische Interesse der FFM angesichts der befürchteten Folgen der Festung Europa auf die östlichen Nachbarstaaten anhalten wird. Im Unterschied zu den polnischen Behörden hielt es dagegen der Bundesgrenzschutz nicht einmal für nötig, der FFM auf Anfrage mitzuteilen, ob gegen verantwortliche beteiligte Beamte des BGS konkrete Untersuchungen und Ermittlungen eingeleitet worden sind. Abschiebebehäftlinge hatten gravierende und detaillierte Beschuldigungen gegen BGS'ler vorgebracht, die sie festgenommen und nach Polen abgeschoben hatten.

Sowjet-Deserteure erhalten Duldung

G. Hartwig

„Ich finde, es war dringend notwendig, mit einem Nachwort der Humanität das letzte Kapitel der Blockkonfrontation abzuschließen" wird Volker Beck von den Grünen in der taz vom 26.02.97 zitiert.

Zwar hatten die Grünen auf einen Bericht im Innen- und Rechtsausschuß zur Situation der Deserteure gedrängt und damit den überfälligen Beschluß der Regierungskoalition herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt, aber es darf mit Fug und Recht angenommen werden, daß diese Regierung weder in dieser oder irgendeiner anderen Frage die Hinterlassenschaften des Kalten Kriegs bewältigen wollte, noch sich etwa von "Humanität" hat leiten lassen.

Schlimm genug, daß die Deserteure der ehemaligen Sowjetarmee, die in Deutschland Zuflucht gesucht haben, nach jahrelangem Warten einem monatelangen Tausziehen der Bonner Koalition ausgesetzt waren, bis ihnen und ihren Familien ein Bleibeerecht erteilt wurde. Für einige kam die erlösende Nachricht in letzter Minute vor der drohenden Abschiebung. In den GUS-Ländern hätten ihnen Verfahren wegen Spionage, Heimatverrat und

Fahnenflucht mit Strafen bis zu 20 Jahren Haft gedroht.

Der Bundestagsabgeordnete Eylmann (CDU), Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, begründete seine positive Entscheidung für die 600 ehemals kommunistischen Kämpfer mit der „ernsthaften Gefahr", „daß Menschen nicht mit einem rechtsstaatlichen Verfahren rechnen können, wenn sie zurückgeschickt werden". Er sei sogar - nach taz - der Ansicht, daß die Bundesregierung die Verhältnisse „beschönigend" dargestellt habe, „um die deutsch-russischen Beziehungen nicht zu belasten". Nicht auszudenken, wenn ähnliche Abwägungen z.B. bei kurdischen Flüchtlingen aufkämen... Der Münchner Rechtsanwalt Albrecht Göring, der neun Deserteure und ihre Familien betreut, beurteilt die Situation nüchterner: „Eine Duldung bedeutet im rechtstechnischen Sinn einen rechtswidrigen Aufenthalt, der für den Augenblick aus humanitären Gründen nicht beendet werden kann. Damit würde die Unsicherheit, in der diese Menschen seit 1990 gehalten werden, verlängert. Deswegen fordern wir eine Aufenthaltsgenehmigung." So ist es.

Bei den Ländern stößt der "humanitäre" Akt durchaus auf Kritik: wenn die Bundesregierung ein Bleiberecht schafft, solle sie sich auch um die Finanzierung kümmern. (mdl. Bericht PRO ASYL)

Rassismus und Sozialabbau

Was Arbeitsmarktpolitik und Sparmaßnahmen mit dem Asylrecht zu tun haben

Andreas Lüddecke*

Am Asylbewerberleistungsgesetz wird beispielhaft vermittelt, daß viele der Kürzungen und Verschärfungen im sozialen Bereich weniger volkswirtschaftlichen Nutzwert als vielmehr den Effekt einer Disziplinierung der Bevölkerung haben.

Da wird allenthalben so viel Sozialabbau betrieben, daß dir fast der Atem stockt. Weniger Arbeitslosenhilfe hier, Senkung der Sozialhilfe da, die Leistungen der Krankenkassen werden auch abgebaut, es gibt weniger Geld für Bildung und Ausbildung, von Beratungsstellen bis zu Instituten werden allerlei öffentliche Einrichtungen geschlossen und das Personal entlassen. Entlassungen finden auch anderswo statt; selbst da, wo Industriebetriebe noch nicht vor dem Ruin stehen, muß Personal abgebaut werden, müssen vor allem die Lohnnebenkosten gesenkt werden, um den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu sichern. Führen diese Maßnahmen zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, sichern sie auf Dauer auch Arbeitsplätze. Also wird um des zukünftigen Gemeinwohls willen abgespeckt. Das ist zumindest die offizielle Version, die man uns glauben machen will. Mangels besserer Informationen wird sie zumeist auch geglaubt. Wie paßt es aber da hinein, daß die Gewinne der deutschen Wirtschaft, insgesamt und im internationalen Vergleich gesehen, noch immer hoch sind, daß gleichzeitig die Produktivität der deutschen Industrie erhöht wird und die Arbeitslosigkeit steigt? Sieht es nicht vielmehr so aus, daß Arbeitslosigkeit bewußt "ge-

macht" wird, um die Profite der Wirtschaft zu steigern, ohne auf die arbeitende Bevölkerung Rücksicht nehmen zu müssen? Wie läßt sich erklären, daß riesige Kapitalsummen in im klassischen Sinne unproduktive Bereiche wie Fußball oder den Umzug des Bundestags nach Berlin investiert werden, Geld also da ist, daß, platt gesagt, die wirklich Reichen ständig reicher werden, und nur die den Gürtel enger schnallen müssen, deren Bauch ohnehin dünner ist? Nicht einem Sparprogramm zur Sanierung einer schwachen Wirtschaft stehen wir gegenüber, sondern viel eher einer allgemeinen Umverteilung von unten nach oben. Allenthalben wird die ideologische Propagandakeule geschwungen, um den Leidtragenden ihr Schicksal schmackhaft zu machen und sie dazu zu bringen, bei der Verringerung ihrer eigenen Lebenschancen auch noch mitzumachen. Ein klassisches Beispiel ist die Behandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Ohnehin diskriminiert durch ihre soziale und wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber der deutschen Bevölkerung, müssen diese auch noch dafür herhalten, als Konkurrenz zu den deutschen ArbeitnehmerInnen stigmatisiert zu werden - Motto: Die klauen uns die Arbeitsplätze! Daß ihnen der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur dann möglich ist, wenn ihren Job keinE DeutscheR machen will oder kann, fällt dabei außen vor. Viel deutlicher als an diesem Vorurteil, das der Logik des "Teile und herrsche" folgt, werden die Mechanismen, nach denen der bürgerliche Staat soziale Ausgrenzung und Deklassierung betreibt, aber an seinem Umgang mit der sozialen Versorgung von Flüchtlingen. In der aktuellen Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes, das die Sozialhilfe für AsylbewerberInnen regelt, sind Sachleistungen anstelle der Auszahlung der Sozialhilfe in Geld vorgesehen, also Essenspakete oder Wertgutscheine. Diese Regelung wird noch nicht bundesweit flächendeckend umgesetzt, aber dies erscheint nur als eine Frage der Zeit. Die Versorgung mit Sachleistungen anstelle von Geld kommt die Sozialämter wesent-

lich teurer, als die Barauszahlung: Gutscheine müssen extra gedruckt werden, für Essenspakete muß der Inhalt eingekauft werden, es ist natürlich auch aufwendig, sie zu packen. Im Allgemeinen werden damit spezielle Firmen beauftragt - ganz zu schweigen vom Verwaltungsaufwand, den die Abwicklung der Sachleistungsregelung mit sich bringt. Der Staat spart hier also nicht, sondern läßt es sich im Gegenteil etwas kosten, um eine unliebsame Gruppe von Menschen diskriminieren zu können! Am Asylbewerberleistungsgesetz wird beispielhaft vermittelt, daß viele der Kürzungen und Verschärfungen im sozialen Bereich weniger volkswirtschaftlichen Nutzwert als vielmehr den Effekt einer Disziplinierung der Bevölkerung haben. So wie die schon durchgeführten und in noch viel größerem Umfang geplanten Zwangsarbeitseinsätze von SozialhilfeempfängerInnen. Menschen, die seit langer Zeit Sozialhilfe beziehen und keine Arbeit finden oder annehmen, werden vor die Wahl gestellt, entweder kurzfristig niedrigst bezahlte Arbeiten im kommunalen Dienst zu tätigen oder mit Kürzungen der Sozialhilfe bestraft zu werden. Die Arbeiten, zu denen solche Leute herangezogen werden, sind aber kaum von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Schon unter diesem Aspekt stimmt der Vergleich mit dem Reichsarbeitsdienst nicht, abgesehen von einer historisch falschen Gleichsetzung von massengreifender Zwangsarbeit zum preisgünstigen Aufbau einer faschistischen Kriegswirtschaft mit einer eher marginalen Zwangsarbeit in einem deregulierten Liberalkapitalismus, dessen Wesensmerkmal gerade das Fehlen einer Kriegswirtschaft oder Kalter-Kriegs-Wirtschaft ist. Hierzu unten mehr. Die Arbeitseinsätze, um die es hier geht, zeichnen sich gerade dadurch aus, daß sie von minimalster gesamtökonomischer Bedeutung sind. Sinn dieser Zwangsarbeit ist weniger die Ausbeutung billigster Arbeitskräfte, auch wenn durch Laubfegeeinsätze vielleicht eine halbe Stelle in der Stadtgärtnerei eingespart wird, sondern vielmehr der "volkspädagogische"

* Andreas Lüddecke war als Mitarbeiter des Flüchtlingsrats verantwortlich für den Aufbau der Ausstellung zur Situation von Flüchtlingen in Niedersachsen. Dieser Beitrag ist auch in 'REVUE regional' erschienen.

Aspekt: Die Bevölkerung soll dazu erzogen werden, den Anspruch auf Sozialhilfe nicht mehr als den Menschen zustehendes Recht, sondern als einen Gnadenakt zu betrachten, für den mensch etwas tun muß. Gleichzeitig soll die gesellschaftliche Akzeptanz von Unterwerfungsritualen und Sklavenarbeit getestet und allmählich erhöht werden. Dies geht einher mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung und sozialen Hierarchisierung der Gesellschaftsstruktur, die in einigen Aspekten neu ist.

Ein Schlüsseldatum war in diesem Zusammenhang der 25. Mai 1993, an dem mit der Abschaffung des einklagbaren Asylrechts und dem Asylbewerberleistungsgesetz die Axt an die Wurzeln des bürgerlich-demokratisch verfaßten Sozialstaates westdeutscher Nachkriegsprovenienz gelegt wurde. Es ist ein grundlegender Irrtum, zu glauben, hier von seien nur ausländische Flüchtlinge betroffen. Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde erstmals eine gesellschaftliche Gruppe aus der allgemeinen Sozialhilfe ausgeschlossen und ihre Versorgung durch ein Sondergesetz geregelt. Es gibt keinen Grund, anzunehmen, daß künftig nicht auch noch weitere Gruppen aus den bisher geltenden Gleichheitsbestimmungen, seien sie sozial-, bürger- oder strafrechtlicher Art, ausgegrenzt werden können. Für - oder besser gegen - die Flüchtlinge und AsylbewerberInnen wurde sogar das Grundgesetz geändert. Das jüngste Asylurteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt diese Entscheidung des Parlaments und geht noch einen Schritt weiter: künftig gilt bei verfassungsrechtlich strittigen Entscheidungen deutscher Gerichte keine aufschiebende Wirkung mehr, der Gerichtsbeschluß ist vollstreckbar, selbst wenn das Verfassungsgericht zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechtswidrigkeit feststellen sollte. Ein Grundsatzurteil, das sich zunächst nur auf das Asylrecht bezog, öffnet damit künftig einer Rechtsprechung Tür und Tor, die sich über bisher festgeschriebene Standards der Rechtsstaatlichkeit hinwegsetzen kann. Das Asyl- und Ausländerrecht wurde damit zum Experimentierfeld für künftige

ge Verschärfungen in der RechtsInnen- und Sozialpolitik, die im Prinzip jedeN und alle Gesellschaftsbereiche betreffen können.

Die Abschaffung des verfassungsmäßig garantierten Asylrechts beinhaltet aber noch etwas Anderes. Seit dem sog. "Asylkompromiß" kommen schätzungsweise mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge und MigrantInnen illegal ins Land, weil sie keine Chance mehr haben, im Asylverfahren anerkannt oder zumindest befristet geduldet zu werden. Diese Menschen leben nun vielfach dauerhaft oder zumindest längerfristig im Untergrund und arbeiten auch illegal - in der Prostitution oder in Schwarzarbeitsverhältnissen auf dem Bau, als Putzkräfte, im Gastronomie- und Imbißbereich etc. Als billigste Arbeitskräfte, oft mit Stundenlöhnen von fünf Mark oder weniger, stellen sie eine Konkurrenz für deutsche oder "legale" ausländische SchwarzarbeiterInnen, diese wiederum für Arbeitskräfte mit Arbeitsverträgen dar. Alle Menschen mit prekären Arbeitsverhältnissen insgesamt lassen sich als Arbeitsmarktkonkurrenz und LohndrückerInnen gegenüber denen in tariflichen Arbeitsverhältnissen instrumentalisieren. Durch einen vielfach gestaffelten, in sich hierarchisierten und in unterschiedlichem Ausmaß sozial entgarantierten schwarzen und grauen Arbeitsmarkt kann so von "außerhalb" der durch Tarifverträge und gesetzlichen Schutz regulierten Arbeitswelt Druck auf diese ausgeübt werden, um zum Zwecke einer direkteren Ausbeutung die bisher bestehenden Garantien weiter aufzuweichen und abzubauen.

So herum macht die Verzahnung von Sozialabbau und Rassismus Sinn: nicht in Form des ausländereInnenfeindlichen Arguments "die nehmen uns die Arbeitsplätze weg", sondern genau umgekehrt. Die durch einen in dieser Form und diesen Umfang neuen institutionalisierten staatlichen Rassismus diskriminierten Flüchtlinge sind Manövriermasse für einen groß angelegten Angriff bestimmter Fraktionen des Kapitals auf die garantierten und regulierten Arbeitsverhältnisse insgesamt. Damit sollen weder Arbeitsplätze

geschaffen noch vernichtet werden, sondern innerhalb der vorhandenen Arbeitsplätze der Zwang zur Mehrarbeit erhöht, gleichzeitig Nebenkosten gesenkt und ArbeitnehmerInnenrechte beseitigt. Die rassistische Diskriminierung dient hierbei lediglich als Mittel zum Zweck, im Zweifelsfall wird sie sich ebenso gegen Arme mit deutschem Paß oder jede beliebige eingrenzbar und gesellschaftlich schwache Gruppe richten.

Das neue gesellschaftliche Modell, auf welches dies alles hinausläuft, ist erst in vagen Umrissen erkennbar. Fest steht, daß wir es mit einer ganz großen Koalition aus CDU, FDP, SPD, Unternehmerverbänden und in Teilen auch Gewerkschaften und Grünen zu tun haben, die zwar unterschiedliche Konzepte vertreten, sich aber in einigen Punkten erschreckend einig sind: Deregulierung, also der schrittweise Abbau bisher bestehender Garantien wie Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Schwangerschaftsurlaub, Kernarbeits- oder Ladenschlußzeiten usf. wird im Prinzip von allen für nötig gehalten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß und unterschiedlicher Geschwindigkeit, was den beabsichtigten Abbau sozialer Garantien angeht. Ebenso sind bis zu einem gewissen Grad alle für den Abbau sozialer Leistungen. Parallel dazu stehen wir einer massiven Aufrüstung nach innen gegenüber. Vom großen Lausangriff über die Ausweitung von Personenkontrollen, die Haftdauer nach Festnahmen bis hin zur Modernisierung der Polizeibewaffnung tut der Staat alles, um sich das nötige Repressionsinstrumentarium zu verschaffen, mit dem sowohl mögliche künftige Aufstände der Entrechteten als auch die durch Verschlechterung allgemeiner Lebens- und Arbeitsmarktchancen zunehmende Kriminalität werden sollen.

Es stimmt also nicht, wenn Sozialkalkahlschlag damit begründet wird, daß wir alle den Gürtel enger zu schnallen hätten. Der beabsichtigte gesellschaftliche Umbau ist ein Umbau auf Kosten der Schwächsten. Wir sitzen alle in einem Boot - es ist eine Galeere.

Die rassistische Diskriminierung dient hierbei lediglich als Mittel zum Zweck, im Zweifelsfall wird sie sich ebenso gegen Arme mit deutschem Paß oder jede beliebige eingrenzbar und gesellschaftlich schwache Gruppe richten.

Verwaltungshandeln

Aus dem Behörden-Alltag

Stadt Emden riskiert erneut Menschenleben

Vietnamese soll trotz Lebensgefahr abgeschoben werden

Flüchtlingsrat-Pressetext

Schon 1994 nahm die Stadt Emden fahrlässig den Tod eines Kindes in Kauf.

Die Stadt Emden riskiert erneut das Leben eines Menschen: Obwohl die Ärzte des Hans-Susemihl-Krankenhauses, Dr. med. Schöttes (Chefarzt der Med. Klinik II, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie), Dr. med. Störiko (Oberarzt, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie), und J. Winter (Assistenzarzt) dem schwer astmakranken vietnamesischen Flüchtling Ha Van Thanh am 10.12.1996 attestierten, daß er an einer chronischen Erkrankung leide, die bei akuten Anfällen eine stationäre Behandlung erforderlich machten, will die Stadt den Vietnamesen mit dem Flugzeug abschieben. Genau dies ist nach Auffassung der Ärzte des Krankenhauses aber lebensgefährlich: „Die Möglichkeit einer akuten Lungenüberblähung bis hin zu einem Pneumothorax ist nicht auszuschließen.“

Darüber setzt sich die Stadt Emden mit der lapidaren Begründung hinweg, Herr Ha Van Thanh sei am 31.10.96, also sechs Wochen zuvor, amtsärztlich untersucht und für flugtauglich befunden worden. Allerdings sollte er durch „medizinisch ge-

schultes Personal“ begleitet werden. Dies könne das Landeskriminalamt gewährleisten.

Es erscheint uns ungeheuerlich, daß die Stadt Emden sich hier über das Votum von ausgewiesenen Fachärzten hinwegsetzen und damit erneut einen Menschen in Lebensgefahr bringen will.

Schon einmal, 1994, hat die Stadt Emden durch ihr rüdes Vorgehen den Tod eines Kindes fahrlässig in Kauf genommen: Damals nahm sie den mazedonischen Flüchtling E. in Abschiebungshaft, obwohl seine Frau im 20. Monat schwanger war. Trotz einer ärztlichen Bescheinigung über das Vorliegen einer Risi-

koschwangerschaft (Zwillinge) hielt die Stadt Emden an der geplanten Abschiebung fest. Auf sich allein gestellt, hielt Frau E. schließlich dem körperlichen und psychischen Druck nicht mehr stand - es kam zur Frühgeburt. Eines der Kinder starb, das andere hat schwerbehindert überlebt.

Angesichts dieser und weiterer katastrophaler, auch tödlicher Folgen von Abschiebungen in der letzten Zeit (erinnert sei z.B. an den Tod des Nigerianers Kola Bankole) fordern wir die Stadt Emden auf, lebensgefährliche Abschiebungsversuche zukünftig zu unterlassen und Herrn Ha Van Thanh eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen zu erteilen.

VG Hannover stoppt Abschiebung eines Vietnamesen

Flüchtlinge haben Anspruch auf Einhaltung der Dreimonatsfrist nach § 56, Abs. 6 AuslG

Das VG Hannover hat die Abschiebung eines vietnamesischen Flüchtlings kurz vor Durchführung der Abschiebung im Eilverfahren mit der Begründung gestoppt, der LK Hildesheim habe die in § 56 Abs. 6 AuslG festgeschriebene Dreimonatsfrist für die Ankündigung der Abschiebung nach einjähriger Duldung nicht eingehalten. Zur Begründung führt das VG Hannover in seinem Beschluß vom 20.03.97 (Az. 8 B 1564/97) u.a. aus:

„Voraussetzung der Abschiebung ist nach §49 Abs. 1 AuslG, daß der Ausländer ausreisepflichtig ist, seine Ausreisepflicht vollziehbar und ihre freiwillige Erfüllung nach § 42 Abs. 3 und 4 AuslG nicht gesichert ist. Der Antragsteller ist nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung, so daß er nach § 42 Abs. 1 und 2 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Antragsteller ist auch nicht bereit, freiwillig auszureisen. In entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 3 i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist der Antragsteller zur Zeit aller-

dings dann nicht zur Ausreise verpflichtet, wenn ihm die Abschiebung nicht drei Monate vorher angekündigt worden ist. Eine Abschiebung ist dann rechtswidrig (GK-AuslR, Loseblattsammlg. Stand Oktober 1996, § 56 Rn. 26.1). Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt die Abschiebung entsprechend § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG angekündigt. Eine Ankündigung nach dieser Vorschrift ist auch nicht durch die Selbstangaben für den Antrag auf Rückübernahme zu sehen. ... Auch die Erteilung der befristeten und auflösend bedingt erteilten Duldung stellt keine Ankündigung im Sinne von § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG dar, denn es handelt sich dabei ebenfalls lediglich um eine konkludente Handlung und nicht eine ausdrückliche Ankündigung. ... Hinsichtlich der auflösenden Bedingung ist festzustellen, daß dem Antragsteller erstmals mit Schreiben vom 25.2.1997 mitgeteilt wurde, daß der Staat Vietnam seiner Rückübernahme zugestimmt habe und damit seine Duldung erlösche. In dem Schrei-

ben ist dem Antragsteller jedoch auch mitgeteilt worden, daß ein genauer Zeitpunkt der Abschiebung nicht feststehe. Er mußte damit keinesfalls mit einer kurz bevorstehenden Abschiebung rechnen. Das Schreiben vom 6.3.1997, mit dem ihm der Termin der Abschiebung für den 24.3.1997 mitgeteilt wurde, war für ihn deshalb überraschend und mit § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG

unvereinbar, da die Vorschrift gerade den Zweck hat, dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig auf die konkrete Aufenthaltsbeendigung einzustellen und seine persönlichen Angelegenheiten zu ordnen (vgl. GK-AuslR aaO)."

Die Ausländerbehörde müsse allerdings nicht zwingend den konkreten Abschiebungstermin nen-

nen. Es reiche, wenn die Ausländerbehörde unter Hinweis auf die Dreimonatsfrist die Abschiebung ankündige. Dies könne schriftlich oder auch mündlich anlässlich einer persönlichen Vorsprache des Betroffenen bei der Behörde erfolgen, wobei dies dann in den Akten vermerkt werden sollte. § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG sehe eine besondere Form der Ankündigung ausdrücklich nicht vor.

Bezirksregierung Hannover rügt den Landkreis Hildesheim

Abschiebungsversuch war rechtswidrig

Der Abschiebungsversuch des Landkreis Hildesheim gegen die kurdische Familie Ürper aus Gronau vom 27.09.1996 war rechtswidrig. Dies ist das Ergebnis einer fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung des LK Hildesheim durch die Bezirksregierung Hannover aufgrund einer Beschwerde des Niedersächsischen Flüchtlingsrats. Um das Schicksal der kurdischen Familie, die seit 1989 in Deutschland lebt und nun von der Bezirksregierung erneut die Chance erhält, in die Altfallregelung einbezogen zu werden, war es zwischen dem Landkreis und dem Asyl e.V. zum Konflikt gekommen.

In ihrer Antwort auf die Fachaufsichtsbeschwerde teilt die Bezirksregierung dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat mit Schreiben vom 25.02.97 u.a. mit:

„Eine Ankündigung der Abschiebung im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 2 AuslG unter Beachtung der 3-Monatsfrist ist im vorliegenden Fall ... nicht erfolgt, obwohl dies aufgrund der langen Duldung erforderlich gewesen wäre.

Ich teile auch Ihre Auffassung, daß der Asylantrag für die Kinder der Familie Ürper, den der Asyl e.V. am 26.09.1996 mit der Bitte um Kenntnisnahme an den Landkreis Hildesheim faxte, die Ausländerbehörde hätte veranlassen

müssen, die für den Folgetag vorgesehene Abschiebung auszusetzen. Ich werde meine Rechtsauffassung zu den beiden vorgenannten Punkten auch gegenüber dem Landkreis Hildesheim deutlich machen und setze mich dafür ein, daß zukünftig anders verfahren wird ..."

Oberkreisdirektor Michael Schöne hatte die gleichfalls erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Ausländerbehörde zuvor mit Schreiben vom 21.01.97 als „unbegründet“ zurückgewiesen. In einem Brief an den Asyl e.V. teilte Schöne mit, es sei „schlicht ein schlechter Stil, meine Mitarbeiter - wie erst kürzlich geschehen - mit Fachaufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerden zu überziehen“.

Wiederholt hat der LK Hildesheim infolge der von ihm verfolgten, besonders ruppigen Flüchtlingspolitik Rechtsverstöße begangen. Erinnert sei hier z.B. an die vom Landkreis 1993 veranlaßte Abschiebungshaft gegen einen 14jährigen kurischen Jungen - vom OLG Celle später als „völlig unangemessen“ aufgehoben. 1995 konnte die vom LK Hildesheim rechtswidrig betriebene Abschiebung der - später als asylberechtigt anerkannten - Flüchtlingsfamilie Kanisirin erst kurz vor dem Abflug durch das Innenmi-

nisterium gestoppt werden. Und auch die Familie Ürper wäre ohne die Unterstützung des Asyl e.V. Hildesheim einem rechtswidrigen Verwaltungsakt des LK Hildesheim zum Opfer gefallen. Offenbar ist Oberkreisdirektor Schöne mit der ihm angetrauten Aufgabe überfordert, seine Mitarbeiter/innen zu einer rechtsstaatlich einwandfreien Verwaltungspraxis anzuhalten. Um so unverständlicher erscheint es uns, warum der LK Hildesheim sich seit nunmehr 10 Jahren weigert, die Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der örtlichen Flüchtlingsberatungsstelle auf eine vernünftige organisatorische Grundlage zu stellen. Die Bitte des Asyl e.V. Hildesheim um ein Gespräch in Form eines „Runden Tisches“ entsprechend einer Anregung des niedersächsischen Innenministeriums wies Herr Schöne zuletzt am 16.12.96 mit der Begründung ab, dies sei „aufgrund der Aufgabenstellung der Ausländerbehörde ... augenblicklich nicht hilfreich“.

Petition an den Niedersächsischen Landtag

**zugunsten straffällig gewordener ausländischer
Jugendlicher und junger Erwachsener,
die im Bundesgebiet geboren bzw. aufgewachsen
sind und in das Herkunftsland ihrer Eltern abge-
schoben werden sollen**

Bindung des Ermessens der Ausländerbehörden an bestimmte Kriterien vor einer Ausweisung und Abschiebung zu schützen.

Daß hier ein besonderes Problem vorliegt, machen die über 20 Briefe von betroffenen Jugendlichen (bzw. jungen Erwachsenen) und deren Familienangehörigen deutlich, die an den Niedersächsischen Flüchtlingsrat mit der Bitte um Unterstützung gerichtet wurden. In etwa 10 Fällen hat der Flüchtlingsrat Einzelpetitionen für die Betroffenen eingelegt. Ein Vergleich dieser Fälle bringt einige typische Merkmale zutage:

1) Zwar sieht § 48 AuslG einen besonderen Ausweisungsschutz für diejenigen Personen vor, die im Bundesgebiet geboren bzw. als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Viele der jetzt von Ausweisung und Abschiebung betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben es jedoch versäumt, mit Abschluß des 16. Lebensjahrs rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

Infolge einer (oder mehrerer) Straftaten wurde die unbefristete Aufenthaltserlaubnis dann später verweigert. Dies hat zur Folge, daß der in § 48 Abs. 1 Nr. 2 AuslG festgeschriebene besondere Ausweisungsschutz nicht greift, auch wenn die betroffenen Personen sich seit ihrer Geburt oder frühen Kindheit im Bundesgebiet aufhalten.

2) Die Abschiebung eines ausländischen Jugendlichen stürzt die übrigen Familienmitglieder häufig in eine tiefe Krise: Der Familienzusammenhang wird gewaltsam zerrissen, und es stellt sich für sie die Frage, inwieweit ihre getroffene Entscheidung für einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet revidiert werden muß. Die Familien haben nicht selten alle Verbindungen zum Herkunftsland gekappt und sich im Bundesgebiet dauerhaft niedergelassen. Selbst wenn die Eltern Deutsche geworden sind, rettet dies ihre straffällig gewordenen Kinder meist nicht davor, in das Herkunftsland der Eltern abgeschoben zu werden.

Dieser Sachverhalt wird auch vom Europäischen Gerichtshof zunehmend berücksichtigt: Gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18.02.1991 (InfAuslR 1991, 149) kann eine Ausweisung auch bei schwerwiegenden Straftaten unverhältnismäßig sein. Es sei, so das Gericht, ein schwerwiegender Eingriff in das Familienleben, wenn ein im Inland aufgewachsener junger Ausländer, dessen Familienangehörige im Inland lebten und der im Land seiner Staatsangehörigkeit keine sozialen Kontakte habe, im Alter von 21 Jahren ausgewiesen werde.

3) Die Abschiebung in ein Land, das allenfalls aus dem Sommerurlaub der Familie bekannt ist, wird von den Betroffenen durchgehend als Katastrophe empfunden. Entsprechend flehentlich klingen die Briefe der Jugendlichen. Vielfach beherrschen die Betroffenen nicht einmal die Landessprache. Eine Verbannung aus dem Bundesgebiet zerstört unwiederbringlich die auf die Bundesrepublik bezogene Lebensperspektive. Bestehende soziale Kontakte werden abgeschnitten, die Betroffenen stehen buchstäblich vor dem Nichts.

Es war und ist der Wille des Gesetzgebers, diejenigen Migranten unter besonderen Ausweisungsschutz zu stellen, die hier geboren oder aufgewachsen sind. Die aktuelle Gesetzesinitiative zum Ausländergesetz, die u.a. eine Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen vorsieht, wurde vom Bundesrat nicht zuletzt deshalb an den Vermittlungsausschuß verwiesen, weil eine Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen für den Personenkreis der hier geborenen bzw. aufgewachsenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Ausweisung nicht akzeptiert wurde.

Das Verbot der Mehrfachbestrafung gehört zu den Grundprinzipien eines demokratischen Rechtssystems. Wir halten eine doppelte Bestrafung von Menschen, die im Bundesgebiet geboren bzw. aufgewachsen sind und mit ihren Familien in

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Jahr 1996 sind rund 32.100 Ausländer aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden. Darunter befanden sich rund 14.500 Flüchtlinge, deren Asylanträge abgelehnt worden sind, und rund 17.600 sonstige Ausländer, die i.d.R. aufgrund von im Bundesgebiet begangenen Straftaten ausgewiesen und abgeschoben wurden.

Diese zweite Zahl markiert einen neuen Rekord: Während die Abschiebungszahl bei Flüchtlingen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren deutlich gesunken ist, stieg die Zahl der Ausweisungen und Abschiebungen sonstiger Ausländer in erheblichem Maße (zum Vergleich: 1990 waren es etwa 4000 Personen). Erstmals in den 90er Jahren wurden 1996 mehr „sonstige Ausländer“ abgeschoben als Flüchtlinge.

Unter die zweite Gruppe der „sonstigen Ausländer“, die ausgewiesen und abgeschoben wurden, fallen in der Regel solche Personen, die als Arbeitnehmer/innen bzw. als deren Angehörige legal im Bundesgebiet lebten und straffällig wurden, darunter auch viele Jugendliche und junge Erwachsene, die im Bundesgebiet geboren oder aufgewachsen sind. Unsere Petition dient dem Zweck, diese Gruppe in besonderer Weise durch

Schreiben des Flüchtlingsrats an den Landtags-Präsidenten mit der Bitte, den Ausländerbehörden aufzugeben, in Anwendung der die Ausweisung von Ausländern regelnden Bestimmungen des Ausländergesetzes (§§ 45 bis 48 AuslG) das darin enthaltene Ermessen bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die hier geboren bzw. aufgewachsen sind, grundsätzlich zugunsten der Betroffenen auszuüben; den Ausländerbehörden konkrete Umstände zu benennen, die ein Abweichen von der Ausweisung bei hier geborenen bzw. aufgewachsenen Migrantenkindern nach sich ziehen sollten.

Deutschland ihrem Lebensmittelpunkt haben, durch die Ausweisung im Anschluß an die Strafverbüßung für anachronistisch und unmenschlich. Diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben Fehler gemacht, für die sie bestraft wurden, aber sie sind Kinder der deutschen Gesellschaft. Diese muß zu ihrer Verantwortung stehen und sich um die Resozialisierung der Betroffenen bemühen, anstatt sie nach jahrzehntelangem Aufenthalt unwiderruflich außer Landes zu befördern.

Natürlich ist uns klar, daß das Ausländergesetz die Spielräume für einen humaneren Umgang mit den Betroffenen sehr eng setzt. Die Differenzierung in Ist-, Soll- und Kann- Ausweisungen ist jedoch nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Das folgende Beispiel mag verdeutlichen, wie durch eine veränderte strafrechtliche Bewertung ein- und desselben Sachverhalts eine nach den Buchstaben des Gesetzes zunächst zwangsläufige Ausweisung später zur Ermessenssache werden kann:

Der türkische Jugendliche Ö., geb. 1972, kam als Zweijähriger im Rahmen des Familiennachzugs regulär nach Deutschland und hielt sich seitdem hier auf. Von Oktober 1986 an wurde er mehrfach straffällig. Im März 1989 wurde er wegen Diebstählen und Körperverletzungen zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Im Januar 1993 wurde er erneut wegen Diebstählen und Fahrens ohne Führerschein zu einer einjährigen Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt.

Zwei Jahre später, im September 1995, wurde Ö., mittlerweile drogenabhängig, wegen unerlaubtem Heroinbesitzes zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Mit Bescheid vom 10. April 1996 wies die zuständige Ausländerbehörde (LK Vechta) Herrn Ö. aus der Bundesrepublik aus. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller sei nach § 47 Abs.

1 Nr. 3 AuslG zwingend auszuweisen, weil er wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei.

Nach Ablehnung des Widerspruchs durch die Bezirksregierung bestätigte das VG Oldenburg im Verfahren auf Einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluß vom 3.12.1996 (Az.: 11 B 4723/96) die Ausweisung. Diese sei, so die Richter, „offensichtlich rechtmäßig“, da die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach § 47 AuslG vorliegen würden: Da die wegen Heroinbesitzes verhängte Freiheitsstrafe trotz ihrer Kürze nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei, sei die Ausweisungsentscheidung die zwingende Folge. „Raum für eine Ermessensentscheidung oder für eine Regel-/Ausnahmeprüfung bleibt hier nicht.“

Nur einen Monat später, am 7.1.1997, hob dieselbe Kammer des VG Oldenburg auf Beschwerde des Rechtsanwalts den eigenen Beschluß jedoch wieder auf und gab als Begründung nun zu Protokoll:

„Da die Versagung der Aufenthaltserlaubnis, so wie sie vom Antragsgegner und im Widerspruchsbescheid begründet ist, voraussichtlich rechtswidrig ist, ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verfügung vom 10. April 1996 anzuordnen. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vom 27. September 1995 kann nicht Grundlage einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis sein, weil diese Strafe durch Urteil des Schöffengerichts Osnabrück vom 23. Mai 1996 nachträglich in eine Bewährungsstrafe umgewandelt und in eine Gesamtstrafe einbezogen wurde, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Somit läßt sich die Ausweisung nicht mehr auf § 47 Abs. 1 Nr. 3 AuslG stützen. ...“

Der Beschluß des VG Oldenburg vom 3.12.96 war offensichtlich rechtsfehlerhaft, da schon zum damaligen Zeitpunkt eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet und zur Bewährung ausgesetzt war. Dies läßt den Schluß zu, daß die über das weitere Lebensschicksal

der betroffenen Migranten/innen zu Gericht sitzenden Richter/innen des Amts- bzw. Landgerichts (im Strafverfahren) und des Verwaltungsgerichts (im Ausweisungsverfahren) sich bei ihren Entscheidungen offensichtlich nicht hinreichend aufeinander beziehen.

Entscheidend an diesem Beispiel ist jedoch etwas anderes: Der nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 zunächst zwingenden Ausweisungsentscheidung wird später durch nachträgliche Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe und deren Aussetzung zur Bewährung der Boden entzogen. Ein solcher Vorgang ist, wie uns Anwälte versichern, überhaupt nicht außergewöhnlich. Infolge des Einwirkens von Sozialarbeit, guter Führung, einer etwa begonnenen Drogentherapie und weiterer günstiger Umstände kann der Strafrichter (oder die Strafrichterin) zu einer neuen Einschätzung der Zukunftsprognose kommen und auch nachträglich im Rahmen der Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe Straferlaß und Bewährung gewähren.

Daraus folgt, daß selbst bei Vorliegen zwingender Ausweisungsgründe geprüft werden muß, wieweit das der Ausweisungsentscheidung zugrundeliegende Strafmaß nachträglich zugunsten der Betroffenen korrigiert worden ist bzw. werden könnte. Dies gilt selbstverständlich erst recht bei Regel- oder Ermessensausweisungen. Unabhängig von einer an anderer Stelle zu fordernden Gesetzesinitiative zur Gewährleistung von Aufenthaltssicherheit für alle Migranten/innen der 2. und 3. Generation sollte alles daran gesetzt werden, die vorhandenen Spielräume des Ausländergesetzes zu nutzen, um eine Ausweisung und Abschiebung hier geborener bzw. aufgewachsener Jugendlicher und junger Erwachsener ohne deutschen Paß zu verhindern.

Wir bitten Sie hiermit, der Landesregierung zu empfehlen, diese Zielsetzung durch Erlaß an die Ausländerbehörden in die Tat umzusetzen.

mit freundlichen Grüßen
Kai Weber

Die Abschiebung in ein Land, das allenfalls aus dem Sommerurlaub der Familie bekannt ist, wird von den Betroffenen durchgehend als Katastrophe empfunden. Entsprechend flehentlich klingen die Briefe der Jugendlichen. Vielfach beherrschen die Betroffenen nicht einmal die Landessprache. Eine Verbannung aus dem Bundesgebiet zerstört unwiederbringlich die auf die Bundesrepublik bezogene Lebensperspektive. Bestehende soziale Kontakte werden abgeschnitten, die Betroffenen stehen buchstäblich vor dem Nichts.

Flüchtlings-Abwehr

CDU-Programm gegen "illegale Zuwanderer"

PRESSEDIENST
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
vom 14. Februar 1997

Marschewski:
10 Punkte-Programm zur Verhinderung illegaler Zuwanderung

Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erwin Marschewski MdB, hat ein 10 Punkte-Programm zur Verhinderung illegaler Zuwanderung erarbeitet.

Dazu erklärt er:

Immer noch beantragen rund 10.000 Personen monatlich in Deutschland Asyl, nur maximal 10% werden anerkannt. Dies macht deutlich, daß der ganz überwiegende Teil der Asylbewerber das deutsche Asylrecht zum Zwecke illegaler Zuwanderung mißbraucht. Hier gilt es, weiter gegenzusteuern. Geboten sind:

1. Effektive Sicherung unserer Außengrenzen

Der politisch Verfolgte hat keinen Grund, seine Einreise zu verheimlichen. Einen solchen Grund hat nur derjenige, der aus asylfremden Motiven - illegal - nach Deutschland kommen will. Es ist deswegen geboten, im Zusammenhang mit der Strukturform des Bundesgrenzschutzes die BGS-Kräfte an den Grenzen zu Polen und Tschechien aufzustocken. Mindestens 1.500 weitere Beamte sind hier vonnöten.

2. Verdachtsunabhängige Kontrollen

Die Umsetzung der Drittstaatenregelung verlangt die Kenntnis des Reisewegs. Bei Asylbewerbern, die sich erst nach Einreise in Deutschland als Asylsuchende zu erkennen geben, ist der Reiseweg oft nicht mehr feststellbar, zumal viele Ausländer ihre Reisedokumente vernichten.

Kontrollen im Hinterland der Grenze können Abhilfe schaffen. Die Landesgesetzgeber müssen ihren Polizeien daher die Befugnis zu verdachtsunabhängigen Kontrollen auf Durchgangsstraßen eröffnen.

3. Asylcard

Jedem Asylbewerber ist nach Erkennungsdienstlicher Behandlung eine Asylcard auszuhändigen, die alle Identifizierungs-, Verfahrens- und Leistungsdaten enthalten sollte und dem Ausländer als Ausweis dient. Damit lassen sich mehrfache Asylantragstellung und der mehrfache Bezug von Sozialhilfe vermeiden.

4. Identitätsfeststellungen bei Bürgerkriegsflüchtlingen - Mehrfachbezug von Sozialhilfe unterbinden

Bei Asylbewerbern hat sich das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS) bewährt. Mit Hilfe dieses Systems kann festgestellt werden, ob der Asylbewerber unter zwei Identitäten in Deutschland lebt, ob er mehrfach Sozialhilfe bezieht. Daher sollte das System auch bei Bürgerkriegsflüchtlingen angewendet werden.

5. Sachleistungen

Eine große Zahl der illegal Einreisenden wird von Schlepperorganisationen nach Deutschland geschleust. Die so zu uns kommenden Ausländer müssen für ihre Flucht hohe Beträge zahlen, verteilt über 10.000DM. Sie veräußern zum Teil ihr gesamtes Hab und Gut in der Heimat und zahlen den restlichen Schleuserlohn von in Deutschland erhaltenen Sozialhilfemitteln. Triebfeder für die Schleuserkriminalität sind die erwarteten Gewinne. Deshalb gilt es zu verhindern, daß Schleuserorganisationen bezahlt werden können. Diesem Ziel dient auch das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Kommunen sind anzuhalten, das Sachleistungsprinzip konsequent umzusetzen, damit Schleuser nicht aus deutschen Steuermitteln finanziert werden.

6. Sicherstellung von Geldmitteln für Aufenthalt und Abschiebung

Ausländer, die von der Polizei unter verdächtigen Umständen aufgegriffen wurden, hielten vereinzelt enorme Geldbeträge in Händen. Bisweilen bestand auch der Verdacht, daß diese Gelder aus kriminellen Taten herrühren. Dennoch hat die Polizei nach geltender Rechtslage keine effektive Möglichkeit, diese Vermögenswerte sicherzustellen. Manches Mal kann aber festgestellt werden, daß der betreffende Ausländer ausreisepflichtig ist. Es sollte daher geprüft werden, ob - unabhängig von der Herkunft des Vermögenswertes - eine Rechtsgrundlage für die Sicherstellung von Mitteln in den Händen des Ausländers geschaffen werden kann, die notwendig sind, die Kosten für die Abschiebung und den Aufenthalt bis dahin zu decken.

7. Haftung eines Einladenden im Mißbrauchsfall für die Kosten von Aufenthalt und Abschiebung

Ein Teil der Asylbewerber kommt mit erschlichenen Visa nach Deutschland. Sie erhalten diese Visa nach Vorlage gefälschter Einladungen oder auch von Gefälligkeitsseinladungen. Die Einladungen sind im Mißbrauchsfall für die gesamten vom Ausländer verursachten Kosten (Sozialhilfe, Abschiebungskosten) haftbar zu machen.

8. Arbeitsmöglichkeiten für zuziehende Ausländer beschränken

Die Arbeitsmöglichkeiten für zuziehende Ausländer sind einzuschränken, die illegale Beschäftigung von Ausländern ist konsequent zu bekämpfen. Denn immer noch sind in manchen Branchen große Zahlen Illegaler ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

9. Länder müssen konsequenter abschieben

Das deutsche Ausländerrecht ist schließlich konsequent anzuwenden. Die einwanderungsbeschränkenden Bestimmungen

„Triebfeder für die Schleuserkriminalität sind die erwarteten Gewinne. Deshalb gilt es zu verhindern, daß Schleuserorganisationen bezahlt werden können. Diesem Ziel dient auch das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes.“

können nur dann Wirkung zeigen, wenn bei Einreise unter Verstoß gegen sie der Aufenthalt des Ausländers prinzipiell beendet wird, die Ausreise ggf. auch zwangsweise durchgesetzt wird, also abgeschoben wird. Die Länder haben für 1996 rd. 13.000 Abschiebungen gemeldet: von einer gleich hohen Zahl kontrollierter freiwilliger Ausreisen kann ausgegangen werden. Damit wurde der Aufenthalt einer Mehrheit unter Mißbrauch des Asylrechts Eingereister nicht beendet. Die Länder werden aufgefordert, abgelehnte Asylbewerber unverzüglich abzuschicken.

10. Gerechtere Verteilung von Flüchtlingen auf die Staaten der EU

Den Deutschen wird aufgrund ihrer überdurchschnittlichen guten wirtschaftlichen Situation in der EU Solidarität zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Länder abverlangt. Wir zahlen fast ein Drittel des EU-Haushalts. Wir erwarten aber auch die Bereitschaft der europäischen Partner, uns dort zu helfen, wo wir aufgrund der geographischen Situation besonders belastet sind: beim Zustrom von Flüchtlingen. Deutschland nimmt weiterhin mehr Flüchtlinge auf als alle anderen EU-Staaten zusammen. Die Bemühungen um eine gerechtere Lastenverteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen innerhalb der EU sind daher zu intensivieren.

Zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung bedarf es entschiedener Reaktionen. Es handelt sich um eine Auflage, die im Interesse der gesamten Bevölkerung in Deutschland, auch der legal in Deutschland lebenden Ausländer liegt.

(Anmerkung der Redaktion:

Punkt 11 fehlt wohl noch:

Für Flüchtlinge, die trotz alledem noch auf deutschem Boden aufgegriffen werden, gilt das Standrecht.)

Ausländerrecht in Italien soll liberalisiert werden

Familienzuzug und kommunales Wahlrecht für Migranten

Freunde des Multikulti reiben sich ebenso die Augen wie all jene, die sich bereits der „Festung Europa“ ergeben hatten:

Fast über Nacht hat die italienische Mitte-links-Regierung wenigstens einen Teil der von vielen in sie gesetzten Hoffnung erfüllt - mit einem geradezu umwerfenden Gesetzentwurf zugunsten der Immigranten.

Zwar sieht das Gesetz jährliche neu festzulegende „Zuzugsquoten“ vor, wird also die Zahl der Einwanderer beschränken. Doch die Möglichkeit, über den festgesetzten Rahmen hinauszugehen, besteht durchaus - vor allem durch überaus liberale Möglichkeiten zur Legalisierung des Status heimlich eingewanderter Personen aus Nicht-EU-Ländern. In Italien leben rund eine Million Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung. Sie kommen vor allem aus Marokko, Lateinamerika, den Philippinen, Polen und Albanien. Hinzu kommen schätzungsweise 200.000 bis 250.000 illegale Immigranten.

Wer seinen Status den Behörden gegenüber in Ordnung hat, kann sich, falls das Gesetz durchkommt, großer Zugeständnisse erfreuen: Recht auf unbeschränkten Aufenthalt für jeden, der eine Arbeit und einen Wohnsitz in Italien nachweisen kann.

Zuwanderungsquoten sind auch für Saisonarbeiter vorgesehen - etwa für die Erntezeit oder die touristischen Drängelzeiten. Wer mindestens ein Jahr unbescholten im Land lebt und regulär arbeitet, kann seine Familienangehörigen nachkommen lassen und erwirbt allmählich auch das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft.

Ab 1999 soll das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen allen zustehen, die mindestens sechs Jahre unbeanstaltet im Land leben.

Umgekehrt wird die Auslieferung gestrafft: Innerhalb eines Monats

müssen die Behörden entscheiden, ob sie einen straffällig gewordenen oder heimlich Eingereisten ausweisen, die Berufung an ein Gericht ist nur in einer Instanz möglich.

Die Immigrantenverbände - sie vertreten die gut eine Million in Italien lebenden Nicht-EU-Zuzügler - sind weitgehend mit dem Gesetzentwurf einverstanden, einige verlangen allerdings zum kommunalen auch noch das Wahlrecht bei Regional- und Nationalwahlen. Problematisch scheint allerdings auch manchen Freunden der neuen Normen, daß der Gesetzentwurf in Sachen Finanzierung - etwa für die Unterbringung von Personen, über die noch entschieden werden muß, und das sind Hunderttausende - nicht geklärt ist. Die italienische Bischofskonferenz, wie wohl mit einer Liberalisierung einverstanden, kritisiert die „rein ökonomische Ausrichtung der Vorschriften“ - will heißen, daß die Zugangsregelungen sich nur am Arbeitsmarktbedarf orientieren sollen. „In einem solchen Werk muß auch der Aspekt der Solidarität berücksichtigt werden.“ Völlig ablehnend stehen nationalistische und rassistische Gruppen dem Entwurf gegenüber: „Das ist umgekehrter Rassismus“, schimpft die seit jeher chauvinistische Lega Nord, und die rechtsextreme Nationale Allianz fordert „ein Bürgertelefon zum Schutz der heimischen Bevölkerung“. Ernüchterung könnte auf Seiten der Regierung folgen - sie kann sich nicht aller Parlamentarier ihrer Koalition sicher sein. Dennoch. so Ministerpräsident Romano Prodi, „ist es heute notwendig, ein Zeichen zu setzen, wie wir und wie Europa mit den Menschen umgehen will, die von außerhalb unseres Wohlstandskontinents zu uns kommen“.

Wer seinen Status den Behörden gegenüber in Ordnung hat, kann sich, falls das Gesetz durchkommt, großer Zugeständnisse erfreuen: Recht auf unbeschränkten Aufenthalt für jeden, der eine Arbeit und einen Wohnsitz in Italien nachweisen kann.

Werner Raith in der taz vom 18.02.1997

Polizeilicher Erfassungsbeleg KP 8

Kritik an rassistischen Typisierungen in polizeilichen Erfassungsbögen

Marina Schutter*

Sehr geehrter Herr Minister,

in allen Polizeidienststellen in Deutschland ist o.g. Erfassungsbogen gebräuchlich, der zur rassistischen Stereotypenbildung bei der Polizei beiträgt. Auf diesem Bogen sollen Menschen (erkennungsdienstlich) von der äußerlichen Erscheinung her, z.B. mit Begriffen wie negroid, slawisch, indianid usw. kategorisiert werden. Offensichtlich ist niemandem aufgefallen, daß diese Begriffe der nationalsozialistischen Rassenlehre entsprungen und rassistisch sind. Allein die Verwendung der Begrifflichkeit „rassische Herkunft“ durch das Bundesinnenministerium zeigt, daß hier Menschen(-gruppen) wieder zu „Rassen“ gemacht werden sollen.

Wo Menschen diskriminiert werden, ist oft auch Rassismus im Spiel. Rassismus teilt Menschen anhand bestimmter Merkmale in höher- und minderwertige Gruppen ein und behauptet die Überlegenheit der eigenen Gruppe über die anderen. Merkmale für diese Einteilung sind: die Hautfar-

be, die Nationalität oder Herkunft, Kultur oder Religion. Es geht hier also um viel mehr als Vorurteile oder Unwissenheit: Rassismus rechtfertigt und betreibt die Diskriminierung und Ausgrenzung von Schwarzen, EinwanderInnen, Flüchtlingen, Sinti und Roma und anderen Minderheiten.

Die Wurzeln des Rassismus reichen weit in die Geschichte zurück. Noch im letzten Jahrhundert wurden pseudo-wissenschaftliche Theorien entwickelt, mit denen man versuchte, Menschen in Rassen einzuteilen und

werden mit der Zuordnung von preußisch, pommerisch, schlesisch zum Oberbegriff ostdeutsch die bestehenden Grenzen in Europa infrage gestellt, und es besteht die Gefahr, revanchistisches Gedankengut zu nähren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Analyse des Instituts für Rassismus- und Migrationsforschung e.V., die wir unserem Schreiben beigefügt haben.

Rassismus und Diskriminierungen lassen sich nicht von heute auf morgen aus der Welt schaffen; trotzdem läßt sich auch mit klei-

nen Schritten viel erreichen. die Überlegenheit weißer Menschen zu beweisen. Diese Theorien lieferten die ideologische Rechtfertigung für Sklaverei und Judenverfolgung.

In Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen haben wir gesehen, wohin Rassismus führen kann: Dort wurden Menschen bedroht, verjagt und grausam ermordet, nur weil sie nichtdeutscher Herkunft waren. Noch immer werden Tag für Tag Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, Kultur oder Religion ausgegrenzt, diskriminiert und bedroht.

Dieser Erfassungsbogen enthält weitere fragwürdige Charakterisierungen, die einen sexistischen Blick auf Frauen verraten. Auch

nen Schritten viel erreichen.

Herr Innenminister, wir bitten Sie, Ihren Einfluß auf Ihre Innenministerkollegen derart geltend zu machen, daß der Korrektur des Erfassungsbelegs KP 8 durch die Mehrheit der Bundesländer zugestimmt wird.

Gleichzeitig fordern wir Sie auf, beim Bundesinnenminister auf die Entscheidung für die Abschaffung der Kennzeichnung „rassische Herkunft“ zu dringen.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Schutter

Offensichtlich ist niemandem aufgefallen, daß diese Begriffe der nationalsozialistischen Rassenlehre entsprungen und rassistisch sind.

* Marina Schutter ist Mitarbeiterin des Flüchtlingsrats

Um den Erfassungsbeleg KP 8 - Personenerfassung - der Polizeibehörden des Landes NRW auf rassistisches und sexistisches Gedankengut hin zu überprüfen, sahen wir es als schlüssig an, diesen Bogen anhand der eigens aufgestellten Grundsätze Punkt für Punkt auf seine Effizienz hin zu untersuchen um eine überzeugende Argumentation entwickeln zu können.

Nachfolgend nun zunächst die Grundsätze des Bogens mit einer abschließenden Bewertung:

„Erfassung von (1) objektiv feststellbaren, (2) auffälligen, (3) charakteristischen Merkmalen“
 „verzicht auf (4) unauffällige durchschnittliche Merkmale“

Zu (1): Wie der Arbeitsanleitung des Erfassungsbelegs zu entnehmen ist, kann eine „objektive“ Beschreibung von Tatverdächtigen nur durch eine detaillierte Beschreibung der Person erzielt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Verdacht, jemand könne eine Straftat begangen haben, ohnehin Bilder von Personen beschwört, die unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen gemeinhin als gefährlich kriminell gelten. Will man Beschreibungen bekommen, die möglichst objektiv sind, so muß man versuchen, gegen solche Bilder und Vorstellungen zu arbeiten.

Die hier aufgeführten Begriffe und Erläuterungen tun jedoch vielfach das Gegenteil, sie stellen eine Zuweisung von Stereotypen dar, die ausschließlich einer charakterlichen Einstufung dienen und Ressentiments schüren bzw. vorhandene Ressentiments ansprechen. Genau dadurch wird jedoch verhindert, daß eine möglichst objektive Beschreibung stattfindet.

Dazu ein Beispiel: Der Begriff „südländisch“ wird in der Arbeitsanleitung des Erfassungsbelegs KP 8 mit „südländischer“ Typus“ erläutert.“Typus“ ist laut Duden a) die psychische Ausprägung einer Person, b) ein Schlag, eine Menschenart oder eine Gattung. Die Erläuterung „südländischer Typus“ ist demnach eine charakterliche Einstufung, die in diesem Fall Assoziationen an Mafia, Messerstecher und dergleichen wecken

kann. Das dadurch entstandene Bild der Person baut somit wesentlich auf Stereotypen auf, die dem Grundsatz des Erfassungsbogens widersprechen.

Zu (2): Man könnte meinen, Merkmale wie „flachbrüstig“ oder „vollbusig“ seien einfach objektive Beschreibungen weiblicher Personen. Unter dieser Voraussetzung ist es jedoch verwunderlich, daß für männliche Personen keine Beschreibungskriterien wie etwa „fettbleibig“ oder „wannstig“ auftauchen, um auch deren Rundungen zu beschreiben. Es ist leicht einsehbar, warum: tauchten solche Beschreibungskriterien auf, würden sie als Beleidigung aufgefaßt. Für Frauen gelten offenbar nicht die gleichen Rücksichten.

Die Zuweisungsmöglichkeit „schwächlich“ ist kein auffälliges Merkmal im Sinne der Personenbeschreibung sondern vielmehr eine Charakterzuweisung (vgl. Duden, das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 5, S. 2339: „Schwächling“:(abwertend) schwächlicher, kraftloser Mensch, willensschwach, energielos, hat kein Durchsetzungsvermögen). Sollte es sich hierbei um ein auffälliges Merkmal der äußerlichen Erscheinung und nicht um ein Merkmal des Charakters handeln, so muß an dieser Stelle mit anderen Begriffen gearbeitet werden, z.B. „feingliedrig“.

Eine Kuriosität des Fragebogens ist unter der Rubrik L 27/02 zu finden. Bedenkt man daß bei der Beschreibung „Deutsch mit ausländischem Akzent“ eine Fülle von Antwortmöglichkeiten gegeben ist, erscheint es um so unverständlicher, daß gerade bei diesem „auffälligen Merkmal“ lediglich ein Kreuz möglich ist und eine genauere Differenzierung nicht stattfindet. Als Beispiele seien an dieser Stelle die sehr unterschiedlichen Aussprachen der deutschen Sprache von Franzosen, Niederländern oder Amerikanern aufgeführt.

Zu 3: Die Aufteilung der „charakteristischen Merkmale“ unter der Rubrik „Äußere Erscheinung“ - L 23 - ist willkürlich und somit nicht als Raster zur Personenbeschreibung verwendbar.

Rassistisches und sexistisches Gedankengut

Nicht als Raster zur Personenbeschreibung verwendbar

Anja Knoche, Nora Rätzfel*

Diese Willkür zeigt sich in der Klassifizierung der Begriffe und Erläuterungen:
 biologische Kriterien wie slawisch (breites Gesicht, betonte Wangenknochen), negroid (dunkle Haut- und Haarfarbe, Kraushaar, wulstige Lippen) und nordländisch (hochwüchsige, hellhäutige Personen)
 kulturelle Kriterien wie orientalisches (z.B. Araber, Iraner, Pakistaner, Inder, Afghanen) und indianisch (z.B. Indios/Indianer)
 territoriale Kriterien wie asiatisch (Chinesen, Japaner)

Aufgrund der Willkür solcher Zuschreibungen ist nicht einzusehen, welchen Zweck die Verknüpfung von Personenbeschreibungen mit einer angeblichen Herkunft der Person haben soll. Als seien breite Gesichter nur slawisch und als hätten alle Schwarzen „wulstige Lippen“. Auch hier finden wir wieder eine Wortwahl, die negative Assoziationen weckt. Im Gegensatz dazu werden für "nordländische" Personen nur Beschreibungen mit positiven Assoziationen gewählt. Warum heißt es hier nicht „schmallippig“ und „großnasig“? Und seit wann sind alle Nordländer "hochwüchsig"? Vollends absurd wird es, wenn Menschen nach angeblich kulturellen Kriterien eingeteilt werden, wo man doch nur ihre äußere Erscheinung beschrieben haben möchte.
 Begriffe wie „negroid“ stammen aus dem alten Vokabular der Ras-

Man könnte meinen, Merkmale wie „flachbrüstig“ oder „vollbusig“ seien einfach objektive Beschreibungen weiblicher Personen. Unter dieser Voraussetzung ist es jedoch verwunderlich, daß für männliche Personen keine Beschreibungskriterien wie etwa „fettbleibig“ oder „wannstig“ auftauchen, um auch deren Rundungen zu beschreiben.

* Institut für Rassismus- und Migrationsforschung e.V.

sentypisierung und haben deshalb in einem heutigen Fragebogen nichts zu suchen, da längst erwiesen ist, daß solche Rasseinteilungen keine wissenschaftliche Basis haben. Übrig bleibt hier tatsächlich nur der Transport von Ressentiments und Stereotypen.

Resümee: Nach Überprüfung der Grundsätze über die Verwendung des Vordrucks läßt sich aufgrund der dargestellten Willkür und Mängel eine Nichttauglichkeit bezüglich der selbst aufgestellten Zielsetzung feststellen. Vielmehr dient der Fragebogen, dienen seine Kriterien dazu, rassistische und sexistische Vorstellungen zu wecken und zu verstärken. Dieses Wecken von Emotionen ist da kontraproduktiv, wo man eine genaue, durch persönliche Urteile und Vorurteile möglichst ungetrübte Beschreibung von Personen haben will. Man gewinnt angesichts dieses Fragebogens eher den Eindruck, es solle hier darauf eingestimmt werden, verdächtige Personen als Nicht-Deutsche zu identifizieren. Das wird auch dadurch nahegelegt, daß die Kriterien, die Nicht-Deutsche beschreiben, sehr viel geringer sind als diejenigen, die Deutsche beschreiben sollen. Betrachtet man jedoch die Statistiken, dann gibt es absolut mehr deutsche Personen, die Verbrechen begehen, als nicht-deutsche. Auch in dieser Hinsicht widerspricht der Fragebogen seinem vorgeblichen Ziel, zur Identifizierung von Verdächtigen zu führen.

Bei den Bezeichnungen „nord-, west-, ost-, mittel- und süd-deutsch“ wird vorgegeben, diese seien geographischer Natur. Genau betrachtet, sind sie aber Definitionen eines großdeutschen Reiches. Wie allgemein bekannt ist (oder sein sollte) gibt es Schlesien, Preußen und Ostpreußen nicht mehr. Es gibt deutsche Minderheiten in Polen. Will man deren Redeweise charakterisieren, so müßte man von einem polnischen Akzent sprechen, wie man von österreichischem Deutsch oder Schweizerdeutsch spricht. Darüber hinaus müßten auch die Mundarten der Deutschen in den Staatsgebieten Rußlands, Rumäniens und Tschechiens aufgeführt

Polizeilicher Erfassungsbeleg KP 8 (Personenbeschreibung)*

Sehr geehrte Frau Schutter,

für Ihr Schreiben vom 06.03.97 danke ich Ihnen im Namen von Herrn Innenminister Glogowski, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. Die von Ihnen aufgegriffene Problematik im Zusammenhang mit dem Rede stehende Vordruck ist auch hier bekannt. Die Verwendung des vordruckes ist im polizeilichen Dienstverkehr bundesweit vorgeschrieben. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der „Kommission Erkennungsdienst“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter

der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo).

Auch ich habe mich im Rahmen der bundesweiten Meinungsfindung auf der Ebene der Innenministerien und -senatsverwaltungen bereits dafür eingesetzt, den Vordruck - trotz hohem Verwaltung- und Kostenaufwand - ändern zu lassen und werde einen angekündigten Vorstoß des Landes Rheinland-Pfalz bei einer bevorstehende Erörterung im Arbeitskreis II (Leiter der Abteilungen „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Innenministerien) im Sinne einer Beauftragung der AG Kripo zur Änderung des Vordrucks unterstützen.

* Nds. Innenministerium vom 17.03.97

Auch ich habe mich im Rahmen der bundesweiten Meinungsfindung auf der Ebene der Innenministerien und -senatsverwaltungen bereits dafür eingesetzt, den Vordruck - trotz hohem Verwaltung- und Kostenaufwand - ändern zu lassen. (Nds. Innenministerium)

Flüchtlings- und Abschiebestatistik

Quelle: BMI - A5 - 936 040/2 (30/2)

zusammengestellt von Kai Weber

Ausländische Flüchtlinge in der BRD

(Zahlenangaben in TAUSEND)

Jahr	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Asylberechtigte und im Ausland anerkannte Flüchtlinge	64	69	75,1	80	83,5	86	100	100	108,5	136,8	158,6	170
Familienangehörige von Asylberechtigten	118	136	160	160	167	172	135	130	130	130	130	130
Kontingentflüchtlinge ¹⁾	31	32,70	33,1	33,8	35,3	36	38	38	53	67	88	103
Heimatlose Ausländer	42	39	37	36,4	32,7	32	28,5	28	22	20,6	18,8	17
de-facto Flüchtlinge ²⁾	220	270	291	300	310	490	520	640	755	650	550	500 ⁵⁾
Asylbewerber ³⁾ (davon BK-Flüchtlinge aus Ex-Jug.)	130	160	165	200	236	330	380	610	550	415	372	350
BK-Flüchtl. aus Ex-Jug. ⁴⁾ davon im Asylverfahren aus Bosnien							300	350	350	320	330	
								22	24	30	20	
								22	24	30	20	
Flüchtlinge (mit/ohne Rechtsstatus nach GFK, am Jahresende in der BRD (rund))	610	680	700	820	865	1.100	1.200	1.500	1.928	1.726	1.620	1.606

1) Rd. 38.000 Kontingentflüchtlinge aus Asien (überwiegend aus Vietnam) und Amerika. Bei den übrigen Flüchtlingen handelt es sich um jüdische Emigranten aus der Sowjetunion, auf die das Gesetz über „Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ analog angewandt wird. Dies ist eine reine Zugangsstatistik, über den weiteren Verbleib der aufgenommenen Personen liegen keine Angaben vor.

2) Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber gleichwohl aus humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden

3) Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht bestands- und rechtskräftig abgeschlossen sind.

4) Seit 1995 nur Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina; die rund 80.000 Flüchtlinge aus Kroatien, die in Deutschland vorübergehend Aufnahme gefunden hatten, dürften zum größten Teil in ihre Heimat zurückgekehrt sein (genaue Angaben der Bundesländer liegen nicht vor)

5) vorläufige Schätzung des BMI; die Zahl der de-facto-Flüchtlinge ist in den letzten Jahren nicht durch Ausweisung und Abschiebung oder infolge freiwilliger Rückkehr so drastisch gesunken, sondern vom BMI heruntergerechnet worden, da man, so das nachvollziehbare Argument, diese faktisch eingewanderten Menschen nicht jahrzehntelang als Flüchtlinge bezeichnen will. Wieso dieses Argument jedoch nicht ebenso auf andere Flüchtlingsgruppen angewandt wird, bleibt schleierhaft. Zu vermuten ist, daß dem BMI das Mißverhältnis zwischen der Zahl der anerkannten Flüchtlinge und der Zahl der Bleibeberechtigten politisch nicht opportun erscheint.

Abschiebungen 1996 nach Ländern

	BRep.			Afgh.	Irak	Sri Lanka	Bosn. Herze	Iran	Rumän	Armen.	Pakis.
	insges.	Jugosl.	Türkei								
Baden Württ.	2.081		491						175		64
Bayern	1.822	25	148	2		12	24	73	115		4
Berlin											
Brandenburg	1.025	14	6						336		1
Bremen	102		43					1	4		
Hamburg	908	1	368			1			72	39	30
Hessen	1.436	45	490			2		2	73	7	7
Mecklenburg-Vorp.	327	1	36		6				99	73	1
Niedersachsen	1.339	3	325			7	3	1	121		
Nordrhein-Westf.	2360	3	479			29		1	322	40	26
Rheinland-Pfalz	587	11	94	2				3	32	7	1
Saarland	186	2	22			2		1	18	2	14
Sachsen	758		40			12		5	371	10	11
Sachsen-Anhalt	427	2	33					1	49		2
Schleswig-Holstein	351	9	21		4			1	37	4	6
Thüringen	775	13	23			1			114	68	22
Gesamt	14.484	129	2.619	4	10	66	27	89	1.938	255	183

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Baden-Württemberg	266	432	559	1.445	1.789	2.557	5.586	4.674	2.196	2.081
Bayern	170	252	404	756	1.026	1.152	3.135	2.959	1.947	1.822
Berlin	169	144	84	122	155	223	1.398	1.606	809	1)
Brandenburg	-	-	-	-	15	393	3.167	2.987	1.352	1.025
Bremen	19	10	9	36	89	244	611	583	310	102 ¹⁾
Hamburg	619	536	491	793	1.025	1.123	1.957	2.199	1.444	908
Hessen	176	186	247	160	298	318	1.238	1.746	1.323	1.436
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	8	95	1.005	1.198	605	327
Niedersachsen	242	308	410	506	735	1.194	3.888	3.215	2.001	1.339
Nordrhein-Westfalen	467	605	711	1.243	2.234	1.990	6.627	7.298	4.851	2.360
Rheinland-Pfalz	201	183	283	511	525	555	2.231	1.736	909	587
Saarland	18	30	43	59	123	113	525	536	215	186
Sachsen	-	-	-	-	5	178	2.019	2.854	1.926	758
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	6	315	1.062	860	412	427
Schleswig-Holstein	70	107	86	230	199	302	969	773	491	351
Thüringen	-	-	-	-	-	46	747	959	696	775
Abschiebung ehemaliger Asylbewerber										
Zusammen:	2.417	2.793	3.327	5.861	8.232	10.798	36.165	36.183	21.487	14.484

Abschiebungen von Ausländern insgesamt: ¹⁾	10.850	13.668	19.821	47.070	53.043	36.455	32.100
Differenz ²⁾	4.989	5.436	9.023	10.905	16.960	14.968	17.616

1) Die Tabelle ist nicht ganz vollständig: Angaben aus Berlin fehlen, für Bremen liegen nur die Zahlen aus dem I. Halbjahr vor. Die Zahlen für abgeschobene Ausländer liegen ab 1990 vor.

2) Weügehend unbemerkt von der Öffentlichkeit ist auch die Zahl der Abschiebungen von Ausländern gestiegen, die nicht als Flüchtlinge in die Bundesrepublik gekommen sind. In der Regel handelt es sich hierbei um Einwanderer/innen, die Straftaten im Bundesgebiet begangen haben und deshalb ausgewiesen werden, darunter auch viele Jugendliche, die hier im Bundesgebiet geboren bzw. aufgewachsen sind. Es ist ein Skandal für sich, daß diese Jugendlichen, die ihr sog. Heimatland kaum kennen und häufig nicht einmal die Sprache des Herkunftslandes sprechen, nach wie vor in großer Zahl aus der Bundesrepublik abgeschoben werden.

Erfreulich ist der Rückgang der Abschiebungszahlen in Niedersachsen um etwa ein Drittel. Noch deutlicher (um über 50%) ging die Zahl der Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen und in Sachsen zurück. Ärgerlich dagegen ist die Zunahme an durchgeführten Abschiebungen entgegen dem allgemeinen Trend in den rot-grün regierten Ländern Hessen und Sachsen-Anhalt sowie in Thüringen.

Leider muß befürchtet werden, daß die Abschiebungszahlen aufgrund drohender Massenabschiebungen in Umsetzung diverser Rückübernahmeabkommen in 1997 erneut ansteigen wird: Betroffen hiervon sind u.a. bosnische und jugoslawische Flüchtlinge, Algerier/innen, Flüchtlinge aus Vietnam usw.

Flüchtlingsalltag und Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen

Eine Ausstellung

*Moussa Ghadamgahdi Sani**

Einführung

Als die Ausstellung „Flüchtlingsalltag und Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen“ am 14. Februar 1996 in der Wandelhalle des Niedersächsischen Landtags zum ersten Mal der Öffentlichkeit präsentiert wurde, stellte Herbert Leuninger von PRO ASYL sie als „Große Anfrage“ an Regierung und Parlament vor. Seine Argumentation und Wortwahl waren hierbei durch das Publikum bestimmt,

das in erster Linie aus den Abgeordneten des Landtags bestand; denn tatsächlich ist diese Ausstellung eine Anfrage und ein Appell an uns alle.

Sie dokumentiert, wie ärmlich und unter welchen Repressionen Flüchtlinge mitten unter uns zu leben haben. Aktionen, mit denen Flüchtlinge um ihre Rechte kämpfen, werden ebenso dokumentiert wie die Solidarität von Einheimischen mit Flüchtlingen und die deutsche Abschiebungspraxis mit ihren oftmals mörderischen Folgen.

Der gängigen „Das-Boot-ist-voll“-Polemik werden harte Zahlen gegenübergestellt, die eindeutig sagen, daß der angebliche Flüchtlingsstrom nach Deutschland im weltweiten Vergleich eher ein Rinnsal darstellt. Darstellungen der Fluchtursachen und des Flüchtlingsalltags machen zumindest ein Stück weit nachvollziehbar, was Flucht eigentlich bedeutet und warum Menschen ihre Heimat verlassen.

In Nazideutschland wurden 1933-1945 Millionen von Menschen gequält, verfolgt, und hingerichtet. Hunderttausende flüchteten und fanden im Ausland Asyl. Viel mehr Flüchtlinge hätten gerettet werden können,

wenn sie nicht an den Grenzen zurückgewiesen worden wären. Vor diesem Hintergrund wurde 1949 das Asylrecht im Grundgesetz festgeschrieben. 1951 unterschrieb die Bundesrepublik auch die Genfer Konvention, mit der sich mehr als 120 Staaten dazu verpflichteten, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Doch heute wollen sich viele an diese historischen Erfahrungen nicht mehr erinnern. Seit den 80er Jahren sind das Asylrecht und das Asylverfahrensrecht immer weiter eingeschränkt und ausgehöhlt worden. Viele Flüchtlinge, die nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können, aber trotzdem nicht anerkannt werden, leben hier jahrelang mit unsicheren Duldungen und zunehmend auch in der Illegalität.

Die Lebensbedingungen, denen Flüchtlinge gesetzlich unterworfen werden, werden bewußt abschreckend gestaltet. Keine andere gesellschaftliche Gruppe unterliegt so strengen Auflagen und Bestimmungen. Die gesetzlichen Einschränkungen im Leistungs- und Arbeitsrecht, die Verteilung von Flüchtlingen ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer familiären und sozialen Bindungen und ihre Unterbringung auf engstem Raum führen oftmals zu einem Leben in Armut und Isolation. Hinzu kommen psychosoziale Probleme als Folge von Krieg, Verfolgung, Folter, Verlust von Angehörigen, Exilsituation und fehlender Lebensperspektive.

Die Ausstellung dient dem Ziel, die Erfahrungen niedersächsischer Flüchtlingsinitiativen, Beratungsstellen, Exilorganisationen und Solidaritätsgruppen einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

Das gemeinsame Projekt der in unterschiedlichen Bereichen und verschiedenen Regionen tätigen Gruppen und Beratungsstellen verdeutlicht, daß eine antirassistisch verstandene Flüchtlingsarbeit nicht nur der Unterstützung der unmittelbar betroffenen Flüchtlinge dient, sondern auch für die Verteidigung sozialer Standards und eine engagierte Menschenrechtspolitik in Deutschland wichtig ist.

Ein Ausstellungskatalog kann beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat bestellt werden. Preis: 5,- DM plus Porto

** Moussa Ghadamgahdi Sani organisiert als Mitarbeiter des Nds. Flüchtlingsrats die Ausstellung*

Inhaltliche Gliederung der Ausstellung

Die Ausstellung ist inhaltlich in neun verschiedene Bereiche eingeteilt, die durch farbige Zahlen auf den Vorderseiten der Bilderahmen kenntlich gemacht sind. Sie stellen die verschiedenen Aspekte von Flüchtlingsleben und Flüchtlingsalltag in Niedersachsen dar. In der Schwerpunktsetzung ließen wir uns hierbei von der Maxime leiten, den Umgang von Deutschen mit Flüchtlingen im Positiven wie im Negativen in den Vordergrund zu stellen. Dies betrifft insbesondere den „organisierten“ Umgang durch Behörden, gesetzliche Bestimmungen, Unterbringung und soziale Leistungen einerseits, und durch staats-unabhängige Sozialarbeit, Unterstützung von Initiativen und Solidaritätsgruppen andererseits. Nicht als Objekte dieses Umgangs, sondern als in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkte, aber dennoch handlungsfähige Menschen mit eigenen Rechten und Interessen wollen Flüchtlinge wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde schließt die Ausstellung mit dem Thema „Selbstorganisation von Flüchtlingen“. Trotz einer oftmals bitteren und sich perspektivisch verschlechternden Realität soll aufgezeigt werden, daß es Hoffnung und Möglichkeiten der politischen Einmischung gibt.

Gliederung der Ausstellung

- Abt. 1 - Gesetze und Behörden
- Abt. 2 - Fluchtursachen
- Abt. 3 - Flüchtlingsalltag - einige subjektive Wahrnehmungen
- Abt. 4 - Hauptamtliche Flüchtlingsarbeit
- Abt. 5 - Konjunkturen der Solidarität
- Abt. 6 - Unterbringung
- Abt. 7 - Abschiebung
- Abt. 8 - Diskriminierung durch das Asylbewerberleistungsgesetz
- Abt. 9 - Flüchtlingsselbstorganisation

Die Ausstellung wurde im letzten Jahr an verschiedenen Standorten vor mehreren Tausend Menschen präsentiert:

14.02. bis 23.02.96
Niedersächsischer Landtag

27.05. bis 04.06.96
FH Wolfenbüttel: „Tag der Niedersachsen“

11.06. bis 28.07.96
Kreissparkasse Aurich

05.08. bis 16.08.96
Kreishaus Göttingen

01.10. bis 31.10.96
Rathaus Buxtehude

01.11. bis 08.11.96
Kreishaus Nienburg

15.11. bis 29.11.96
Universität Hildesheim

02.12.96 - 04.01.97
FZH Linden, Hannover

Die Ausstellung eignet sich ausgezeichnet als Mittel zur lokalen und regionalen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und kann als „Brechtstange“ in der politischen Auseinandersetzung nützen.

Wie kann ich die Ausstellung ausleihen?

Es ist ganz einfach: Rufen Sie uns an oder schreiben Sie an den Nds. Flüchtlingsrat (s. Impressum)

Die Ausleihgebühr (einschl. Versicherungskosten) beträgt DM 420 für die ersten zwei Wochen, jede weitere Woche kostet zusätzlich DM 100.

Transportkosten sind vom Ausleiher zu tragen. Zum Transport der Ausstellung ist ein Kleintransporter erforderlich.

Für das „Kleingedruckte“, z.B. Haftung und Regulierung im Schadensfall, gibt es ein Papier und unsere Beratung. Wichtig ist, daß der gewünschte Termin rechtzeitig reserviert wird.

Ein Ausstellungskatalog kann beim Nds. Flüchtlingsrat bestellt werden.
Preis: 5,- DM plus Porto

Trägerkreis der Ausstellung

- * Afrika-Zentrum, Hannover
- * Aktion Courage, Holzminden
- * Antirassismusplenum Göttingen
- * Arbeitsgemeinschaft kommunaler Ausländervertretungen Niedersachsen (AG KAN)
- * Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen (A M FN)
- * Arbeitskreis ausländischer Kinder (AKAK), Hameln
- * Arbeitskreis Asyl, Göttingen
- * Arbeitskreis Asyl, Oldenburg
- * Asyl e.V., Hildesheim
- * Asylum e.V., Nienburg
- * Ausländerbeauftragte des Landkreises Gifhorn
- * Ausländerbeirat der Stadt Göttingen
- * Ausländerbeirat der Stadt Lüneburg
- * Beratungsstelle für Flüchtlinge, Alfeld/Leine
- * Beratungszentrum für Flüchtlinge, Göttingen
- * Büro für notwendige Einmischungen, Hamburg
- * Diakomisches Werk, Braunschweig
- * Diakonisches Werk, Hannover
- * Diözesan-Caritas-Verband Osnabrück
- * Elikya - deutsch-französische Zeitung der zairischen Opposition in Deutschland
- * Exil e.V., Osnabrück
- * Flüchtlingsberatung im Diakon. Werk, Alfeld / Leine
- * Flüchtlingswohnheim der AWO, Göttingen
- * Flüchtlingswohnheim des DRK, Göttingen
- * Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
- * Frauentreff International, Alfeld /Leine
- * Frauen für Frauen, Barsinghausen
- * Friedensforum Otterndorf
- * Initiative „Den Krieg überleben“, Bonn
- * Initiative für ein Internationales Kulturzentrum (IIK), Hannover
- * Internationaler Frauentreff, Hildesheim
- * Iranische Gemeinde, Hannover
- * Janusz Korczak Verein- Humanitäre Flüchtlingshilfe Hannover
- * Modellprojekt Dezentrale Flüchtlingssozialarbeit der Universität Oldenburg
- * Ökumenisches Netzwerk „Asyl in der Kirche“ in Niedersachsen
- * Pro Asyl im Landkreis Diepholz
- * Verein der niedersächsischen Bildungsinitiativen e.V. (VNB)
- * Verfahrensberatung Diakonisches Werk, Braunschweig
- * Verfahrensberatung Diakonisches Werk, Hannover
- * Verfahrensberatung Diakonisches Werk, Oldenburg

Fernlehrgang

Seminare mit Basisinformationen zur Flüchtlingsarbeit

*Gudrun Mane
Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat*

Der Fernlehrgang „Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen“, den wir in Zusammenarbeit mit dem ibbw anbieten, hat Anfang Februar mit der Auslieferung des ersten Heftes begonnen.

Aufgrund der großen Nachfrage konnten leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden.

Zu diesem Fernlehrgang gibt es Begleitseminare, die auch für Personen offen sind, die **nicht** Teilnehmerinnen des Lehrgangs sind.

Begleitseminare sind diese insofern, als sie sich jeweils auf Lehrbriefe beziehen und die Inhalte dieser Lehrbriefe als bekannt voraussetzen.

Das erste Tagesseminar hat bereits am 19. April in Hannover stattgefunden, das zweite ist für den 28. Juni in Braunschweig geplant, ein drittes wird voraussichtlich am 12. Juli stattfinden und das abschließende Wochenendseminar vom 10.-12. Oktober in Bederkesa.

Die einzelnen Seminare sind folgenden Lehrbriefen zugeordnet und es werden folgende Referenten zur Verfügung stehen:

28. Juni 1997 - Lehrbrief 5
Asyl- und Aufenthaltsrecht
RA Anding/Kai Weber
Vorauss. 12.7.97 - Lehrbrief 6
Leistungsrecht
Georg Classen/Elke Wittrin

Vorschau auf Lehrbrief 8:
Bildung für Flüchtlinge

10.-12.Okt. 97 - Lehrbrief 9
Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, interkult. Kompetenz
Matthias Lange/N.N.

Wenn Sie Interesse an den

Seminaren haben, können Sie Ihre Adresse in den Verteiler für die Einladungen zu den Seminaren beim Flüchtlingsrat aufnehmen lassen). Wenn Sie nicht Teilnehmerin des Fernlehrgangs sind, können Sie sich die entsprechenden Lehrbriefe (auch einzeln) für 28,- DM pro Stück bestellen beim: Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung Weender Landstr. 6 37073 Göttingen Tel.: 0551-484577

Bitte geben Sie bei der Bestellung in jedem Fall auch den Titel des Heftes an, da sich die numerische Reihenfolge der Lehrbriefe geändert hat.

Der Fernlehrgang umfaßt insgesamt neun Lehrbriefe, die neben den Basisinformationen auch zahlreiche Beispiele, Übungsaufgaben, Literaturhinweise und Adressen enthalten. (Kurzbeschreibungen zu den Inhalten der Lehrbriefe finden Sie im Rundbrief Nr. 40) Bei erfolgreicher Beantwortung der Einsendaufgaben erhalten die Teilnehmerinnen ein Zertifikat.

Eine erneute Teilnahme an dem Lehrgang wird voraussichtlich wieder zu Beginn des nächsten Jahres möglich sein. Im Gegensatz zu dem ersten Durchlauf, für den ein Zuschuß vom BM für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Verfügung stand, werden dann jedoch Kosten in Höhe von ca. 750,- DM anfallen. Welche Möglichkeiten es für den Flüchtlingsrat gibt, ohne Zertifizierung die für die Beratung von Flüchtlingen relevanten Informationen zu vermitteln, wird derzeit noch geprüft.

Tagungen und Seminare

23.-24.5.97

„Fremde Herkunft - gemeinsame Zukunft“

Seminar für Mitarbeiter/innen in der Flüchtlingsarbeit und für Interessierte

im Haus am Weinberg, Weinberg 57, Hildesheim.

Tagungskosten: 91,- DM (erm. 65,- DM).

Weitere Infos: Helga Fritz, ELM, Tel. 05121 - 937439

27.05.97

„Zuwanderung und illegale Beschäftigung“

Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn.

Anmeldeunterlagen/ weitere Infos: Claudia Unkelbach, Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Tel. 0228-883246, Fax 0228-883625

31.05.97

Graswurzelgruppe Oldenburg: „Anleitung zum Mächtigsein“.

Training für Organisatoren/innen in Sozialen Bewegungen.

Schnuppertag zum Organizer-Training in Oldenburg. Anmeldung und weitere Infos: Graswurzelgruppe Oldenburg,

Brahmweg 178, 26135 Oldenburg

14.07. - 16.07.1997

„Zwischen Freude und Frust - Möglichkeiten und Grenzen haupt- und ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit“

Seminar in der Clausthaler Begegnungsstätte, Seilerstr. 5, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Seminar in Zusammenarbeit der Landeszentralen für politische Bildung und der Flüchtlingsräte von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Anmeldung (bis 10.05.97) und weitere Infos bei: Marianne Winkler, Nds. Landeszentrale, Tel. 051-3901-280/279

20.-22.6.97

„Aktuelle Entwicklung des Asylrechts“

mit **Wolfgang Grenz (ai)**

Seminar in der Alfred-Nau Akademie, Friedrich-Ebert-Str. 1, 51702 Bergneustadt, für Personen mit Kenntnissen über die Grundzüge des Asylrechts

31.05.1997

Mitgliederversammlung des Nds. Flüchtlingsrats

um 13 Uhr in der Friedenskirche

am Fredenberg, Hans-Böckler-Ring 1, Salzgitter-Lebenstedt

Materialien und Broschüren

Neue PRO ASYL-Veröffentlichungen: Faltblatt „**Verfolgte Frauen schützen**“, Faltblatt „**Keine Rückführung mit der Brechstange**“ (nach Bosnien), Faltblatt und Taschenbuch „**Abschiebungshaft in Deutschland**“, Broschüre „**Algerien** - Staatliche Gewalt in Algerien - Algerische Flüchtlinge in Deutschland“. Zu bestellen bei PRO ASYL, Postfach 101843, 60018 Frankfurt/M.

„Wie weiter nach der **Asylentscheidung des BVG?**“ Dokumentation eines Ratsschlusss von B90/Die Grünen, zu bestellen bei: Büro Claudia Roth, MdEP, Bundeshaus, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. 0228-1683138 oder 1687939, Fax 0228-1646124

FFM Heft 4: „Sie behandeln uns wie Tiere“. **Rassismus bei Polizei und Justiz** in Deutschland. Göttingen 1997, ISBN 3-924737-32-0

ZDWF-Schriftenreihe 65: „**Flüchtlinge, Verfassungsrecht und Menschenrechte**“, zu beziehen bei: ZDWF, Postfach 1110, 53701 Siegburg

Handbuch der Fluchtländer. Hintergrundinformationen zu den Hauptherkunftsländern der Flüchtlinge. Ca. 500 S., 69,- DM. Ariadne-Buchdienst, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-706755, Fax 0721-788370.

Kommunale Handlungsfelder der Zuwanderungspolitik. Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 69, Dezember 1996. Zu bestellen beim Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Godesberger Allee 149, 53175 Bonn. ISBN 3-86077-487-5

National Coalition für die

Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention** in Deutschland: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der BRD... Vorschläge und Positionen. Zu bestellen bei: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Haager Weg 44, 53127 Bonn, Tel. 0228 - 91024-0, Fax 0228 - 91024-66

Aktionszeitung „**Asyl für Kriegsdienstverweigerer aus Krisengebieten!**“, Plakate und Postkarten „Kriegsdienstverweigerer aus über 40 Kriegen brauchen Asyl“, zu beziehen: Connection e.V., Gerberstr. 5, 63065 Offenbach

„**Deutsches Staatsbürgerschaftsrecht** - diskriminierend und großdeutsch“, Broschüre zu beziehen bei: GNN-Verlag, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln, Tel. 0221-211658, Fax: 0221-215373

Entscheidung des BVG zur Frage „**inländische Fluchtalternative**“ vom 22.04.1997 (Az.: 2 BvR 1024/95), zu beziehen beim nds. Flüchtlingsrat

UNHCR: Zusammenfassung einer Entscheidung des Europ. Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.96 zu Art 3 EMRK /Somalia in der Sache Ahmed gegen Österreich (71/1995/577/663): Tenor: Abschiebung eines somalischen Straftäters verletzt **Art. 3 EMRK** zu beziehen bei der Geschäftsstelle des nds. Flüchtlingsrats (auch im engl. Original).

Rechtliche Verpflichtungen und Möglichkeiten der Ausländerbehörde, von der Abschiebung eines Ausländers Abstand zu nehmen. Gutachten von Rainer M. Hofmann, Aachen und Regierungsrat Ulrich Schreiber, Dresden, zu bestellen beim Kölner Flücht-

lingsrat, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, Tel. 0221-3382249, Fax 0221-3382237

Migrations-Rundbrief Nr. 8, Schwerpunkte **Bosnien, Nigeria, Visumpflicht.** Zu beziehen bei: Bündnis 90/ Die Grünen im nds. Landtag, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover, Tel. 0511 - 3030-3309 oder 3030-4208, Fax 0511 - 329829

Migrationspolitische Materialien 3/97, Schwerpunkte **Kindervisum, Arbeitsmigration, Schengen.** Zu beziehen bei: Büro Ulla Jelpke, Reuterstr. 231, 53113 Bonn, Tel. 0228-1685815, Fax 0228-1686793

Migrationspolitische Materialien 4/97, Schwerpunkte **Einwanderungsgesetz** (Entwürfe der Grünen, der FDP), **Staatsangehörigkeitsrecht** (Entwurf des Landes Hessen), parlament. Anfragen. zu beziehen ebd.

Schweizerische Flüchtlingshilfe: **Dokumentationen zu Jugoslawien:** a) Übergriffen gegen abgeschobene albanische Flüchtlinge aus Kosova, b) das Amnestiegesetz für Deserteure, c) Interventionen in albanischsprachigen Schulen Kosovos; zu beziehen bei: ai, Postfach 17 02 29, 53108 Bonn

Zaire - Projekt-Reader der Jusos Hannover-Stadt, AK Internationales, Odeonstr. 15/16, 30159 Hannover; 3/97

Broschüre „**Sri Lanka** - Ein Land im permanenten Ausnahmezustand“. zu bestellen bei der ARI, Yorkstr. 59, HH, 10961 Berlin, Tel. 030-7857281, Fax 030-7869984

Argumentationshilfe über die Verfolgung der **Tamilen**

im Umfeld des Bürgerkrieges in Sri Lanka, Lagebericht Stand Februar/März 97. Bezug: Dr. Frank Winkler, Walter-Flex-Str. 17, 51373 Leverkusen

Rückübernahmeabkommen BRD - Algerien vom 14.02.97, anwendbar ab 15.5.97, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des nds. Flüchtlingsrats

Photoreport „Fluchtgründe und Flüchtlingsschicksale“, Best.-Nr. 69110, März 1997, 6 DM. Ausstellung „Freiwillige Flüchtlinge gibt es nicht“, 12 Photos, Din A 3, 30 DM. Zu bestellen bei ai, Materialversand, 53108 Bonn.

ai-Dokumentation **Algerien** - Angst und Schweigen, Best.-Nr. 42871, Nov. 1996, 7 DM. Zu bestellen ebd.

ZDWF-Schriftenreihe 67: „Unschuld im Gefängnis?“, Zur Problematik der **Abschiebungshaft.** zu beziehen bei: ZDWF, Postfach 1110, 53701 Siegburg

ZDWF-Schriftenreihe 68: „Bericht zur Lage in **Afghanistan**“, Reisebericht von Freckmann u.a., zu beziehen ebd.

ZDWF-Schriftenreihe 69: „Leitfaden **Familienzusammenführung**“, März 1997, 15,- DM. zu beziehen ebd.

Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu **Tschad** (Dez. 96), **Afghanistan** (Dez. 96), zu beziehen bei: ai, Postfach 17 02 29, 53108 Bonn